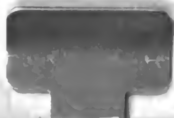
AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OPPELN: 1870

Regierungsbezirk Oppeln



Amtsblatt



Chronologisches Verzeichniß

der Bekanntmachungen, welche in den im Jahre 1870 ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln erschienen sind.

Datum der Bekanntmachung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Sei.
		I. Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.		
9. Juni 68	438	Ersatz-Leistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	25	127
		Desgl., 2tes Mal	52	294
10. Decbr. 69	24	Abänderung der Telegraphen-Ordnung vom December 1868	2	9
23. Decbr.	20	Bekanntmachung wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	1	1
11. Jan. 70	52	Bestimmungen, betr. Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz	3	18
17. "	91	15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	5	25
18. "	64	Bekanntmachung, betr. die Bedingungen bezüglich der Theilnahme der Bankantheils-Eigner an der Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	4	21
22. "	116	Liste der aufgerufenen und im Jahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	7	33
22. "	102	Bekanntmachung, betr. Kreischausseen von Pitschen zur Schildberger Kreisgrenze und von Constadt nach Pitschen	6	29
28. "	101	Erlöschen der Concession der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig	6	29
19. Februar	131	Bekanntmachung, betr. die General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	9	39
23. "	245	Bekanntmachung, betr. die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte	17	87
24. "	155	Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen	10	45
26. "	154	Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	10	45
2. März	153	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862	10	44
		Desgl., 2tes Mal	15	81
		Desgl., 3tes Mal	21	105
3. "	149	Bekanntmachung, betr. den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und $4^1/_2$% Staats-Anleihen gegen Verschreibungen der consolidirten $4^1/_2$% Staats-Anleihe	10	44
7. "	188	Remonte-Ankauf pro 1870	13	62
		Desgl., 2tes Mal	18	21
		Desgl., 3tes Mal	22	109
10. "	170	Auszahlung der Zinsen zu den Preußischen Staatsschuldverschreibungen	11	51
10. "	174	Bekanntmachung, betr. die Consolidation Preußischer Staats-Anleihen	11	51
12. "	195	Bekanntmachung, betr. Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig	13	62
12. "	196	Bekanntmachung, betr. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	14	71
16. "	177	Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen	12	55
21. "	189	Sprachliche Bezeichnung des Bestimmungsortes von nach Rußland bestimmten Briefen	13	61
23. "	197	Allerhöchster Dank Sr. Majestät des Königs für die zahlreichen Glückwünsche zur Feier Allerhöchst Seines Geburtsfestes	13	61
24. "	199	Bekanntmachung, betr. Geldsendungen nach Amerika per Postanweisungen	13	64
28. "	214	Desgl.	14	72

II. Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

3

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1. Ausgegeben Oppeln, den 7. Januar 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(20) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 8ten Januar 1870 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 9ten November 1867 Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 8ten Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8ten April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungs-Casse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postcassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungscasse vom 6ten Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postcassen vom Fälligkeitstage, den 8ten Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postcasse schon vor dem 8ten Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direct an diese Casse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(2) Der landräthliche Kreis Tost-Gleiwitz ist in Beziehung auf die Beaufsichtigung der katholischen Elementar-Schulen in drei Inspections-Bezirke getheilt und sind diesen die nachstehend genannten Schulen überwiesen worden.

Zu dem Bezirk Gleiwitz I., welchem der zum Kreis-Schulen-Inspector ernannte Pfarrer Bertzik in Schönwald vorstehen wird, gehören die katholischen Schulen in:

Stadt und Eisengießerei Gleiwitz, Trynek, Richtersdorf, Schönwald, Preiswitz, Gieraltowitz, Deutsch-Zernitz, Brzezinka, Kozlow, Ostroppa, Smolnitz, Kieferstädtel, Althammer, Lohna-Lany, Rachowitz, Boyczow, Sierakowitz und Latscha.

Zu dem Bezirk Gleiwitz II. (Peiskretscham) unter dem zum Kreis-Schulen-Inspector ernannten Pfarrer Ledwoch zu Petersdorf die Schulen in:

Peiskretscham, Petersdorf, Schalscha, Zernik, Koppinitz, Ziemientzytz, Zawada, Karchowitz, Laband, Czechowitz, Dzierono, Rzetzitz, Klyszczow, Rudno, Planiowitz, Rudzinitz, Pielahütte, Kamienietz und Ksiądzlas.

Zu dem Bezirk Gleiwitz III. (Tost) unter dem zum Kreis-Schulen-Inspector ernannten Pfarrer Spira zu Groß-Patschin die Schulen in:

Tost, Kotlischowitz, Pissarzowitz, Sarnau, Langendorf, Wischnitz, Dombrowka, Schwieben, Radun, Schirot, Tworog, Kotten, Potempa, Brynek, Kotulin, Groß-Patschin, Bitschin, Pniow, Ponischowitz und Chechlau.

Oppeln, den 27. December 1869.

(3) Die auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausgearbeitete Arznei-Taxe für das Jahr 1870 ist im Verlage von Rudolph Gaertner zu Berlin nunmehr erschienen und sowohl bei diesem, als in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Die Herren Apotheker haben sich vom 1sten Januar 1870 genau nach dieser Taxe zu achten.

Oppeln, den 28. December 1869.

(18) Eintheilungs-Liste
der Beschäler des Königl. Schlesischen Landgestüts zu Leubus, welche während der Decksaison des Jahres 1870 im Regierungsbezirk Oppeln stationirt werden.

Laufende Nr.	Namen der Station.	Landräthlich. Kreis derselben.	Zahl der stationirten Land-Beschäler.	Darunter befinden sich Vollblutpferde.
	I. Stationen, nach welchen die Beschäler am 10ten Januar 1870 von Leubus abgehen werden.			
1	Dzielau	Cosel	3	1
2	Klodnitz	"	2	—
3	Kostenthal	"	2	1
4	Sukowitz	"	3	1
5	Grottkau	Grottkau	3	—
6	Bauerwitz	Leobschütz	4	—
7	Katscher	"	4	—
8	Lamerwitz	"	4	—
9	Leobschütz	"	4	1
10	Löwitz	"	3	—
11	Mährengasse	Neisse	4	—
12	Patschkau	"	3	—
13	Altstadt	Neustadt	3	1
14	Mochau	"	3	2
15	Louisenhof	Pleß	1	1
16	Lubowitz	Ratibor	3	1
17	Zauditz	"	2	1
		ad I. Summa	51	10
	II. Stationen, nach welchen die Beschäler am 1sten Februar 1870 von Leubus abgehen.			
18	Bobrek	Beuthen	2	1
19	Schönwald	Creuzburg	4	1
20	Koschentin	Lublinitz	2	1
21	Oppeln	Oppeln	3	—
22	Pleß	Pleß	2	—
23	Groß-Borek	Rosenberg	2	—
24	Rybnik	Rybnik	2	—
25	Boguschütz	Tost	4	1
		ad II. Summa	21	4
		Hierzu ad I. Summa	51	10
		Summa	72	14
	III. Ferner decken vom 3ten Februar 1870 ab im Regierungsbezirk Breslau in der Nähe von Oppeln:			
	auf Station Dammer	Namslau	3	1

Leubus, am 21. December 1869.

Der Director des Schlesischen Landgestüts.
gez. Graf Stillfriedt.

Vorstehende Liste wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschäler an den vorstehend bezeichneten Tagen von Leubus nach den betreffenden Stationsorten abgehen werden und daß das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld, wovon das erstere vier, drei oder zwei Thaler, das letztere aber 5 Sgr., excl. $2^1/_2$ Sgr. Schreibegebühren beträgt, sofort bei der ersten Deckung zu entrichten ist. — Den Pferdezüchtern wird empfohlen, die erforderlichen Nachsprünge, welche kostenfrei gewährt werden, pünktlich innezuhalten.

Oppeln, den 28. December 1869.

(21) Nachdem die bisherigen Portofreiheiten durch das Gesetz vom 5ten Juni v. J., betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzblatt, Seite 14), vom 1sten d. Mts. aufgehoben sind, wird zur Beachtung für die Localbeamten und Gemeinde-Behörden Folgendes bekannt gemacht:

1) Portofrei sind fernerhin außer den abgehenden und ankommenden Sendungen der regierenden, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen, nur die Postsendungen in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, wenn sie von einer Bundesbehörde oder einem Bundesbeamten abgeschickt oder an eine Bundesbehörde oder einen Bundesbeamten gerichtet sind.

Die Postsendungen in Militair- und Marinesachen genießen die Portofreiheit auch dann, wenn sie eine reine Bundesangelegenheit betreffen und von unmittelbaren Staatsbehörden oder unmittelbaren Staatsbeamten abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

2) Zur Anerkennung der vorstehend gedachten Portofreiheit ist erforderlich, daß die Sendungen

a. mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen, und

b. auf der Adresse mit dem Portofreiheits-Vermerk: „Militaria", „Marinesache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zollvereinssache" oder „Bundesdienstsache" versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerke „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters bescheinigt.

Nähere Bestimmungen über die bestehen gebliebenen Portofreiheiten enthält das Regulativ des General-Postamtes des Norddeutschen Bundes vom 15ten v. M. (Staatsanzeiger vom 29sten v. M. Nr. 305).

3) Alle Sendungen, welche nach Nr. 2 nicht portofrei sind, sind portopflichtig.

Es haben deshalb auch alle Stadt- und Landgemeinden, Kirchen-, Schul- und Synagogengemeinden, Provinzial-, Kreis- und sonstige Verbände, fer-

ner die Anstalten jeder Art, selbst die Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten die Portofreiheit, ebenso wie der Staat verloren und müssen für ihre Sendungen das Porto und die sonstigen Gebühren tragen.

4) Besonders müssen die Stadt- und Landgemeinden auch alle Sendungen in den Sachen der Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern, für deren Besorgung sie einen Antheil an dem Ertrage beziehen, frankiren. Ebenso haben dieselben das Porto in polizeilichen Angelegenheiten, soweit ihnen die Ortspolizei zusteht, resp. insoweit sie deshalb auf die polizeilichen Nutzungen Anspruch haben, für ihre Sendungen an vorgesetzte oder coordinirte Staats-Behörden zu tragen.

5) Dagegen ist den Stadt- und Landgemeinden in denjenigen Angelegenheiten, in welchen sie lediglich als Organe der Staatsverwaltung und zwar ohne Entschädigung zu handeln haben, — wie z. B. in den statistischen, Wahl- und ähnlichen Angelegenheiten — die unfrankirte Absendung ihrer Berichte 2c. nachgelassen worden.

6) Den in Nr. 4 angegebenen Gemeinde-Verbänden und Anstalten bleibt es überlassen, ob sie das Porto und die übrigen Gebühren sofort bezahlen oder mit der Postbehörde eine Vereinbarung dahin treffen wollen, daß die Porto- und sonstigen Beträge von dieser Behörde in ein Portocontobuch eingetragen und von Zeit zu Zeit berichtigt werden.

7) Alle Postsendungen, welche von Staatsbehörden oder Staatsbeamten frankirt oder unfrankirt abgelassen werden, sind höherer Anordnung gemäß mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen. Diesen Vermerk haben auch die Stadt- und Landgemeinden in denjenigen Fällen, in welchen ihnen nach Nr. 5 die unfrankirte Absendung nachgelassen ist, auf die Adresse der Sendungen zu setzen.

Außerdem müssen alle Sendungen, welche nach Vorstehendem mit dem gedachten Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen sind, mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen sein oder die Bescheinigung über die Ermangelung eines Dienstsiegels, sowie die Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters enthalten.

8) Alle unmittelbaren Staatsbeamten, welchen von uns bisher noch keine besondere Anweisung zugegangen ist, haben in Staatsdienstangelegenheiten ihre Postsendungen an vorgesetzte Behörden oder Beamten unfrankirt abzuschicken und im Uebrigen gemäß der Vorschrift in Nr. 7 zu behandeln.

9) Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerke nicht versehen werden.

10) Auch für die nach Nr. 1 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

a. die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten);

b. die Gebühr für Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalten oder durch die im Ortsbestellbezirke vorhandenen Briefkasten bewirkt ist, und welche an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind — gleichviel ob die Sendungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden;

c. die Expreß-Bestellgebühr.

Oppeln, den 3. Januar 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(8) Die bisher als Zollstraßen für den Verkehr eröffneten Wege, welche aus Rußland und Oesterreich in und durch den Grenzbezirk von Schlesien führen, werden nach dem 1sten Januar 1870, an welchem Tage das Vereins-Zollgesetz vom 1sten Juli 1869 (Bundesgesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes für 1869 Nr. 30 Seite 317) in Kraft tritt, unverändert als Zollstraßen beibehalten. Mit Hinblick auf die Bestimmung in §. 17c. des gedachten Gesetzes wird darauf hingewiesen, daß diese Zollstraßen in der den ganzen Grenzbezirk betreffenden Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 8ten October 1829, sowie in den von hier aus in Betreff einzelner Wege erlassenen Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 23sten September 1853 (Regierungs-Bezirk Breslau), vom 27sten September 1863 (Regierungs-Bezirk Oppeln) und vom 4ten Januar 1866 (Regierungs-Bezirk Liegnitz) speciell bezeichnet sind.

Breslau, den 27. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maassen.

(9) Berg-Polizei-Verordnung,
betreffend den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§. 1 Diejenigen Stellen der Tagesoberfläche, an welchen in Folge des Gruben-Betriebes Tagebrüche zu erwarten sind, müssen mit Barrieren von mindestens zwei Fuß Höhe oder mit Gräben von zwei Fuß Tiefe umgeben werden.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrten Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 2 Wenn sich die Grubenbaue Tages Gegenständen — z. B. Eisenbahnen, Chausseeen, Communicationswegen, Gebäuden, Wasserläufen, Teichen, Wasser-Reservoiren, Schlammsümpfen 2c. — nähern, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage oder den öffentlichen Verkehr gefährden würde, so ist der fernere Betrieb derselben nur mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zulässig.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden,

insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 18. December 1869.

Königliches Oberbergamt.

(5) In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1846 bis 1869, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer (der preußische Scheffel) Rth.	Sgr	₰	Weizen gelber Rth.	Sgr	₰	Roggen Rth.	Sgr	₰	Gerste Rth.	Sgr	₰	Hafer Rth.	Sgr	₰
1	Beuthen	—	—	—	2	29	3	1	28	7	1	18	3	1	1	1
2	Cosel	—	—	—	2	14	6	1	26	8	1	14	7	—	29	—
3	Creuzburg	—	—	—	2	18	7	1	25	9	1	15	9	—	28	4
4	Gleiwitz	—	—	—	2	15	10	1	26	1	1	14	10	—	28	8
5	Leobschütz	—	—	—	2	15	—	1	26	11	1	14	—	—	27	10
6	Lublinitz	—	—	—	2	19	2	1	28	—	1	16	3	1	—	9
7	Neisse	—	—	—	2	18	—	1	29	1	1	14	—	—	28	5
8	Neustadt	—	—	—	2	16	8	1	28	1	1	13	8	—	28	7
9	Oppeln	—	—	—	2	16	3	1	26	6	1	15	9	—	27	1
10	Patschkau	—	—	—	2	16	1	1	27	7	1	12	10	—	29	2
11	Ratibor	—	—	—	2	14	2	1	26	4	1	14	4	—	28	4
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	16	6	1	25	7	1	15	1	—	29	11

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1870.

Königliche General-Commission für Schlesien.

(6) Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides **des Jahres 1869** wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer (der preußische Scheffel) Rth.	Sgr	₰	Weizen gelber Rth.	Sgr	₰	Roggen Rth.	Sgr	₰	Gerste Rth.	Sgr	₰	Hafer Rth.	Sgr	₰
1	Beuthen	—	—	—	2	21	6	2	1	7	1	23	1	1	3	6
2	Cosel	—	—	—	2	17	8	1	26	1	1	18	2	1	3	9
3	Creuzburg	—	—	—	2	22	6	1	28	6	1	17	—	1	1	—
4	Gleiwitz	—	—	—	2	13	9	1	23	9	1	20	—	1	—	9
5	Leobschütz	2	17	1	2	17	1	1	29	—	1	17	3	—	29	3
6	Lublinitz	—	—	—	2	9	—	1	27	6	1	17	6	1	—	9
7	Neisse	—	—	—	2	12	6	1	28	6	1	13	6	—	28	3
8	Neustadt	—	—	—	2	13	10	1	28	7	1	13	6	1	—	1
9	Oppeln	—	—	—	2	15	5	1	27	5	1	16	3	—	27	10
10	Patschkau	—	—	—	2	14	—	1	29	2	1	12	10	1	—	5
11	Ratibor	—	—	—	2	16	3	1	25	5	1	18	3	1	—	9
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	11	9	1	24	6	1	16	3	1	1	3

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1870.

Königliche General-Commission für Schlesien.

(7) Der Bundesrath des Zollvereins hat zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, über welche besondere Verfügungen ergehen, in Gemäßheit des §. 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

1) Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speciell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zuläßig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Declaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andern als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2) Zu den §§. 16 und 17.

a. Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.
b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.
c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3) Zu §. 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zollinie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.
b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenz-Aufsicht Sorge getragen werden.

Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notiz-Register zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4) Zu den §§. 22—32.

a. Es steht dem Declaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Declaration abzugeben.
b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Declarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Declarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druck-Kosten entnommen werden.
c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Declaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereins-Regierungen Aenderungen eingetreten sind.

5) Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zuläßig.

6) Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Declaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connaissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzuges erfolgt durch die Directivbehörde.

7) Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Colli nur Abweichungen von 2 Procent oder weniger gegen das declarirte Gewicht ergeben.

8) Zu §. 38.

a. Die Begleitungen von Ansageposten zum Grenz-Zollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung

bis zum Grenz-Zollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenz-Zollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§. 92 des Gesetzes) zum Grenz-Zollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Directivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9) Zu §. 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10) Zu den §§. 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Haupt-Zoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden.

Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11) Zu §. 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den §. 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Constatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12) Zu den §§. 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren, kann von dem auptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protocollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13) Zu §. 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14) Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum directen Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17ten October 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8ten Mai 1841.

15) Zu §. 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16) Zu §. 91.

Das vom 1sten August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§. 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17) Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18) Zu den §§. 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß

der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Creditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19) Zu §. 110.

Das für die fortlaufenden Conten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im §. 37 desselben angedrohten, die im Vereinszollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20) Zu §. 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Directivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Declarationsschein abgesehen werden.

Sollten Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Controle.

21) Zu den §§. 112 bis 117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Controlen, unter denen die in den §§. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22) Zu §. 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Directivbehörde.

23) Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§. 119 bis 125), können Begleitscheine dienen.

24) Zu den §§. 129 und 131.

Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instructionen bleiben auch ferner in Kraft.

25) Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Vorstehende Bestimmungen werden auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 23sten d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maassen.

Muster.

Abgegeben, den ten 18

Eingetragen in das Declarations-Register unter Nr.

Die Revision übernehmen

Declaration

zum Waaren-Eingang. (Vereinszollgesetz §§. 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der melde dem Königlichen Amte zu innen verzeichnete auf geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

I. Declaration.											II. Anträge und Erläuterungen des Declaranten oder Waaren-Disponenten
Nr. der einzelnen Positionen	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe	Deren Wohnort	Zahl und Art der Colli	Deren Zeichen und Nummern	Menge: Brutto-Gewicht		Menge: Nettogewicht, soweit dessen Declaration erforderlich		Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	
					Ctr	℔	Ctr	℔			
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.

III. Revisionsbefund					IV. Gefälle-Berechnung			V. Weiterer Nachweis der Waaren.				
der Colli		der Waaren			Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes	Tarif-Satz	Gefälle-Betrag	in den Hebe- und Controle-Registern		im Commerzial-Register	Angabe d. Herkunft d. Waaren	Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto*)	Netto				Benennung des Registers	dessen			
			Ctr | ℔	Ctr | ℔	Ctr | ℔	Rth | Sgr	Rth | Sgr | ₰		Blatt | Nr.			
11.	12	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21	22	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

(10) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Schwidtal vom 1sten Januar 1870 ab seinen Wohnsitz von Görlitz nach Grünberg verlegt.

Breslau, den 22. December 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(19) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landrath von Selchow zu Ratibor unter Bewilligung der nachgesuchten Dienstentlassung den Character als Geheimer Regierungs-Rath und dem katholischen Schullehrer und Organisten Hedwig zu Löwitz, im Kreise Leobschütz, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Der Chausseeaufseher Kaltenbrunn zu Neustadt O. S. ist mit Pension in den Ruhestand getreten, in seine Stelle der Chausseeaufseher Zimmer von Neunz, Kreis Neisse, versetzt, des letzteren Stelle aber dem seitherigen Chaussee-Hilfsaufseher Tinz zu Wenzlowitz, Kreis Beuthen, verliehen worden.

Bestätigt: die Wahl des Bürgermeister Altschaffel zu Grottkau als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission in Stelle des verstorbenen Apothekers Starke und des Rittergutsbesitzers Croce auf Johnsdorf, Kreis Grottkau, als Stellvertreter für den ausgeschiedenen Rittergutsbesitzer Hanel in Tscheschdorf, gleichen Kreises; ferner die Wahl des Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Kontny zu Gleiwitz als Rathsherr.

Gestorben: der katholische Lehrer und Organist Baldy zu Groß-Döbern, Kreis Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2. Ausgegeben Oppeln, den 14. Januar 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

(16) Die Beilage zum 40sten Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält: die Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund, vom 12ten December 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(1) Das 69ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7548 das Gesetz über das Alter der Großjährigkeit, vom 9ten December 1869; unter

Nr. 7549 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover; unter

Nr. 7550 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirk Breslau; unter

Nr. 7551 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, zweite Emission, vom 13ten November 1869; unter

Nr. 7552 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten December 1869, betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Credit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie; unter

Nr. 7553 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statut, vom 6ten December 1869; unter

Nr. 7554 das Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, vom 6ten December 1869, und unter

Nr. 7555 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Alstaden, Actien-Gesellschaft für Bergbau“ mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Actien-Gesellschaft, vom 11ten December 1869.

(15) Das 71ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7560 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870, vom 24sten December 1869.

(17) Das 72ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7561 das Gesetz, betreffend die hannoversche Landes-Credit-Anstalt, vom 25sten December 1869; unter

Nr. 7562 das Gesetz, betreffend die Landes-Creditcasse in Cassel, vom 25sten December 1869, und unter

Nr. 7563 das Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 25sten December 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

24. Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den

tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."]

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr Porto, 2 Sgr Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

22. Auf die Gesuche von Militair-Begräbniß- und resp. Landwehr-Vereinen ist in mehreren Fällen Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß in den Fahnen dieser Vereine weder das eiserne, noch ein sonstiges Ordens-Kreuz abgebildet werden darf. Aus Anlaß eines Allerhöchsten Befehls bringen wir dies im Auftrage des Herrn Kriegs-Ministers und des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 8. December 1869.

23. Befahrung der Strecke Schoppinitz-Emanuelssegen-Tichau der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn mit Arbeitszügen betreffend.

Auf den Antrag der Direction der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft ist von uns das Befahren der im Ausbau begriffenen und fast vollendeten Bahnstrecke Schoppinitz-Emanuelssegen-Tichau mit Arbeitszügen genehmigt worden und wird gleichzeitig auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltungen vom 11ten März 1850 zum Schutze des Publicums und der bezeichneten Eisenbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Planum der Bahnstrecke von Schoppinitz bis Tichau, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publicum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten, Uebergängen und Unterfahrten für das Publicum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne Aufenthalt geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen, anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdegespanne, Treiber von Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Haltepfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung vor den Schlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten resp. bis dahin angehalten werden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet werden.

Oppeln, den 4. Januar 1870.

26. Dem Verwaltungs-Rathe des deutschen Samariter-Ordensstifts zu Craschnitz ist die pro 1869 ertheilte Befugniß zur Hauscollecte innerhalb der Provinz Schlesien für die bisher noch nicht beschickten Ortschaften bis ult. Juli 1870 ausgedehnt worden.

Oppeln, den 4. Januar 1870.

27. Die Kreis-Thierarztstelle im Rybniker Kreise ist vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Approbation und des Lebenslaufes binnen 8 Wochen zu melden.

Wir bemerken, daß die in Rede stehende Stelle das etatsmäßige Gehalt von 100 Thlr. jährlich einträgt, ferner eine gleich hohe fixe Remuneration Seitens der Kreis-Commune und eine Remuneration von 140 Thlr. jährlich für den Seitens des Kreis-Thierarztes in der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau zu ertheilenden Unterricht in der Thierheilkunde

in Aussicht steht.

Oppeln, den 30. December 1869.

28. In das Curatorium der Kreis-Spar-Casse zu Leobschütz sind für das Jahr 1870:
1) der Königl. Geheime Regierungs- und Landrath Herr Waagen zu Leobschütz als Director;
2) der Bürgermeister Herr Stephan, } ebendaselbst,
3) der Beigeordnete Herr Engel, } als Beisitzer;
4) der Herr Rittergutsbesitz. Schmidt auf Boblowitz,
5) der Herr Beigeordnete Müller in Bauerwitz,
6) der Herr Erbrichter Gröger in Hennerwitz, als Stellvertreter,

gewählt worden und haben wir diese Wahl bestätigt.

Oppeln, den 3. Januar 1870.

32. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12ten April v. Js. (Amtsblatt pro 1869 Stück 27 Seite 252) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der im Ausbau begriffenen Kreis-Chaussee von Falkenberg über Dambrau bis zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee nunmehr das tarifmäßige Chausseegeld für eine und eine halbe Meile bei der Hebestelle zu Kieferkretscham mit der Maßgabe erhoben werden wird, daß die Bewohner von Schidlicke, Bowallno, Polnisch-Neudorf und Comprachtzütz, welche sich als solche legitimiren, nur einen halbmeiligen Zoll zu entrichten haben.

Oppeln, den 4. Januar 1870.

39. Für die Fähranstalt über die Oder bei Dzieschowitz, im Groß-Strehlitzer Kreise, ist der nachstehend abgedruckte Tarif mit Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren Allerhöchsten Orts genehmigt worden. Dieser Tarif kommt vom 1sten Februar d. J. ab in Anwendung.

Oppeln, den 7. Januar 1870.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt über die Oder bei Dzieschowitz, im Groß-Strehlitzer Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person . . . . 3 Pf.,

Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. von Thieren:
a. für ein Pferd, einen Esel, einen Maulesel oder ein Stück Rindvieh . . . . 6 „
b. für ein Fohlen, Schwein, Kalb, Schaaf, eine Ziege oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . 3 „
c. für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück . . . . 3 „

Wenn Federvieh, in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerk, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. vom Fuhrwerke einschließlich der Abgabe für das Gespann:
1) für beladenes
a. mit einem Zugthiere . . . . 1 Sgr. 6 Pf.,
b. mit zwei Zugthieren . . . . 2 „ 6 „
c. mit drei oder vier Zugthieren . 3 „ — „
2) für unbeladenes die Hälfte der Sätze zu 1 a. bis c.;
3) für einen Handwagen, Handschlitten, Schiebkarren und anderes Handfuhrwerk beladen oder unbeladen. . . . . 6 „

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Thiere oder Fuhrwerke treffen würde, durch welche dieselben zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand und Sicherheit der Fährinhaber zu sorgen verpflichtet ist, werden statt des Satzes von 3 Pf. nur 2 Pf., statt des Satzes von 9 Pf. nur 5 Pf., statt des Satzes von 1 Sgr. 3 Pf. nur 8 Pf., statt der übrigen Sätze nur die Hälfte derselben entrichtet.

Befreiungen.

Befreit von dem Fährgelde sind:
1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) öffentliche Beamte mit ihren Fuhrwerken oder Thieren, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation, desgleichen Briefträger und Postboten im Dienste;
3) commandirte Militairs, einberufene Recruten, Kriegsvorspann, Kriegslieferungsfuhren, sowie Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören;
4) Transporte für Rechnung des Staates;
5) Posten, Couriere und Estaffetten, sowie alle von Postbeförderungen leer zurückgehende Pferde u. Wagen;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen;
7) alle diejenigen, welche bei niederem Wasserstande durch die Oder gehen, ohne die Fähre zu benutzen;
8) Hinsichtlich der in Bezug auf die bisherige Hebung des Fährgeldes etwa sonst bestehenden Befreiungen wird durch diesen Tarif nichts geändert.

Berlin, den 4. December 1869.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

40. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der nunmehr vollendeten Chausseestrecke zwischen der Feldmark Moschen bis Zülz, vom 15ten Januar c. ab von den Passanten der Chaussee zwischen Zülz und Kujau an der Hebestelle zu Krobusch das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile

und von den bei der genannten Hebestelle von den Seitenwegen eintretenden Passanten für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 6. Januar 1870.

41. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks über die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1sten April 1870 an nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften Statt finden:

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen rc.) haben.

§. 3. Mengen bis 500 Pfund einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslocalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens 1/2 Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfd. bis 25 Ctr. einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a. die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen und hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.

b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.

c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.

d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.

e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.

f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzuläßig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructionen ist unzuläßig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bestimmungen der Polizei-Verordnungen vom 6ten Januar und 3ten September 1863, sowie vom 3ten Juli 1866 werden, soweit sie der obigen Polizei-Verordnung entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 31. December 1869.

12. Das dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg zu Wien unter dem 14ten November 1868 ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Oppeln, den 28. December 1869.

13. Das dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg unter dem 14ten November 1868 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol, ist aufgehoben.

Oppeln, den 28. December 1869.

30. Dem Carl Marx zu Schwelm im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 3ten Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. Januar 1870.

31. Dem Ingenieur Ignatz Qurin zu Nachrodt ist unter dem 3ten Januar 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 5. Januar 1870.

33. Dem Fabrikanten F. Angerstein in Berlin ist unter dem 5ten Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und

eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 7. Januar 1870.

34. Dem Dr. Julius Gessert, dem Carl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld ist unter dem 5ten Januar d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 7. Januar 1870.

35. Dem Carl Theodor Rübel (in Firma Mebens und Rübel) in Barmen ist unter dem 6ten Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. Januar 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

29. Es wird die gesetzliche Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, sowie den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Ratibor, den 31. December 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

½(**300**) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
½ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

(**347**) Folgende von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigte Pfandbriefe lit. B.:

à 4%.

1) auf das Gut Frohnau, Kreis Brieg, ausgefertigt den 26sten Februar 1850.

Nr. 41247	bis	incl.	Nr. 41259	à 1000	Thlr.
„ 45294	„	„	„ 45319	„ 500	„
„ 52320	„	„	„ 52359	„ 200	„
„ 65139	„	„	„ 65196	„ 100	„
„ 79472	„	„	„ 79475	„ 50	„
„ 82470	„	„	„ 82471	„ 25	„

2) auf das Gut Wackenau c. pert., Kreis Neustadt, ausgefertigt den 2ten November 1850.

Nr. 41357	bis	incl.	Nr. 41359	à 1000	Thlr.
„ 45511	„	„	„ 45514	„ 500	„
„ 52660	„	„	„ 52667	„ 200	„
„ 65588	„	„	„ 65598	„ 100	„
„ 79507	„	„	„ 79508	„ 50	„
„ 82503	„	„	„ 82505	„ 25	„

à 3½%.

3) auf die Güter Ober- und Nieder-Hausdorf nebst der Freischoltisei zu Nieder-Hausdorf, ausgefertigt den 1sten Februar 1845 und 22. April a. ejusd.

Nr.	24020	bis incl.	Nr.	24030	à	1000	Thlr.
	24039	"	"	24041			
Nr.	25247	"	"	25266	à	500	"
	25283	"	"	25286			
Nr.	16650	"	"	16678	à	200	"
	16704	"	"	16711			
Nr.	18544	"	"	18570	à	100	"
	18572	"	"	18580			
	18582	"	"	18583			
	18629	"	"	18630			
Nr.	12368	"	"	12372	à	50	"
	12395	"	"	12399			

werden unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 3ten Mai d. Js. hierdurch wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zins-Coupons

bis spätestens den 15ten Februar k. J.

an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe werden verwiesen werden.

Breslau, den 19. August 1869.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(687) Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Die Inhaber der von uns unter dem 1sten December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18ten März 1867, bis zum 1sten Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath: Der Director:
Bielefeld. Hill.

(689) Aufkündigung

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 150,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

122 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 89. 159. 388. 464. 909. 1007. 1353. 1522. 1679. 1681. 2146. 2215. 2470. 2886. 2931. 2957. 3069. 3407. 3627. 3937. 4121. 4158. 4159. 4282. 4543. 4720. 4726. 4929. 4967. 5314. 5577. 5857. 6060. 6131. 6449. 6521. 6879. 7070. 7417. 7481. 7710. 7867. 8128. 8531. 8604. 8633. 8672. 8818. 8965. 9056. 9502. 9522. 9857. 9863. 9944. 9982. 10073. 10456. 10896. 11375. 11449. 11504. 11677. 11973. 12426. 12633. 12727. 12774. 12881. 13061. 13339. 13565. 13977 14133. 14348. 14540. 14858. 14914. 14942. 15020. 15281. 15289. 15679. 15994. 16437. 16574. 17427. 17486. 17493. 17522. 17544. 17831. 17949. 18064. 18372. 19034. 19202. 19499. 19847. 20011. 20248. 20431. 20522. 20557. 20799. 20912. 20939. 21110. 21170. 21206. 21307. 21410. 21674. 21884. 21905. 21918. 22262. 22697. 22916. 22944. 23116. 23146.

31 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 100. 740. 856. 859. 1087. 1129. 1371. 1519. 1579. 1665. 1853. 1870. 2776. 2908. 3213. 3262. 3794. 3847. 3856. 3912. 3941. 4533. 4704. 4734. 5000. 5368. 5418. 5480. 5640. 5711. 5733.

108 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr 23. 190. 322. 620. 636. 1118. 1309. 1400. 1434. 1451. 1490. 1649. 3728. 3918. 4053. 4258. 4481. 4575. 4920. 4998. 5726. 5887. 5915. 6323. 6696. 6904. 7072. 7184. 7193. 7304. 7527. 7726. 8086. 8169. 8237. 8246. 8340. 8524. 8707. 8732. 8952. 8975. 9380. 9408. 9474. 9513. 9631. 9645. 9861. 9947. 9952. 10149. 10398. 10574. 10946. 11047. 11239. 11248. 11322. 11325. 11359. 11435. 11479. 11480. 11542. 11562. 11961. 12019. 12044. 12379. 12500. 12864. 12986. 12990. 13158. 13174. 13307. 13522. 13844. 14002. 14094. 14178. 14503. 14783. 15012. 15433. 15436. 15559. 15827. 15859. 15879. 15984. 16618. 16726. 16824. 16955. 16996. 17208. 17247. 17606. 17626. 17812. 19242. 19439. 19559. 19633. 19988. 19959.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 96. 348. 425. 451. 1490. 1528. 1834. 2096. 2113. 2234. 2399. 2423. 2521. 2981. 3016. 3177. 3327. 3427. 3623. 3820. 4028. 4043. 4355. 4550. 4609. 4705. 5148. 5379. 5440. 5861. 6098. 6366. 6680. 6717. 6999. 7299. 7396. 7525. 7544. 7699. 7870. 7945. 8059. 8099. 8257. 8734. 8770. 8807. 8898. 9519. 9561. 9678. 9928. 10275. 10389. 10491. 10533. 10849. 11466. 11621. 11722. 11859. 11910. 12470. 12503. 12633. 12800. 12817. 13055. 13224. 13301. 13842. 13964. 13998. 14135. 14419. 14487. 14865. 15320. 15459. 15488. 15566. 15666.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 8 bis 16 nebst Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1870** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10

hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr
baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooßten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgelooßt und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooßten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen 10 Jahren. Breslau, den 13. November 1869.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

11. Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifenfabrikanten August Wehowsky zu Beuthen O. S. wird

a. auf die am 10ten Februar 1865 präsentirte Muthung ein in den Gemeinden Neudorf und Kochlowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Bergwerk unter dem Namen

„Wehowsky"

mit einem Geviertfelde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem zugehörigen, heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den rothen Buchstaben A. B. C. D. E F. I. K. L. M. N. bezeichnet sind; sowie

b. auf den am 22sten December 1865 präsentirten Erweiterungsantrag zu diesem Felde noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Feldmark Kochlowitz gelegenes Erweiterungsfeld von = 23466,333 Quadratlachter, dessen Grenzen auf demselben Situationsrisse mit den rothen Buchstaben I. F. b. a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 15. December 1869.
Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Lobe zu Königshütte, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 15. December 1869.
Königliches Oberbergamt.

23. Uebersicht
der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. December 1869.

Activa.

1) Baarer Cassenbestand ...	Thlr.	26,907	4	6
2) Wechsel-Bestände	„	659,789	18	5
3) Lombard-Darlehne	„	403,275	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit	„	138,817	8	5
5) Effecten n. d. Courswerthe	„	219,248	23	9

Passiva.

1) Stamm-Capital	Thlr.	1,000,000	—	—
2) Depositen-Capitalien ...	„	379,595	—	—
3) Creditoren im Conto Corrent	„	30,072	3	—

Breslau, 2. Januar 1870.
Schlesische Landschaftliche Bank.

36. In dem Orte Polnisch-Krawarn wird vom 16ten Januar d. J. eine Post-Expedition eingerichtet, welche mit Ratibor durch eine tägliche einmalige Botenpost Verbindung erhält. Den Bestellbezirk der neuen Post-Anstalt bilden die Ortschaften Dollendzin, Habicht, Stolzmütz, Mackau, Gammau, Mosurau, Vorwerke Rogow und Widow und die Colonie Ehrenfeld. Oppeln, den 8. Januar 1870.
Ober-Post-Direction.



42. Die zwischen Löwen und Oppeln belegene Haltestelle Dambrau wird mit dem 15ten d. M. Station mit beschränktem Personen- und unbeschränktem Güter-Verkehr und es findet demgemäß die bereits seit dem 1sten October pr. eingeführte versuchsweise Abfertigung von Gütern der Normalklasse, sowie der Einzelgüter der ermäßigten Klassen im Local-Verkehr nunmehr definitiv und ohne Beschränkung in der Aufgabe der Frachtgüter in überwiesener oder Franko-Fracht statt.

Nach allen Stationen ausgerechnete besondere Tariftabellen für den Güter-Verkehr der Station Dambrau sind demnächst bei den Stationscassen zum Preise von ½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte sind die Seite 89 und 91 des Local-Güter-Tarifes vom 1sten Mai

c. für den Verkehr zwischen Dambrau und den Stationen Löwen und Oppeln enthaltenen Zuschlagsfrachtsätze aufgehoben.

Breslau, den 8. Januar 1870.

Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

43. In die durch das Ableben des Schleusenmeister Hesse auf Klodnitzkanal-Schleuse Nr. III. erledigte Stelle ist der Schleusenmeister Langer von Klodnitzkanal-Schleuse Nr. IV. versetzt, dessen Stelle aber dem zum Schleusenmeister ernannten seitherigen Brükkenaufseher Buntzel zu Cosel verliehen worden.

Angestellt: der bisher interimistisch beschäftigte Cassendiener und Executor Joseph Krumpholz bei der Kreis-Steuercasse in Neustadt.

Gestorben: der Pfarrer Suchanek zu Groß-Rosmierz, Kreis Groß-Strehlitz.

14. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Allerhöchst verliehen: dem Intendantur-Secretair Reichel der Character als Rechnungsrath.

Ernannt: 1) der Reserve-Magazin-Rendant Seefisch zum Proviantmeister in Cosel, 2) der Proviantamts-Applicant, Lieutenant Strohmeyer zu Neisse, unter Versetzung nach Graudenz, 3) der Proviantamts-Applicant, Feldwebel Wollasch zu Breslau, unter Versetzung nach Frankfurt a. M., zu Proviant-Amts-Assistenten.

Versetzt: 1) der Casernen-Inspector Hartmann in Breslau als interimistischer Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Stralsund, 2) der Casernen-Inspector Werner von Glatz nach Breslau.

Probeweise angestellt: der Wachtmeister Hauser als Casernen-Inspector in Glatz.

Pensionirt: der von Cosel nach Pillau versetzte, jedoch dorthin nicht abgegangene Proviantmeister Laugner auf sein Ansuchen.

Gestorben: der Intendantur-Registratur-Assistent Pilla in Breslau.

37. Ernannt: Stations-Assistent Kunze in Gleiwitz zum Güter-Cassen-Cassirer.

Versetzt: Eisenbahn-Baumeister Bohne von Lissa nach Kattowitz, Stations-Assistent Klaus von Breslau nach Dambrau, Bodenmeister Spahr in Kunigunden-Weiche bei Kattowitz als Bodenmeister nach Breslau, Bodenmeister Willner in Breslau, als Bodenmeister nach Kunigunden-Weiche, Bahnmeister Schubert von Morgenroth nach Rawicz, Bahnmeister-Assistent Paul von Rawicz als commiss. Bahnmeister nach Morgenroth.

(53) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Rechtscandidat Heinrich Philipp zum Appellations-Gerichts-Auscultator.

Pensionirt: der Appellations-Gerichts-Rath Rosentreter unter Allerhöchster Verleihung des Rothen Adlerordens 4ter Klasse.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreisgericht Leobschütz.

Gestorben: der Secretair Bielau.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Lublinitz.

Versetzt: der Kreisrichter Sypniewski an das Kreisgericht Wollstein.

III. Bei dem Kreisgericht zu Groß-Strehlitz.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Feuerstack aus Creuzburg zum Kreisrichter und der Kreisrichter Stockmann zum Rechtsanwalt und Notar.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1869.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Oppattowitz, Gr.-Pniowitz und Alt-Tarnowitz	Beuthen	Lehrer Dosterschill zu Alt-Tarnowitz.
Stadt Oppeln Oderbezirk	Oppeln	Kaufmann Theodor Konietzko zu Oppeln.
Kobylla und Markowitz	Ratibor	Lehrer Julius Kipka in Markowitz.
Zaudit	dto.	Stadtschreiber Joseph Parosel in Zauditz.
Stolzmütz	Leobschütz	Schullehrer Wilhelm Sassowski in Stolzmütz.
Franzdorf, Kuschdorf und Natschke	Neisse	Gärtner und Schuhmacher Joseph Meißner zu Franzdorf.
Katscher	Leobschütz	Gastwirth Simon Klösel zu Katscher.
Piltsch	dto.	Anbauer Ludwig Ulbrich I. zu Piltsch.
Klein-Peterwitz	Ratibor	Lehrer Joseph Heider zu Klein-Peterwitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3. Ausgegeben Oppeln, den 21. Januar 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

50. Das 1ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 401 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits, vom 20sten Februar 1869; unter

Nr. 402 die Bekanntmachung betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll, vom 20sten December 1869; unter

Nr 403 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, vom 6ten Januar 1870; unter

Nr. 404 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, vom 12ten Januar 1870; unter

Nr. 405 Se. Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Bundesgesetz vom 12ten Juni v. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht, und zwar: zum Präsidenten: den Königlich preußischen Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. Pape zu Berlin; zum Vice-Präsidenten: den Ober-Appellations-Gerichts-Rath Dr. Drechsler, Mitglied des hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck; zu Räthen: 1) den Königlich sächsischen Ober-Appellationsgerichts-Rath Ponath zu Dresden, 2) den Königlich preußischen Ober-Tribunalsrath Kosmann zu Berlin, 3) den Königlich preußischen Ober-Tribunalsrath Schmitz zu Berlin, 4) den Königlich preußischen Ober-Appellations-Gerichts-Rath Gallenkamp zu Berlin, 5) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Hoffmann zu Berlin, 6) den Königlich preußischen Appellations-Gerichts-Rath Fleischauer zu Magdeburg, 7) den Großherzoglich mecklenburgischen Justiz-Rath Dr. Schliemann zu Schwerin, 8) den Richter Dr. Boisselier, Mitglied des Obergerichts zu Bremen, 9) den ordentlichen Professor der Rechte Dr. Goldschmidt zu Heidelberg; unter

Nr. 406 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen v. Flemming, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 407 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Freiherrn von Rosenberg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 408 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königlich preußischen Geheimen Legationsrath v. Wentzel zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 409 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen, hamburgischen und bremischen Vize-Konsuls J. Stuart-Dâl zu Cowes (Insel Wight) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

Nr. 410 die Ernennung des Kaufmanns David Mack zu Mailand zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Allgemeine Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

45. Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7564 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisencassen für Elementarlehrer, vom 22sten December 1869; unter

Nr. 7565 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich braunschweigische Gebiet, vom 18ten November 1869; unter

Nr. 7566 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg, vom 19ten November 1869; und unter

Nr. 7567 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft, vom 22sten December 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

52. Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Vieh-Salz und von Gewerbesalz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind
1) für Viehsalz
a. aus Siedesalz bereitet, 1/4 Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,
b. aus Steinsalz bereitet, 3/8 Procent Eisenoxyd und 1 Procent von unvermischtem Wermuthkraut,
2) für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet,
a. entweder 1 Procent Thran neben 1/4 Procent Ultramarin, oder
b. 1/2 Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein;

II. bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach Maßgabe der vorstehend unter I. 1b. für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fegesalz je nach seiner Gattung entweder wie Siede- oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bisherige, dieselben Gegenstände betreffende Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. und II., sowie zu I. der Bekanntmachung vom 20sten Juli 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im §. 13 der Bekanntmachung vom 19ten August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister. v. Camphausen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

46. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2 alin. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 und des §. 1 alin. 1 des Gemeinde-Statuts der Stadt Berun vom 23sten Januar 1865 genehmigt,

daß der unter dem Namen: Gemeinde Kopietz mit eigener communaler Verwaltung bisher thatsächlich bestandene Verband, welcher außer den öffentlichen Wegen und Gewässern den Besitzern Carl Rutzki und Genossen gehört, und im Gesammtbetrage 186,13 Morgen Fläche enthält, in communaler und polizeilicher Beziehung dem Gemeindebezirke der Stadt Alt-Berun incorporirt werde.

Oppeln, den 8. Januar 1870.

53. Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Recurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30sten Juli 1860 III., 15,734 angeordnet worden, daß die Bestimmung im §. 14 zu d. des Klassensteuergesetzes vom 1sten Mai 1851, wonach die Recursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publicums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Recursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. December 1869.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. II. 17,971.

Unter Bekanntmachung vorstehenden Ministerial-Erlasses machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 14 des Klassensteuergesetzes auch die Reclamationen nicht unmittelbar bei uns, sondern bei den Herrn Landräthen einzureichen sind, welche uns dieselben gesammelt nach erfolgter Prüfung und Begutachtung zur Entscheidung vorlegen. — Die etwa ferner noch bei uns eingehenden Reclamationen gegen die Veranlagung der Klassensteuer werden daher auch von uns den Reclamanten Behufs der Abgabe an die gesetzlich bestimmten Behörden ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Oppeln, den 14. Januar 1870.

55. In das Curatorium der Kreissparcasse zu Rosenberg sind:
1) der Königliche Landrath Herr Graf d'Haussonville zu Rosenberg als Director,
2) der Königliche Kreis-Steuereinnehmer Herr Rechnungsrath Wiester und
3) der Königliche Kreis-Gerichts-Rath Herr Knoblauch ebendaselbst als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer Herr Baron von Maltitz auf Alt-Rosenberg,
5) der Rittergutsbesitzer Herr Graf von Bethu-

ky-Huc auf Bankau und
6) der Rittergutsbesitzer Herr Graf von Geßler auf Schoffczütz, als Stellvertreter
gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.
Oppeln, den 12. Januar 1870.

56. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abtrennung der Ortschaft Groß-Pniowitz, Kreis Beuthen O. S., von dem Polizei-Bezirke Alt-Tarnowitz und Stahlhammer und deren Vereinigung mit dem Polizei-Bezirke Georgenberg Allerhöchsten Orts genehmigt worden ist.
Oppeln, den 12. Januar 1870.

49. Das dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg, jetzt zu Bockenheim, unter dem 27sten April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben. Oppeln, den 13. Januar 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

47. Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 1sten April d. Js. bis zum 6ten April** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 15ten März d. J.** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:
1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name;
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt;
   c. Wohnort und Kreis;
   d. Stand und Wohnort des Vaters;
   e. der Name und Wohnort des Bildners;
   f. ob und im bejahenden Falle wo und wann Prüfling sich einer Aufnahme- oder einer Wahlfähigkeits-Prüfung unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 31sten März d. J., um 5 Uhr Nachmittags**, bei dem Herrn Director Holtsch. Solche Meldunge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.
Breslau, den 8. Januar 1870.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

48. Den Associaten der unterzeichneten Gesellschaft wird hiermit bekannt gemacht, daß in der am 16ten v. Mts. hier stattgehabten General-Versammlung zur Wahl der Directoren und des Ausschusses folgendes Resultat erzielt wurde:
1) zu Directoren wurden gewählt:
a. der unterzeichnete Landschafts-Director v. Prittwitz auf Casimir, zugleich als Präses,
b. der Landesälteste Herr Dittrich auf Czienskowitz, zugleich als Stellvertreter desselben;
für den 1sten Betriebsbezirk, umfassend die landschaftlichen Kreise Cosel, Leobschütz, Neustadt, Ratibor:
c. der Landesälteste Herr Graf v. Posadowsky-Wehner auf Groß-Paniow;
für den 2ten Betriebsbezirk, umfassend die landschaftlichen Kreise Beuthen, Pleß, Tost, Groß-Strehlitz:
d. der Landesälteste Herr Baron von Reiswitz auf Wendrin;
für den 3ten Betriebsbezirk, umfassend die landschaftlichen Kreise Oppeln, Rosenberg, Falkenberg, Lublinitz:
e. der I. Landschafts-Syndicus Herr v. Stöffel als Rechts-Beistand; und
f. der Landschafts-Rendant Herr Rechnungs-Rath Riemer als Rendant;
2) zu Stellvertretern der associirten Directions-Mitglieder:
a. der Landesälteste Herr v. König auf Mosurau,
b. der Landesälteste Herr v. Wrochem auf Koppinitz,
c. der Königliche Amtsrath Herr v. Pannwitz auf Ober-Paulsdorf.
Ratibor, am 12. Januar 1870.

Directorium
der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Rittergutsbesitzer im System der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. v. Prittwitz.

57. Nachdem das vom XXI. (außerordentlichen) Provinzial-Landtage beschlossene und festgestellte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Provinz Schlesien unterm 1sten November v. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten, hat sich der auf Grund der §§. 1 und 2 des genannten Regulativs erwählte und zusammengesetzte ständische Ausschuß unter dem Namen:

„Landes-Deputation der Provinz Schlesien"

constituirt und nach Maaßgabe des §. 3 des Regulativs die Geschäfte der Verwaltung übernommen.
Nach §. 6 des Regulativs hat der Landes-Haupt-

mann die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig zu führen, die Landes-Deputation nach Außen zu vertreten und mit Behörden und Privat-Personen Namens der Landes-Deputation zu verhandeln.

Die Bureaux der Landes-Deputation, sowie der Landes-Haupt-Casse befinden sich bis zur Vollendung der im Ständehause vorzunehmenden baulichen Einrichtungen vorläufig

Albrechtsstraße Nr. 16 in den Localitäten der Ständischen Provinzial-Darlehnscasse.

Dies bringe ich hiermit Namens der Landes-Deputation zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Januar 1870.

Der Landeshauptmann von Schlesien. Graf Pückler.



38. Vom 1sten Februar c. ab werden auf der Haltestelle in Dambrau Privatdepeschen in Gemäßheit der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins vom December 1868 zur Beförderung angenommen.

Breslau, den 14. Januar 1870.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

51. Ernannt: der seitherige Steuer-Revisor Hünecke aus Hannover zum Regierungs-Secretariats-Assistenten hierselbst.

Bestätigt: die Wahlen des Erbrichter Schober zu Knispel, des Erbrichter Spiller zu Leisnitz, des Beigeordneten Engel zu Leobschütz, des Beigeordneten Müller zu Bauerwitz als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Leobschütz, sowie die Wahlen des Rittergutsbesitzers Schmidt auf Boblowitz, des Erbrichters Kiesewetter zu Wernersdorf, des Rathmannes Plener zu Leobschütz und des Bürgermeister Maiß zu Katscher als deren Stellvertreter; ferner die Vocationen des evangelischen Lehrers Bendig zu Seydlitz, Kreis Oppeln, und des katholischen Lehrers Piontek zu Ujest.

Gestorben: der katholische Lehrer Niemela zu Hultschin.

44. Personalveränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des 2. Halbjahrs 1869.

Ernannt: die Bergreferendarien Bernhardi und Schreiber zu Bergassessoren, der Cassenrendant Pyrkosch bei der Berginspection zu Königshütte zum Oberschichtmeister und Factor, der bisherige Materialienverwalter Bittner zu Königshütte zum Hüttenfactor und Cassenrendanten bei dem Hüttenamte zu Friedrichshütte, der interimistische Polizeiverwalter zu Königshütte, Hüttenassistent Kutzer zum Secretair und Materialienverwalter bei der Berginspection zu Tarnowitz.

Ertheilt: den Berggeschworenen Wiester zu Waldenburg und v. Schwerin zu Kattowitz der Character als Bergmeister.

Pensionirt: der Hüttenfactor und Kassenrendant Kreyher zu Friedrichshütte unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse.

Ausgeschieden: der Bergreferendar Grundig behufs Uebertritts in Privatdienste.

Gestorben: der Oberbergamtssecretair Hofmeister in Breslau und der Hüttenmeister Liebeneiner in Malapane.

54. **Personal-Veränderungen** im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Versetzt: der Telegraphen-Secretair Nebls von Stralsund nach Gleiwitz, der Ober-Telegraphist Littig von Neisse nach Leobschütz, der Ober-Telegraphist Stober von Posen nach Leobschütz, der Ober-Telegraphist Sperber von Breslau nach Myslowitz, der Ober-Telegraphist Schlegel von Myslowitz nach Warschau, der Ober-Telegraphist Schwarzer von Gleiwitz nach Pasewalk, der Telegraphist Florian von Breslau nach Neisse, der Telegraphist Janoschek von Schweidnitz nach Neisse.

Uebertragen: dem Telegraphen-Secretair Nebls die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Gleiwitz, dem Ober-Telegraphisten Littig die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Leobschütz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4. Ausgegeben Oppeln, den 28. Januar 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

64. Nach §. 61 der Bankordnung vom 5ten October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheilseigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

59. In das Curatorium der Kreissparcasse zu Gr.-Strehlitz sind für das Jahr 1870:

1) der Herr Landrath Bischoff zu Gr.-Strehlitz als Vorsitzender,

2) der Herr Bürgermeister Körnig zu Groß-Strehlitz,

3) der Herr Erzpriester Bertzik ebendaselbst als Beisitzer,

4) der Herr Kaufmann Scholz, der Herr Justizrath Seiffert, der Herr Sanitätsrath Dr. Engelbrecht sämmtlich zu Gr.-Strehlitz als Stellvertreter

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 13. Januar 1870.

67. Auf den Antrag der Direction der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft ist von uns das Befahren der im Ausbau begriffenen und fast vollendeten Bahnstrecke von Tichau bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz mit Arbeitszügen genehmigt worden und wird gleichzeitig auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 zum Schutze des Publicums und der bezeichneten Eisenbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Planum der Bahnstrecke von Tichau bis zur Landesgrenze bei Goczalkowitz, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publicum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Das eigenmächtige Oeffnen oder Ueberſteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten, Uebergängen und Unterfahrten für das Publicum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne Aufenthalt geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdegespanne, Treiber von Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Haltepfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung vor den Schlußbarrieren das Eröffnen derselben abwarten resp. bis dahin angehalten werden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Oppeln, den 20. Januar 1870.

68. Der Herr Ober-Präsident hat für das Jahr 1870 nachstehende Hauscollecten genehmigt:

a. für die katholische Waisenanstalt zum heiligen Schutzengel in Ober-Glogau innerhalb der Kreise Neustadt, Cosel, Leobschütz, Ratibor, Falkenberg u. Oppeln,

b. für das evang. Waisenhaus zu Creuzburg und

c. für die Genossenschaft der grauen Schwestern von der heiligen Elisabeth zu Neisse,
innerhalb unseres ganzen Verwaltungs-Bezirks.

Die Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlungen bei der Ortspolizeibehörde auszuweisen.

Oppeln, den 18. Januar 1870.

70. Der Schluß der niederen Jagd wird für dieses Jahr im hiesigen Regierungs-Bezirke hierdurch auf

den 5ten Februar, Abends,

festgesetzt. Oppeln, den 21. Januar 1870.

71. In Nachstehendem bringen wir die Declaration, betreffend die Regulirung der Besteuerungs-Verhältnisse der von der Preußisch-Russischen Landesgrenze in den Regierungsbezirken Posen und Oppeln durchschnittenen Besitzungen, zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 18. Januar 1870.

Aus dem Warschauer „Dnebnukr" (Journal) am 21. October, (2. November) 1869.

Allerhöchster Befehl: Ueber die Erhebung der Grundsteuer von Gütern, die von der Grenzlinie zwischen dem Königreiche Polen und dem Königreiche Preußen durchschnitten werden.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers ist unter dem 8ten (20sten) Juli 1867 von dem Reichskanzler die nachstehende Ministerial-Erklärung Betreffs der Grundsteuererhebung von den von der Grenzlinie durchschnittenen Gütern unterzeichnet worden.

Erklärung.

Die Kaiserlich Russische Regierung, beziehungsweise des Königreichs Polen, einerseits, und die Königlich Preußische Regierung andererseits, haben in Erwägung, daß in den zwischen Rußland und Preußen abgeschlossenen Tractaten und Conventionen, welche ihre gegenseitigen Grenzbeziehungen festsetzen, und namentlich in den

zu Wien am $\frac{\text{21sten April}}{\text{3ten Mai}}$ 1815,

" Berlin am $\frac{\text{30sten October}}{\text{11ten November}}$ 1817,

" Warschau am 12ten 24sten April 1823 und

" Berlin am $\frac{\text{20sten Februar}}{\text{4ten März}}$ 1835,

abgeschlossenen Tractaten und Conventionen, bezüglich der Besteuerung der von der Grenzlinie zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Polen durchschnittenen Ländereien nichts bestimmt worden und daß das bisher in dieser Beziehung von der einen und der anderen Seite beobachtete Verfahren, wonach von den Gütern, die sich in das fremde Territorium hineinerstrecken, die Abgaben von demjenigen der beiden Staaten erhoben worden, in dessen Gebiet sich der Gutshof befand, mit den landesherrlichen Bestimmungen der beiden Staaten im Widerspruch steht und mit den zur Zeit in Preußen bestehenden Besteuerungsgesetzen nicht vereinbar ist, nach gegenseitigem Einverständniß das nachstehende Abkommen mit einander getroffen.

§. 1. Vom 1sten Januar 1865 ab werden die Kaiserlich Russische Regierung, beziehungsweise das Königreich Polen und die Königlich Preußische Regierung ihren landesherrlichen Bestimmungen gemäß berechtigt sein von den von der Grenzlinie durchschnittenen oder durch dieselbe in zwei Theile getrennten Gütern die Abgaben in der Weise zu erheben, daß die Territorial-Grenze zugleich als diejenige Grenze dient, über welche jene Berechtigung sich nicht hinaus erstrecken darf, d. h. es soll von jedem Grundstück, wem dasselbe auch gehören mag als Privateigenthum, derjenige der beiden Staaten die Abgaben erheben, in dessen Gebiet dieses Grundstück belegen ist.

Daher sollen von dem oben gedachten Tage ab die von dem, auf dem Territorium eines der beiden contrahirenden Staaten belegenen Ländereien in die Staatscasse des anderen Staates fließenden Abgaben aufgehoben werden. Von jeder der beiden contrahirenden Regierungen werden dieserhalb die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

§. 2. Keinem der contrahirenden Staaten wird von dem andern irgend welche Entschädigung für Abgaben zustehen, welche derselbe von Ländereien, die in dem Gebiet des letzteren belegen sind, erhoben hat.

§. 3. Der durch die §§. 1 und 2 festgestellte Grundsatz soll auch für die Besteuerung zu Communalbedürfnissen als Richtschnur dienen.

§. 4. Gegenwärtiges Abkommen soll nach Austausch der betreffenden Erklärungen in beiden Staaten publicirt werden.

Zum Beweis dessen hat der Endesunterzeichnete Russische Reichskanzler gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine eben solche Erklärung des Staats-Raths-Präsidenten und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, Grafen v. Bismarck-Schönhausen umgewechselt werden soll, unter Beidrückung seines Wappensiegels unterschrieben.

Geschehen in St. Petersburg, den 8./20. Juli 1867.

gez. Gortschakoff.

Diese Erklärung ist von dem Reichskanzler unter dem 13ten/25sten Mai 1869 gegen eine eben solche, an demselben Tage von dem Staats-Raths-Präsidenten und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, Grafen v. Bismarck-Schönhausen unterzeichnete Erklärung ausgetauscht worden.

77. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Peiskretscham auf den 14ten und 15ten Februar d. J. anstehende Vieh- und Kram-Markt auf **den 28sten Februar** und **1sten März d. J.** verlegt worden ist.

Oppeln, den 22. Januar 1870.

78. Die dem Kaufmann Heinrich Carl Platzmann in Berlin als Generalagent a. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers August Bolten zu Hamburg, b. des Schiffs-Expedienten F. W. Wechselmann (Firma Wechselmann & Comp.) zu Ham-

burg, c. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers Woldemar Alfred Zembsch (Firma Zembsch und Kothe) zu Bremen, ertheilt gewesene Concession ist für das laufende Jahr nicht verlängert worden, mithin wie die seiner etwaigen Agenten erloschen.

Die an öffentlichen Orten aushängenden, auf den Geschäftsbetrieb des ꝛc. Platzmann bezüglichen Bekanntmachungen sind deshalb zu beseitigen.

Oppeln, den 15. Januar 1870.

80. Polizei-Verordnung.

Nachdem durch amtliche Recherchen festgestellt ist, daß die Rinderpest in Russisch-Polen im Erlöschen begriffen, namentlich im Kreise Olkusz seit mehr, wie 3 Wochen neue Rinderpestfälle nicht vorgekommen sind, und da Seitens der K. K. Oesterreichischen Behörden die Besetzung der galicisch-polnischen Grenze angeordnet und in's Werk gesetzt ist, sehen wir uns veranlaßt, folgende Erleichterungen für den Verkehr eintreten zu lassen.

1) Die absolute Sperre wird für den Theil der Landesgrenze, welcher von Slupna im Kreise Beuthen bis nach Neuberun im Kreise Pleß sich erstreckt, aufgehoben.

2) Für den ganzen Umfang des Kreises Pleß werden die dort in Kraft gesetzten Bestimmungen des §. 6 der Bundespräsidial-Instruction vom 26sten Mai pr. aufgehoben und tritt für denselben unsere Amtsblatts-Verordnung vom 31sten August pr. wieder in Wirksamkeit, mit der Beschränkung jedoch, daß Viehmärkte vorläufig noch nicht abgehalten werden dürfen.

3) Für die Kreise Beuthen und Lublinitz bleiben die durch unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 27sten November und 17ten December pr. angeordneten Verkehrs-Beschränkungen und Einfuhr-Verbote bis auf Weiteres bestehen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir uns, falls nicht neue Rinderpestausbrüche in Rußland vorkommen, in Kürze in der Lage zu befinden hoffen, auch die seither für die Kreise Beuthen und Lublinitz noch aufrecht erhaltenen Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest aufheben zu können.

Oppeln, den 24. Januar 1870.

66. Dem Apotheker und Chemiker Ernst Ferdinand Richter in Berlin ist unter dem 19ten Januar 1870 ein Patent auf ein neues Verfahren zum Reinigen fetter Oele, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. Januar 1870.

74. Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20sten Januar d. J. ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Januar 1870.

75. Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin ist unter dem 20sten Januar 1870 ein Patent auf eine Metall-Liderung für Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Januar 1870.

76. Dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach ist unterm 20sten Januar 1870 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinson'schen Werkblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Januar 1870.

79. Dem Canzleigehülfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21sten Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlineal, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. Januar 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

61. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück Nr. 26) ad XVI. wird ferner veröffentlicht, daß der Schiedsmannsbezirk Nr. 1 Stadt Groß-Strehlitz in zwei Bezirke getheilt worden ist, von denen der eine die Nr. 1 behält, der andere die Nr. 45 erhalten hat.

Die Schiedsmänner der Bezirke Nr. 1 und Nr. 45 werden einander gegenseitig substituirt und außerdem wird, wie bisher, der Schiedsmann des Bezirks Nr. 1 den Schiedsmann des Bezirks Nr. 2 (Adamowitz, Neudorf, Stephanshain, Waldhäuser) vertreten.

Ratibor, den 16. Januar 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

62. Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfscasse.

Auf Grund des §. 15 des Statutes für die Verwaltung der oberschlesischen Steinkohlenbergbau-Hülfscasse vom 15ten Mai 1868, (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln 1868 Seite 147), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vorstand der genannten Casse für die dritte vom 1sten Januar 1870 bis 31sten December 1872 dauernde Wahlperiode, §. 20 a. a. O., aus nachbenannten Mitgliedern besteht:

1) dem Königl. Bergrath Schmidt zu Zabrze als Vorsitzenden,
2) dem Königl. Bergrath Mauve zu Kattowitz als stellvertretenden Vorsitzenden,
3) dem Königl. Bergrath Ficinus zu Carlshof,
4) dem Königl. Bergrath Meitzen zu Königshütte,

5) dem Königl. Bergrath v. Krensky zu Rosdzin,
6) dem Königl. Bergrath Scherbening zu Scharley,
7) dem Bergwerksdirector Körfer zu Hohenlohehütte.

Breslau, den 18. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

63. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1870 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten März 1870 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1870, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten August 1870 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

69. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz abzuhaltenden Prüfungen folgende Termine angesetzt:

1) **den 28sten und 29sten März** für die Abiturienten- und Commissions-Prüfung,

2) **den 30sten und 31sten März,** für die Präparanden-Prüfung.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt. Die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, spätestens bis zum 10ten März einzureichenden Gesuchen an das Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau folgende Atteste beizufügen:

1) den Tauf- resp. Geburtsschein, 2) ein Gesundheitsattest, 3) Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, 4) Nachweise über die Vorbildung fürs Lehrfach, 5) einen Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist, 6) den Erlaubnißschein des Vaters, resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt, 7) eine Probeschrift und eine Probezeichnung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnt den 23sten März, Morgens 7 Uhr.

Die Präparanden haben bis zum 23sten März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction frankirt einzusenden:

1) das Taufzeugniß, 2) den Communionschein, 3) das vom Schulrevisor mit vollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen, 4) das vom Schulen-Inspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 5) ein Gesundheits- und Wiederimpfungs-Attest, 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten des Zöglings während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen, 7) den vom Präparanden selbst verfaßten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:

a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, c. Name, Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters resp. Vormundes, d. der Vorbildner, e. der Termin einer etwa schon abgelegten Prüfung.

Zur persönlichen Meldung bei dem unterzeichneten Director ist Sonntag der 27ste März, Abends 6 Uhr, bestimmt.

Pilchowitz, den 9. Januar 1870.

Der Königliche Seminar-Director: Braun.

Personal-Chronik.

72. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den practischen Aerzten Dr. Kollar in Leschnitz und Dr. Skutsch in Guttentag den Character als Sanitäts-Rath, sowie dem Förster Schlesinger zu Lerchenberg, Oberförsterei Rybnik, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Bestätigt: die Wahlen des Brauereibesitzer Scheffler zu Grottkau und des Bäckermeister Zipper zu Neustadt als Rathsherren, die Wiederwahlen der Rathsherren Buchdruckereibesitzer Raupach und Brauermeister Heidrich ebenfalls zu Neustadt und die Vocation des evangelischen Lehrers Josisch zu Raschwitz, Kreis Falkenberg.

Pensionirt: der Förster Lux zu Tempelhof, Oberförsterei Dembio.

Gestorben: die Förster Woytasch zu Derschau, Oberförsterei Grudschütz und Skoczowsky zu Mainczok, Oberförsterei Jelowa, sowie der katholische Lehrer Czok zu Ilschütz, Kreis Rosenberg.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5. Ausgegeben Oppeln, den 4. Februar **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

65. Das 2te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 411 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes, vom 19ten Januar 1870, und unter

Nr. 412 die Ernennung des Kaufmanns Paul Robert Koch zu Reval zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Allgemeine Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

73. Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7568 das Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Frankfurt am Main, vom 5ten Januar 1870; unter

Nr. 7569 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg; unter

Nr. 7570 das Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg, vom 18ten December 1869; unter

Nr. 7571 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten December 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8ten Juni 1864, und unter

Nr. 7572 die Bestätigungsurkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, vom 3ten Januar 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

91. Bekanntmachungen, die 15te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15ten d. Mts. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1sten April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II Nro. 7 und 8 über die Zinsen vom 1sten April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen vom 1sten März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1sten April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

81. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten September 1851 Seite 280, betreffend die Einrichtung katholischer utraquistischer Präparanden-Bildungs-

Anstalten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Rokitsch, Kreis Cosel, eine Bildungs-Anstalt für utraquistische Präparanden zur Vorbereitung für das Schulfach errichtet haben. Anmeldungen für diese Anstalt sind bei dem dortigen Lehrer Kabuth anzubringen.

Oppeln, den 16. Januar 1870.

87. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten December v. J. ist bestimmt, daß den zu einer vierjährigen Dienstzeit bei den Cavallerie-Regimentern freiwillig sich verpflichtenden Mannschaften, neben den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6ten September 1866 bewilligten Vergünstigungen in Bezug auf ihre Dienstverpflichtung im Beurlaubtenstande, auch die Capitulanten-Löhnung von dem Zeitpunkte ab gezahlt werden soll, mit welchem sie nach Erfüllung ihrer dreijährigen Dienstpflicht zur Reserve entlassen worden wären.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 24. Januar 1870.

92. Seine Majestät der König haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 23sten d. M. nachstehenden Civil-Personen im hiesigen Departement Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

I. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife: dem Ober-Regierungsrath von Eichhorn zu Oppeln,
dem Professor und Rittergutsbesitzer Dr. Kuh zu Woinowitz, Kreis Ratibor,
dem Superintendenten Redlich zu Ratibor,

II. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:
dem Hauptmann a. D. und Bürgermeister Wicke zu Ottmachau,

III. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
dem evangelischen Pfarrer Polko zu Rosenberg,
dem Erzpriester und Pfarrer Porsch zu Oppeln,
dem Kreis-Gerichtsrath und Abtheilungs-Dirigenten Schlegel zu Beuthen,

IV. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse: dem Fabrik- und Rittergutsbesitzer Herrmann Fricke auf Roswadze, Kreis Groß-Strehlitz,

V. das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Grenz-Aufseher Bothe zu Goczalkowitz, Kreis Pleß,
dem Kreis-Gerichtsboten und Executor Dittrich zu Leobschütz,
dem Schulzen Donner zu Chechlo, Kreis Tost-Gleiwitz,
dem Kreis-Gerichtsdiener Fechner zu Cosel,
dem Zolleinnehmer Flohr zu Kamitz, Kreis Neisse,
dem Gerichtsschreiber Kaller zu Turkau, Kreis Leobschütz,
dem Kirchenvater und Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths Lucas zu Roschkowitz, Kreis Creuzburg,
dem Postpacketbesteller Paul zu Neisse,
dem Wallmeister bei der Fortification Seiffert zu Neisse,
dem Hauptamts-Diener Thiel zu Oppeln,
dem berittenen Gensdarm Walla zu Creuzburg,
dem Schulzen Wawrzynek zu Kriewald, Kreis Rybnik,
dem Post-Expeditеur Zöllner zu Koppitz, Kreis Grottkau Oppeln, den 27. Januar 1870.

93. Es wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansässig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden. Es wird in dieser Hinsicht jeder Militairpflichtige auf die Bestimmungen in den §§. 43 Nr. 2, 125 Nr. 2 und der Anmerkung zu 182a. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 aufmerksam gemacht.

Die Königl. Landraths-Aemter haben dieses auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 28. Januar 1870.

94. Da die durch unsere Amtsblattsverfügung vom 30sten October 1867 (Stück 46 Nr. 819) empfohlene Verbesserung des Feuerlöschwesens durch Einführung des Normalschraubengewindes bei den Feuerspritzen, resp. Beschaffung von Schlauchspritzen neuerer Construction an Stelle der meist unbrauchbaren und schwerfälligen Stoß-, Stand- und Rohrspritzen bisher noch nicht überall zur Durchführung gelangt ist, so machen wir nochmals auf die Nothwendigkeit dieser Verbesserungen des Feuerlöschwesens aufmerksam, und verpflichten namentlich die Herrn Landräthe unseres Verwaltungsbezirks zur thunlichsten Förderung dieser Angelegenheit.

Oppeln, den 22. Januar 1870.

95. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die Wollmärkte für das Jahr 1870: a. für Gleiwitz auf den 31sten Mai und 4ten October, b. für Leobschütz auf den 4ten Juni und 5ten November, c. für Neisse auf den 21sten Mai und 17ten September, d. für Oppeln auf den 13ten Juni und 3ten October, e. für Ratibor auf den 3ten Juni und 26sten October festgesetzt worden.

Oppeln, den 28. Januar 1870.

96. Die öfter wiederkehrende verspätete Einsendung von Inseraten an unsere Amtsblatt-Redaction veranlaßt uns, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche dergleichen Verspätung verursacht, die öffentlichen, namentlich die Königlichen Gerichts-Behörden, sowie Privat-Personen unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten November 1851 (Amtsbl. de 1851 S. 340 Nr. 359) wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß solche Inserate, deren Abdruck im nächst herauszugebenden Stücke des Amtsblattes beziehungsweise des öffentlichen Anzeigers erfolgen soll, **spätestens bis Montag Mittag** in jeder Woche bei der Amtsblatt-Redaction eingegangen sein müssen.

Alle später eintreffenden Inserate können erst in der nächstfolgenden Woche zum Abdruck gelangen.

Oppeln, den 28. Januar 1870.

84. Dem Thomas Wilson zu Birmingham in England ist unter dem 24sten Januar 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 26. Januar 1870.

85. Das den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden unter dem 10ten December 1868 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Oppeln, den 26. Januar 1870.

86. Das der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris unter dem 24sten Juli 1868 ertheilte Patent, auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, ist aufgehoben.

Oppeln, den 27. Januar 1870.

90. Den Maschinenfabrikanten A. Münnich und Comp. ist unter dem 26sten Januar 1870 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. Januar 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

82. Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Creuzburg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten

vom 11ten bis zum 15ten März c.

abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 1sten März c.** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande;
5) eines selbst verfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname;
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt;
   c. Wohnort und Kreis;
   d. Stand und Wohnort des Vaters;
   e. der Name und Wohnort des Bildners;
   f. die Termine der früher an einem Seminare abgelegten Prüfungen.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 10ten März c. um 6 Uhr Abends**, bei dem Herrn Director Semerak. — Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 21. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

83. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird

den 16ten und 17ten März c.

abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 6ten März c.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungs-Attest, von dem bisherigen Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsorts,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt,
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden, die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 15ten März c. um 6 Uhr Abends**

persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben. Creutzburg, den 14. Januar 1870.

Der Königliche Seminar-Director. Semerák.

88. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **von Montag den 7ten März bis zum 9ten März d. J.**, abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 1sten März d. J.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungsattest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt,
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am Sonntag, den 6ten März, um 5 Uhr Nachmittags** persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Münsterberg, den 5. Januar 1870.

Der Königliche Seminar-Director. Holtsch.

Personal-Chronik.

59. Des Königs Majestät haben dem Heildiener Kalitta zu Rudzinitz im Kreise Tost-Gleiwitz das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst zu verleihen geruht.

Angenommen: Der seitherige Feldwebel Schwentzner als Regierungs-Militär-Supernumerar.

Bestätigt: Die Wahlen des Rittergutsbesitzer, Landesältesten Böttcher auf Simsdorf als Kreis-Deputirter des Kreises Neustadt und des Maurermeister Kunze zu Patschkau als Rathsherr, sowie die Vocationen des Lehrers Gröger an der evangelischen Rectoratsschule zu Pitschen und des katholischen Lehrers Gotzmann zu Osterwitz, Kreis Leobschütz.

60. **Bekanntmachung** der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Juli bis ultimo December 1869 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

1) Ernannt wurden: die Secretaire II. Klasse Feuerbach, Rabuske und Krug zu Secretairen I. Klasse, sowie die Diätarien Riegel und Ihmann zu Secretairen II Klasse, der General-Commissions-Secretair Oels aus Merseburg zum Rendanten der Königlichen General-Commissions-Casse hierselbst,

2) Stationirt wurde: der Feldmesser Mendelssohn in Oels,

3) Versetzt wurden: der Gerichts-Assessor Kreidel von dem Königlichen Kreisgericht in Lobsens an das Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst, der Regierungsrath Drolshagen in Tarnowitz an das Collegium der Königlichen General-Commission in Posen, der Regierungsrath Schneider in Gleiwitz als Hülfsarbeiter an das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen in Berlin, der Oeconomie-Commissionsrath Werner, sowie der Feldmesser Hilscher von Guttentag nach Tarnowitz und der Feldmesser Hawlitschka von Oppeln nach Brieg,

4) Ausgeschieden sind in Folge ihres Uebertritts zur Grundsteuer-Partie: die Feldmesser Bürger zu Oels und Fortun zu Gleiwitz, ferner der Feldmesser Labinski zu Bunzlau in Folge seines Uebertritts zur General-Commission in Cassel,

5) Pensionirt wurden: der General-Commissions-Secretair Urban und der General-Commissions-Secretair, Rechnungsrath Scrobaneck.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1869 ist erschienen und das Exemplar für 5 Sgr. zu haben in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei in Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

welche auf die am 15. Sep
1855, nämlich Serie 99.
1037. 1056. 1166. 1181.

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№
9815	115	34242	120	414
24	115	70	350	
49	115	71	120	
51	120	82	150	
63	150	83	120	577
98	120	41203	115	
17603	115	6	115	
8	120	11	150	
13	120	15	150	
19	150	27	115	
23	350	33	150	
62	115	34	115	
82	150	35	120	
87	115	42	200	
90	115	43	150	58
20003	150	45	120	
4	150	57	120	
13	150	60	120	
22	115	82	115	
29	115	83	150	
39	115	87	120	
44	150	90	115	
79	115	41407	120	
81	115	8	120	
89	120	19	115	
34205	150	21	120	
8	150	33	500	
16	150	47	120	
21	150	50	115	
34	120	62	200	71

Die übrigen 2100 Numm
Sämmtliche Schuldverschre

Die umstehenden Prämien werden laut der beso
Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Rev
schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr.
Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den daz
1. April 1869 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Cou

Die Empfangnahme der Prämien kann
a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover
bungen nebst Coupons und Talons vom 1. März
Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung
Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen

Die Besitzer von Schuldverschreibungen a
Serie 1279. 1328. (1. Verloosung
Serie 1402. (8. Verloosung für 18
Serie 74. 136. 148. 299. 312. 37
Serie 44. 134. 165. 195. 205. 36
870. 919. 952. 986. 1024.
Serie 70. 298. 338. 354. 429.
(11. Verloosung für 1866),
Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214.
940. 943. 956. 1044. 1082.
1867),
Serie 43. 166. 258. 265. 269. 282
1473. (13. Verloosung für
Serie 35. 40. 45. 69. 107. 158.
703. 787. 803. 829. 999. 1
werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an

Hauptv

870.

n des
Tha-
20sten
r Be-
Neu-
wegen
ntiger
f für
Jahre
Versi-
geben
zum
vom
Versi-
eipzig
in Ge-
ch für
itter.
is zur
Kem-
s Ver-
rauch
des §.
r alles
en ist,
tliche
n
: Aus-
Depar-

lau, in den Regierungsbezirken
für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen; unter
Nr. 7581 das Privilegium wegen Ausfertigung

kommen
sind, vielmehr die Seuche in diesen Kreisen Polens erloschen ist, dagegen in den entfernter belegenen Gegenden Polens und Galiziens noch fortdauert, so ver-

persönlich nberen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der
nicht antissionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staats-
ben.
Der K 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen
88. Di gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie II. Nr. 7 und 8. über die Zinsen vom
bufs Auf
Seminar
zum 9 ons wird von der Prämie zurückbehalten.

Prä auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt
wünschen
März i Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschrei-
zeichneten d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur
Papiere, die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der
ist, einzu
1) das wird.
2) ein us den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus
pfarr
den für 1856),
gew 63),
halt
3) ein 1. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. (9. Verloosung für 1864),
min 2. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817.
4) ein 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865),
des
treff 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.
5) eine
Grü
wid 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891.
auf 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. (12. Verloosung für
a. de
de
b. de 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423.
c. de 868),
re
d. de 67. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666.
zu 066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494. (14. Verloosung für 1869),
e. de
gel die baldige Realisirung erinnert.
Präp
mine des Berlin, den 17. Januar 1870.
Lebensjah
schon übe **erwaltung der Staatsschulden.**
zugelassen . Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.
noch beso
am So
Nachmi
Director,
den Besche
Mün
Der K

Da
5 Sgr.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6, Ausgegeben Oppeln, den 11. Februar 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

100. Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7573 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungscasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover, vom 9ten Januar 1870, unter

Nr. 7574 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern, vom 27. December 1869; unter

Nr. 7575 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich; unter

Nr. 7576 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern, vom 3ten Januar 1870; unter

Nr. 7577 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern, vom 15ten Januar 1870; unter

Nr. 7578 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen, vom 17ten Januar 1870; und unter

Nr. 7579 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5. 12. 15 und 18 des Statuts der „Actiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld, vom 22sten Januar 1870.

103. Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7580 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen; unter

Nr. 7581 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 27sten December 1869 und unter

Nr. 7582 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb procentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

101. Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank" führte, hat ihr Geschäft aufgegeben und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19ten Februar 1843 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

102. Die Kreischausseen: 1) von Pitschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen, 2) von Constadt nach Pitschen sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

104. **Polizei-Verordnung.**

Da nach den angestellten Ermittelungen neue Ausbrüche der Rinderpest in den an das diesseitige Departement grenzenden Kreisen Polens nicht vorgekommen sind, vielmehr die Seuche in diesen Kreisen Polens erloschen ist, dagegen in den entfernter belegenen Gegenden Polens und Galiziens noch fortdauert, so ver-

ordnen wir hierdurch Folgendes:

I. Die seither für die Grenzstrecke von Woischnik bis Slupna bei Myslowitz bestandene absolute Grenzsperre wird aufgehoben.

II. Der seither für den Umfang der Kreise Lublinitz und Beuthen noch in Geltung gewesene §. 6 der Bundespräsidial-Instruction vom 26sten Mai pr. (Bundes-Gesetzblatt, Seite 150) wird auch für diese Kreise außer Wirksamkeit gesetzt.

III. Die Verbote der Einfuhr aus dem Auslande und Beschränkungen des Verkehrs im Inlande, welche aus Anlaß der Rinderpest und zur Verhütung der Einschleppung derselben durch unsere Polizei-Verordnungen vom 26sten Juni pr. (Amtsblatt Stück 27), vom 30sten August pr. (Amtsblatt Stück 36), vom 22sten November pr. (Amtsblatt Stück 48), vom 27sten desselben Monats (Amtsblatt Stück 49), vom 13ten December pr. (Amtsblatt Stück 51), vom 17ten desselben Monats (Amtsblatt Stück 52), und vom 24sten Januar c. (Amtsblatt Stück 4), angeordnet sind, werden aufgehoben.

IV. An Stelle der vorstehend aufgehobenen Bestimmungen treten auf Grund des §. 1 des Bundes-Gesetzes vom 7ten April pr., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und der §§. 1—3 der dazu ergangenen Bundespräsidial-Instruction vom 26sten Mai pr. nachstehende Vorschriften:

1) Ueber denjenigen Theil der diesseitigen Landesgrenze gegen Polen und Oesterreich, welcher bei Kostau im Kreise Creuzburg beginnt und bei Webowitz im Kreise Leobschütz endet, darf kein Rindvieh irgend welcher Art eingeführt werden; die Einfuhr von Schafen und Ziegen ist ebenfalls unzulässig; Schweine dürfen nur in Etagewagen eingebracht werden; frische, auch gefrorene, Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen unterliegen gleichfalls dem Einfuhrverbote.

2) Die Viehcontrolle ist in dem seitherigen Maßstabe in den Kreisen Lublinitz, Beuthen und Pleß auch ferner bis auf Weiteres beizubehalten; auch dürfen vorläufig in den genannten drei Kreisen Viehmärkte noch nicht abgehalten werden.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote und Anordnungen werden nach dem §. 307 des Strafgesetzbuchs, eventuell nach den Bestimmungen unserer Polizei-Verordnung vom 28sten November pr. (Amtsblatt Stück 49 Nr. 726) bestraft.

Oppeln, den 4. Februar 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

97. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der amtlichen Correspondenz in schiedsamtlichen Angelegenheiten in Beziehung auf das Porto.

Nachdem durch das Gesetz vom 5ten Juni 1869, betreffend die Portofreiheit im Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bundesgesetz-Blatt S. 141, die Portofreiheit der amtlichen Correspondenz in Schiedsmannsangelegenheiten aufgehoben worden ist, werden die Schiedsmänner des Departements ermächtigt, ihre dienstlichen Sendungen an die gerichtlichen Aufsichtsbehörden unfrankirt, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit dem nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 24sten Januar 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 34) oben links in der Ecke auf der Adreßseite des Dienstbriefes niederzuschreibenden Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" der Post zu überliefern.

Zu einem gleichen Verfahren werden auch die Magisträte des Departements bei der Correspondenz derselben in schiedsamtlichen Dienstangelegenheiten hierdurch ermächtigt.

Ratibor, den 29. Januar 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

98. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königl. kathol. Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Commissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 4ten, 5ten und 6ten April; 2) die Präparanden-Prüfung den 7ten und 8ten April; 3) die Rectoren-Prüfung den 9ten April; 4) die Wiederholungsprüfung den 11ten, 12ten und 13ten April; 5) die Gouvernanten-Prüfung den 21sten und 22sten April; 6) die Lehrerinnen-Prüfung den 23sten und 25sten April. Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

ad 1. Die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, bis zum 15ten März einzureichenden Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheitsattest, 3) Zeugnisse über genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung, 4) eine Probeschrift und Probezeichnung, 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt, 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden am 31sten März und 1sten April angefertigt werden.

ad 2. Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 20sten März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden: 1) das Taufzeugniß, 2) den Communionschein, 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wiederimpfungs-Attest, 4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners, über Fleiß, Führung und Leistungen, 5) das vom Schuleninspector auf

Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters resp. Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarcursus tragen können und wollen, 7) einen vom Präparanden selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Mittwoch den 6ten April, Morgens 6 Uhr, ihren Anfang nehmen.

ad 3. Die Rectorats-Candidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß, ein Führungsattest und den Lebenslauf bei. Schriftlich arbeiten dieselben am 8ten April.

ad 4. Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungsprüfung bis zum 15ten März an die Königliche Regierung ihres Bezirks einzureichen und deren Bescheid abzuwarten. Der Meldung sind beizulegen das Abiturienten- oder Commissionsprüfungs-Zeugniß im Original, die Atteste über die bisherige Amtsführung und ein möglichst ausführlicher Bericht über die Art der Weiterbildung im Berufe. Am 9ten April, von 6 Uhr Morgens ab, werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt.

ad 5 u. 6. Die Candidatinnen, welche sich der Gouvernanten- und Lehrerinnenprüfung unterziehen wollen, können die Zulassung erst erlangen, wenn sie das 18te Lebensjahr vollendet haben. Ihre Gesuche reichen sie dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bis zum 1sten April ein und fügen denselben bei: 1) das Taufzeugniß, 2) die Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die Candidatin sich dem Lehrerberufe widmen dürfe, 3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Zeugniß über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer, 5) ein Zeugniß, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird, 6) den Lebenslauf, in wechem die Art und Weise der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist. Ihre schriftlichen Arbeiten werden sämmtliche Candidatinnen am 20sten April anfertigen. Die zu Hause gefertigte Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung haben sie hierbei abzugeben.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen (mit Ausnahme der Wiederholungsprüfung) nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 20. Januar 1870.

Der Seminar-Director: Marks.

105. Dem §. 32 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5ten December 1854 gemäß, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem Landeshauptmann Grafen von Pückler als vollziehendem Director;
2) dem Königl. Kammerherrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Gr.-Sürding,
3) dem Königl. Regierungs-Rath a. D. von Woyrsch auf Pilsnitz,
4) dem Königl. Geheimen Commerzien-Rath Franck,

(zu 2–4:) als Mitglieder der Provinzial-Stände-Versammlung

5) dem mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landes-Syndicus einstweilen beauftragten Ober-Präsidial-Rath, Regierungs-Assessor Marcinowski als Syndicus;

und für die zu 2, 3 und 4 genannten Ständischen Mitglieder:

1) der General-Landschafts-Repräsentant v. Haugwitz auf Rosenthal,
2) der General-Landschafts-Repräsentant Graf v. d. Recke-Volmerstein in Breslau,
3) der Stadtrath Becker in Breslau,

zu event. Stellvertretern gewählt sind.

Breslau, den 30. Januar 1870.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Graf Pückler. Marcinowski.

108. Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet

vom 20sten bis zum 23sten April c.

statt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens zum 21sten März d. Js.** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheits-Zustand,
4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnenberufe insbesondere,
5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,
6) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 19ten April c., um**

5 Uhr Nachmittags, persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor. Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Wir bemerken, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind oder welchen die Concessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 31. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

109. Königsgrube. Der zu Anfang des laufenden Jahres stattgehabte Verkauf der hiesigen Königlichen Hüttenwerke an den Kammerherrn Grafen Hugo Henkel von Donnersmark hat im Publicum zu der unrichtigen Auffassung geführt, daß die Disposition über die Steinkohlenförderung der Königlichen Königsgrube ebenfalls auf den Herrn Grafen übergegangen sei.

Zur Berichtigung dieser irrigen Meinung wird hiermit bekannt gemacht, daß die Königsgrube mit ihren bisherigen Förderschächten im Besitz des Königl. Bergfiscus geblieben ist und daß die unterzeichnete Berginspection nach wie vor ausschließlich Bestellungen auf Kohlen dieses Bergwerks annimmt. Briefe und Geldsendungen, welche sich auf Steinkohlenlieferungen vom hiesigen Orte beziehen, sind daher wie bisher an die Königliche Berginspection zu Stadt Königshütte zu richten.

Die Preise der Kohlen der Königsgrube betragen gegenwärtig pro Centner:

Stückkohlen	4 Sgr.	— Pf.
Würfelkohlen ...	4 =	— =
Nußkohlen	3 =	— =
Kleinkohlen	2 =	— =
Staubkohlen	— =	6 =

Stadt Königshütte, den 4. Februar 1870.

Königliche Berginspection.

Personal-Chronik.

106. Ernannt: der Pfarrer Dr. Klein, seither in Arnoldsdorf, Kreis Neisse, zum Pfarrer in Gläsendorf, Kreis Grottkau, und der bisherige Kaplan Jahnel in Maifritzdorf, Kreis Frankenstein, zum Pfarrer in Arnoldsdorf.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Rathmänner, Fabrikbesitzer Erbreich und Dr. Goldstein zu Kattowitz und Färbereibesitzer Slonia zu Sohrau, sowie des Beigeordneten Kaufmann Lipinski daselbst; ferner die Wahl des Fleischermeister Pillar zu Sohrau als Rathmann; endlich die Vocationen des evangelischen Lehrers Kauffmann zu Königshütte und des katholischen Lehrers Wolko zu Nassadel, Kreis Creutzburg.

99. Ernannt wurden: der Ober-Steuer-Inspector Bartels in Fulda zum Ober-Zoll-Inspector in Myslowitz, der Ober-Steuer-Controleur Sandt in Steinau zum Hauptamts-Controleur in Landsberg, der Hauptamts-Assistent Bardehle in Breslau zum Ober-Grenz-Controleur in Neu-Berun.

110. Werkstätten-Stellmacher Runte zum Wagenmeister in Kattowitz ernannt.

Stations-Vorsteher I. Klasse: Christmann von Oppeln nach Myslowitz, Birkhold von Posen nach Oppeln,

Güterexpedienten: Weidlich von Kattowitz nach Posen, Schirner von Posen nach Kattowitz, Telegraphist Maaß von Rawicz als commissarischer Stations-Assistent nach Kattowitz, Wagenmeister Kiefer von Oswiecim nach Morgenroth, versetzt.

107. Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Januar 1870.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Director Bassenge aus Lüben und der Kreis-Gerichts-Rath Ernst aus Potsdam zu Appellations-Gerichts-Räthen und der Rechtscandidat Oscar Hanke zum Referendarius.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Hugo Kaluba zum Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Kreisrichter Jensch an das Kreis-Gericht zu Landeshut.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz.

Entlassen: der Bote und Executor Kuhnert auf eigenen Antrag.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Entlassen: der Bote und Executor Stephan zu Zülz.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik.

Gestorben: der Kreisrichter Fröhlich zu Sohrau.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Gr.-Strehlitz.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Adolph Bräuer aus Falkenberg zum Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Kreisrichter Stahr an das Kreis-Gericht zu Brieg.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7. Ausgegeben Oppeln, den 18. Februar 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

116. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. F. Nro. 26,573 über 100 Thlr.
- F. - 59,988 - 100 -
- F. - 84,164 - 100 -
- F. - 138,046 - 100 -
- F. - 138,824 - 100 -
- F. - 174,937 - 100 -
- F. - 182,311 - 100 -
- G. - 16,256 - 50 -
- G. - 40,259 - 50 -

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Litt. D. Nro. 13,589 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 88 Nro. 8,721 über 100 Thlr.
- 285 - 28,480 - 100 -

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Litt. C. Nro. 3,356 über 200 Thlr.
- D. - 6,911 - 100 -

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Litt. C. Nro. 2,835 über 200 Thlr.

VI. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Litt. A. Nro. 657 über 1000 Thlr.
- A. - 4,786 - 1000 -
- A. - 6,732 - 1000 -

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nro. 9,189 über 100 Thlr.

Ser. II. Nro. 2,405 über 50 Thlr.
- 3,335 - 50 -
- 14,314 - 50 -
- 22,608 - 50 -

Ser. III. Nro. 1,120 über 100 Thlr.
- 5,211 - 100 -
- 5,212 - 100 -
- 15,846 - 100 -
- 19,864 - 100 -

Ser. III. Nro. 19,865 über 100 Thlr.

Ser. IV. Nro 7,039 über 100 Thlr.
- 7,041 - 100 -

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

117. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 S. 265) wird hierdurch das nachstehende von den Herrn Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern erlassene

Regulativ

wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf §. 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt, (Fliegenstein) ꝛc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate, (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenen Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfas-

fungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße 2c. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen 2c. einbegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar als Nahrungsmittel dienen. Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Im Auftrage gez. Weishaupt.

Der Minister des Innern: In Vertr. gez. Bitter.

als Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes veröffentlicht.

Oppeln, den 6. Februar 1870.

118. **Polizei-Verordnung.** Unter Abänderung unserer Polizei-Verordnung vom 4ten d. Mts. (Amtsblatt Stück 6), Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betreffend, nach welcher für die polnische und österreichische Landesgrenze von Kostau im Kreise Creuzburg bis Wehowitz im Kreise Leobschütz, die Einfuhr von Schweinen nur auf den Eisenbahnen in Etagewagen gestattet war, wird von jetzt ab in Folge uns gewordener ministerieller Ermächtigung die Einbringung von Schweinen über diese Landesgrenze auch auf dem Landwege ohne weitere Maßnahmen gestattet.

Oppeln, den 13. Februar 1870.

119. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 27sten Januar c. genehmigt, daß die mittelst Vertrages vom 11/15ten December 1868 von dem Besitzer des Rittergutes Wilmirzowitz, im Kreise Cosel, dem Königlichen Forstfiscus tauschweise überlassene Gutsparzelle von 228 Morgen 100 □ Ruthen aus dem Guts- und Polizeibezirke Wilmirzowitz ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Cosel einverleibt werde; und daß ferner von den mittelst desselben Vertrages von dem Königl. Forstfiscus aus dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Cosel an den Besitzer des Rittergutes Wilmirzowitz ebenfalls tauschweise abgetretenen 320 Morgen 169 □ Ruthen, 102 Morgen 2 □ Ruthen dem Gemeinde- und Polizeibezirke Klodnitz, 185 Morgen 60 □ Ruthen dem Gemeinde- und Polizeibezirke Wiegschütz, 8 Morgen 130 □ Ruthen dem Gemeinde- und Polizeibezirke Poborschau und 18 Morgen 65 □ Ruthen dem Gemeinde- und Polizeibezirke Mechnitz, unter gleichzeitiger Ausscheidung aus dem Guts- und Polizeibezirke der Königl. Oberförsterei Cosel zutreten.

Oppeln, den 5. Februar 1870.

120. In das Curatorium der hiesigen Kreis-Sparcasse sind pro 1870 wiedergewählt und von uns bestätigt: 1) der Königl. Landrath, Freiherr v. Dalwigk, hierselbst, als Director; 2) der Rittergutsbesitzer v. Einern auf Halbendorf, 3) der Königliche Justizrath Witzenhusen hierselbst, als Mitglieder; 4) der Rittergutsbesitzer v. Donat auf Chmiellowitz, 5) der Rittergutsbesitzer Scholz auf Dembiohammer, 6) der Rathsherr Koch hierselbst als Stellvertreter.

Oppeln, den 8. Februar 1870.

115. Das dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich unter dem 22sten Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Bleiröhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Oppeln, den 10. Februar 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

114. Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den Justiz-Ministerial-Rescripten vom 21sten November 1823 und 11ten October 1836 (Jahrbücher Band 23 Seite 84 und Band 48 Seite 491) wird hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffende Bestimmung zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden; wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

Ratibor, den 7. Februar 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

112. Königl. landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1870.

Beginn am 25. April.

I. National-Oeconomie, Dr. v. Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Allgemeine Statistik, Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Dr. Werner. 2) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 3) Practisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil.

4) Specieller Pflanzenbau, Derselbe. 5) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 6) Wiesenbau, Dr. Werner. 7) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 8) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 10) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Weiske. 11) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann. 12) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider. 13) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster v. Ernst. 2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 2) Organische Chemie, Derselbe. 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 6) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7) Analytische Botanik, Derselbe. 8) Botanische Excursionen, Derselbe. 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Hensel. 10) Experimental-Physik, Dr. Pape. 11) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 12) Mineralogie, Dr. Gruner. 13) Geognostische Excursionen, Derselbe. 14) Zoologische Excursionen, Dr. Hensel.

VII. Oeconomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Gewerbe, Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practicanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlungen. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von

den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath.

Dr. Settegast.

121. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf den am 1sten October 1865 präsentirten Erweiterungsantrag wird der Bergwerksgesellschaft „Georg v. Giesche'sche Erben" zu Breslau, als der Alleineigenthümerin des Bleierz-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerks

Urzula

bei Roßberg, zu dem unterm 10ten März 1864 mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern verliehenen Felde dieses Bergwerks, ein an dieses Feld angrenzendes in den Gemeinden Roßberg und Beuthen, Kreis Beuthen O. S., Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern Größe, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse durch die Buchstaben C. D. R. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden

Schwefelkieses

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider, zu Beuthen O. S. zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 8. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

122. Gestorben: der Pfarrer Gebel zu Friedewalde, Kreis Grottkau.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1870.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Ignatzdorf	Beuthen	Lehrer Oswald Neugebauer zu Ignatzdorf.
Stadt Bauerwitz	Leobschütz	Schmiedermeister und Rathsherr Narciß Dzwiza zu Bauerwitz.
Krempa	Groß-Strehlitz	Schullehrer Julius Böhm zu Krempa.
Stadt Grottkau	Grottkau	Polizei-Anwalt von Winkler zu Grottkau.
Hohndorff	Leobschütz	Schullehrer Florian Schaffrath zu Hohndorf.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Nachtrag zu den Instructionen für die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Anstalt der Provinz Schlesien rc. rc.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 7
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.
1870.

Nachdem Se. Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. November v. J. dem von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien aufgestellten Nachtrage zu den Instructionen für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, der Provinzial-Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz und der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau vom 2. Februar 1833 und 20. Oktober 1863 die Genehmigung ertheilt haben, wird dieser Nachtrag, sowie ein zweiter von den Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern unterm 7. Januar 1870 genehmigter Nachtrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die gedachten beiden Instructionen und der Oberpräsidial-Erlaß vom 18. März 1833 betreffend die Wartegelder-Liquidationen mit dem Bemerken republicirt, daß die durch den Nachtrag herbeigeführten Veränderungen der Ressortverhältnisse im Context der älteren Verordnungen in Klammern angedeutet sind. Der Zeitpunkt, mit welchem der Herr Landeshauptmann resp. die Landes-Deputation die hiernach ihnen überwiesenen Geschäfte übernehmen, wird besonders bekannt gemacht werden.

Breslau, den 27. Januar 1870.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Nachtrag I.

zu den Instructionen für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, der Provinzial-Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz und der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau vom 2. Februar 1833 und 20. Oktober 1863.

Nachdem durch das Regulativ vom 1. November 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1143) für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien eine eigene Behörde unter dem Namen der „Landes-Deputation von Schlesien" eingesetzt worden, werden die Instructionen für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Anstalten zu Leubus, Brieg, Plagwitz und Bunzlau folgendermaßen abgeändert:

Unbeschadet der bisherigen Verfassung und Competenz der bestehenden Verwaltungs-Commissionen, bezüglich deren der §. 8 des Regulativs vom 1. November 1869 maßgebend wird, und in welche der Landeshauptmann oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 6 der Regulativs) ein anderer ständischer Oberbeamter, an Stelle des Staats-Commissarius eintritt, übernimmt die Landes-Deputation:

a. die Verwaltung des Haupt-Irren-Fonds,

b. die bisher vom Ober-Präsidenten ausgeübte unmittelbare Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der Provinzial-Irren-Anstalten, einschließlich der Repartirung, Einziehung und Verwaltung der Irrenhaus-Beiträge und der Auszahlung der Wartegelder (cfr. Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18. März 1833, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1833 Seite 119, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1833 Seite 95, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1833 Extra-Beilage zu Stück XVI.) unter Beibehaltung der bisherigen Mitwirkung der Königlichen Staatsbehörden bei der Einziehung der Beiträge und Vorbereitung der Wartegelder-Liquidationen,

außerdem steht ihr

c. die Revision der vom Landtage zu dechargirenden Rechnungen,

d. die Ernennung der Anstaltsbeamten mit Ausnahme der Dirigenten,

e. die Festsetzung der Hausordnungen und Instructionen für die Administrationen und deren Mitglieder zu.

Die Feststellung der Etats und die Genehmigung von Etats-Ueberschreitungen, sowie die Wahl der Commissions-Mitglieder bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

Die Anstellung der Anstalts-Dirigenten erfolgt durch Se. Majestät den König auf Vorschlag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Landes-Deputation.

Auf Grund der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November v. J. ung ertheilten [illegible]

tigung wird der vorstehende Nachtrag hierdurch von uns genehmigt.
Berlin, den 11. Dezember 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Mühler.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Nachtrag II.

zu der Instruction vom 2. Februar 1833 für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1833 Seite 88, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1833 Seite 75, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1833 extraordinaire Beilage zu Stück XI.)

Die Bestimmungen bezüglich der Bedingungen, unter denen geisteskranke Personen in die öffentliche Irren-Heil-Anstalt zu Leubus aufgenommen werden können, werden aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Unheilbare werden in die öffentliche Irren-Heil-Anstalt zu Leubus nicht aufgenommen und sind sonach von der Aufnahme ausgeschlossen:

a. die länger als 6 Monate an Irrsinn leiden, sofern nicht bei längerer Krankheitsdauer, nach dem Gutachten des dirigirenden Arztes besondere Gründe für Heilbarkeit vorhanden sind,
b. die von Kindheit an Blödsinnigen,
c. die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen,
d. die zugleich an Epilepsie leiden, und diejenigen Kranken, bei denen das Irrsein mit nach Schlagfluß entstandenen paralytischen Symptomen auftrat oder noch complicirt ist,
e. die zugleich an Krebs oder anderen chronischen Uebeln Leidenden.

Genehmigt durch das Rescript des Herrn Minister der geistlichen &c. &c. Angelegenheiten und des Innern vom 7. Januar 1870.

Instruktion

für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus und der Provinzial-Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz. Genehmigt durch Ministerial-Erlaß vom 2. Februar 1833.

Zweck und Ressort-Verhältnisse.

§. 1. Eine jede der Verwaltungs-Commissionen, sowohl die, für die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, als die für die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und zu Plagwitz, ist die, die Administration der Anstalten beaufsichtigende und leitende Behörde, und ist als solche unmittelbar dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz untergeordnet (cfr. Nachtrag I. littr. b.).

Zusammensetzung.

§. 2. Jede dieser drei Verwaltungs-Commissionen besteht:
a. aus dem von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennenden Staatsdiener als Vorstand der Commission [cfr. Nachtrag I.],
b. aus drei, durch den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten, deren jedem für den Vertretungsfall ein Stellvertreter beigeordnet ist.

Die Rangordnung unter den ständischen Deputirten bestimmt sich nach dem Landständischen Verhältnisse.

§. 3. Die Dauer der Amtsführung der Abgeordneten und deren Stellvertreter wird von einem Landtage bis zum nächsten bestimmt. Bei dem Abgange oder bei der Abwesenheit des gewählten Abgeordneten, tritt zunächst der Stellvertreter des Standes ein, zu welchem das abgeordnete Mitglied der Verwaltungs-Commission gehörte. Bei etwaigen Abgängen oder Abwesenheiten der Abgeordneten sowohl, als dessen Stellvertreters bleibt es dem Vorstande überlassen, einen der noch übrigen beiden Stellvertreter zu den Geschäften der Verwaltungs-Commission einzuberufen.

Diäten und Reisekosten werden für amtliche Verrichtungen der Deputirten nach denselben Sätzen, welche den Provinzial-Landtags-Abgeordneten bewilligt worden sind, aus dem Fonds der Anstalt vergütet.

Geschäfte.

§. 4. Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit einer jeden Commission sind:
a. die Beaufsichtigung und obere Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen,
b die Administration der Fonds des Instituts und das Kassen- und Rechnungswesen,
c die Aufsicht und Disciplin über das Beamten- und Offizianten-Personal der Anstalt.

Die Vorschriften der Hausordnung, der Etats und der Instructionen für die Beamten und Offizianten, welche letzteren von dem Königl. Ober-Präsidenten bestätigt werden müssen [cfr. Nachtrag I. littr. e.], dienen einer jeden der betreffenden drei Verwaltungs-Commissionen zum Anhalt und zur Leitung bei ihrer Geschäftsführung.

§. 5. Alles, was auf das technische Wirken eines jeden der drei benannten Institute und die medizinische, physische und diätetische Behandlung der Gemüthskranken Beziehung hat, muß zwar vornehmlich dem pflichtmäßigen und sachkundigen Ermessen des Arztes überlassen bleiben, jedoch hat jede Commission ein genaues Augenmerk auf die allgemeine Behandlung der Kranken zu richten, um die ihr aufstoßenden Bedenken denselben zu Berathung mitzutheilen. Sollte bei einer oder der andern der betreffenden Anstalten der Erfolg dieser Mittheilungen den Ansichten und Erwartungen der betheiligten Verwaltungs-Commission nicht entsprechen, so hat diese ihre Zweifel dem Königlichen Ober-Präsidenten (cfr. Nachtrag I.) vorzutragen.

§. 6. Die ökonomische Verwaltung der gedachten Anstalten in allen ihren Zweigen haben die ihnen vorgesetzten Verwaltungs-Commissionen zu reguliren und demnächst das nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festgesetzte oder höhern Orts angeordnete Erforderniß durch die Administrationen der drei Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz in Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Behufe wird jeder Commission in Folge der von derselben hierzu ausgearbeiteten Entwürfe ein Verwaltungs-Etat durch den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz zur Richtschnur ausgefertigt (cfr. Nachtrag I.)

§. 7. Innerhalb der Grenzen dieser Etats sind die Verwaltungs-Commissionen zu verfügen berechtigt.

§. 8. Ueber die Benutzung der Grundstücke der Anstalten, sie mögen in Gebäuden, Ländereien oder Gärten bestehen, haben die Verwaltungs-Commissionen zur Beförderung der Zwecke der Anstalten uneingeschränkt zu bestimmen.

§. 9. Alle bauliche Einrichtungen in diesen drei Anstalten gehören daher auch zur Verfügung der solche leitenden Verwaltungs-Commissionen welche das Recht haben, sich des Departements-Bau-Bedienten zur Fertigung der betreffenden Anschläge, sowie zur Revision und Abnahme der gefertigten Bauten, jedoch gegen Gewährung der reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, welche auf den Grund der von den Regierungen festgesetzten diesfälligen Liquidationen zu zahlen sind, zu bedienen. Die Verwaltungs-Commissionen haben von den an die betreffenden Bau-Bedienten gerichteten Requisitionen gleichzeitig der vorgesetzten Regierung Nachricht zu geben.

Ueber alle Bauten und Reparaturen, welche einen Kosten-Aufwand über den etatsmäßigen Baukosten-Fonds hinaus erfordern, müssen zuvor die Anschläge und Zeichnungen dem Königlichen Ober-Präsidenten zur Approbation vorgelegt werden (cfr. Nachtrag I.).

Bei allen Berathungen werden die Commissionen, wo sie es für nöthig erachten und technische Rücksichten es erfordern, den Direktor und ersten Arzt der betreffenden Anstalt gutachtlich hören.

§. 10. Die Verwaltungs-Commissionen haben über die getreue und ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens und der Fonds der Anstalten sorgfältig zu wachen und dahin zu sehen, daß das Kassen- und Rechnungswesen bei denselben genau und nach den bestehenden Vorschriften geführt werde.

Zu diesem Zwecke ordnen sie monatliche Kassen-Revisionen an, überzeugen sich bei ihren Zusammenkünften von dem Zustande des Kassenwesens und lassen außerdem wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche unvermuthete Kassen-Revision abhalten. Die jährlich von den Administrationen der Anstalten zu legenden Rechnungen werden von den Verwaltungs-Commissionen zuvor revidirt und demnächst dem Königl. Ober-Präsidenten zur weitern Veranlassung und Decharge eingereicht (cfr. Nachtrag I. littr. c.).

Den versammelten Provinzial-Landständen sind die dechargirten Rechnungen nebst einer summarischen Uebersicht aus den von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu dechargirenden Jahres-Rechnungen der drei Anstalten nach ihren Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Titeln und einer Nachweisung der etwa vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen zur Kenntnißnahme vorzulegen (cfr. Nachtrag I. littr. c.)

§. 11. Den Verwaltungs-Commissionen steht das Disciplinar-Recht über die Beamten der Anstalten innerhalb der gesetzlichen Schranken zu. Sie haben daher die Dienstführung und den sittlichen Wandel derselben fortwährend zu beobachten. Zu den Stellen der bei den drei Instituten angestellten Aerzte, der Geistlichen und der Haus-Verwalter werden von den Commissionen qualifizirte Personen vorgeschlagen, worauf deren Ernennung und Bestätigung bei dem Königlichen Ober-Präsidenten nachgesucht wird (cfr. Nachtrag I. littr. d.).

Die übrigen Beamten erhalten das Anstellungs-Decret unmittelbar von der betreffenden Verwaltungs-Commission.

Alle von den Verwaltungs-Commissionen selbst ausgehenden Anstellungen geschehen nur auf Kündigung und nach vorhergegangener Probedienstzeit. Gratificationen können die Verwaltungs-Commissionen bewilligen, insoweit der Besoldungs-Titel des betreffenden Etats nicht überschritten wird. Ist dies aber der Fall oder handelt es sich um neue Gehalte, Besoldungs-Zulagen oder Pensionen, so muß die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten in jedem Falle eingeholt werden (cfr. Nachtrag I. littr. b.).

Wirksamkeit der drei Anstalten und Erfordernisse zur Aufnahme in solche.

§. 12. Nach den verschiedenen Zwecken, für welche diese Anstalten wirksam sein sollen, erhalten sie auch verschiedene Bestimmungen, welche zu erfüllen die Verwaltungs-Commissionen sich fortwährend angelegen sein lassen und sich in dieser Beziehung in angemessenem Einverständnisse erhalten müssen.

§. 13. In der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus werden nur solche Seelenkranke aufgenommen, zu deren Wiederherstellung nach dem sachverständigen Gutachten des Instituts-Arztes noch Hoffnung vorhanden ist. Unheilbare können keine Aufnahme in dieser Anstalt finden und sind sonach von der Aufnahme in die Anstalt ausgeschlossen (cfr. Nachtrag II.):

a. die länger als ein Jahr am Irrsinn leiden,
b. die von Kindheit auf Blöde- und Schwachsinnigen,
c. die aus Alterschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen,
d. die zugleich an Epilepsie leidenden Seelengestörten,
e. die zugleich an Krebs-Geschwüren oder andern chronischen Uebeln Leidenden.

Allein in dem, mit der Irren-Heil-Anstalt in Leubus verbundenen Pensions-Institute für wohlhabende und den höhern Ständen angehörige Gemüthskranke kann die Verwaltungs-Commission auch solche Irre behalten, welche nach einjähriger Behandlung keine Hoffnung zur Besserung geben, wenn für solche der vorschriftsmäßige Pensionssatz gezahlt wird.

§. 14. In den Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und zu Plagwitz werden nur unheilbare Gemüthskranke aufgenommen und auch von diesen dürfen nur die, der menschlichen Gesellschaft schädlichen Gemüthskranken aus Schlesien, der Grafschaft Glatz und aus dem Königl. Preuß. Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz aufbewahrt werden, mithin sind alle ruhigen und gutmüthigen Geisteskranke, deren Gemüthszustand keine besondere Aufsicht erfordert, als für die Armenpflege des Orts oder der Anverwandten gehörig, zurückzuweisen.

Diejenigen Gemüthskranken, welche gleich bei dem Ausbruche der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt in Leubus angemeldet, und in solcher auch behandelt aber nicht geheilt worden sind, sowie die durch ihre Tobsucht gemeingefährlich werdenden Kranken sind vorzugsweise bei der Aufnahme zu berücksichtigen. In keinem Falle dürfen in diese Anstalten vermögende Gemüthskranke, welche nicht gemeingefährlich sind zur Beschränkung des lediglich für gemeingefährliche Kranke bestimmten Raumes aufgenommen werden.

§. 15. Die Anträge zur Aufnahme in diese drei Anstalten sind bei den ihnen vorstehenden Verwaltungs-Commissionen resp. durch die Kreis- oder Städtischen Behörden zu formiren. Außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Commission vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand des Aufzunehmenden gehörig feststellenden Fragen, muß, wenn die Aufnahme in die Verwahrungs-Anstalten zu Brieg oder Plagwitz nachgesucht wird, das Taufzeugniß und das Blödsinnigkeits-Erklärungs-Erkenntniß vorgelegt werden, ohne welche Aktenstücke die Commissionen keine Aufnahme verfügen können. In ganz dringenden Fällen ist jedoch die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet ist, und gegen das Gutachten zweier approbirter Aerzte zuläßig. Den Gesuchen um Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus ist das Taufzeugniß und ein ärztliches Zeugniß mit der Beglaubigung des Kreis-Physikus oder nach Verhältniß des Stadt-Physikus, des Regiments- oder Hospital-Arztes über die wirkliche Existenz der Gemüthskrankheit beizufügen.

§. 16. In die Anstalten der Provinz müssen auch diejenigen Gemüthskranken aufgenommen werden, welche keiner einzelnen Commune angehören, aber als Heimathlose oder Landarme aus der Provinz nicht fortgewiesen werden können. Zur Aufnahme derselben müssen zuerst die sechs Stellen benutzt werden, welche für solche Fälle in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt in Plagwitz als besonders reservirt erklärt worden sind. Gemüthskranke, welche in einer andern Provinz einen Wohnsitz haben, gehören nicht in die hiesigen Anstalten.

In dem mit der Irren-Heil-Anstalt verbundenen Pensions-Institute zu Leubus können indessen, wenn Platz vorhanden ist, auch Kranke, welche in andern Provinzen geboren sind, zu jeder Zeit gegen Uebernahme der reglementsmäßigen Pension Aufnahme finden.

§. 17. Bei allen Receptions-Verfügungen haben die Verwaltungs-Commissionen den Punkt wegen der erwachsenden Verpflegungskosten sorgfältig ins Auge zu fassen und festzustellen.

§. 18. In allen Fällen, wo die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des neu aufzunehmenden Pfleglings oder seiner, zu dessen Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten berichtigt werden können, ist dahin zu sehen, daß der von den Verwaltungs-Commissionen nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu normirende Betrag der Verpflegungskosten jederzeit praenumerando und drei Wochen vor dem Vierteljahrstage in Quartal-Raten eingezogen wird, worüber das Erforderliche in den von den Verwaltungs-Commissionen abzuschließenden Verträgen genau bestimmt und in Folge der der Reception vorausgegangenen aktenmäßigen Ermittelungen den Lokal-Administrations-Behörden der Anstalten vorgeschrieben werden muß. In das Pensions-Institut der Irren-Heil-Anstalt in

Leubus darf ohne speciellen schriftlichen Contract mit den Angehörigen der Gemüthskranken keine Aufnahme erfolgen.

§. 19. In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeldliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qualität eines Ortsarmen aus einer Commune des Provinzial-Verbandes, in eine der drei genannten Anstalten nachgesucht wird, hat die betreffende Verwaltungs-Commission darauf zu halten, daß vor allen Dingen:

a. die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,

b. die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten oder die Nicht-Existenz solcher Verwandte durch ein gerichtsamtliches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Commission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeldliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichtsbehörde Bedenken tragen, ein Armuths-Zeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besitz- und Vermögens-Verhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichtsbehörde um einen Nachweis des Vermögens-Zustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur gerade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Gerichtsbehörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchenfalls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben, immer jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken einzuziehen.

§. 20. Jede Verwaltungs-Commission bestimmt bei eingehenden Anträgen auf Aufnahme von Gemüthskranken mit Rücksicht auf deren frühere Standes-, Lebens- und Vermögens-Verhältnisse und nach hierüber eingezogenen Gutachten des Arztes der Anstalt, in welche Klasse der Aufzunehmende kommen soll, und setzt hierauf fest, welche von den etatsmäßig feststehenden Verpflegungssätzen ganz oder theilweise gezahlt werden sollen.

§. 21. Für die, in der Pensions-Anstalt des Irrenhauses zu Leubus aufzunehmenden Privat-Gemüthskranken bestimmt die Verwaltungs-Commission die Sätze der Verpflegung ohne Beschränkung und schließt hierüber mit den Vormündern oder Verwandten der Pfleglinge nach Anleitung des Reglements für die Pensions-Anstalt die nöthigen Verträge ab.

§. 22. Erhalten die Verwaltungs-Commissionen Anträge zur Aufnahme von Militairs, so finden folgende Grundsätze statt:

a. Alle activen Militairs höhern und niedern Grades, welche in Schlesien in Garnison stehen, mit Einschluß der bei den Invaliden-Compagnien und in Invalidenhäusern stehenden Soldaten haben, wenn sie gemüthskrank werden, ohne Berücksichtigung ihres Geburtsorts, Anspruch auf Unterbringung in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, dafern selbige nicht nach §. 13 grundsätzlich von der Aufnahme in diese Anstalt ausgeschlossen sind, und müssen dort den vorschriftsmäßigen Heilversuchen unterworfen werden.

b. Die Königlichen Militairbehörden werden daher, sobald ein Militair erkrankt, dessen Anmeldung bei der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus unter Beifügung der §. 15 vorgeschriebenen Schriftstücke ohne den mindesten Aufschub bewirken.

c. Der gemüthskranke Militair, welcher in der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt aufgenommen worden ist, wird daselbst, wenn die Heilung nicht früher erfolgt, jedenfalls ein Jahr lang Heilversuchen unterworfen, und zahlt der Militair-Fonds während dem für seine Verpflegung 120 Thlr. für einen Offizier, für einen Feldwebel, Unteroffizier oder Gemeinen aber nur 60 Thlr. Die Unterbringung der erkrankten Offiziere in das mit der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt verbundene Pensions-Institut ist Gegenstand besonderen Privat-Abkommens.

d. Wenn die Heilversuche erfolglos sind, so wird der Militair-Behörde, welche den Kranken eingeliefert hat, hiervon Nachricht gegeben. Diese leitet dessen Entlassung aus dem Militair ein und benachrichtigt die betreffende Communal-Behörde, in sofern der Kranke in der Provinz Schlesien geboren ist, oder in solcher ein Domicil gewonnen hat, daß die Fürsorge über denselben an solche übergehe, worauf diese die Zurücknahme oder den Uebergang des Kranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten zu Plagwitz oder Brieg sofort einleiten muß.

e. Es kann für unheilbar gemüthskranke Militairs nur in den Fällen noch aus dem Militair-Fonds etwas gewährt werden, wenn sie entweder, wie die Leute der Invaliden-Compagnien und Invalidenhäuser schon im Genusse einer Versorgung, also des Rechts sind, beim Ausscheiden aus dem Militair-Verbande ein Gnadengehalt fordern zu können, oder, wenn sie bei dem durch die erklärte Unheilbarkeit ihrer Krankheit gebotenen Austritt aus dem Militairdienst nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sich Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten (Gnaden-Gehalt) verdient haben, welche dann prinzipienmäßig festgestellt und angewiesen werd. Ob in solchen Fällen, wo die Berechtigung zum Empfange eines Gnadengehalts an sich feststeht,

erhöhtes Gnadengehalt erfolgen kann, wird eintretenden Falles nur nach den jedesmaligen individuellen Umständen bestimmt werden.

f. Wünschen die Königlichen Militair-Behörden, daß gemüthskranke Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, welche der Geburt nach der hiesigen Provinz nicht angehören, in einer Schlesischen Irren-Versorgungs-Anstalt untergebracht werden, so zahlt der Militair-Fonds ein jährliches Verpflegungsgeld von 60 Thlr. an die Anstalts-Kasse.

g. Für unheilbare Offiziere, welche der erklärten Unheilbarkeit wegen aus dem Dienste scheiden, oder welche schon früher aus dem Dienste geschieden und demnächst krank geworden sind, kann nur in sofern auf einen Verpflegungs-Beitrag von 120 Thlr. jährlich aus der Pension gerechnet werden, als die Kranken überhaupt pensionsberechtigt sind und in Anwendung der bestehenden Vorschriften eine Pension bewilligt erhalten, oder schon im Genusse einer solchen sind, die Pension auch nicht weniger beträgt, indem eventuell (immer die Existenz eines Pensions-Anspruchs vorausgesetzt) nur der geringere Betrag gewährt werden könnte, wofern nicht die Familie des Kranken zutritt oder überhaupt für seine Aufbewahrung unter polizeilicher Zustimmung anderweit sorgt.

§. 23. Erkrankt ein Beamter im Civildienste, so wird derselbe analog der Bestimmungen im vorstehenden §. behandelt, dergestalt, daß die ihm nach seiner Dienstzeit zukommende Pension zur Bezahlung der Verpflegungskosten in Anspruch genommen werden kann.

§. 24. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eingetretenen Besserung oder gar Wiederherstellung gehört zu den Obliegenheiten des Arztes der betreffenden Anstalt, welcher daher auch zunächst darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflegling ganz, oder doch wenigstens vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der, der betreffenden Anstalt vorgesetzten Verwaltungs-Commission, muß aber jederzeit eingeholt werden und darf solche dieselbe nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen, und wenn sie durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Geheilte Kranke, oder solche, deren Gemüthskrankheit den Charakter der Gemeingefährlichkeit verloren hat, müssen nach dem Orte, welchem sie angehören, zurückgebracht werden, und ist sich dieserhalb mit der Kreis-Polizei-Behörde wegen der Zurücknahme des Pfleglings in seine Heimath zu einigen. Wenn die Polizei-Behörde des Wohnorts auf vorherige Aufforderung 14 Tage verstreichen läßt, ohne die Abholung zu bewerkstelligen, ist selbige der Anstalt, den aus dieser Versäumniß entstehenden Schaden, jedenfalls aber die persönlichen Unterhaltungskosten des Pfleglings zu erstatten verpflichtet.

Geschäftsgang.

§. 25. Jede der drei Verwaltungs-Commissionen versammelt sich alle halbe Jahre in der von ihr zu beaufsichtigenden Heil-Anstalt an Tagen, über welche sich der Vorstand mit den übrigen Commissions-Mitgliedern einigen wird. Bei einer solchen Zusammenkunft untersucht sie die Anstalt in allen ihren Theilen, revidirt die Kasse, unterrichtet sich von allen in der abgelaufenen Frist vorgefallenen Ereignissen, zu welchem Zweck ihr die Journale und Akten vorgelegt werden, überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit des gesammten Geschäftsganges, zieht alle die Anstalt betreffende Angelegenheiten und Anträge der Administration in Berathung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Ueber die in einer jeden Versammlung vorgekommenen Gegenstände und gefaßten Beschlüsse ist ein Conferenz-Protokoll zu führen, welches dem Königlichen Ober-Präsidenten in Abschrift zu überreichen ist. [cfr. Nachtrag I. littr. b.]

§. 26. Die Geschäfte werden bei diesen Conferenzen collegialisch bearbeitet. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und wenn diese gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes der betreffenden Commission.

Hat derselbe alle drei Stimmen gegen sich, so ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses, jedoch auf seine Verantwortung, bis zur Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz zu suspendiren. [cfr. Nachtrag I.]

§. 27. Die amtlichen Verfügungen, Mittheilungen und Berichte werden von jeder Commission in ihrem Namen erlassen, und von den gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben. In Abwesenheit der letztern genügt die Unterschrift des Vorstandes, welcher überhaupt berechtigt und verpflichtet ist, die dem Geschäftsgange angehörigen und auf die feststehenden Grundsätze sich beziehenden Verfügungen ohne Aufenthalt zu erlassen und in dringenden Fällen das Erforderliche entweder selbst anzuordnen, oder durch ein, mit besonderem Auftrag zu versehendes Mitglied der Commission anordnen zu lassen. Von den getroffenen Verfügungen werden die Mitglieder der Commission bei der nächsten Conferenz in Kenntniß gesetzt.

§. 28. Die Vertheilung der nähern Beaufsichtigung der einzelnen Verwaltungszweige unter die der jeder Commission ist Sache des Vorstandes derselben, und sind die Mitglieder der Commission verpflichtet, alle schriftlichen Arbeiten und Aufträge des letztern in Gegenständen des ihnen zugetheilten

Departements zu übernehmen und zu vollziehen.

§. 29. Da die Leitung der Geschäftsführung in den Händen des Vorstandes von jeder Verwaltungs-Commission der drei Anstalten beruht, so wird demselben der zur Besorgung der Expeditions-, Registratur-, Controll- und Canzlei-Arbeiten nöthige Büreau-Aufwand vergütigt.

§. 30. Die Verwaltungs-Commissionen und Administrationen dieser drei Anstalten führen das vorgeschriebene Dienstsiegel. Den Staatsbehörden bleibt vorbehalten, beliebige Nachrichten und Mittheilungen über die drei Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz zu fordern.

Instruktion

für die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau.

§. 1. Die, die Administration der Anstalt beaufsichtigende und leitende Behörde, welche als solche unmittelbar dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz untergeordnet ist, besteht aus einer Commission gebildet:

a. aus dem von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorstand, [cfr. Nachtrag I.]

b. aus drei durch den Provinzial-Landtag gewählten Mitgliedern, und drei für den Vertretungsfall zu wählenden Stellvertretern.

Die Wahl der Commissionsmitglieder und Stellvertreter erfolgt von Landtag zu Landtag. Die Wählbarkeit Beider ist durch die Eigenschaft als Mitglied der Standschaft bedingt, aber nicht auf die Mitgliedschaft des Provinzial-Landtages beschränkt.

Die Rangordnung unter den ständischen Deputirten bestimmt sich nach dem landständischen Verhältniß.

§. 2. Bei dem Abgange oder bei der Abwesenheit eines der gewählten Commissionsmitglieder tritt zunächst der Stellvertreter aus dem Stande ein, zu welchem das Mitglied der Verwaltungs-Commission gehörte.

Bei etwaigen Abgängen oder Abwesenheiten des Abgeordneten sowohl, als dessen Stellvertreter, bleibt es dem Vorstande überlassen, einen der noch übrigen beiden Stellvertreter zu den Geschäften der Verwaltungs-Commission einzuberufen. Diäten und Reisekosten für amtliche Verrichtungen werden den Commissions-Mitgliedern nach denselben Sätzen, welche den Provinzial-Landtags-Abgeordneten bewilligt sind, aus dem Fonds der Anstalt vergütet.

§. 3. Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Commission sind:

a. die Beaufsichtigung und obere Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;

b. die Administration der Fonds des Instituts und das Kassen- und Rechnungswesen;

c. die Aufsicht und Disciplin über das Beamten- und Offizianten-Personal der Anstalt.

Die Vorschriften der Hausordnung, der Etats und der von dem Königlichen Ober-Präsidenten [cfr. Nachtrag I. litt. e.] zu bestätigenden Instructionen für die Administration und deren einzelne Mitglieder dienen der Verwaltungs-Commission zum Anhalt und zur Vorschrift bei ihrer Geschäftsführung.

§. 4. Alles, was auf die medizinische und diätetische Behandlung der Pfleglinge Beziehung hat, bleibt zwar vornämlich dem pflichtmäßigen und sachkundigen Ermessen des Institutsarztes unter Zustimmung der Commission überlassen, jedoch hat dieselbe insbesondere ein genaues Augenmerk auf die Behandlung der Kranken zu richten und die ihr aufstoßenden Bedenken dem Arzt zur Erwägung oder Besprechung mitzutheilen. Sollte der Erfolg dieser Mittheilungen den Ansichten und Erwartungen der Verwaltungs-Commission nicht entsprechen, so hat diese ihre Bedenken dem Königlichen Ober-Präsidenten [cfr. Nachtrag I.] vorzutragen.

§. 5. Die ökonomische Verwaltung der Anstalt in allen ihren Zweigen hat die Verwaltungs-Commission zu reguliren und demnächst das nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festgesetzte oder höhern Orts angeordnete Erforderniß durch die Administration der Anstalt in Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Behufe wird der Commission in Folge des von derselben hierzu ausgearbeiteten Entwurfes alljährlich ein Verwaltungs-Etat durch den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz zur Richtschnur zugefertigt oder der vorhandene verlängert (cfr. Nachtrag I.).

§. 6. Innerhalb der Grenzen dieser Etats ist die Verwaltungs-Commission zu verfügen berechtigt.

§. 7. Ueber die Benutzung der Grundstücke der Anstalt, sie mögen in Gebäuden, Ländereien oder Gärten bestehen, hat die Verwaltungs-Commission zum Zweck der Anstalt uneingeschränkt zu bestimmen; zu Veräußerungen und Erwerbungen bedarf sie der Genehmigung des Provinzial-Landtages.

§. 8. Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen bei der Anstalt gehören auch zur Verfügung der Verwaltungs-Commission, welche das Recht hat, sich beliebig zu wählender qualificirter Bauverständigen, insbesondere aber nach Befinden des Departements-Bau-Bedienten zur Fertigung der betreffenden Anschläge, sowie zur Revision und Abnahme der gefertigten Bauten jedoch gegen Gewährung der reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, welche auf den Grund der von den Regierungen festgesetzten diesfälligen Liquidationen zu zahlen sind, zu bedienen. Die Verwaltungs-Commission hat von den an die

betreffenden Bau-Bedienten gerichteten Requisitionen gleichzeitig der vorgesetzten Regierung Nachricht zu geben.

§. 9. Die Verwaltungs-Commission hat über die getreue ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens und der Fonds der Anstalt sorgfältig zu wachen und dahin zu sehen, daß das Kassen- und Rechnungswesen bei derselben genau und nach den bestehenden Vorschriften geführt werde. Zu diesem Zwecke ordnet sie monatliche Kassen-Revisionen an, überzeugt sich bei ihren Zusammenkünften von dem Zustande des Kassenwesens und läßt außerdem wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche, unvermuthete Kassen-Revision abhalten. Die jährlich von der Administration der Anstalt zu legende Rechnung wird von der Verwaltungs-Commission zuvor revidirt und demnächst dem Königlichen Ober-Präsidenten zur weitern Veranlassung und Decharge eingereicht (cfr. Nachtrag I. littr. c.). Den versammelten Provinzial-Landständen ist jede dechargirte Rechnung nebst einer summarischen Uebersicht aus der, von dem Königl. Ober-Präsidenten zu dechargirenden Jahres-Rechnung der Anstalt nach ihren Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Titeln und einer Nachweisung der etwa vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen zur Kenntnißnahme vorzulegen (cfr. Nachtrag I. littr. c.).

§. 10. Der Verwaltungs-Commission steht das Disciplinar-Recht über die Beamten der Anstalt innerhalb der gesetzlichen Schranken zu. Sie hat daher die Dienstführung und den sittlichen Wandel derselben fortwährend zu beobachten. Findet sie gegen einen nicht auf Kündigung angestellten Beamten die Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens zum Zweck seiner Entfernung aus dem Amte zu veranlassen, angemessen, so hat sie desfalls dem Ober-Präsidenten Behufs dessen weiterer Verfügung zu berichten, übrigens aber mit der vorläufigen Untersagung amtlicher Verrichtungen, falls sie solche für angemessen erachtet, ohne Anstand vorzuschreiten. Zu den Stellen des Arztes, Geistlichen, des Hausverwalters und des Controleurs werden von der Commission qualifizirte Personen dem Ober-Präsidenten zur Auswahl, Ernennung und Bestätigung vorgeschlagen (cfr. Nachtrag I. littr. d.). Die übrigen Beamten, sowie sämmtliche Wärter und Bedienstete werden lediglich von der Commission nur auf Kündigung und in der Regel nur nach vorhergegangener Probedienstzeit angestellt. Gratifikationen kann die Verwaltungs-Commission bewilligen, insoweit der Besoldungstitel des Etats nicht überschritten wird. Ist dies aber der Fall, oder handelt es sich um neue Gehalte, Besoldungszulagen oder Pensionen, so muß die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten in jedem Falle eingeholt werden (cfr. Nachtrag I. littr. b.).

§. 11. In die Irren-Pflege-Anstalt in Bunzlau werden nur solche präsumtiv unheilbare Gemüthskranke aus Schlesien, der Grafschaft Glatz und aus dem Königlich Preußischen Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz, welche gemeingefährlich sind oder wegen Epilepsie oder anderer besonderer Zustände eine specielle Absonderung oder Obhut bedürfen, aufgenommen. Mithin sind alle ruhigen und gutmüthigen Geisteskranke, deren Gemüthszustand keine besondere Aufsicht erfordert, als für die Armenpflege des Orts oder der Anverwandten gehörig, zurückzuweisen. Diejenigen Gemüthskranken, welche gleich bei dem Ausbruch der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus angemeldet und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, sowie die durch ihre Tobsucht gemeingefährlich werdenden Kranken sind vorzugsweise bei der Aufnahme zu berücksichtigen. Sofern nicht dergleichen besondere Rücksichten eine Aufnahme herbeiführen, entscheidet die Zeit der Anmeldung über die Reihenfolge der Aufnahme. In keinem Falle dürfen in diese Anstalt vermögende Gemüthskranke, welche nicht gemeingefährlich sind, zur Beschränkung des lediglich für gemeingefährliche Kranke bestimmten Raumes aufgenommen werden.

§. 12. Die Anträge zur Aufnahme in die Anstalt sind bei der ihr vorstehenden Verwaltungs-Commission resp. durch die Kreis- oder städtischen Behörden zu formiren. Außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Commission vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand des Aufzunehmenden gehörig festzustellenden Fragen muß das Taufzeugniß oder der amtliche Geburtsschein und das Blödsinnigkeits-Erkenntniß vorgelegt werden, ohne welche Aktenstücke die Commission keine Aufnahme verfügen darf. In ganz dringenden Fällen ist jedoch die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet ist und auf das Gutachten zweier approbirten Aerzte zulässig.

§. 13. In die Anstalt müssen auch diejenigen Gemüthskranken aufgenommen werden, welche keiner einzelnen Commune angehören, aber als Heimathlose oder Landarme aus der Provinz nicht fortgewiesen werden können. Zur Aufnahme derselben müssen zuerst die sechs Stellen benutzt werden, welche für solche Fälle in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt in Plagwitz als besonders reservirt erklärt worden und nun als auf die Anstalt zu Bunzlau übertragen zu betrachten sind. Gemüthskranke, welche in einer anderen Provinz einen Wohnsitz haben, gehören nicht in die Anstalt.

§. 14. Bei allen Receptions-Verfügungen hat die Verwaltungs-Commission den Punkt wegen den erwachsenden Verpflegungskosten sorgfältig ins Auge zu fassen und festzustellen.

§. 15. In allen Fällen, wo die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des neu aufzunehmenden Pfleglings oder seiner zu dessen Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten berichtigt werden können ist dahin zu sehen, daß der von der Verwaltungs-Commission nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu normirende Betrag der Verpflegungskosten jeder Zeit prae-

numerando und drei Wochen vor dem Vierteljahrstage in Quartal-Raten eingezogen wird, worüber das Erforderliche in der von der Verwaltungs-Commission zu erlassenden Receptions-Bewilligung ausgesprochen und zugleich die Ausführung gedachter Bestimmung der Administrations-Behörde der Anstalt vorgeschrieben werden muß.

§. 16. In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeldliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qualität eines Ortsarmen aus einer Commune des Provinzial-Verbandes in eine der drei Anstalten nachgesucht wird, hat auch bei der hier in Rede stehenden Anstalt zu Bunzlau die Verwaltungs-Commission darauf zu halten, daß vor allen Dingen:

a. die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,
b. die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten oder die Nicht-Existenz solcher Verwandten durch ein gerichtliches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Commission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeldliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichtsbehörde Bedenken tragen, ein Armuthszeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besitz- und Vermögens-Verhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichtsbehörde um einen Nachweis des Vermögenszustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur gerade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Gerichtsbehörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchen Falls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben immer, jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken einzuziehen.

§. 17. Die Verwaltungs-Commission bestimmt bei eingehenden Anträgen auf Aunahme von Gemüthskranken mit Rücksicht auf deren frühere Standes-, Lebens- und Vermögens-Verhältnisse und nach hierüber eingezogenem Gutachten des Arztes der Anstalt, in welche Klasse der Aufzunehmende kommen soll und setzt hierauf fest, welche von den etatsmäßig feststehenden Verpflegungssätzen ganz oder theilweise gezahlt werden sollen.

§. 18. Erhält die Verwaltungs-Commission Anträge zur Aufnahme von Militairs, so finden folgende Grundsätze statt:

Es kann für unheilbare gemüthskranke Militairs nur in den Fällen noch aus dem Militair-Fonds etwas gewährt werden, wenn sie entweder, wie die Leute der Invaliden-Compagnien und Invalidenhäuser, schon im Genusse einer Versorgung, also des Rechts sind, beim Ausscheiden aus dem Militair-Verbande ein Gnadengehalt fordern zu können, oder wenn sie bei dem durch die erklärte Unheilbarkeit ihrer Krankheit gebotenen Austritt aus dem Militairdienst nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sich Ansprüche auf Invalidenwohlthaten (Gnadengehalt) erdient haben, welche dann prinzipienmäßig festgestellt und angewiesen werden. Ob in solchen Fällen, wo die Berechtigung zum Empfange eines Gnadengehalts an sich feststeht, ein erhöhtes Gnadengehalt erfolgen kann, wird eintretenden Falls nur nach den jedesmaligen invibuellen Umständen bestimmt werden.

Wünschen die Königlichen Militairbehörden, daß gemüthskranke Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, welche der Geburt nach der hiesigen Provinz nicht angehören, in eine der schlesischen Irren-Versorgungs-Anstalten untergebracht werden, so zahlt der Militairfonds ein jährliches Verpflegungsgeld von 60 Thlr. an die Anstalts-Kasse. Für unheilbare Offiziere, welche der erklärten Unheilbarkeit wegen aus dem Dienste scheiden, oder welche schon früher aus dem Dienste geschieden und demnächst krank geworden sind, kann nur insofern auf einen Verpflegungsbeitrag von 120 Thlr. jährlich aus der Pension gerechnet werden, als die Kranken überhaupt pensionsberechtigt sind und in Anwendung der bestehenden Vorschriften eine Pension bewilligt erhalten, oder schon im Genusse einer solchen sind, die Pension auch nicht weniger beträgt, indem eventuell (immer die Existenz eines Pensionsanspruches vorausgesetzt) nur der geringere Betrag gewährt werden könnte, wofern nicht die Familie des Kranken zutritt oder überhaupt für seine Aufbewahrung unter polizeilicher Zustimmung anderweit sorgt.

§. 19. Erkrankt ein Beamter im Civildienst, so wird seine Pension, soweit sie nicht zum Unterhalt zu solchem berechtigter und desselben bedürfender, unerzogener Kinder unentbehrlich ist, zur Bezahlung der Verpflegungskosten in Anspruch genommen.

§. 20. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eintretenden Besserung oder Wiederherstellung gehört zu den Obliegenheiten des Arztes der Anstalt, welcher daher auch zunächst darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflegling ganz oder doch wenigstens vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der, der Anstalt vorgesetzten Verwaltungs-Commission muß aber jederzeit eingeholt werden, und darf solche dieselbe nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen, und wenn sie durch ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Geheilte Kranke oder solche, deren Gemüthskrankheit den Charakter der Gemeingefährlichkeit verloren hat,

müssen nach dem Ort, welchem sie angehören, zurückgebracht werden, und ist sich dieserhalb mit der Kreis-Polizei-Behörde wegen der Zurücknahme des Pfleglings in seine Heimath zu einigen. Wenn die Polizei-Behörde des Wohnorts auf vorherige Aufforderung 14 Tage verstreichen läßt, ohne die Abholung zu bewerkstelligen, ist selbige der Anstalt den aus dieser Versäumniß entstehenden Schaden, jedenfalls aber die persönlichen Unterhaltungskosten des Pfleglings zu erstatten verpflichtet.

§. 21. Die Verwaltungs-Commission versammelt sich (wenn nicht dringende Anlässe ein außergewöhnliches Zusammentreten derselben erfordern) regelmäßig alle halbe Jahre in der Anstalt an Tagen, über welche sich der Vorstand mit den übrigen Commissionsmitgliedern einigen wird.

Bei einer solchen Zusammenkunft untersucht sie die Anstalt in allen ihren Theilen, revidirt die Kasse, unterrichtet sich von allen in der abgelaufenen Frist vorgefallenen Ereignissen, zu welchem Zwecke ihr die Journale und Akten vorgelegt werden, überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit des gesammten Geschäftsganges, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten und Anträge der Administration in Berathung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Ueber die in einer jeden Versammlung vorgekommenen Gegenstände und gefaßten Beschlüsse ist ein Conferenz-Protokoll zu führen, welches dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz in Abschrift zu überreichen ist (cfr. Nachtrag I.).

§. 22. Die Geschäfte werden bei diesen Conferenzen kollegialisch bearbeitet. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt und wenn diese gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes der Commission. Hat derselbe alle drei Stimmen gegen sich, so ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses, jedoch auf seine Verantwortung, bis zur Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidenten zu suspendiren (cfr. Nachtrag I.).

§. 23. Die amtlichen Verfügungen, Mittheilungen und Berichte werden von der Commission in ihrem Namen erlassen und von den Mitgliedern unterschrieben. In Abwesenheit der Letzteren ist in schleunigen Fällen der Vorstand berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortung sich beziehende Verfügungen ohne Aufenthalt zu erlassen. Von solchen getroffenen Verfügungen werden die Mitglieder der Commission bald durch Circular bei den nächsten Konferenzen in Kenntniß gesetzt.

§. 24. Ueber die Vertheilung der näheren Beaufsichtigung der einzelnen Verwaltungszweige unter die Mitglieder der Commission sich zu einigen, bleibt der Commission überlassen und, insoweit eine Einigung nicht erfolgt, bestimmt über diese Vertheilung der Vorstand derselben. Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, alle schriftlichen Arbeiten und Aufträge des Letzteren in Gegenständen des ihnen zugefallenen speziellen Geschäftszweiges zu übernehmen und zu vollziehen.

§. 25. Da die Leitung der Geschäftsführung in den Händen des Vorstandes der Verwaltungs-Commission der Anstalt beruht, so wird demselben der zur Besorgung der Expeditions-, Registratur-, Control- und Kanzlei-Arbeiten nöthige Bureau-Aufwand vergütigt.

§. 26. Die Verwaltungs-Commission und Administration führen das vorgeschriebene Dienstsiegel. Den Staatsbehörden bleibt vorbehalten, beliebige Nachrichten und Mittheilungen über die Anstalt direct von der Commission oder durch Vermittelung des Ober-Präsidenten einzuziehen, welchem im ersteren Falle die Commission Abschrift ihrer Antwort einzureichen hat.

Vorstehende Instruktion wird mit der Maßgabe ausgefertigt, daß die nach §. 10 zu treffende Wahl des dirigirenden Arztes der Allerhöchsten Bestätigung vorbehalten bleibt.

Breslau, den 20. Oktober 1863.

Der Königl. Wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Schleinitz.

Bekanntmachung

betreffend die Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst zu besorgen haben.

Aus Anlaß der Ueberfüllung der Provinzial-Irren-Anstalten haben die Provinzial-Landstände auf dem vierten Provinzial-Landtage in wohlwollender Beachtung der Interessen aller Gemeinden:

1. beschlossen, daß zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche wegen Mangel an Raum in den Anstalten, die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst sollten besorgen müssen, für jeden Gemüthskranken dieser Art, welcher bei der künftig eintretenden Ueberfüllung der Versorgungs-Anstalt in Brieg mit gemeingefährlichen Gemüthskranken auch in solche nicht aufgenommen werden kann, ein Wartegeld von jährlich 30 Thlr bezahlt werde. Dieses Wartegeld kann jedoch nur für solche Kranke gezahlt werden, welche für gemeingefährlich zu achten sind, welche aus diesem Grunde wirklich in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalt zu Brieg und Plagwitz, wenn es der Raum gestattet hätte, Aufnahme gefunden haben würden.

Zu näherer Bezeichnung des Charakters der Gemeingefährlichkeit des Kranken für welchen das Wartegeld nachgesucht wird, muß daher nachgewiesen werden, entweder

a. daß der Kranke tobsüchtige Anfälle habe, in welchen er bei der ihm gelassenen Freiheit der

persönlichen Sicherheit seiner Umgebungen gefährlich werden kann, oder
b. daß der Kranke so unreinlich ist, daß dessen Pflege lästig und störend für alle Verhältnisse wird, oder
c. daß der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet und dessen fortwährende Beaufsichtigung zu Abwendung eines Selbstmordes nothwendig wird oder endlich
d. daß der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem solchen Grade stört, daß derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortwährender Aufsicht gehalten werden muß.

Das Wartegeld wird von den betreffenden Gemeinde-Vorständen am Schlusse des Jahres bei dem landräthlichen Amte liquidirt und müssen der diesfälligen Liquidation diejenigen Schriftstücke beigelegt werden, welche zur Begründung des Antrages zur Aufnahme in eine Irren-Versorgungs-Anstalt nothwendig sind und zwar:

1. die resp. von den landräthlichen Aemtern und Kreis-Physikern oder den Magisträten und Stadt-Physikern bescheinigte Beantwortung der in dem Amtsblatt, Jahrgang 1830, vorgezeichneten Fragen, bei welchen der gemeingefährliche Krankheitscharakter durch Angabe specieller, einen der vorstehend sub a. bis d. gedachten Zustand begründende Thatsache besonders herausgehoben sein muß;
2. das gerichtliche Blödsinnigkeits-Erkenntniß, durch welches der Kranke unter Curatel gestellt worden ist;
3. das gerichts-amtliche Zeugniß über das Unvermögen des Kranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten; außerdem noch
4. die ablehnende Erklärung der Verwaltungs-Commissionen über die Aufnahme des Kranken in die bestehenden Irren-Versorgungs-Anstalten und
5. das von der Orts-Communal-Behörde ausgestellte, von dem landräthlichen Amte bescheinigte Attest, daß der Kranke unter unausgesetzter Bewachung im Laufe des Jahres gehalten worden sei.

Die gehörig justifizirten Liquidationen reichen die landräthlichen Aemter oder Magisträte nach Ablauf des Jahres bei den Königl. Regierungen ein, welche mir solche mittelst einer Hauptnachweisung zur Anweisung auf die Provinzial-Irren-Beitrags-Kasse vorlegen (cfr. Nachtrag I. littr. a.).

Der Uebereinstimmung wegen ist diese Nachweisung unter folgende Rubriken anzufertigen:

a. Laufende Nummer,
b. Name des Kranken,
c. Bezeichnung der Gemeingefährlichkeit,
d. Datum des Blödsinnigkeits-Erkenntnisses,
e. Bescheinigung des Unvermögens,
f. Betrag des zu liquidirenden Wartegeldes,
g. Bemerkungen.
h. Unter diese Nachweisungen werden die Königlichen Regierungen attestiren, daß die in der Nachweisung aufgeführten Justificatorien vollständig vorhanden, und in Folge der abgehaltenen sorgfältigen Prüfung derselben den Vorschriften gemäß angefertigt befunden worden sind.

Die Anweisung der gehörig justifizirten Wartegelder wird lediglich auf den Grund der vorstehenden Nachweisung der Königlichen Regierungen und von dem Tage ab erfolgen, von welchem die ablehnende Erklärung der betreffenden Verwaltungs-Commission über den gemachten Aufnahme-Antrag datirt ist, weil diese Beläge an die landräthlichen Aemter, Behufs des alljährlich zu erneuernden Aufnahme-Antrags bei den Verwaltungs-Commissionen, zurückgehen werden.

Bei der Liquidirung des Wartegeldes für denselben Gemüthskranken, welcher das Jahr vorher das Wartegeld erhalten hat, muß daher den obigen sub 1. 2. 3. 4. 5 genannten Justificatorien

6. die anderweite Erklärung der betreffenden Verwaltungs-Commissionen, daß die Aufnahme des Gemüthskranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten immer noch nicht hat geschehen können und
7. außerdem über den Zustand der Krankheit ad 1 gegebenen Atteste noch ein anderweites Attest darüber, daß der Charakter der Krankheit immer noch gemeingefährlich, und diese noch nicht in unschädlichen Blödsinn übergegangen sei,

hinzugefügt werden.

Breslau, den 18. März 1833.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Fragen,

ohne deren sorgfältige Beantwortung die Aufnahme eines Gemüthskranken in die Provinzial-Irren-Anstalten nicht verfügt werden kann.

A. Die Person des Kranken betreffend.

1. Vor- und Zunamen des Kranken.
2. Wann und wo derselbe geboren ist? (die Auskunft ist durch Beifügung eines Taufzeugnisses zu justificiren.)
3. Welcher Religion derselbe zugethan?
4. Wer sind die Eltern des Kranken und in welchen Verhältnissen leben sie?
5. Besitzt der Kranke oder dessen Verwandte eigenes Vermögen und worin besteht solches?
6. Hat der Kranke künftig Vermögen zu gewärtigen?
7. Wer und wo sind seine nächsten Verwandten?
8. Besitzen die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten Vermögen?
9. Ist der Blödsinnigkeits-Prozeß bereits eingeleitet? bei welchem Gericht und wie liegt diese Angelegenheit?
10. Bei männlichen Kranken ist noch anzugeben, ob derselbe der Militairpflicht genügt hat und im verneinenden Falle warum nicht?

B. Den Krankheitszustand betreffend.

1. Von welcher Constitution, von welchem Temperamente, von welchen Neigungen ist der Kranke? finden bei ihm Antipathien, Idiosincrasien statt und welche?
2. Welche Erziehung hat er gehabt, welchen Grad von Geistesbildung hat er erlangt, und womit hat er sich überhaupt und vorzugsweise beschäftigt?
3. Findet eine erbliche Anlage zu seinem Uebel statt? Litten der Vater, die Mutter, die Großeltern, die Seitenverwandten an demselben oder einem ähnlichen Uebel?
4. Wie fing das Uebel an? wenn und unter welchen Umständen? mit welchen Zufällen und Erscheinungen? welche Art des Benehmens, der Reden, der Handlungen des Kranken wurde bisher bemerkt, nachdem man ihn für seelengestört gehalten? Welche Veränderungen bot der bisherige Verlauf der Krankheit, besonders auch im Verhältnisse zu seinem früheren Benehmen, seinen früheren Neigungen und Gewohnheiten dar?
5. Fand früher schon und wann, eine ähnliche Krankheit, ein einzelner vorübergehender Anfall statt? Erschien sie periodisch? Wie lange dauerten die Zwischenräume, wie lange die periodischen Anfälle der Krankheit? Wie befand sich der Kranke während verschiedener Zwischenräume? Oder erschien die Krankheit jetzt zum erstenmale? plötzlich? mit Vorboten? Wie lange dauerte sie unausgesetzt oder mit Zwischenperioden fort? Wie befand sich der Kranke vor dem Ausbruche derselben? Gingen andere Krankheiten unmittelbar voraus und welche?
6. Litt der Kranke an Epilepsie und wie lange? Wie oft traten die epileptischen Anfälle und unter welchen Erscheinungen traten sie ein?
7. Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Verhältnisse und Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die Krankheit erzeugt und entwickelt? Sind körperliche Veranlassungen vorhanden und welche?
   a. In der Jugend:
   Entwickelungs-Krankheiten, Schläge oder ein Fall, ein Stoß auf den Kopf, Krämpfe, Onanie, zu späte oder zu frühe Pubertäts-Entwickelung.
   b. Im späteren Alter:
   Climakterische Vorgänge, Krämpfe, Hämorrhoiden, Gicht, Syphilis, Ausschweifungen im Trunke, in der Geschlechtsliebe, Mercurialkuren, Narcotica?
8. Sind geistige Anlagen und physische Veranlassungen zu der Krankheit vorhanden und welche?
   a. In der Kindheit? Erziehungsfehler?
   b. In dem reiferen Alter? heftige Leidenschaften, angreifende Gemüthsbewegungen und unter welchen Umständen? — Wirkten auf den Kranken heftiger Zorn, Kummer, hoffnungslose Liebe, Nahrungssorgen? Fand eine Kränkung seiner Ehre statt? oder Verlust des Vermögens durch verfehlte Speculationen? getäuschte Hoffnungen oder Verlust geliebter Personen? Wirken auf den Kranken heftiger Schreck, oder Angst, oder Furcht, oder Aberglauben, religiöse Zweifel, und unter welchen Umständen? vielleicht übermäßige und anhaltende geistige Anstrengung oder lang gewohnter Müßiggang?
9. Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als physische, sind gleich beim Ausbruch und späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden? Wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt und mit welchem Erfolge?
10. Wie ist der Kranke von seinen Verwandten und Wächtern behandelt worden? Sind Bändigungsmittel angewendet worden, welche, und mit welchem Erfolge?

Druck von Ed. Mosche in Liegnitz.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8. Ausgegeben Oppeln, den 25. Februar 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

111. Das 3te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 413 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes, vom 6ten Februar 1870; unter

Nr. 414 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll, vom 19ten Januar 1870; unter

Nr. 415 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 29sten Januar 1870; unter

Nr. 416 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Consuls E. Benecke zu Mexiko zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

Nr. 417 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Argentinischen Republik, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Professor Dr. Wappäus in Göttingen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

126. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Rybniker Kreise betreffend.

Die Gemeinden Henriettendorf und Vorbriegen nebst dem Dominialbezirke Vorbriegen sind aus dem Schulverbande mit den Gemeinden Rogoisna, Brodek und Skrzetzkowitz ausgeschult und mit der vom Schulverbande mit den Gemeinden Gottartowitz und Klokotschin getrennten Gemeinde Rowin zu einem besonderen Schulsystem constituirt. Die neu zu gründende Schule wird in dem Dorfe Rowin errichtet werden.

Oppeln, den 11. Februar 1870.

123. Dem A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15ten Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Laffetten zum Auffangen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschützes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. Februar 1870.

128. Zufolge einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern sind nachstehend aufgeführte englische Banknoten am 5ten d. Mts. in London entwendet worden:

			Numbers.
8	L.	1000	Nos. 82,542, 82,543, 82,544, 82,545, 82,305, 82,306, 82,307, 82,308, 28th. October. 1868.*
1	L.	500	99,383, 27th. November, 1868.*
3	L.	300	20,991, 20,992, 22,418, 12th. July, 1869.
1	L.	200	29,713 11th. August, 1869.
2	L.	100	66,693, 66,743, 10th. September, 1869.
5	L.	50	13,163, 16,836, 16,958, 26,513, 31,751, 9th. December, 1869.
3	L.	20	92,140, 99,252, 99,255, 8th. December, 1869.
3	L.	10	46,409, 46,466, 60,634, 6th. October, 1869.
1	L.	5	73,147 15th. May, 1869.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizei-Behörden unseres Departements, falls diese Banknoten im Verkehr zum Vorschein kommen sollten, uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

*In the first Notice these dates were printed in error „1869".

Oppeln, den 22. Februar 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

125. Der Termin zur Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst ist auf **den 18ten und 19ten März c.** festgesetzt. Die Prüfung beginnt Freitag **den 18ten März c., Nachmittags 2 Uhr**, im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude.

Oppeln, den 12. Februar 1870.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

127. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 23sten Januar 1864 präsentirte Muthung wird der Bergwerksgesellschaft „Georg von Giesche'sche Erben" zu Breslau und dem Erboberlandmundschenk Grafen Guido Henkel v. Donnersmark auf Neudek unter dem Namen

Croneck

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. c. d. und b. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von Einer Fundgrube = 784 Quadrat-

lachtern hat und in der Gemeinde Groß-Dombrowka, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, — vorbehaltlich der Ansprüche des Grundeigenthümers auf den Mitbau zur Hälfte — zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider, zu Beuthen O. S. zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 13. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

124. Angestellt: der invalide Unterofficier Miksch als Rentamtsdiener und Executor zu Kupp.

Bestätigt: die Wahlen des Apothekers und Rathsherrn Koch zu Oppeln, des Rittmeisters a. D. Reymann daselbst, des Kreisschulzen Ebisch zu Turawa als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Oppelner Kreises, sowie des Rathsherrn Treeger zu Oppeln, des Gastwirths Horn zu Krappitz und des Kreisschulzen Kaluza zu Krogullno als Stellvertreter derselben; ferner die Wahlen des Mühlenbesitzer Jaworsky und des Kataster-Controleur von Pelchrzim zu Rybnik als Rathmänner und die Ersatzwahl des Kaufmann Hammer zu Kattowitz als Rathmann.

Gestorben: der katholische Lehrer Drobny in Czissowa, Kreis Cosel. Die Schulstelle ist Königlichen Patronats.

113. **Zur Personal-Chronik**

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction sind: die Post-Assistenten Wrazidlo in Kattowitz und Reichel in Myslowitz zu Post-Secretairen, der Post-Expedient Höne in Zabrze zum Post-Assistenten, der Post-Expedienten-Anwärter Wolff in Rybnik zum Post-Expedienten und der Post-Expeditions-Gehilfe Przybyllok in Peiskretscham zum Post-Expedienten-Anwärter, ernannt.

Die Post-Expediteure Metzner in Tworog, Kellner in Koschentin, Schabon in Chudoba, Schimmek in Poppelau und Wilde in Polnisch-Krawarn, angestellt.

Die Post-Expedienten Möser von Constadt nach Kattowitz, Villain von Constadt nach Zabrze, Matischok von Constadt nach Gr.-Strehlitz, die Post-Expediteure Hille von Zawadzki nach Constadt, v. Löfen von Giesmannsdorf nach Zawadzki, Geisler von Poppelau nach Polnisch-Wette, Rothe von Polnisch-Wette nach Steinau O. S., Moritz von Tworog nach Bodzanowitz, Globisch von Brzezinka nach Rosdzin und Kern von Rosdzin nach Brzezinka, versetzt.

Die Abiturienten Heyne aus Oppeln und Maiwald II. aus Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, sind zu Post-Eleven angenommen und der Wagenmeister Jakkisch in Neisse ist pensionirt worden.

Die Post-Expediteure Poremba in Koschentin, Rzebulka in Krzizanowitz und der Post-Expeditions-Gehilfe Janek in Orzesche, sind aus dem Postdienste freiwillig ausgeschieden.

Oppeln, den 9. Februar 1870.

Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9. Ausgegeben Oppeln, den 4. März 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

131. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf **Freitag den 25sten März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,** einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des §. 16 der Bankordnung vom 5ten October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435 ff.) und des §. 2 des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

137. Unter dem Titel
„die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredites"
ist in dem Verlage von Hübner et Matz in Königsberg i. Pr. ein von W. L. Hertslet in Berlin herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen 2c., sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Korporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Mit Rücksicht auf die practische Brauchbarkeit des Werkes machen wir auf dessen Erscheinen hiermit aufmerksam. Oppeln, den 24. Februar 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

132. Verzeichniß
der

Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1870 vom 25sten April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Facultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Genesis, Derselbe. Erklärung des Buches Hiob, Herr Prof. Dr. Schultz. Neutestamentliche Einleitung, Herr Prof. Dr. Köstlin. Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Dr. Schultz. Erklärung der beiden Briefe an die Corinther, Herr Prof. Dr. Hahn. *Erklärung des Briefes an die Galater, Derselbe. *Erklärung der petrinischen Briefe, Herr Lic. Rhode. Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Prof. Dr. Reuß. Darstellung des Lebens Jesu, Herr Prof. Dr. Hahn. Kirchengeschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Reuter. Symbolik, Derselbe. Ethik, Herr Prof. Dr. Köstlin. Practische Theologie (Liturgik, Lehre vom Kirchenregiment, Theorie der Mission), Herr Prof. Dr. Reuß. *Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchen- und dogmengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin. *Practisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuß.

B. Katholische Facultät.

*Biblische Hermeneutik und Kritik, Herr Prof. Dr. Friedlieb. *Theologie des Alten Bundes, Herr Prof. Dr. Scholz. Erklärung der Genesis, Derselbe. Erklärung des Römerbriefs, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Christliche Archäologie, Herr Prof. Dr. Reinkens. Kirchen-Geschichte, zweiter Theil, Derselbe. *Ueber die Glaubensregel, Herr Prof. Dr. Lämmer. Dogmatik, zweiter Theil, Derselbe. Dogmatik, dritter Theil, Fortsetzung und Schluß, Herr Dr. Krawutzky. *Eschatologie, Herr Dr. Ginella. Spezielle Dogmatik, letzter Theil, Derselbe. *Repetitorium der ganzen Moral-Theologie, Herr Prof. Dr. Bittner. Generelle Moraltheologie, Derselbe. *Geschichte der Homiletik, Herr Prof. Dr. Probst. Pastoraltheologie, Derselbe. *Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz;

— Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung der Schrift des heiligen Augustinus de Fide et Symbolo sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer. Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Göppert. *Römischer Civilprozeß, Derselbe. *Disputatorium über ausgewählte Stellen des corpus juris civilis, Derselbe. Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Sachen- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke. Erbrecht, Derselbe. *Pfandrecht, Derselbe. Sachenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Personenrecht, Derselbe. Uebungen aus dem Civilrecht, Herr Prof. Dr. Christiansen. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe. *Consistorial-Prozeß in Ehesachen, Herr Prof. Dr. Gitzler. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe. *Receptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe. Deutsches Privat- und Lehnrecht, Herr Dr. Korn. *Erklärung des Sachsenspiegels, Derselbe. *Ueber Inhaberpapiere, Derselbe. Criminalrecht, Herr Prof. Dr. v. Bar. Criminalprozeß, Derselbe. *Ueber Geschwornengerichte, Derselbe. *Neueste deutsche Staats- und Rechtsgeschichte vom westphälischen Frieden bis auf die Gegenwart, Herr Prof. Dr. Schulze. Völkerrecht, Derselbe.

Heilkunde.

Einleitung in das Studium der Medizin und Naturwissenschaften (Encyklopädie und Methodologie), Herr Prof. Dr. Häser. *Anthropologie, Herr Prof. Dr. Barkow. *Biologie, Herr Dr. Finkenstein. Zootomisch-practische Uebungen, (privatissime et gratis), Herr Prof. Dr. Barkow. Vergleichende Anatomie, Derselbe. *Angiologie, Herr Prof. Dr. Grosser. Osteologie und Syndesmologie, Derselbe. *Einrichtung und Gebrauch des Mikroscops, Derselbe. Ueber Zeugung und Entwickelung, Herr Dr. Auerbach. Gewebelehre, Herr Prof. Dr. Heidenhain. Mikroscopischer Cursus, (privatissime), Derselbe. Physiologie, erster Theil, allgemeine Physiologie und Physiologie des Muskel- und Nervensystems, Derselbe. *Ueber thierische Elektricität, Derselbe. Experimentelle Uebungen, Derselbe. Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow. Allgemeine pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Waldeyer. Practischer Cursus der pathologischen Anatomie, Derselbe. *Ueber die menschlichen Parasiten, Derselbe. Uebungen im pathologischen Institute (privatissime), täglich, Derselbe. *Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Dr. Voltolini. Allgemeine Pathologie (mit Ausschluß der pathologischen Anatomie) und Therapie, Herr Prof. Dr. Häser. Arzneimittellehre mit Einschluß der Heilquellenlehre und Receptirkunde, Derselbe. *Balneotherapie, Herr Dr. Ebstein. Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. *Receptirkunst, Derselbe. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert. *Ueber Herzkrankheiten, Derselbe. Ueber venerische Krankheiten, Herr Prof. Dr. Friedberg. Hautkrankheiten mit practischen und histologischen Demonstrationen, Herr Dr. Köbner. Syphilidologie mit Demonstrationen (privatissime), Derselbe. *Orthopädie, Herr Prof. Dr. Klopsch. *Ueber Kopfverletzungen, Herr Dr. Paul. Ueber Brüche und Verrenkungen der Knochen, Herr Dr. Richter. *Ueber plastische Chirurgie, Derselbe. Chirurgische Instrumenten- und Bandagenlehre, Herr Prof. Dr. Klopsch. *Ueber Gelenkkrankheiten, Herr Dr. Maas. Ueber Knochenbrüche mit Uebungen im Anlegen von Verbänden, Derselbe. Akiurgie, Herr Prof. Dr. Fischer. *Ueber Resectionen, Derselbe. Operations-Uebungen, Derselbe. Uebungen mit dem Augenspiegel, Herr Dr. Cohn. *Diagnostische Uebungen im Gebiete der Augenkrankheiten, Derselbe. Augen-Operations-Cursus, Herr Prof. Dr. Förster. Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, Herr Prof. Dr. Voltolini. *Ueber die wichtigsten gynäkologischen Operationen, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Geburtshilflicher Operations-Cursus, Derselbe. *Ueber das menschliche Becken, Herr Dr. Freund. Diagnostik der Frauenkrankheiten, Derselbe. *Gerichtliche Psychologie, Herr Prof. Dr. Neumann. Gerichtliche Medizin mit Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Friedberg. Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Fischer. *Ophthalmiatrische Poliklinik, Herr Prof. Dr. Förster. Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Psychiatrische Uebungen, Herr Prof. Dr. Neumann. Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert. Die officinellen Gewächse nach natürlichen Familien, ihre Producte, Wirkungen und Verwendung, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski. Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich. Psychologie, Derselbe. Metaphysik, Herr Prof. Dr. Braniß. Metaphysik, Herr Dr. Weber. *Ueber Kant's Schönheitsbegriff, Herr Prof. Dr. Braniß. Ueber die Idee der Persönlichkeit, Herr Dr. Oginski. Geschichte der Pädagogik, Derselbe. *Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich. *Psychologie der Sprichwörter, Herr Dr. Scherner.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter. Ueber Determinanten, Derselbe. Ueber die Auflösung der numerischen Gleichungen und über die Methode der kleinsten Quadrate, Herr Prof. Dr. Galle. *Unbestimmte Analysis, Herr Prof. Dr. Bachmann. Partielle Differential-Gleichungen, Derselbe. Ausge-

wählte Kapitel aus der Lehre von den elliptischen Functionen, Derselbe. *Ueber mechanische Quadratur, Herr Prof. Dr. Galle. *Theorie der speciellen Störungen, Derselbe. *Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer. *Elementar-mathematische Erläuterungen zu dieser Vorlesung, Derselbe. Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach. Practische Anleitung zum physikalischen Experimentiren, Herr Prof. Dr. Meyer. *Die Lehre vom Schalle, Herr Prof. Dr. Marbach. Organische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig. *Ueber quantitative Analyse, Derselbe. *Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Poleck. Anorganische pharmaceutische Chemie, Derselbe. Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Derselbe. Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig. Practisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, forensischen Chemie und Sanitäts-Polizei, im chemischen Laboratorium des pharmaceutischen Instituts, Herr Prof. Dr. Poleck. *Löthrohr-Probirkunst, Herr Prof. Dr. Websky.

2. Naturgeschichte.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer. Paläontologie, Derselbe. *Geognosie Schlesiens, Derselbe. Mineral-Chemie, Herr Prof. Dr. Websky. *Ueber ausgewählte Krystallgattungen, Derselbe. Allgemeine Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert. Specielle oder systematische Botanik mit Erläuterungen der natürlichen Formation, Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn. Die wichtigsten Pflanzenfamilien, Derselbe. *Ueber Algen und Pilze, Derselbe. *Botanische Excursionen in die Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert. *Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn. Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube. Zoologische Demonstrationen, Derselbe. *Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Prof. Dr. Tellkampf. Volkswirthschafts-Politik und Finanzwissenschaft, Derselbe. *Disputationen über Fragen der Politik und der Volkswirthschaft, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Herr Prof. Dr. Junkmann. Ueber die Quellen der römischen Geschichte, Herr Prof. Dr. Neumann. Geschichte Griechenlands vom Frieden des Antalcidas bis zum Tode Philipps von Macedonien, Derselbe. Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Röpell. Geschichte des deutschen Reiches von Rudolf von Habsburg bis zu Carl V., Herr Dr. Lindner. *Geschichte der englischen Revolution unter Carl I. und Oliver Cromwell, Derselbe. Geschichte Friedrichs des Großen, Herr Prof. Dr. Grünhagen *Europäische Geschichte im Zeitalter der Juli-Dynastie, Herr Prof. Dr. Caro. *Geschichte der Kolonieen und Entdeckungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Topographie von Latium, Herr Prof. Dr. Neumann. Elemente der lateinischen Handschriftenkunde, Herr Dr. Schultz. Kirchliche Kunstalterthümer, Derselbe. *Ueber Rafaël's Leben und Werke, Derselbe. *Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Historische Uebungen (über das Constanzer Concil), Herr Prof. Dr. Caro. *Historische Uebungen, Herr Dr. Lindner. *Archäologische Uebungen, Herr Dr. Schultz.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

Grammatik der samaritanischen Sprache nebst Uebungen im Uebersetzen des samaritanischen Pentateuchs, Herr Prof. Dr Magnus. *Hebräische Literaturgeschichte der nachbiblischen Zeit, Herr Prof. Dr. Grätz. *Kurze Geschichte der syrischen Literatur und Erklärung einiger schwierigeren syrischen Stücke, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Syrische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. Grammatik der arabischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung schwierigerer arabischer Schriftsteller, Derselbe. *Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. *Grammatik der Sanskrit-Sprache, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Schwerere Sanskrit-Schriftsteller, Derselbe.

2. Classische.

Erster Theil der römischen Literaturgeschichte, Herr Prof. Dr. Hertz. Lateinische Syntax, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. Plautus Pseudulus, Derselbe. Griechische Mythologie, Herr Prof. Dr. Roßbach. Erklärung von Sophocles' Elektra, Derselbe. *Ausgewählte Abschnitte des platonischen Gastmahls, Herr Dr. Suckow. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

Die Wortbildungslehre der deutschen Sprache, Herr Prof. Dr. Rückert. Walther von der Vogelweide, Derselbe. *Fortsetzung der germanistischen Uebungen, Derselbe. *Uebungen in der kritischen Behandlung mittelhochdeutscher Gedichte, Herr Dr. Zupitza. *Geschichte der lyrischen Poesie des neuern Europa von 1815 an, Herr Dr. Karow. Wiederholung der französischen Syntax nach Plötz „Formenlehre und Syntax der neufranzösischen Sprache" mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, Herr Lector Freymond. Gespräche über die neuere französi-

sche Literatur mit Hilfe der neuen Anthologie française von F. Kreyssig, Derselbe. *Lectüre und Erklärung der 6 letzten Bücher der Fabeln Lafontaine's, Leben und Werke dieses Schriftstellers, Derselbe. *Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Biographien und Gedichte der Troubadours, Herr Dr. Karow. *Erklärung der „göttlichen Komödie" Dante's, Derselbe. *Erklärung von Shakspere's Hamlet, Herr Dr. Zupitza. *Ueber Eigenart und Verwandtschaft der Keltischen Sprachen unter spezieller Rücksichtnahme auf den Gälischen Zweig derselben, verbunden mit der Erläuterung ausgewählter Dichtungen Ossian's, Herr Dr. Karow. *Neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peucker. *Erklärung der Selbstbiographie des Adamantios Korais, Derselbe. *Polnische Grammatik, Herr Dr. Krainski. *Polnische Literatur, Derselbe. Geschichte der polnischen Literatur im 16ten Jahrhundert, Herr Prof. Dr. Nehring. *Ueber Adam Mickiewicz und dessen episches Gedicht: Pan Tadeusz, Derselbe. *Polnische Canzelberedsamkeit, Herr Dr. Krainski. *Russische Grammatik, Derselbe. *Slavische Literatur, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre (zweite Hälfte), Herr Dr. Baumgart. *Ueber die Behandlung des evangel. Chorals in Seb. Bach's Werken, Herr Dr. Schäffer. *Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe. *Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart. Zeichner, Herr Aßmann. Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen von Natur-Gegenständen und Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **archäologische Museum** ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemäldegallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grabaltertbümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Das **zoologische Museum** ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

135. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß bei den Post-Anstalten in Beuthen O. S., Gleiwitz, Neisse, Oppeln, Ratibor, Creuzburg, Reg.-Bez. Oppeln, Kattowitz, Leobschütz, Myslowitz, Neustadt i. Obschl., Tarnowitz und Königshütte, außer den bisherigen Wechsel-Stempel-Marken und Wechsel-Blanquets auch solche zu $22\frac{1}{2}$ Groschen zum Verkaufe vorhanden sind.

Oppeln, den 24. Februar 1870.

Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

136. Gestorben: der evangelische Lehrer Kursawe zu Schönwitz, Kreis Falkenberg.

133. Wilhelmsbahn. Der Bahnmeister Thielsch ist zum Königlichen Eisenbahnmeister, der Königliche Eisenbahn-Secretair Anton Großmann zum Königlichen Eisenbahn-Controlleur und die Locomotivführer Heidelmeyer und Herzmann zu Königlichen Eisenbahn-Locomotivführern ernannt worden.

Ratibor, den 11. Februar 1870.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend: die Regulative zur Ausführung des Zollvereins-Gesetzes.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 123. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 41.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

die Ausfertigungen nach §. 7. b und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern 2c. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 91

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§. 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., 2c.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register rc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zuläßig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Verlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 30. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und
b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder

b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder

c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangs-Amte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangamts zurückbezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungs-amte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 51.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen, in dem Register des dritten Vierteljahres rc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26, und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;
b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung rc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann
   1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 11 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
   2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei
      α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.
      Ergiebt sich dagegen
      β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

   In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefällentrichtung die Extrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, das die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen, und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs. 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sicher und verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit $2\frac{1}{2}$ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) beziehungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen getrennt, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Dekla-

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen ꝛc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen ꝛc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zuläßigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 64. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden 1sten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergibt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen rc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen rc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

e) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere rc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Deklaration und Ausladung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen etc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen etc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen etc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§ 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erorterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevoll-

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10. Ausgegeben Oppeln, den 11. März **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

139. Das 4te Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 418 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thlr.; unter

Nr. 419 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 18ten Februar 1870, unter

Nr. 420 die Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen, vom 21sten Februar 1870; unter

Nr. 421 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich bayerischen Hofe, Freiherrn von Werthern, in dieser Eigenschaft auch für den Norddeutschen Bund bei des Königs von Bayern Majestät; unter

Nr. 422 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen General-Consuls Freiherrn Alphons von Rothschild zu Paris zum General-Consul des Norddeutschen Bundes, und des bisherigen Königlich preußischen Consuls Dr Felix Bamberg zu Paris zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 423 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen General-Consuls Freiherrn von Rechenberg zu Warschau zum General-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 424 die Ernennung des bisherigen Bundes-Consuls Dr. Rosen zu Belgard zum General-Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 425 die Ernennung des bisherigen Advocaten Dr. Johannes Lührsen aus Hamburg zum Consul des Norddeutschen Bundes in Smyrna; unter

Nr. 426 die Ernennung des Kaufmanns Matthew Trotter Johnston in Viktoria (British Columbia) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 427 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Consuls Chr. A. Creighto zu Halifax zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 428 die Ernennung des Kaufmanns J. Ziekursch zu Coquimbo (Chile) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 429 die Ernennung des bisherigen Vice-Consuls des Norddeutschen Bundes Dr. Hoyer zu Moskau zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 430 die Ernennung des Kaufmanns Georg Vollmar zu Barcelona zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 431 die Ernennung des Kaufmanns Georg Kopp zu Palermo zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

Nr. 432 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Vice-Consuls J. Uhler zu Mahon zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

129. Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7588 das Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim; vom 11ten Februar 1870.

130. Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7589 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs 2c. an die Gemeinden Schönholthausen und Schliprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Communalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe; unter

Nr. 7590 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thlr., vom 24sten Januar 1870; unter

Nr. 7591 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Actienbank“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actiengesellschaft; vom 11ten Februar 1870, und unter

Nr. 7592 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schifffahrts-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Danzig errichteten Actien-Gesellschaft, vom 17ten Februar 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

153. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1sten April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14ten d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20sten October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreissteuercassen und bei den Haupt-Zollämtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 7. März 1870.

Königliche Regierung.

149. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4- und 4½procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der consolidirten 4½procentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19ten December 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen:

der 4½procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859, 1864, 1867 A., B. und D. und 1868 B. und

der 4procentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862, welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der consolidirten 4½procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14ten März bis 23sten April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße 94) oder bei einer der Königl. Regierungs- oder Bezirks-Hauptcassen, oder der Königlichen Kreis-Steuercassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königl. Cassen einzureichen. In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königl. Kreiscasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½procentigen Obligationen umgetauscht, für je 900 Thlr. der 4procentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23sten April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausch einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar: a. beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ¼ Procent; b. beim Umtausch von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Procent; c. beim Umtausch von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ½ Procent; sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Procent von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23sten April d. J. endenden Präclusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch

später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen so weit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Documente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der consolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der consolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der consolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der consolidirten Anleihe erfolgt am 1sten April und 1sten October jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31sten März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Documente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Controlle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Cassen, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867C. und von 1868A. sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

154. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15ten März d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9ten November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 15ten März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15ten Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungscasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postcassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungscasse vom 14ten März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postcassen vom Fälligkeitstage, den 15ten März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postcasse schon vor dem 15ten März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Casse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

155. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15ten März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1sten Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 15ten März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15ten März 1869 werden vom 15ten l. Mts. ab täglich, mit Aus-

nahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, den Regierungs- und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungscasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialcassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialcassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(500) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
½ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

138. Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statute §. 3, IIIa. bezeichnete Cursus für Baumgärtner und Baumwärter am 1sten April und währt bis 1sten Mai.

Wohnung und Beköstigung haben sich die Theilnehmer am Cursus im Orte Proskau auf eigene Kosten zu besorgen; der Unterricht selbst aber wird unentgeltlich ertheilt. Dieser umfaßt hauptsächlich die Einübung der bei der Obstbaumzucht und dem Obstbau vorkommenden Manipulationen nebst Erläuterungen und practischen Uebungen.

Die in diesen Cursus Eintretenden haben den Anordnungen der Beamten des Instituts Folge zu leisten und die ihnen übertragenen Arbeiten auszuführen.

Proskau, den 17ten Februar 1870.

Der Director des pomologischen Instituts. Stoll.

142. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7ten Januar d. J., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Cassengeschäfte der Ständischen Provinzial-Darlehnscasse für Schlesien auf die Landeshauptcasse von Schlesien (Albrechtsstraße Nr. 16) übergegangen sind.

Zahlungen können an die Landes-Haupt-Casse rechtsgültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung der

provisorisch mit der Verwaltung derselben beauftragten Beamten,
Rechnungs-Rath Gräger und Kalkulator Scholz geleistet werden. Breslau, den 23. Februar 1870.
Der Landeshauptmann von Schlesien.
(gez.) Graf Pückler.

139. Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien ultimo December 1869.

I. Activa.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Cassen-Bestand: geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassen-Scheine	—	—	—	121289	19	11
2) Eigenthümliche Effecten: Provinzial-Obligationen	484000	—	—			
andere Effecten (zum Nominalwerthe)	195200	—	—			
Wechsel	161689	16	9	840889	16	9
3) Forderungen: a. Darlehne 1) an Private	900	—	—			
2) an Kreis-Corporationen und Gemeinden	16250	—	—			
3) an Deichverbände	697201	—	—	714351	—	—
b. Vorschüsse und Lombard-Darlehne				121703	19	3
c. Rückständige Zinsen				1615	26	11
Summa Activa				1799849	22	10

II. Passiva.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Provinzial-Obligationen	484050	—	—
2) Darlehns-Cassen-Scheine	500000	—	—
3) Unabgehobene Zinsen von Darlehns-Cassen-Scheinen	4941	2	—
4) Deposita	1	20	6
Summa Passiva	988992	22	6

Balance.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Activa betragen	1799849	22	10
Die Passiva dagegen	988992	22	6
Bleiben Activa	810857	—	4

Breslau, den 17. Februar 1870.
Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.
(gez.) Graf Pückler. Kraker von Schwarzenfeld. von Woyrsch. Frank. Marcinowski.

140. Königliche landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 25sten April d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Specieller Pflanzenbau. — Allgemeine Thierproductionslehre. Wollkunde. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Schumacher. Weinbau- und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinnig. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimentalchemie. Physicalische und chemische Vorgänge in der Pflanze. Chemisches Practicum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Characteristik der Futterstoffe und Nahrungswerth der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimentalphysik. Physicalisches Practicum: Dr. Budde. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insecten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung. — Aeußere Pferdekenntniß. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. — Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und

geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practica besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Academie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Academie. Prof. Dr. M. Freytag.

141. Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche — soweit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1sten Juli c. an **versuchsweise** im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das **Doppelte** der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14b. der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14f. der Telegraphen-Ordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden. Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: gez. Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Februar 1870.

Telegraphen-Direction.

143. Vom 1sten April c. ab werden bei den Post-Aemtern in Beuthen Obschl., Creutzburg, Gleiwitz, Kattowitz, Leobschütz, Myslowitz, Neisse, Neustadt Oberschlesien, Oppeln, Ratibor und Tarnowitz gestempelte Streifbänder zu ⅓ Groschen zum Verkauf gestellt werden.

Der Absatz dieser Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partieen zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach

für 100 Stück Streifbänder à ⅓ Gr. = 1 Thlr. 6 Gr. 4 Pf.

Oppeln, den 3. März 1870.

Ober-Post-Direction.

151. Die von dem unterzeichneten Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 26sten September 1850 auf das Gut Ober-Lichtenau c. pert., Laubaner Kreises, ausgefertigten 4 pCt. Pfandbriefe Litt. B.

Nro. 41,360	bis	incl. Nro. 41,369,	à	1000 Thlr.
⸗ 45,515	⸗	⸗ ⸗ 45,533,	à	500 ⸗
⸗ 52,668	⸗	⸗ ⸗ 52,697,	à	200 ⸗
⸗ 65,599	⸗	⸗ ⸗ 65,638,	à	100 ⸗
⸗ 79,509	⸗	⸗ ⸗ 79,513,	à	50 ⸗
⸗ 82,506	⸗	⸗ ⸗ 82,507,	à	25 ⸗

werden unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 11ten November v. J. hierdurch wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben

aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zinscoupons bis spätestens **den 15ten August d. J.** an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten August d. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 24. Februar 1870.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

152. Die Inhaber folgender in der 21sten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 19ten Juni v. Js. zur Baarzahlung am 2ten Januar d. Js. gekündigter 3½ procentigen Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Thlr.

Nr. 631 auf Koitz, Ober- und Mittel-,
= 24010 = Casimir.

à 500 Thlr.

Nr. 25585 auf Herrschaft Keltsch.
= 25592 = dto.

à 200 Thlr.

Nr. 5207 auf Koitz, Ober- und Mittel-,
= 5217 = dto.
= 5239 = dto
= 5344 = Dubensko,
= 5349 = dto.
= 5479 = Ornontowitz,
= 15561 = Wilkau,
= 15573 = dto.
= 15574 = dto.
= 16924 = Wüsteröhrsdorf,
= 16926 = dto.
= 17070 = Herrschaft Keltsch.

2) à 100 Thlr.

Nr. 9116 auf Koitz, Ober- und Mittel-,
= 9127 = dto.
= 9167 = dto.
= 9177 = dto.
= 9207 = dto.
= 9215 = dto.
= 9221 = dto.
= 9222 = dto.
= 9449 = Dubensko,
= 9508 = Ornontowitz,
= 9522 = dto.
= 9524 = dto.
= 9712 = Wilkau,
= 9855 = Krieblowitz,
Nr. 18475 auf Casimir,
= 18482 = dto.
= 18531 = Berndau,
= 18532 = dto.
= 18761 = Rachen,
= 18920 = Zuzella,
= 18928 = dto.
= 18934 = Wüsteröhrsdorf,
= 18941 = dto.
= 18945 = dto.
= 18963 = Herrschaft Keltsch.

à 50 Thlr.

Nr. 11892 auf Ornontowitz,
= 12007 = Krieblowitz,
= 12358 = Berndau,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16) hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15ten August d. Js.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerh. Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitalsvaluta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. in Erinnerung.

1) à 4 pro Cent

aus der 7ten Verloosung:

Nr. 61045 auf Bonoschau über 100 Thlr.;

aus der 18ten Verloosung:

Nr.	1947	auf	Koschentin	über	500	Thlr.,
=	6314	=	Saabor	=	100	=
=	17655	=	Siemianowitz	=	100	=
=	64485	=	Labandt	=	100	=
=	11708	=	Lossen	=	50	=
=	21579	=	Lissa	=	25	=
=	21921	=	Boyadel	=	25	=
=	22312	=	Saabor	=	25	=
=	22706	=	Koschentin	=	25	=
=	22803	=	Lossen	=	25	=
=	82096	=	Klein-Schweinern	=	25	=
=	82338	=	Labandt	=	25	=

2) à 3½ pro Cent

aus der 19ten Verloosung:

Nr.	2298	auf	Dubensko	über	500	Thlr.,
=	2494	=	Krieblowitz	=	500	=
=	5483	=	Ornontowitz	=	200	=
=	16649	=	Hausdorf	=	200	=
=	17073	=	Keltsch	=	200	=
=	17077	=	dto.	=	200	=

Nr.	9202	auf	Koitz	über	100	Thlr.,
=	9218	=	Koitz	=	100	=
=	9220	=	dto.	=	100	=
=	9399	=	Dukensko	=	100	=
=	9434	=	dto.	=	100	=
=	9503	=	Ornoutowitz	=	100	=
=	9704	=	Wilkau	=	100	=
=	9715	=	dto.	=	100	=
=	9865	=	Krieblowitz	=	100	=
=	9960	=	Wyciesko	=	100	=
=	18476	=	Casimir	=	100	=
=	18490	=	dto.	=	100	=
=	18935	=	Wüsteröhrsdorf	=	100	=
=	11826	=	Koitz	=	50	=
=	11865	=	Dubensko	=	50	=
=	11875	=	dto.	=	50	=
=	11900	=	Ornoutowitz	=	50	=
=	11907	=	dto.	=	50	=
=	12342	=	Casimir	=	50	=

aus der 20sten Verloosung:

Nr.	684	auf	Ornontowitz	über	1000	Thlr.,
=	5351	=	Dubensko	=	200	=
=	16911	=	Zuzella	=	200	=
=	9118	=	Koitz	=	100	=
=	9159	=	dto.	=	100	=
=	9189	=	dto.	=	100	=
=	9413	=	Dubensko	=	100	=
=	9445	=	dto.	=	100	=
=	18488	=	Casimir	=	100	=
=	18493	=	dto.	=	100	=
=	18530	=	Berndau	=	100	=
=	18581	=	Hausdorf	=	100	=
=	18748	=	Rachen	=	100	=
=	18751	=	dto.	=	100	=
=	12008	=	Krieblowitz	=	50	=
=	12360	=	Berndau	=	50	=

Breslau, den 24. Februar 1870.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

143. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Wundarzt John zu Städtchen Steinau, Kreis Neustadt, den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Präsentirt: der zeitherige Pfarrer, Kreisschulen-Inspector und Erzpriester Gawenda in Pstrzonsna, Kreis Rybnik, zu der erledigten Pfarrei in Groß-Rosmierz, Kreis Groß-Strehlitz.

Bestätigt: die Vocation des evangelischen Lehrer Büchel zu Roßdorf, Kreis Falkenberg.

144. Stations-Assistent Walther in Neuberun zum Stations-Aufseher ernannt.

Packmeister: Hoffmann von Myslowitz nach Breslau, Münnich von Breslau nach Myslowitz, Lademeister Ließ in Zabrze als Bodenmeister nach Breslau, versetzt.

147. Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor

pro Monat Februar 1870.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: der Rechtscandidat Jaitner zum Referendarius.

Versetzt: die Referendarien Gierich und Kothe in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

Ausgeschieden: der Referendarius Schilling Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Naumburg.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Adamczyk aus Ratibor, Nagel und Graf von Strachwitz in Beuthen und Mai in Leobschütz, dieser unter der Bestimmung bei der Gerichts-Deputation Myslowitz als Mitglied zu fungiren, zu Kreisrichtern.

Gestorben: der Salarien-Cassen-Rendant Rechnungsrath Feykisch.

II. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Martini zu Creuzburg zum Kreisrichter unter der Bestimmung als Gerichts-Commissarius in Pitschen zu fungiren.

Versetzt: der Kreisrichter Peschel von Pitschen nach Creuzburg.

III. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz.

Pensionirt: der Kanzlist Niclas unter Beilegung des Titels „Kanzlei-Secretair."

IV. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz.

Ernannt: der Bureau-Assistent Wallowy zum Secretair, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Joseph Feicke aus Lublinitz zum Bureau-Assistenten und der Hülfsbote und Executor Schmack definitiv zum Boten und Executor.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz.

Ernannt: der Bureau-Assistent Kahlert aus Neisse zum Secretair.

Versetzt: der Secretair Breitkopf an das Kreis-Gericht Neisse.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Neisse.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Rath Florian in Ziegenhals und der Erste Gerichtsdiener Ritzke.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Gestorben: der Erste Gerichtsdiener Hirsch.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11. Ausgegeben Oppeln, den 18. März 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

170. Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17ten d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor-, bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1sten April d. J. fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Verschreibungen auch von sämmtlichen Kreis-Steuercassen, Domainen-Rentämtern und Forstcassen vom 20sten d. Mts. ab zur Einlösung angenommen werden.

Oppeln, den 14. März 1870.

Königliche Regierung.

174. Bekanntmachung, betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3ten d. Mts. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14ten März bis Ende September d. Js. zum Umtausch gegen Verschreibungen der consolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1sten October d. Js. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. Js. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an den auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungsterminen und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

159. Der Direction des evangelischen Waisenhauses Altdorf bei Pleß ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten die Genehmigung ertheilt worden, im laufenden Jahre 1870 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collecte bei den bemittelten evangelischen Bewohnern der Provinz Schlesien zum Besten der gedachten Anstalt zu veranstalten.

Die von der Direction mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorzeigung der Genehmigungsverfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei der Orts-Polizeibehörde zu legitimiren. Oppeln, den 7. März 1870.

168. Sobald die Witterungs-Verhältnisse die Instandsetzung der im Laufe der Wintermonate schadhaft gewordenen Wege und Brücken wieder gestatten, werden die hierzu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das Landstraßen- und Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767 und die desfallsigen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung eingegangener oder beschädigter Straßenbäume vorzugehen. Die Straßenbäume sind, damit die Passage nicht gestört wird, am Stammende bis auf 12 Fuß Höhe vom Straßendamme abzuholzen. Die landräthlichen Behörden haben die Vornahme und den Fortgang der Arbeiten genau zu controliren und nach Umständen mit aller Strenge einzuschreiten, sobald die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollten.

Oppeln, den 9. März 1870.

157. Dem Fabrik-Director Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 4ten März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den

Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 8. März 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

135. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß bei den Post-Anstalten in Beuthen O. S., Gleiwitz, Neisse, Oppeln, Ratibor, Creuzburg, Reg.-Bez. Oppeln, Kattowitz, Leobschütz, Myslowitz, Neustadt i. Obschl., Tarnowitz und Königshütte, außer den bisherigen Wechsel-Stempel-Marken und Wechsel-Blanquets auch solche zu $22^{1}/_{2}$ Groschen zum Verkaufe vorhanden sind.

Oppeln, den 24. Februar 1870.

Ober-Post-Direction.

145. Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1870.

Das Semester beginnt am 25. April.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, 4) Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky, 5) Bodenkunde, Dr. Scholz, 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 7) Handelsgewächsbau, Pietrusky, 8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 9) Obst- und Gemüsebau, academischer Gärtner Fintelmann, 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky, 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe, 12) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe, 13) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg, 15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden, 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, 17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe, 18) Forstwirthschaftliche Productionslehre, academischer Forstmeister Wiese, 19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, 20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, 23) Physik, Prof Dr. Trommer, 24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen, 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe, 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, 27) Botanische Excursionen, derselbe, 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr Scholz, 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe, 30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs, 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Baumeister Müller, 32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Academie zu Eldena.

Die academische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das academische Leseinstitut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physicalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Derselbe.

Das academische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obst-Modellsammlung verwaltet der academische Gärtner Fintelmann.

Das academische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. Pietrusky.

Die academische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1870.

Der Director. **Dr. E. Baumstark.**

146. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Prof. Dr. Thaer: a. Encyclopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Prof. Dr. Eichhorn: a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr. privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Prof. Dr. Carl Koch: a. Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: Mittwochs von 5—7 Uhr im Botanischen Garten — publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Prof. Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Pflege und Haltung der Hausthiere: Montags von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Prof. Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Prof. Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Freitags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Prof. Manger: Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Prof. Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Dienstags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Stahlschmidt: Ueber Spiritus — Zuckerfabrikation: Sonnabends von 7—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichts-Rath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Montags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 8—9 Koch, 9—10 Thaer, 10—11 Hartmann, 11—12 Derselbe, 12—1 Keyßner, 1—2 Derselbe, 4—5 Thaer, 5—6 Müller, 6—7 Spinola. **Dienstag:** 8—9 Koch, 9—10 Thaer, 11—12 Eichhorn, 3—4 Hörmann, 4—5 Derselbe, 5—6 Müller, 6—7 Spinola. **Mittwoch:** 8—9 Koch, 9—10 Gerstäcker u. Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Rose, 3—4 Bouché, 4—5 Derselbe, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe. **Donnerstag:** 8—9 Koch, 9—10 Thaer, 10—11 Hartmann, 11—12 Eichhorn, 4—5 Thaer, 5—6 Müller, 6—7 Spinola. **Freitag:** 8—9 Koch, 9—10 Thaer, 11—12 Eichhorn, 12—1 Großmann, 1—2 Derselbe, 5—6 v. Nathusius, 6—7 Derselbe. **Sonnabend:** 7—8 Stahlschmidt, 8—9 Derselbe, 9—10 Gerstäcker u. Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Rose, 3—4 Manger, 4—5 Derselbe, 5—6 Derselbe, 6—7 Derselbe.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oeconomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 25. April 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48,

ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 — 2 Uhr geöffnet.

Das Curatorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorf. Olshausen.

158. In dem Orte Woinowitz an der Eisenbahn zwischen Ratibor und Leobschütz wird am 1sten April d. Js. eine Post-Expedition eingerichtet werden.

Den Bestellbezirk der neuen Post-Anstalt bilden die Ortschaften Woinowitz, Binkowitz, Lekartow und Schammerwitz.

Oppeln, den 8. März 1870.

Der Ober-Post-Director.

166. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe. Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Januar 1870 für den Johannis-Termin 1870 aufgekündigten Pfandbriefen, sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1870, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten August 1870 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858, 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (G.-S. 1849 S. 77, 1858 S. 584, 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

169. Angestellt: der Sergeant Preiß vom 2ten Obschl. Landwehr-Regiment Nr. 23 als Strafanstalts-Aufseher zu Ratibor und der berittene Gensdarm Lorenz aus Carlsruhe als Schleusenmeister an Schleuse Nr. XI. des Klodnitz-Canals.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmann Richter zu Groß-Strehlitz als Rathmann.

Gestorben: die evangelischen Lehrer Raabe zu Constadt und Runge zu Grodi\u00dftz, Kreis Falkenberg.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1870.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Stadt Oppeln, Adalbert-Bezirk	Oppeln	Seifensiedermeister Franz Heintze zu Oppeln.
Ptakowitz, Alt-Repten, Neu-Repten	Beuthen	Particulier Benedict Sobotta zu Broslawitz.
Polanowitz und Birkenfeld	Creuzburg	Lehrer Christian Haase zu Polanowitz.
Stadt Schurgast	Falkenberg	Schulrector Robert Bienewald zu Schurgast.
Stadt Groß-Strehlitz II. Bezirk	Groß-Strehlitz	Uhrmacher Eduard Dowerg zu Gr.-Strehlitz.
Krzizanowitz-Roschkau	Ratibor	Bauergutsbesitzer Johann Kurtz zu Krzizanowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12. Ausgegeben Oppeln, den 25. März **1870.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

177. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1sten April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1sten Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 1sten April d. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1sten April 1869 werden vom 1sten k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, den Regierungs-Hauptcassen und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungscasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialcassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialcassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

180. Bei der Gleiwitzer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnik sind mit Ende des Jahres 1869 des dritten seit dem Bestehen dieser Handelskammer nachbenannte Mitglieder und Stellvertreter ordnungsmäßig ausgeschieden:

I. Mitglieder:
1) Hüttendirector a. D. Brand in Gleiwitz,
2) Hüttenbesitzer Silbergleit in Gleiwitz,
3) Kaufmann F. Muhr in Pleß,
4) Hüttenbesitzer L. Adler in Sohrau.

II. Stellvertreter:
Kaufmann S. Troplowitz in Gleiwitz.

Bei den unterm 24sten Januar, 4ten und 17ten Februar d. J. vollzogenen Ersatzwahlen sind:

A. zu Mitgliedern:
1) Hüttendirector a. D. Brand in Gleiwitz,
2) Hüttenbesitzer Silbergleit in Gleiwitz,
3) Kaufmann F. Muhr in Pleß,
4) Kaufmann Fabian Leuchter in Rybnik.

B. zum Stellvertreter:
Kaufmann H. Langer in Gleiwitz wieder resp. neugewählt worden.

Da die Wahlacte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualification besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der Verordnung vom 11ten Februar 1848 (Ges.-Samml. S. 63) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 10. März 1870.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) Graf zu Stolberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

165. Im höheren Auftrage wird der über die Regulirung des Grenzflusses Brynica zwischen den Grenzpfählen 173 bis 176 abgeschlossene Staats-Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 9. März 1870.

Erklärung,

betrifft die durch die Canalisirung der Brynica nothwendig gewordene Regulirung der Preußisch-Polnischen Landesgrenze bei den Pfählen 173—176.

Die Königlich Preußische Regierung und die Kaiserlich Russische Regierung in Erwägung:

daß es sich, um den zahlreichen Uebelständen zu begegnen, welche durch den unregelmäßigen Lauf und die Ueberschwemmungen des theilweis die Grenze zwischen dem Kreise Beuthen, im König-

reiche Preußen, und dem Kreise Olkusz, im Königreiche Polen, bildenden Brynica-Flusses hervorgerufen worden sind, als nothwendig herausgestellt hat, einen Theil desselben zu canalisiren, nämlich auf der Strecke zwischen den Grenzpfählen 173 bis 176 und

daß durch die Anlage dieses im Jahre 1860 vollendeten Canals die alte Grenze an der genannten Stelle verändert und daher eine anderweite Feststellung der Grenzlinie nothwendig geworden ist,

haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

die Königlich Preußische Regierung den Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Schröder,

und die Kaiserlich Russische Regierung den Grenz-Commissarius und Chef des Districts Olkusz, Plendus,

welche die im deutschen Texte und in französischer Uebersetzung also lautenden Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1. Die bisherige Landesgrenze zwischen dem Kreise Olkusz, zum Königreich Polen, Gouvernement Radom, gehörig, und dem Kreise Beuthen, zum Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln, gehörig, wird auf der Strecke zwischen den Grenzpfählen Nr. 173 bis Nr. 176 aufgehoben und cassirt.

§. 2. Es soll dagegen pro futuro die Landesgrenze auf der bezeichneten Strecke gebildet werden durch die Mitte des auf derselben im Jahre 1860 geschlagenen neuen Canals, welcher zugleich in seiner ganzen Länge den Wasserlauf des Grenzflusses Brynica aufgenommen hat.

§. 3. Der neue Grenzcanal geht von den Grenzpfählen Nr. 173 in südwestlicher Richtung unter der mit der Boussole auf 141 Grad bestimmten Abweichung von der magnetischen Mittagslinie in einer geraden Uferlänge von 557½ Russischen Sagén oder 316 Preußischen Ruthen abwärts, nimmt hierauf eine um 17 Grad südlichere Richtung und läuft von dem festgestellten Uferbrechpunkte wieder in grader Linie und in einer Uferlänge von 820½ Russischen Sagén — 464½ Preußischen Ruthen — bis zu den Grenzpfählen Nr. 176, so daß die gesammte Erstreckung des neuen Canals von den Grenzpfählen Nr. 173 bis 176 1378 Russische Sagén 780½ Preußische Ruthen beträgt.

Die Abweichung der letzteren Uferlinie von der magnetischen Mittagslinie wurde auf 158 Grad der Boussole beobachtet, wodurch sich der dem Königreiche Polen zugekehrte hohle Winkel auf 163 Grad ermittelt. Als neue Landesgrenze ist der Canal bezeichnet, durch Umsetzung der Grenzpfähle Nr. 174—175 an die Ufer desselben, und zwar sind die beiderseitigen Grenzpfähle je 4 Fuß von den Ufern des Canals errichtet. Die Entfernungen der eingesetzten Grenzpfähle betragen:

	Russ. Sagén		Pr. Ruthen
von 173—174	560½	=	317½
„ 174—175	342½	=	194
„ 175—176	475	=	269
zusammen wie oben	1378	=	780½

§. 4. Als Beilage zu diesem Vertrage dient die

§. 1. La frontière qui a existé jusqu'à ce jour entre le District d'Olkusz, Gouvernement de Radom, appartenant au Royaume de Pologne et le District de Beuthen, Cercle d'Oppeln, appartenant au Royaume de Prusse, est et demeure abolie sur tout son parcours compris entre les poteaux Nr. 173 et Nr. 176.

§. 2. Elle sera remplacée à l'avenir, sur le dit parcours, par une nouvelle frontière la quelle sera formée par le milieu du cours du nouveau canal qui y a été creusé en 1860 et qui dans toute sa longueur formé le lit de la rivière mitoyenne Brynica.

§. 3. Le nouveau canal mitoyen part du poteau Nr. 173 se dirigeant sur S. W. et formant avec le meridien magnetique d'après les releves faits au moyen de la boussole, un angle de declinaison de 141. degrés, et presente une ligne de rivage droite sur une longueur de 557½ sagénes de Russie — 316 perches de Prusse, — ensuite se rapproche de 17 degrés vers la direction S. et à partir de ce coude presente une nouvelle ligne de rivage droite sur une longueur de 820½ sagénes de Russie — 464½ perches de Prusse — qui aboutit au poteau 176; ce qui fait par tout le parcours du nouveau canal, depuis le poteau 173 jusqu'à celui 176, une longueur totale de 1378 sagénes de Russie 780½ perches de Prusse. D'après le relevement fait par boussole, l'angle de declinaison, que cette dernière partie de la ligne de rivage fait avec le meridien magnetique, est de 158 degrés, et par consequent l'ouverture de l'angle rentrant qui fait face au Royaume de Pologne est de 163 degrés. Pour indiquer le nouveau canal comme constituant la nouvelle frontière, les poteaux Nr. 174 et Nr. 175 sont transférés sur la berge, et nommément placés à 4 pieds des deux bords du canal. Les distances entre les poteaux, dans leur nouvelle position sont comme suit.

	Sagénes de Russie.		Perches de Prusse.
de Nr. 173 à Nr. 174	560½	=	317½
„ „ 174 „ „ 175	342½	=	194
„ „ 175 „ „ 176	475	=	269
Total comme dessus	1378	=	780½

§. 4. A la présente convention est anneée

über das Canalproject von dem Kaiserlich Königlichen Ingenieur Olkuszer Kreises, Kossuth, und dem Königlich Preußischen Baumeister Sasse aufgenommene Karte vom 6ten October 1859, auf welcher die alte Grenze dadurch markirt wird, daß das polnische Territorium roth, das Preußische blau angelegt ist und auf welcher der neue Canal mit scharfen rothen Linien eingetragen und als projectirter „Brynica-Graben" bezeichnet ist; desgleichen sind auf dieser Karte die Punkte markirt, auf welche nach §. 3 die Grenzpfähle Nr. 175 bis 174 umgesetzt worden sind und soll aus dieser Karte der neue Grenztractat auf die in den Händen der beiderseitigen Regierungen befindlichen alten Landesgrenzkarten aus dem Jahre 1836 übertragen werden.

§. 5. Es wird nun Preußischer Seits alles Terrain, welches östlich von dem neuen Canale, zwischen diesem und der bisherigen Grenze belegen ist, an das Königreich Polen, und Polnischer Seits alles Terrain, welches westlich von dem neuen Canal, zwischen diesem und der alten Grenze belegen ist, an das Königreich Preußen je mit allen Souverainitäts- und Regalitätsrechten darüber abgetreten.

§. 6. Der Termin der Ausführung dieses Vertrages wird bezüglich des Ueberganges der Criminaljurisdiction auf den Tag der verfassungsmäßigen Publication in jedem der beiden Staaten, in allen übrigen Beziehungen aber auf den 2ten August 1860 festgesetzt.

§. 7. Historisch wird hier bemerkt, daß zwischen den Eigenthümern des zum Austausche gekommenen Areals anderweit Auseinandersetzungen stattgefunden haben, wonach alles Terrain östlich des neuen Canals nur in den Besitz Polnischen und alles Terrain westlich desselben nur in den Besitz Preußischer Unterthanen gelangt ist.

§. 8. Es soll dieser Vertrag nach erhaltener Ratification für jeden der contrahirenden Staaten einmal ausgefertigt werden.

gez. Schröder, Gerichts-Assessor und Special-Commissarius.

une carte-projet du canal dressée le 6 Octobre 1859 par le Sieur Kossuth, Ingenieur Imperial du District d'Olkusz et le Sieur Sasse, Ingenieur-Constructeur Royal de Prusse. L'ancienne frontière y est indiquée par la difference des couleurs, le territoire polonais étant colorié en rouge et le territoire prussien en bleu; et le nouveau canal est represente par des lignes rouges foncés avec la légende „lit projeté de la Brynica;" l'on a indiqué aussi sur cette carte les points, sur lesquels conformément au § 3 l'on a transporté les poteaux Nr. 175 et Nr. 174. La nouvelle ligne de démarcation sera de cette carte transécrite sur les anciennes cartes de la frontière, dressées en 1836 qui se trouvent entre les mains de chacun des Gouvernements contractans.

§. 5. La Prusse d'une part, cède au Royaume de Pologne tous les terrains situés a l'Est du nouveau canal, entre ce canal et l'ancienne frontière à la Pologne, d'autre part; cède au Royaume de Prusse tous les terrains situés à Ouest du nouveau canal, entre ce canal et l'ancienne frontière, avec tous les droits de souveraineté et droits regaliens, qui en dépendent.

§ 6 La présente convention entrera en vigueur, quant au transfert de la jurisdiction criminelle, du jour où aura eu lieu, dans chacun des deux Etats, sa publication conformément aux lois du pays; et sous tous les autres rapports son entrée en vigueur est fixée au 2. Août 1860

§. 7. Il est noté pour mémoire que des arrangements ont été passés entre les propriétaires respectifs des territoires échangés par suite desquels le territoire situé à l'Est du nouveau canal n'est possedé que par des sujets du Royaume de Pologne, à l'Ouest du canal que par des sujets du Royaume de Prusse.

§. 8. Après ratification de la présente convention il en sera dressé une expédition pour chacun des deux états contractans.

Signé F. Plendus,
Chef du district d'Olkusz et Commissaire frontière.

Zu Urkund dessen ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Kaiserlich Russischen Regierung ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Königliche Preußische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) gez. von Bismarck.

182. Am 16ten März d. J., Abends gegen 8 Uhr, ist zu Ostrog, im Kreise Ratibor, an der verehelichten Klemptner Anna Helm in ihrer an der Dorfstraße und in dem belebtesten Theile des Dorfes belegenen Wohnung ein Raubmord mit beispielloser Frechheit verübt worden. Die Mörder haben auch dem Schwiegervater der Getödteten, bei welchem Letztere gewohnt, 93 Thlr. baares Geld, Wäsche, zahlreiche und werthvolle Kleidungsstücke geraubt.

Indem wir alle Orts- und Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks und deren Organe anweisen, die Erforschung der Thäter sich eifrigst angelegen sein zu lassen, sichern wir gleichzeitig Demjenigen, durch den die Ermittelung, Festnahme und Bestrafung der Raubmörder ermöglicht wird, eine Geldprämie von Einhundert Thalern zu.

Oppeln, den 19. März 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

160. Die auf Grund des §. 250 des Berggesetzes

vom 24sten Juni 1865 von uns für die herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction zu Kattowitz erlassene Dienst-Instruction bringen wir im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Dienst-Instruction
für die herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 1. Die nach §. 6 des unterm 12ten October 1857 erlassenen und unterm 17ten November 1857 bestätigten Regulativs zur Verwaltung des Bergregals und der Bergpolizei innerhalb der Herrschaft Myslowitz und der Güter Kattowitz, Zalenze, Slupna, Brzezinka und Dzieckowitz nebst Brussowa (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Jahr 1858 S. 300) angestellten Beamten bilden eine Behörde, welche den Namen: „Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction" führt und ihren Sitz zu Kattowitz hat.

§. 2. Die Beamten dieser Behörde sind:
a. der Director;
b. der Revierbeamte.

§. 3. Die Besorgung der Registratur- und Canzlei-Geschäfte, sowie des Kassen- und Rechnungs-Wesens bei dieser Behörde ist besonderen Beamten übertragen, welche bezüglich der gewissenhaften Ausführung der ihnen übertragenen Functionen von dem Director vereidigt, im Uebrigen aber durch die vorstehende Instruction nicht berührt werden, und nicht zu den nach dem Regulativ vom 12ten October 1857 der Controle und Disciplinargewalt der Staatsbehörden unterworfenen Beamten gehören.

§. 4. Die in §. 2 bezeichneten Beamten haben hinsichtlich der die Verwaltung des Bergregals und der Bergpolizei betreffenden Functionen die für die gleichen Stellungen im Staatsdienste vorgeschriebene Qualification nachzuweisen.

Dieselben sind der Aufsicht des Königlichen Oberbergamts zu Breslau unterworfen, welchem sie als ihrer vorgesetzten Behörde Gehorsam schuldig sind und welches auf sie die für die nicht richterlichen unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Disciplinargesetze in Anwendung zu bringen befugt ist. Die genannten Beamten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§. 5. Die Anstellung der in §. 2 bezeichneten Beamten erfolgt durch den Regalberechtigten, nachdem durch ihn deren Qualification (§. 4) dem Oberbergamte nachgewiesen ist. Die Besoldung der Beamten und deren etwaige Pensionsberechtigung beruht auf besonderen zwischen dem Regalberechtigten und ihnen abgeschlossenen Verträgen.

§. 6. Die Dienstentlassung der Beamten erfolgt durch die Staatsbehörde, nach den für die unmittelbaren Staatsdiener vorgeschriebenen Normen, entweder
a. auf deren eigenen Antrag, oder
b. auf den Antrag des Regalberechtigten, oder
c. auf Befinden des Oberbergamts nach Anhörung des Regalberechtigten.

§. 7. Dem Regalberechtigten als ihrem Dienstherrn sind die Beamten, unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegen die Staatsbehörde, Treue und Gehorsam schuldig. Seinen Verfügungen und Anordnungen, welche die Ausübung der im Bergregale begriffenen Nutzungsrechte betreffen, haben sie Folge zu leisten und hierbei sein Interesse wahrzunehmen.

II. Specielle Dienstobliegenheiten des Directors.

A. Allgemeine Dienststellung.

§. 8. Der Director hat die Qualification eines Königlichen Bergassessors nachzuweisen. Er wird bei dem Königlichen Oberbergamte zu Breslau nach Vorschrift des §. 8 des Regulativs vom 12ten October 1857 vereidigt.

§. 9. Der Director ist hinsichtlich der Verwaltung des Bergregals und der Bergpolizei unmittelbar dem Königlichen Oberbergamte zu Breslau untergeben, welches in Betreff der von dem Director erlassenen Verfügungen und Entscheidungen die Recursinstanz bildet, unbeschadet der dem Regalberechtigten in dieser Beziehung in §. 10 des Regulativs vom 12ten October 1857 eingeräumten Befugnisse.

Bei Ausübung seiner amtlichen Functionen hat der Director die bestehenden und noch ergehenden Gesetze und Verordnungen zu beachten und anzuwenden, auch den Anordnungen des Oberbergamts und der Commissarien desselben Folge zu leisten; doch steht es ihm frei, bei mündlich erfolgenden Anordnungen sich zu seinem Ausweise einen schriftlichen Befehl zu erbitten.

§. 10. Dem Regalberechtigten sowie dessen General-Bevollmächtigten oder einer etwaigen Vormundschaft des Regalberechtigten ist der Director in Betreff der die Nutzungsrechte des Regals betreffenden Verordnungen gleichen Gehorsam schuldig. Von dem Regalberechtigten können dem Director auch andere seinem Amte und seiner Stellung angemessene Functionen übertragen werden, z. B. die Oberleitung von Bergwerksanlagen und die Vertretung von Bergwerken, welche außerhalb des Bezirks der Bergwerks-Direction liegen.

Der Betrieb von Nebengeschäften im Interesse dritter Personen ist ihm ohne ausdrückliche Genehmigung des Regalberechtigten nicht gestattet.

§. 11. Dritten, namentlich anderen Behörden und den Vertretern der Gewerkschaften im Regalbezirke gegenüber vertritt der Director die herrschaftliche Bergwerks-Direction und unterzeichnet die dienstliche Correspondenz und andere dienstliche Schriften unter der Firma: „Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction."

§. 12. Der Director ist der nächste Vorgesetzte des Revierbeamten und bildet in Betreff der von dem letzteren erlassenen Verfügungen und Entscheidungen die Recursinstanz. Er hat den Revierbeamten nach den Vorschriften der für die nicht richterlichen unmit-

telbaren Staatsbeamten geltenden Disciplinargesetze zur treuen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anzuhalten, event. beim Oberbergamte dessen Bestrafung oder Dienstentlassung zu beantragen.

§. 13. Der Director hat die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten und ihm zu diesem Zwecke überwiesen werden, zu leiten und zu überwachen.

B. Geschäfte, welche die Berechtigungs-Angelegenheiten und die Aufsicht über den Bergbau betreffen.

§. 14. Bei Anwendung der Gesetze und Bergpolizei-Verordnungen, deren Bestimmungen der Bergbau im Regalbezirke — unbeschadet der Rechte des Regalinhabers — nach §. 250 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 unterliegt, hat der Director alle diejenigen Functionen auszuüben, welche das erwähnte Berggesetz den Oberbergämtern überträgt, mit Ausnahme jedoch folgender dem Oberbergamt zu Breslau vorbehaltenen Functionen:

1) Festsetzung des bei Anfertigung von Muthungs-Situationsrissen anzuwendenden Maaßstabes (§. 17 des Berggesetzes);
2) Concessionirung der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden Dampfkessel und Triebwerke (§. 59 des Berggesetzes);
3) Erlaß von Vorschriften über Nachtragung der Grubenbilder (§. 72 des Berggesetzes);
4) Bestätigung gewerkschaftlicher Statuten (§. 94 des Berggesetzes), sowie Bestätigung solcher Gewerkenbeschlüsse, durch welche die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile auf 1000 oder 10000 bestimmt wird (§. 101 al. 2, §. 235 al. 1 und 2 des Berggesetzes);
5) Verhandlung und Entscheidung über zwangsweise Grundabtretung und Grunderwerbung zu bergbaulichen Zwecken (§§. 142—145 des Berggesetzes);
6) der in den zur Ausführung des §. 153 des Berggesetzes ergangenen Ministerialerlassen vom 13ten Juli 1867 (Ministerialblatt der innern Verwaltung pro 1867 S. 209) und vom 21sten Juli 1868 (Ministerialblatt der innern Verwaltung pro 1868 S. 222) den Oberbergämtern beigelegten Functionen;
7) Festsetzung der von den Unternehmern von Chausseen, Eisenbahnen, Canälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln nach §. 154 des Berggesetzes an die Bergbautreibenden zu zahlenden Entschädigungen;
8) Aufsicht über die Knappschaftsvereine (Tit. VII. des Berggesetzes) und über die Steinkohlenbergbau-Hilfscasse (§. 245 des Berggesetzes, Gesetz vom 5ten Juni 1863);
9) Concessionirung und Beaufsichtigung der Markscheider, sowie Ueberwachung der Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten (§. 190 des Berggesetzes);
10) Erlaß von Bergpolizeiverordnungen (§. 197 des Berggesetzes), so wie Wahrnehmung derjenigen Functionen, welche in diesen Bergpolizeiverordnungen dem Oberbergamte ausdrücklich vorbehalten worden sind.

C. Geschäfte, welche die Erhebung der Bergwerks-Abgaben betreffen.

§. 15. Bezüglich der Veranlagung und Einziehung der für den Regalberechtigten zu erhebenden Bergwerksabgaben und der dem Staate zustehenden Aufsichtssteuer ist in dem Bergwerks-Directionsbezirke dasselbe Verfahren zu beobachten, welches durch die Ministerial-Instruction vom 29sten Januar 1866 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1866 S. 63) für die im Berghoheitsgebiete des Staats gelegenen Bergwerke vorgeschrieben ist.

Der Bergwerks-Director hat bei Ausführung dieser Instruction die in derselben den Oberbergämtern zugewiesenen Functionen auszuüben, ist jedoch verpflichtet, wegen der dem Staate zustehenden Aufsichtssteuer vor Festsetzung der Taxen der Bergwerksproducte die Zustimmung des Oberbergamts zu denselben einzuholen. Steuerabonnements-Verträge sind aus gleichem Grunde dem Oberbergamte zur weitern Veranlassung vorzulegen.

Der Erlaß der in §. 4 der Instruction vom 29sten Januar 1866 vorgesehenen Anweisungen und die Bestimmung der in §§. 4 und 15 daselbst erwähnten Formulare bleibt dem Oberbergamte vorbehalten.

Die Abgaben für den Regalberechtigten und die dem Staate zukommende Aufsichtssteuer werden zusammen durch die Bergwerks-Direction erhoben und die Aufsichtssteuer vierteljährlich auf Grund einer von einem vereidigten, dem Oberbergamte namhaft gemachten Calculator gehörig geprüften und als richtig attestirten Nachweisung an die Oberbergamts-Casse zu Breslau abgeführt.

D. Schriftliche Arbeiten, Nachweisungen rc. rc.

§. 16. Jährlich — und zwar jedesmal spätestens bis zum 1sten Februar — hat der Bergwerks-Director dem Oberbergamt und dem Regalberechtigten einen den Betrieb sämmtlicher Bergwerke des Directionsbezirks kurz und übersichtlich darstellenden Bericht einzureichen. Dieser Bericht muß außer der Darstellung des Werksbetriebes die Angabe über den gesammten Geschäftsbetrieb der Bergwerks-Direction im verflossenen Jahre mit den erläuternden Nachweisungen über Förderung, Debit, Belegschaft, Maschinen-Unglücksfälle, Tax- und Verkaufspreise der Producte rc. rc. enthalten.

§. 17. Vierteljährlich ist Seitens der Bergwerks-Direction dem Oberbergamte 1) eine gehörig calculirte und als richtig bescheinigte Nachweisung über Förderung, Debit und Belegschaft der einzelnen Werke einzureichen, und 2) ein Bericht über die auf den Bergwerken des Directionsbezirks vorgekommenen Unglücksfälle zu erstatten.

Das Oberbergamt schreibt die Form dieser Nachweisungen und die Einreichungstermine vor, und ist befugt, auch noch andre den Bergbau betreffende Nach-

weisungen und Berichte im statistischen Interesse von der Bergwerks-Direction zu verlangen.

§. 18. Specielle Mittheilungen sind in jedem einzelnen Falle Seitens der Bergwerks-Direction dem Oberbergamte zu machen:

1) von erfolgten Bergwerksverleihungen und von Aufhebung des Bergwerks-Eigenthums, unter Mittheilung einer Abschrift der betreffenden Urkunde;
2) von Bestätigung von Consolidationen, Feldestheilungen und Feldesaustauschverträgen;
3) von der Unterwerfung der Gewerkschaften des älteren Rechts unter die Bestimmungen des 4ten Titels des Berggesetzes, soweit das Oberbergamt nicht bereits nach §. 14 Nr. 4 vorliegender Instruction von einem solchen Falle Kenntniß erhalten hat;
4) von der erfolgten Wahl von Repräsentanten und Grubenvorständen, und
5) von Veränderungen in den Besitzverhältnissen der einem Alleineigenthümer gehörigen Bergwerke.

§. 19. In Betreff aller Berichte und Verfügungen hat der Director die für die Königlichen Bergbehörden vorgeschriebenen und üblichen Formen zu beobachten. Den Vorladungen und Verfügungen, welche nach den bestehenden Gesetzen eine Verwarnung für den Fall des Nichterscheinens resp. der Nichtbefolgung zu enthalten haben, sind Behändigungsscheine beizufügen, welche letztre demnächst, vorschriftsmäßig attestirt, zu den Acten zu nehmen sind. An Stelle der Behändigungsscheine treten in Fällen, wo solche nach den bestehenden Posteinrichtungen nicht zulässig sind, Posteinlieferungsscheine.

§. 20. Zu den Verfügungen und Verhandlungen der Bergwerks-Direction sind ebenso, wie bei den Königlichen Behörden, die vorschriftsmäßigen Stempel zu verwenden, auch auf deren Beibringung von Privaten zu Anträgen ꝛc. nach Maaßgabe der Stempel-Gesetze zu halten.

§. 21. Bezüglich der Führung des Dienstjournals und bezüglich der Einrichtung einer geordneten Registratur gelten für die Bergwerks-Direction die für die Königlichen Behörden erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

§. 22. Von einem ihm oder dem Revierbeamten ertheilten Urlaube hat der Bergwerks-Director dem Oberbergamte unter Bezeichnung des Stellvertreters Anzeige zu machen.

III. Specielle Dienstobliegenheiten des Revierbeamten.

§. 23. Der Revierbeamte ist dem Director, als seinem nächsten Vorgesetzten (§. 12), Gehorsam schuldig und dessen Anordnungen, soweit der Revierbeamte nach den bestehenden Gesetzen und Instructionen nicht selbstständig zu entscheiden hat, Folge zu leisten verpflichtet.

§. 24. Dem Revierbeamten liegen in Betreff des Bergbaues im Regalbezirke alle diejenigen Geschäfte ob, welche in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen den Königlichen Revierbeamten übertragen sind. Bei Ausführung dieser Geschäfte hat er sich nach der von dem Oberbergamte zu Breslau für die Revierbeamten seines Bezirks erlassenen Instruction vom 6ten Januar 1867 (Beilage zum Stück 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1867) resp. den etwaigen späteren Ergänzungen derselben zu richten. Die erwähnte Instruction erleidet nur insofern eine Modification, als in den Fällen der §§. 1, 3, 8, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 29, 35, 37, 38, 41, 46, 53, 54, 55, §. 56 al. 3 und al. 4 erster Satz, §. 58, §. 60 letzter Satz, §. 61 und §§. 66 bis 68 jener Instruction der Bergwerks-Director an die Stelle des Oberbergamts tritt.

Berichte, welche nach den hiernach geltenden Bestimmungen der Revierbeamte unmittelbar an das Oberbergamt zu erstatten hat, sind von ihm dem Bergwerks-Director zur Kenntnißnahme, Beifügung etwaiger Bemerkungen und demnächstiger Weiterbeförderung zu überreichen.

Schlußbestimmung.

§. 25. Das für die Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction unterm 31sten August 1858 erlassene Dienstreglement sowie der Nachtrag zu demselben vom 8ten December 1863 werden hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 7. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

178. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Baurath Fessel hierselbst unter Ertheilung der nachgesuchten Entlassung aus dem Staatsdienste den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Warmbrunn die erste Hilfsarbeiterstelle bei dem Landraths-Amte zu Beuthen O. S., dem Regierungs-Assessor v. Trott aus Freiburg, Landdrostei-Bezirk Stade, die zweitee Hilfsarbeiterstelle bei gedachten Amte und dem Regierungs-Supernumerar Damroth die interimistische Verwaltung der neu creirten zweiten Kreis-Secretairstelle bei dem Landrathsamte zu Ratibor.

Verliehen: dem am katholischen Gymnasium zu Neisse beschäftigten Lehramts-Candidaten Andreas Skladny eine ordentliche Lehrstelle an der gedachten Anstalt.

Bestätigt: die Wahl des Königlichen Kammerherrn Grafen von Haugwitz auf Schloß Krappitz als Kreis-Deputirter des Kreises Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra=Blatt
zum Amts=Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 12.

187. **Bekanntmachung, betreffend die 33ste Verloosung der Staats=Anleihe vom Jahre 1848.**

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats=Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten October 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn= und Festtage und der zu den Cassen=Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden=Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. Nr. 5 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs=Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks=Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden=Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden=Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15ten September v. J. stattgehabten, der Staats=Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs=Hauptcassen, den Kreis=, den Steuer= und den Forstcassen, den Kämmerei= und anderen größeren Communal=Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate, zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats=Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Capitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungs=Termines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Verzeich[...]

der am 12. März 1870 gezogenen, durch die Bekanntm[...]
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Ein[...]
Schuldverschreibun[...]

der Freiwilligen Staats-Anleih[...]

(Dreiunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coup[...]

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2295. 2322 bis 2324. 2338 bis 2341. 2343. 2344. 3726 bis 3731. 3771 bis 3774. 20 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1447 bis 1466. 2442 bis 2461. 40 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 1890 bis 1907. 1909 bis 1916. 1918 bis 1933. 1937 bis 1939. 1944. 1946 bis 1967. 1969 bis 1973. 1976. 1978 bis 1993. 1995 bis 2004. 2596 bis 2600. 2751 bis 2769. 2859 bis 2870. 2872 bis 2897. 2899. 2900. 3052 bis 3057. 3326. 3327. 3330 bis 3338. 3340 bis 3358. 4684. 4685. 4687 bis 4700. 4751 bis 4756. 4759 bis 4762. 4764 bis 4779. 4782 bis 4800. 4901 bis 4906. 4908 bis 4922. 4924 bis 4941. 16379 bis 16400. 16402 bis 16406. 16611. 16613 bis 16647. 16649 bis 16658. 16660 bis 16662. 16665 bis 16671. 16673 bis 16689. 30454 bis 30480. 30482 bis 30484. 30487 bis 30498. 30500 bis 30547. 30549 bis 30552. 31057 bis 31062 [...] bis 39427. 39581. 39584.

Lit. D. [...]
32
bis
95.
10[...]
12[...]
12[...]
12[...]
154
156
bis
bis
164
bis
199
199
200

Lit. E. à [...]
145[...]
145[...]
bis [...]

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

[...]ill. Löwe. Meinecke. Eck.

[...]erwaltung der Staatsschulden.

[...]erlin, den 12. März 1870.

[...]loosung.

[...]aats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

[...]loosung.

[...]aats-Anleihe vom Jahre 1857.

[...]ng.

Verzeich[...]

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
492. 94.	31
1151. 60. 84. .	31
504.	24
928. 34.	30
1076. 89. . . .	30
1169. 70. . . .	30
1301.	30
1532.	14
2018.	26
2314.	25
3031.	4
5585.	3
7328.	28
7965.	29
9385.	16
9475.	24
9675.	24
9906.	27
10034.	30
10219. 28. 29.	30
10263.	29
504. 8. 10. 12. 13. 22. 35. 40. 47. 50. 52. 54. 55. 61. 65. 71. 74 bis 78. 84. 86. 92. 99. . .	31
354. 68.	24
443.	24
1116. 23. 24. 27. 65. 93. 97.	30
1213. 14. 18. 25. 48. 54. 55. 75. 76. 79. 86. 90. . . .	30
1313. 31. 32. 49. 58. 86. . .	30
1401.	30
2317.	14
2801.	14
3894. 98. . . .	23
3911. 12. 19. 20. 23. 31. 39.	23

Sämmtliche [...]

[...]870.

(Wegen [...] vom [...]igung sowie [...]änden [...]sonen, [...]n des [...]igung [...] des [...]alern, [...]24sten [...]iscali[...]altung [...]ppen[...] Dorfe [...]grenze [...]leben [...]sleben Regie[...]tigung [...] des Tha[...] 16ten [...]esetzes [...]ation [...] ent[...]schein[...] 26sten [...]eußen [...]esteue[...] 16ten [...]tigung [...]s Ent[...], III. [...]er Be[...]

Liste bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1857 und der zweiten (4 ½ pCt.) Anleihe von 1859.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(der in der 32sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1869.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
506.	31	1351.	29	1658.	30	2497.	31	2511. 12.	31		

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1186. 87.	31	2726. 46.	30	3387. 95. 99.	31	3474. 75.	24	4508. 9. 68. 93.	31		

Lit. C. à 100 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
11219.	25	20101 bis 3. 5		32072. 75. 76.		43027. 32. 35.		49590. 97. 98.	31	53605.	26
16110.	21	bis 7.	31	84. 85. 88. 93.		44 bis 47. 49.		49701. 4. 7. 8.		53799.	27
17351.	29	24384. 85.	23	95.	31	62. 73.	31	11. 14. 17. 18.		54446.	22
17853. 76. 83.		25500. 8. 29		32105. 6.	31	43382. 83.	31	23 bis 25. 33.		54766.	12
92. 93.	31	bis 32.	30	34588.	25	44311. 17. 21		41. 49. 50.	31	55289.	26
17954. 59. 60.		25974. 82. 87.		35307.	24	bis 23.	30	49856.	31	55702. 3. 5. 6.	
63. 65. 72. 78.		90.	30	36580.	30	44403.	30	50931. 33. 37.		8. 9. 12 bis 16.	
80 bis 83. 85.		26000.	30	38186.	26	44875. 79 bis		40. 44. 47. 48.	31	18 bis 20. 24.	
88. 95.	31	27160.	27	40205. 6.	22	82. 84. 86. 88.		51111. 18. 21.		28. 29. 31. 32.	
18000. 1. 3.	31	29852. 72. 95.		41428. 62 bis		91. 92. 96.	31	22. 24. 48. 49.	31	35. 46. 48. 50.	31
19093.	25	97.	30	64. 66. 72 bis		44911. 15. 21.		51351 bis 53.		55851. 56. 60.	
19893. 94.	31	31513.	11	76. 99.	27	29. 37 bis 39.	31	55. 57. 59. 61.		62. 69. 71. 85.	
19902. 3. 8. 18		31680.	24	41500.	27	45195. 96. 98.	31	65. 71. 73. 76.		95 bis 97. 99.	31
bis 20. 30. 41		31823.	27	42992 bis 94.		45201. 8. 18.		78. 80 bis 82.		55901.	31
bis 43.	31	32003. 9. 17.		97. 98.	31	20.	31	84. 86. 89. 92.		55982. 83.	29
20054. 64. 67.		19. 27. 29. 34.		43000. 2. 3. 7		47909. 24.	28	93.	31	57643.	29
72. 73. 75. 76.		35. 37. 38. 44		bis 9. 11. 13.		49457. 58. 63		51768. 82. 84.	30	57830.	28
88. 90. 92. 93.		bis 46. 49 bis		15. 16. 21. 22.	31	bis 66. 72. 75.	31	51840.	30	58213. 15.	23
95. 97.	31	51. 59. 62. 70.	31								

Lit. D. à 50 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
601.	31	5087.	18	7990. 96.	30	16142 bis 44.		16213. 14.	31	19703. 10. 12.	
1234. 57. 67.	28	6065.	29	8135.	30	50. 51. 54. 55.		16320. 23 bis		17. 52. 64.	30
1315.	4	6232. 46. 50.		8294.	26	57. 59. 63. 65.		25. 30. 31. 35.		19882. 97.	30
2068.	29	85. 95. 99.	27	8514. 20. 22.	26	67. 69. 72. 75.		38. 52. 53.	31	19905.	30
2755.	4	6893.	20	12089.	19	86 bis 88. 96.	31	17865.	27	20177.	28
4010.	22	7137. 63.	25	12322.	13	16203. 7. 8. 11.	31	18512.	17	22980.	24

Lit. E. à 20 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
3947. 60. 61.	23	4409. 11. 14.		11564. 84 bis		12005. 8. 9. 13.		14252. 59. 61		18635.	19
4057.	23	16. 20. 25. 26.		86. 93. 94. 99.	31	20. 21. 29. 31.		bis 64. 76. 85		18934.	13
4158 bis 60. 68		30. 31. 39. 40.		11600. 4. 5. 11.		33. 35. 39. 49.		bis 87. 94. 98.	31	19515. 16.	27
bis 70. 83. 84.		43. 44.	31	16. 17. 22. 24.		50. 54. 58. 59.		14300. 1. 5. 6.		21013. 28. 38.	
89. 98.	31	5733.	28	25. 29. 30. 32.		61. 63. 70 bis		9. 10.	31	49. 51. 53. 56.	
4207. 14. 23.		6261.	22	33. 41. 45. 48.		72. 77. 78. 86.		14479. 85. 86.	31	58. 59. 72.	30
26. 28. 31. 35.		6332. 91. 92.	29	51. 53. 55. 58.		89. 95.	31	16041.	25	21337. 55. 67.	
37. 44. 47. 52.		6440.	29	61 bis 63. 65.		12350.	18	16137. 38. 92.	25	81. 93.	30
53. 55. 56. 61.		6782.	29	67. 70. 79. 83.		13094.	7	18344. 47. 48.		21400. 10 bis	
63. 67 bis 70.		6883. 92.	26	84. 89. 91. 94.		13141.	7	56. 61. 62. 64.		12. 14. 15. 17.	
84. 85. 87. 95.	31	6953. 66.	26	97.	31	13927.	19	69. 73 bis 75.		22. 26 bis 28.	
4308. 19. 24.		7267.	26	11703. 6. 12.		14211. 13. 15.		77. 88. 91. 93.		32 bis 34. 43.	
28. 38. 40. 42.		7322. 49.	29	15. 16. 17. 26.		16. 23. 26. 29.		94.	31	60. 61. 66. 89.	
51. 53. 62. 72.		8380.	15	30 bis 32. 37.		30. 33. 36. 38.		18406. 7. 20.		92.	30
73. 90. 92. 94.		9541.	4	38. 42. 48.	3	39. 41. 45. 51.	31	27. 31. 39. 45.	31	21504. 5.	30
98.	31	11545. 46. 57.	31								

Lit. F. à 10 Rthlr.

Noch kursirende Schuldverschreibungen à 10 Rthlr. sind bereits ausgeloost und zur Rückzahlung gekündigt.

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13. Ausgegeben Oppeln, den 1. April **1870.**

197. Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

150. Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7593 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn., II. Emission, vom 15ten Januar 1870; unter

Nr. 7594 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing; unter

Nr. 7595 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 14. Februar 1870, und unter

Nr. 7596 das Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen III. Serie Litt. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 14ten Februar 1870.

156. Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7597 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Cassel, vom 21sten Februar 1870; unter

Nr. 7598 das Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen, vom 23sten Februar 1870; unter

Nr. 7599 das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes, vom 26sten Februar 1870; unter

Nr. 7600 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission, vom 15ten Januar 1870, unter

Nr. 7601 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg; unter

Nr. 7602 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ascherslebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 24sten Januar 1870, und unter

Nr. 7603 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19ten December 1869 wegen der Konsolidation preußischer Staatsanleihen.

167. Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7606 das Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau, vom 26sten Februar 1870, unter

Nr. 7607 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen, vom 16ten April 1869, und unter

Nr. 7608 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lyker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission, vom 5ten Februar 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

189. Sobald auf Briefen nach Rußland der Be-

stimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde. Berlin, den 21. März 1870.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

188. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königl. Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juni	in	Brieg,	den 15. Juni	in	Tost,
" 8. "	"	Grottkau,	" 17. "	"	Lubliniß,
" 10. "	"	Neustadtoe.	" 18. "	"	Rosenberg,
" 11. "	"	Leobschütz,	" 20. "	"	Creuzburg.
" 13. "	"	Ratibor,	" 22. "	"	Namslau,
" 14. "	"	Cosel,	" 23. "	"	Kempen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön. von Buddenbrock.

195. Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt **im August d. J.** ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis **zum 1sten Juni d. Js.** unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Ge-

schichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf 3 Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

Zu Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten v. **Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen v. **Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürf-

nisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingebt. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußern und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Clavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

199. In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1sten April

1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 68¹/₂ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 24. März 1870.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

183. Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unsern Circular-Erlaß vom 25sten April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaction des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 25sten April 1865 (Minist.-Blatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um controliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Communal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1) Die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- 2c. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Functionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2) Die Communal- 2c. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4) Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlrn. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-einkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Classe A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-einkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. December 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat

dann aber auch eben so wie bei einer über 370 Thaler hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in 3 Classen, je nachdem sie a. mindestens 270 Thlr., oder b. von 180 bis 270 Thlr., oder c. unter 180 Thlr. Jahres-Einkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird), §. 26 des Regulativs vom 1. December 1864, und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Classe nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Classe A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, §. 43 des Regulativs vom 1sten December 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Classe A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forst-Versorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind (§. 26 ibidem).

Dem Reservejäger der Classe A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jägercorps eingetreten sind (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1sten December 1864). Will der Reservejäger der Klasse A. I die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26 al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10ten Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspruch.

2) Den Communal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Communal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Communal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs).

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1sten December 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§. 44 des Regulativs).

Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direction) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben (§. 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) zu veranlassen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Classen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Classe A.I. von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Classe den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1) a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei), wie sub I 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protocoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Institutenbehörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs.)

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publication derselben zu stellenden Frist nicht melden und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direction) oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A.I. als A.II. zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs.)

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A.I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A.II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Communal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A.II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c. unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei) bezüglich der Stellen a. und b. von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspec-

tion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direction) einzureichenden Jahres-Nachweisungen rc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1sten December 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Der Kriegs-Minister. gez. v. Roon. — Der Minister für die landwirthsch. Angelegenh. v. Selchow.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg. — Der Finanz-Minister. Camphausen.

Vorstehendes Ministerial-Rescript, welches unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5ten Juli 1865 und den darin veröffentlichten Circular-Erlaß der Herren Minister des Krieges, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 25sten April 1865 außer Kraft setzt, wird hierdurch publicirt.

Oppeln, den 16. März 1870.

184. Der Herr Minister des Innern hat gemäß §. 2 alin. 4 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mittelst Rescripts vom 10ten d. Mts. genehmigt: daß das durch gerichtlichen Vertrag vom 7ten December 1868 in den Besitz des Handelsmannes Johann Benski zu Walspeck übergegangene im Hypothekenbuche von Stadt Rosenberg unter Nr. 120 vorstädtischer Anhang verzeichnete Grundstück von 7 Morgen 140 Quadratruthen bebaut mit Wohnhaus und Stallung von dem Gemeinde- und Polizei-Bezirk der Stadt Rosenberg abgetrennt, und mit dem Gemeinde- und Polizei-Bezirke Walspeck-Rosenhain vereinigt werde. Oppeln, den 18. März 1870.

190. In Folge Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer haben diejenigen Lehrer, welche aus den fiscalischen Forsten Deputat-Brennholz beziehen, ihre Quittungen über den Empfang des Deputatholzes von den betreffenden Schul-Inspectoren unter Beidrückung des Amtssiegels dahin bescheinigen zu lassen, daß der Quittungleistende der Inhaber der betreffenden Schulstelle und als solcher der berechtigte Empfänger des der Stelle zustehenden Deputatholzes ist.

In denjenigen Fällen, in welchen Lehrer für Adjuvanten Deputathölzer beziehen, nicht aber für ihre eigene Person, genügt indeß die Bescheinigung der Schulvorstände, daß bei der betreffenden Schule ein Adjuvant unterhalten wird und der Lehrer der berechtigte Empfänger des Deputatholzes ist.

Wenn dagegen Schullehrer für ihre eigene Person und für Adjuvanten Deputathölzer zusammen beziehen, ist die Bescheinigung der Schul-Inspectoren auf die Berechtigung zum Empfange des Holzes für den Lehrer und die Adjuvanten und daß Letztere unterhalten werden, mit auszudehnen, so daß es einer Bescheinigung des Schulvorstandes in solchen Fällen nicht bedarf.

Die Quittungen der Geistlichen über empfangenes Deputatholz sind stets mit dem Amtssiegel zu beglaubigen.

Die Königl. Oberförster sind angewiesen, fortan nur gegen in obiger Weise ausgestellte bescheinigte Quittungen aus den fiscalischen Forsten für Geistliche und Lehrer Deputathölzer anzuweisen.

Oppeln, den 2. März 1870.

191. Polizei-Verordnung.

In Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 4ten v. Mts. (Amtsblatt Stück 6) haben wir beschlossen, das seither noch für den Umfang der Kreise Lublinitz, Beuthen und Pleß aufrecht erhaltene Verbot der Viehmärkte aufzuheben und diese von jetzt ab wieder zu gestatten. Oppeln, den 24. März 1870.

192. Nachdem die bisher zum Rittergute Nicoline, Kreis Falkenberg, gehörig gewesenen beiden Waldparzellen, die sogenannte Wolfszahl, im Flächenumfange von 12 Morgen 171 □ Ruthen, und der sogenannte Mühlwinkel, im Flächeninhalte von 13 Morgen und 139 □ Ruthen mittelst des gerichtlichen Vertrages vom 26sten März 1860 an den Besitzer des Rittergutes Frohnau, im Kreise Brieg, veräußert worden sind, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 durch Rescript vom 14ten d. Mts genehmigt,

daß diese beiden Trennstücke aus dem Guts- und Polizeibezirke von Nicoline ausscheiden und dem Guts- und Polizeibezirke von Frohnau einverleibt werden.

Ebenso haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten Februar c. zu genehmigen geruht, daß die beregten beiden Trennstücke von dem Kreise Falkenberg und dem diesseitigen Regierungsbezirke abgezweigt und dem Kreise Brieg, im Regierungsbezirke Breslau zugeschlagen werden.

Oppeln, den 18. März 1870.

193. Mit Bezugnahme auf unsere im Stück 15 des Amtsblattes pro 1866 Seite 98 veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 26sten März 1866 in Betreff der Bergwerke und Gräbereien, welche Behufs des Gewinnes von solchen Mineralien betrieben werden, die dem Verfügungsrechte des Grund-Eigenthümers unterliegen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Königl. Hütteninspector Kestermann, welcher im §. 3 dieser Verordnung sub A. für befugt erachtet worden ist, die nach §. 1 und 2 ebendaselbst erforderlichen Qualifications-Atteste auszustellen, von Creuzburgerhütte nach Malapane versetzt worden ist, und am letztgenannten Orte vom 1sten April d. Js. ab seinen Wohnsitz nehmen wird.

Oppeln, den 21. März 1870.

201. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7ten Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes v. 27sten August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach vorausgegange-

ner unter dem 5ten Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präcludirt und seit dem 1sten Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzogl. Hauptstaatscasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31sten Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31sten Mai dieses Jahres bei genannter Casse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präcludirten Cassenscheine vom 31sten Mai d. J. ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7ten Februar d. J. die Inhaber solcher Cassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaats-Casse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Berlin, den 11. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe 2c. Im Auftrage: gez. Moser. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Günther.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.
M. f. H. IV. 2139.
F. M. I. 2846.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 23. März 1870.

205. In der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 haben unter den Lehranstalten, denen die Vergünstigung der Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienst gewährt worden ist, die nach dem Organisationsplan vom 5ten Juni 1850 eingerichteten Provinzial-Gewerbeschulen keine Aufnahme gefunden, was höheren Orts Veranlassung gewesen ist, nunmehr die Veranstaltung zu treffen, daß den genannten Schulen die bisherige Berechtigung in Bezug auf den einjährig freiwilligen Militairdienst erhalten bleibe.

Demgemäß haben die Schüler der ersten Klasse der nach dem Organisationsplan vom 5ten Juni 1850 eingerichteten Provinzial-Gewerbeschulen bei ihrer rechtzeitigen Anmeldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst, behufs Erlangung des Berechtigungsscheines vorläufig nur eine Bescheinigung des Directors der Anstalt beizubringen, daß von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangsprüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe.

Der Berechtigungsschein wird unter dem Vorbehalte ertheilt, daß er erlischt, wenn der Eintritt in die Gewerbe-Academie zu Berlin oder in die polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen binnen Jahresfrist nach Ausstellung der obigen Bescheinigung nicht erfolgt ist.

Oppeln, den 24. März 1870.

206. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Oppeln, den 27. März 1870.

207. Die nach unserer Bekanntmachung vom 24sten November v. Js. (Amtsblatt Stück 49 S. 271) dem Pastor Pilecka zu Przno in Mähren bis ultimo August 1870 beigelegte Befugniß zur Einsammlung milder Beiträge bei den bemittelteren evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Oppeln zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Przno ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien für dieselbe Zeit auf die beiden Mitglieder des Kirchen-Collegiums zu Przno: 1) den Grundbesitzer Johann Mikes, 2) den Häusler Thomas Pagač übertragen worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 26. März 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

172. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1870 beginnt am 25. April.

Von den für das Sommersemester 1870 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Encyclopädie der Forst- und Jagdwissenschaft: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie: Derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physicalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Siewert. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über Chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Rathke. Theoretische Chemie: Derselbe. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie: Derselbe. Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe. Ueber die Fortpflanzung der phanerogamischen Pflanzen: Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Un-

tersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse: Derselbe. Ueber die Gräser: Dr. Reeß. Entomologie: Prof. Dr. Giebel. Zoologische Demonstrationen: Derselbe. Meteorologie und physicalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalöconomie, zweiter oder practischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalöconomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Norddeutsches Bundesrecht: Prof. Dr. Anschütz. Genossenschaftsrecht: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr E. Meier. Preußische Verfassungsurkunde: Derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Kritische Geschichte der philosophischen Ethik: Prof. Dr. Haym. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Erklärung des Nathan von Lessing: Prof. Dr. Gosche. Ueber Shakespeares Leben, Character und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Siewert. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete. Halle a/S., im Februar 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

179. Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn.

Von heute ab werden die Frachtgüter im Verkehr zwischen unserer Bahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier in Breslau nicht, wie bisher, mittelst Fuhrwerks, sondern durch Vermittelung der Breslau-Posener Eisenbahn via Pöpelwitz befördert.

Die Ueberfuhrgebühr, welche die Oberschlesische Bahn für diese Transporte erhebt, beträgt: a. pro Tonne Kohle oder Kalk 12, b. pro Centner anderer Frachtgüter 4 Pf.

Breslau, den 16. März 1870.

Direction.

Personal-Chronik.

202. Bestätigt: die Wiederwahlen der bisherigen Rathmänner Fuchs und Bernard, sowie die Ersatzwahl des Gastwirthes Klösel zum Rathmann in Katscher; ferner die Vocationen des Lehrers bei der katholischen Rectoratsschule zu Leobschütz, Langer, und der Lehrer bei der katholischen Stadtschule zu Königshütte, Dürschlag, Wiltsch, Kabus, Werner, Hoffmann, Janusch, Hoffmann, Wawrzyk, Jaworski, Woznitzka, Kulchon, Maase, Morawitzki und Filius.

171. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königl. Intendantur des 6. Armeecorps.

Ernannt: 1) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Neumann zu Neisse zum Garnison-Verwaltungs-Director; 2) der Sergeant Raschdorff zum Proviant-Amts-Assistenten in Breslau.

Versetzt: 1) der Ober-Lazareth-Inspector Pape von Coblenz nach Breslau; 2) der Proviant-Amts-Assistent Hoffmann von Breslau nach Cassel.

Gestorben: der Ober-Lazareth-Inspector Lehmann in Breslau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14. Ausgegeben Oppeln, den 8. April **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

222. Das 5te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 433 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3ten März 1870, unter

Nr. 434 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 10ten März 1870, unter

Nr. 435 das Gesetz, wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868, vom 10ten März 1870, und unter

Nr. 436 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, vom 2ten März 1870.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

173. Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7609 den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts, vom 8ten December 1869, und unter

Nr. 7610 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporationen der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26sten Februar 1870, vom 4ten März 1870.

175. Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7611 das Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Cassel, Kiel und Wiesbaden, vom 2ten März 1870, und unter

Nr. 7612 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Actien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft, vom 12ten März 1870.

181. Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7613 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor; unter

Nr. 7614 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern, vom 19ten Februar 1870; unter

Nr. 7615 die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Capitals auf 50 Millionen Thaler, vom 26sten Februar 1870; unter

Nr. 7616 das Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thalern fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 26sten Februar 1870, und unter

Nr. 7617 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einem Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 2ten März 1870.

185. Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7618 das Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte, vom 9ten März 1870; unter

Nr. 7619 das Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17ten October 1868, vom 17ten März 1870, und unter

Nr. 7620 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

196. Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evange-

lischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden für Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1sten Mai d. Js. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

214. In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1sten April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductionsverhältniß von 68½ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 28. März 1870.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

211. Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 26sten Februar pr. (Stück XII. S. 64) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 5ten März c. die Frist für die bei den katholischen Bewohnern der Provinz Schlesien zu veranstaltende Hauscollecte „zum Zweck der baulichen Herstellung der Striegauer Pfarrkirche“ hinsichtlich der bisher noch nicht beschickten Ortschaften bis ultimo

dieses Jahres, d. i. Achtzehnhundert siebenzig, verlängert worden ist.

Oppeln, den 25. März 1870.

220. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5ten März c. genehmigt: daß die dem Bauer Jacob Sedlaczek zu Odrau gehörigen Parzellen des Vorwerks Belschnitz, im Kreise Ratibor, im Flächeninhalte von 74,.₄ Morgen von dem selbstständigen Gutsbezirke des Rittergutes Groß-Gorczitz abgetrennt, und mit dem Gemeindebezirke Belschnitz vereinigt werden.

Desgleichen ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 23sten März c. genehmigt worden: daß die übrigen, zur Zeit 30 Besitzern gehörigen Parzellen desselben Vorwerks, im Gesammt-Flächeninhalte von 389 Morgen 87 □ Ruthen, gleichfalls von dem selbstständigen Gutsbezirke des Rittergutes Groß-Gorczitz abgezweigt und dem Gemeindebezirke von Belschnitz zugeschlagen werden.

Oppeln, den 28. März 1870.

176. Dem Chemiker Carl Friedrich Claus aus Marburg, Provinz Hessen-Nassau, zur Zeit in Middlesbroon Tees in England, ist unter dem 12ten März 1870 ein Patent auf ein Verfahren, Fluorkalium und Fluornatrium fabrikmäßig darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für dem Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 15. März 1870.

186. Dem Heinrich Rätke in Berlin ist unter dem 18ten März 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. März 1870.

198. Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23sten März 1870 ein Patent auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. März 1870.

204. Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August Jörgens zu Wermelskirchen ist unter dem 24sten März d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 26. März 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

141. Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche — soweit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1sten Juli c. an **versuchsweise** im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das **Doppelte** der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14 b. der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14 f. der Telegraphen-Ordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden. Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrecommandirten Depeschen

werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: gez. Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Februar 1870.

Telegraphen-Direction.

200. Nachfolgendes vom Herrn Finanz-Minister durch Rescript vom 18ten d. Mts. III. 4,467 genehmigtes Regulativ für die amtliche Controle des stehenden Handels im Grenzbezirk wird hiermit auf Anordnung desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. März 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maassen.

Regulativ
für die amtliche Controle des stehenden Handels im Grenzbezirk.

Auf Grund des §. 124 des Vereinszollgesetzes vom 1sten Juli 1869 werden in Folge Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten März 1870 für die amtliche Controle des stehenden Handels im Grenzbezirk der Provinz Schlesien folgende Vorschriften ertheilt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Wer mit nachbenannten Gegenständen, als: Wein, Butter, Stuhlwaaren oder Vieh im Grenzbezirke gegen Oesterreich, sowie mit Butter oder Vieh im Grenzbezirke gegen Rußland Handel treibt, kann hinsichtlich solcher Gegenstände jener Controle unterworfen werden und ist alsdann gehalten, die vorbenannten Gegenstände, er mag solche selbst erzeugen oder von Anderen beziehen, genau nach Art und Menge, sowie die Lagerorte, in welchen jene Gegenstände aufbewahrt werden sollen, der nächsten Zoll- oder Steuerstelle schriftlich anzumelden. Ebenso müssen Veränderungen auch in den Lagerorten der Steuerstelle vorher schriftlich angemeldet werden.

§. 2. Die Aufbewahrungsorte müssen in einem zugänglichen und verschließbaren Zustande sich befinden.

§. 3. Im Lagerraume dürfen die Waaren mit controlfreien nicht vermengt, müssen vielmehr, nach ihren verschiedenen Gattungen, in gewissen Quantitäten von Gewicht oder Maaß und an bestimmten Plätzen aufgestellt und geordnet sein. Hiervon ist nur der zum Detail-Verkauf bestimmte Theil ausgenommen.

§. 4. Außerhalb der angemeldeten Lagerräume dürfen keine der Controle unterworfene Waaren aufbewahrt werden.

Finden controlpflichtige Waaren sich in Räumen vor, welche zwar unter dem Gewahrsam des Gewerbtreibenden stehen, jedoch zur Aufbewahrung solcher Waaren nicht declarirt sind, oder werden controlepflichtige, dem Gewerbtreibenden zugehörige Waaren mit dessen Vorwissen außerhalb seines Gewahrsams von dritten Personen aufbewahrt, so tritt die Vermuthung der geschehenen Einschwärzung und die gesetzlichen Folgen derselben ein.

§. 5. Den Waarenlager-Revisionen muß der Gewerbetreibende, oder ein von ihm hierzu ein für allemal zu benennender Stellvertreter beiwohnen, um die nöthige Auskunft zu geben und Hilfe zu leisten.

§. 6. Wer den Handel mit controlpflichtigen Waaren aufgeben will, hat hiervon gleichfalls der Steuerstelle, unter Angabe der Bestände, schriftliche Anzeige zu machen und bleibt bis zur Aufräumung der Vorräthe aus dem Lagerraume der Controle unterworfen.

§. 7. Damit sich Niemand mit Unwissenheit über seine Obliegenheiten entschuldigen könne, wird ein Exemplar dieses Regulativs dem Gewerbetreibenden zugestellt, der dessen Empfang zu Protocoll anzuerkennen hat.

§. 8. Der Gewerbetreibende ist verbunden, über den Vorrath, Zu- und Abgang der Waaren ein Contobuch nach näherer Anweisung der Steuerbehörde reinlich und ohne alle Rasuren zu führen.

§. 9. Dieses Contobuch, welches der Gewerbetreibende unentgeltlich erhält, muß stets in dem angemeldeten Lagerraum, den das Titelblatt laut der nach §. 1 abgegebenen Erklärung angiebt, und zwar beim Vorhandensein mehrerer Räume, in demjenigen, wo der Kleinverkauf stattfindet, zur Einsicht der Zoll- und Steuerbeamten an einem ein für allemal bestimmten, schicklichen und zugänglichen Platze offen niedergelegt oder aufgehängt werden.

§. 10. Der Gewerbetreibende muß in der Regel selbst das Contobuch führen, oder, wenn er dazu überhaupt nicht, oder nicht immer im Stande sein sollte, insonderheit also für Abwesenheitsfälle, die damit beauftragte zuverlässige Person der Steuerstelle unter Beifügung einer Probe der Hand- und Unterschrift derselben, schriftlich anzeigen, und bleibt alsdann für deren Handlungen und Unterlassungen, in Bezug auf die Control-Vorschriften, verhaftet.

§. 11. Beim Verlust des Contobuches (§. 8) tritt eine nach §. 152 des Vereinszollgesetzes festzusetzende Strafe ein.

§. 12. Der Waarenzugang wird sogleich nach der Ankunft im Lagerraume, wohin die Waaren unmittelbar zu bringen sind, von dem Gewerbetreibenden im Contobuche angeschrieben, und es werden die Nummern der Eintragung auf dem begleitenden Steuer- oder Transport-Ausweise (der Zollquittung dem Legitimationsscheine u. a.) vermerkt.

§. 13. Die Steuer- oder Transport-Ausweise werden dem Contobuche, der Nummerfolge nach, beigeheftet, oder wenn deren Zahl groß ist, besonders geheftet und in oder bei dem Buche aufbewahrt.

§. 14. Der Waaren-Abgang, gleichviel ob durch Verkauf oder Tausch im Orte selbst oder nach außerhalb wird, sobald die Menge bei trockener Waare fünf Pfund, bei Flüssigkeiten fünf Quart beträgt, sofort unter Angabe des Käufers, kleinere Verkäufe werden am Tagesschlusse vor Mitternacht summarisch abgeschrieben.

§. 15. Die Waaren werden im Contobuch nach ihrem Roh- und nach ihrem Rein-Gewicht in Zugang,

dagegen werden sie nur nach dem letzteren in Abgang gestellt. Jedes Collo, gleichviel ob Faß, Kiste, Ballen, wird unter einer besonderen Nummer mit Angabe seiner Bezeichnung eingetragen.

§. 16. Je nach Bedürfniß bleibt vorbehalten die Controle auf andere als die im §. 1 genannten Gegenstände auszudehnen oder auch den einen oder den andern derselben außer Controle zu setzen. Auch wird die Provinzial-Steuerbehörde ermächtigt, nach Befinden der Umstände die Controle zu verschärfen und namentlich für jede Waarengattung die höchste Menge zu bestimmen, welche davon nur geführt werden darf.

§. 17. Ebenso wird die Provinzial-Steuer-Behörde ermächtigt, bei Stuhlwaaren statt der Contobuchcontrole (§. 1—15) eine Bezeichnungscontrole vorzuschreiben, so daß nur solche controlpflichtige Waaren auf dem Lager gehalten werden dürfen, deren Versteuerung, oder inländische Abstammung, durch ein steueramtliches Zeichen auf jedem einzelnen Zeugstücke dargethan wird. In diesem Falle treten die folgenden Bestimmungen (§. 18 bis 23) in Kraft.

§. 18. Die steueramtliche Bezeichnung besteht darin, daß die Waaren entweder besiegelt werden oder daß denselben ein Stempel in schwarzer oder rother Farbe aufgedrückt wird.

§. 19. Der Bezeichnungs-Controle unterliegen nicht allein die bei Einführung derselben schon vorhandenen Bestände an controlepflichtigen, sondern auch die neu ankommenden Stuhlwaaren.

§. 20. Die Bezeichnung der Bestände erfolgt durch die dazu bestimmten Zoll- oder Steuerbeamten auf dem Lager selbst.

§. 21. Neu zugehende Stuhlwaaren, gleichviel ob aus dem In- oder dem Auslande, werden, insofern die Siegelung oder Stempelung nicht schon bei demjenigen Amte erfolgt ist, welches den betreffenden Steuer- oder Transport-Ausweis ausgefertigt hat, unmittelbar nach ihrem Eingange am Orte, jedenfalls vor deren Aufnahme in die Behausung des Gewerbetreibenden, der dazu bestimmten Zoll- oder Steuerstelle sammt den sie legitimirenden Papieren vorgeführt, in deren Amtslocal die Siegelung oder Stempelung bewirkt wird. Das dazu erforderliche Material hat der Gewerbetreibende zu liefern, auch die sonst nöthigen Vorrichtungen zu beschaffen.

§. 22. Für die Erhaltung der Siegel und Stempel im unverletzten Zustande und für deren übersichtliche Darlegung Behufs einer raschen Revision hat der Gewerbetreibende zu sorgen.

Fangen die Siegel oder die Stempel-Abdrücke an, undeutlich zu werden, so ist deren Erneuerung bei Zeiten nachzusuchen.

Gegen die gesetzlichen Folgen des Siegel- oder Stempelmangels kann sich der Gewerbetreibende nur dann schützen, wenn er davon der einschlägigen Zoll- oder Steuerstelle augenblicklich Anzeige macht und das vorgekommene Versehen durch glaubwürdige Thatsachen nachweiset. Ganz ohne Wirkung ist eine solche Anzeige, wenn sie der Gewerbetreibende erst bei der Entdeckung oder bei Gelegenheit einer amtlichen Revision macht.

§. 23. Werden ganze Waarenstücke oder solche Stück-Enden, an denen sich Stempel oder Siegel befinden, im Orte oder außerhalb desselben verkauft, oder aber von dem Gewerbetreibenden selbst verbraucht, so muß er die Siegel oder Stempel zuvor abtrennen oder losschneiden. Diese abgelösten Siegel oder Stempel hat der Gewerbetreibende zu sammeln und am Ende eines jeden Monats mit einer kurzen, nur die Zahl der Siegel und Stempel enthaltenden Anzeige an die betreffende Zoll- und Steuerstelle abzuliefern.

§. 24. Die Lagerräume mit ihren Vorräthen, sowie die Legitimations-Papiere, unterliegen den periodischen Revisionen der dazu bestimmten Zoll- und Steuer-Beamten.

217. Geschäfts-Uebersicht

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. März 1870.

Activa.	Rℓ	Sgr	₰
1) Baarer Cassenbestand	46255	14	3
2) Wechsel-Bestände	1076712	15	11
3) Lombard-Darlehne	371810	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit . .	74259	21	2
5) Effecten nach dem Courswerthe .	186255	—	—
Passiva.			
1) Stammcapital	1000000	—	—
2) Depositen-Capitalien	690867	24	—
3) Creditoren	20036	6	7

Breslau, den 1. April 1870.

Directorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

215. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 6ten December 1869 präsentirte Muthung wird dem Oberstlieutenant a. D. Grafen Friedrich Wengerski auf Pschow unter dem Namen

Octavia

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Zawada, Koloschütz und Pschow, im Kreise Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Sponer zu Ratibor, zur Einsicht offen

liegt. Breslau, den 25. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

209. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 1sten künftigen Monats April auf dem Bahnhofe der Rechten Oderufer-Eisenbahn zu Schoppinitz — Eisenbahnstrecke Sosnowice-Schoppinitz — für den Eisenbahnverkehr ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse in Wirksamkeit tritt.

Breslau, den 29. März 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maassen.

208. Extract

aus der Rechnung des Freikuxgelderfonds für Kirchen und Schulen in Schlesien für das Jahr 1869.

Die Einnahmen an Freikuxgeldern betrugen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
im Regierungsbezirk Oppeln:						
von den Bergwerken für Staats-Rechnung	13094	2	1			
= = gewerkschaftlichen Steinkohlengruben	19456	11	6			
= = = Galmeigruben	10300	—	—			
= = = metallisch. Gruben	45	—	—			
				42895	13	7
im Regierungsbezirk Breslau:						
von den gewerkschaftlichen Steinkohlengruben				8010	21	6
im Regierungsbezirk Liegnitz:						
von den gewerkschaftlichen Braunkohlengruben				50	—	—
Summa Freikuxgelder				50956	5	1
Hierzu kommen an Capitalbestand aus dem Jahre 1868:						
baar	5699	14	1			
in 4procentig. Staatsanleihescheinen	57600	—	—			
				63299	14	1
an Zinsen				3000	—	—
an Schulgeld				108	20	—
Summa der etatsmäßigen Einnahmen				117364	9	2
Außerdem an angekauften 4procentigen Staatsanleihescheinen				24000	—	—
Summa aller Einnahmen				141364	9	2

Die Ausgaben haben betragen:

I. An jährlich wiederkehrenden Ausgaben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. an Kirchenkosten:						
im Regierungsbezirk Liegnitz	30	—	—			
= = Breslau	100	—	—			
= = Oppeln	905	21	9			
				1035	21	9
b. an Schulkosten:						
im Regierungsbezirk Liegnitz	436	18	7			
= = Breslau	4976	1	9			
= = Oppeln	5649	2	3			
				11061	22	7
c. an Verwaltungskosten				800	—	—
Summa I.				12897	14	4

II. An außerordentlichen Ausgaben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. im Regierungsbezirk Liegnitz:						
1) auf Lehrmittel für die evang. Schule zu Rudelstadt	28	6	6			
2) auf Lehrmittel für die evang. Schule zu Naumburg a. B.	44	20	—			
3) Beihilfe zum Bau der evang. Schule zu Schwarzwaldau	1000	—	—			
4) auf Lehrmittel für die Schule zu Rothenzechau	11	12	6			
5) Beihilfe zum Reparaturbau der kathol. Kirche zu Seitendorf, Kreis Schönau	120	—	—			
				1204	9	—

Transport 1204 Thlr. 9 Sgr. — Pf.

b. im Regierungsbezirk Breslau:

1) Beihilfe zum Schulbau in Fellhammer, Neuhohendorf und Neu-Lässig	1128 Thlr.	23 Sgr.	8 Pf.	
2) Beitrag zum Schulbau in Reußendorf .	650 „	— „	— „	
3) auf Lehrmittel für die evang. Schule zu Gottesberg	37 „	26 „	3 „	
4) Beitrag zum Bau der kathol. Schule in Dittersbach	500 „	— „	— „	
5) Beitrag zum Bau der Schule für Alt- und Neu-Hayn	600 „	— „	— „	
6) Beitrag zum Reparaturbau der kathol. Kirche in Eckersdorf	350 „	— „	— „	
				3266 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.

c. im Regierungsbezirk Oppeln:

1) Beitrag zum Schulhausbau in Wilhelminenhütte	1600 Thlr.	— Sgr.	— Pf. Staatsanleihescheine.	
2) Beitrag zum Bau des kathol. Schulhauses in Tarnowitz	3000 „	— „	— „	
3) Beitrag zum Bau des kathol. Schulhauses in Rydultau	3000 „	— „	— „	
4) Beitrag zum Bau des kathol. Schulhauses in Zawada	500 „	— „	— „	
5) Beitrag zum Erweiterungsbau der Schule in Orzesche	500 „	— „	— „	
6) Beitrag zum Erweiterungsbau der Kirche in Kaminietz	10 „	— „	— „	
7) Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt in Ratibor	100 „	— „	— „	
8) Zuschuß zur Unterhaltung der evang. Schule in Zabrze	200 „	— „	— „	
9) auf Lehrmittel für die evang. Schule in Tarnowitz	21 „	8 „	6 „	
10) Beitrag zum Bau zweier kathol. Schulen in Zabrze	4000 „	— „	— „	
11) Entschädigung für Ertheilung des Religionsunterrichts in Orzesche	20 „	— „	— „	
12) Beitrag zur Unterhaltung der kathol. Schule in Myslowitz	300 „	— „	— „	
				13251 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.
			Summa II.	17722 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.

III. Rechnungs-Vergütungen.

Rückerstattete Freikurgelder . . . . s. p. s.	9 „	26 „	10 „	

IV. Zum Ankauf von Werthpapieren.

Für 24000 Thlr. 4procentige Staatsanleihescheine	20879 „	24 „	2 „

Wiederholung.

I.	An jährlich wiederkehrenden Ausgaben	12897 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.
II.	An außerordentlichen Ausgaben	17722 „	7 „	5 „
III.	An Rechnungs-Vergütungen	9 „	26 „	10 „
IV.	Zum Ankauf von Werthpapieren	20879 „	24 „	2 „
	Summa aller Ausgaben	51509 Thlr.	12 Sgr.	9 Pf.
	Die Gesammteinnahme hat betragen	141364 „	9 „	2 „
	Es verbleibt daher Bestand	89854 Thlr.	26 Sgr.	5 Pf.

und hat sich das Vermögen des Fonds im Jahre 1869 um 26552 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. vermehrt.

Breslau, den 14. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

215. Des Königs Majestät haben dem Landrathe des Creuzburger Kreises Grafen von Monts auf Jeroltschütz den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht.

Nachdem der bisherige Diakonats-Verweser Hünefeld in Ratibor zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Glasow, Provinz Pommern, gewählt worden, ist an seine Stelle der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Gottlieb Pohl berufen worden.

Ernannt: der Rittergutsbesitzer Freiherr von Thielmann auf Jacobsdorf zum Polizei-Distrikts-Commissarius im II. Bezirke des Kreises Falkenberg an Stelle des ausgeschiedenen Wirthschafts-Inspector Hirsch zu Tillowitz.

Verliehen: dem Kaufmann Ulfig zu Lublinitz das Prädicat „Stadtältester".

Bestätigt: die Vocationen der Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Königshütte, Ilgner und Haase und des katholischen Lehrer Ernst zu Chorzow, Kreis Beuthen.

216. Ernannt wurden: der Ober-Grenz-Controleur Pauli in Klingebeutel zum Ober-Steuer-Controleur in Groß-Strehlitz, der Ober-Grenz-Controleur Hesse in Landeck zum Ober-Grenz-Controleur in Klingebeutel, der Haupt-Amts-Assistent Gach in Görlitz zum Ober-Grenz-Controleur in Hultschin, der Zolleinnehmer Fraude in Klingebeutel zum Steuereinnehmer in Gleiwitz, der Steuereinnehmer Dierschen in Pitschen zum Zolleinnehmer in Klingebeutel, der berittene Steueraufseher Hein in Guttentag zum Steuereinnehmer in Pitschen, der Thor-Controleur Schurrmann in Jauer zum Zolleinnehmer in Neudeck.

218. Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directionsbezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind: der Hauptmann a. D. Lemke zum Postmeister und Vorsteher des Post-Amts in Myslowitz, der Post-Secretair Bertzik zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher beim Post-Amte in Gleiwitz, ernannt; die Post-Expedienten Scheurell von Neisse nach Grottkau, Kreler von Ratibor nach Falkenberg O. S. und Thienel von Waldenburg in Sachsen nach Beuthen O. S., der Bureaudiener Ritzpon aus Gogolin als Packetbesteller nach Oppeln, der Packetbesteller Faltin von Oppeln als Bureaudiener nach Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, der Briefträger Scheer von Constadt als Bureaudiener nach Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, der Briefträger Friebe von Neustadt O. S. als Postbegleiter nach Leobschütz, der Bureaudiener Slanetzek von Kandrzin als Packmeister nach Ratibor, versetzt worden, und der Post-Expedienten-Anwärter Hose in Sohrau O. S. ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Oppeln, den 31. März 1870.

Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15. Ausgegeben Oppeln, den 15. April 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

208. Das 6te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 437 das Gesetz, betreffend die Controle des Bundeshaushalts für das Jahr 1870, vom 11ten März 1870; unter

Nr. 438 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins, vom 25sten März 1870; unter

Nr. 439 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Behörden die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereins-Bevollmächtigter: der Königlich preußischen Regierung zu Sigmaringen der dem Königlich württembergischen Steuercollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direction zu Carlsruhe als Vereinsbevollmächtigter beigeordnete Königlich preußische Geheime Regierungsrath v. Lessing, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Carlsruhe;

II. als Vereins-Controleure: A. im Königreich Preußen: dem Salz-Steueramte zu Stetten der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall als Vereinscontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspector Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Neuburg am Rhein der bei der Großherzoglich badischen Zolldirection in Carlsruhe angestellte Secretair Kirsch, mit dem Wohnsitz in Carlsruhe;

C. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Ludwigsburg, Reutlingen, Eßlingen, Göppingen und Gmünd der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall, sowie dem Salz-Steueramte zu Stetten als Vereinscontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspector Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart, 2) den Hauptämtern zu Spaichingen und Waldsee der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Rothweil, Sulz, Constanz und Ueberlingen als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspector Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz, 3) dem Hauptamte zu Heidenheim und vom 1sten April d. J. ab dem Hauptamte zu Tübingen der den Hauptämtern zu München, Augsburg, Donauwörth und Ulm als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspector Offelsmeyer, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in München; D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Mainz, Worms und Bingen an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuer-Inspectors Paalzow der Königlich preußische Ober-Steuer-Controleur Hahn mit dem Wohnsitz in Mainz; unter

Nr. 440 die Ernennung des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes, Legationsraths Dr. von Bojanowski zu Moskau zum Consul des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg; unter

Nr. 441 die Ernennung des früheren Legations-Secretairs bei der Königlich preußischen Gesandtschaft in München, Legationsrath von Radowitz zum General-Consul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest; unter

Nr. 442 die Ernennung des an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Bundes-Consuls von der Heyde zu Singapore Kaufmann Oscar Mooyer daselbst zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 443 die Ernennung des bisherigen Canzler des Bundesconsulates in Singapore, Paul Wentzel zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Tientsin; unter

Nr. 444 die Ernennung an Stelle des verstorbenen Bundesconsuls J. Almirall zu Palma den Kaufmann Don Miguel Salva y Sagunola zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 445 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Consuls Julius Kall zu Friedrichshafen zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 446 die Ernennung des Kaufmanns P. D. Martin zu Simonstown zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 447 die Ernennung des Kaufmanns Peter Vorstelmann zu Maceió (Brasilien) zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 448 die Ernennung des Kaufmanns Carl Weiß zu Callao zum Viceconsul des Norddeutsch-

Bundes daselbst; unter

Nr. 449 die Ernennung des Kaufmanns Philipp Douglas Alexander zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes zu Bristol; unter

Nr. 450 die Ernennung des Kaufmanns José de Sevilla in Torrox zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

Nr. 451 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Viceconsul für Hamburg und Altona, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Don José Perignat mit dem Wohnsitz in Hamburg.

212. Das 7te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 452 das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27sten März 1870, und unter

Nr. 453 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

223. Das 8te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 454 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, vom 9ten Februar 1870; unter

Nr. 455 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Republik Chile für Berlin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Joseph Behrend; unter

Nr. 456 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer Viceconsul zu Flensburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann C. Hagen; unter

Nr. 457 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer Viceconsul zu Burg auf der Insel Fehmarn, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Mathias Wohler, und unter

Nr. 458 die Ertheilung des Exequatur als General-Consul der Republik Venezuela, mit dem amtlichen Wohnsitz zu Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Consul von Venezuela J. A. Carillo y Návas.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

194. Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7621 das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Wiesbaden, vom 7ten März 1870, und unter

Nr. 7622 das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Kassel, vom 7ten März 1870.

213. Das 17te und 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 7623 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzameze), vom 12ten März 1870; unter

Nr. 7624 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf; unter

Nr. 7625 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschuß-Darlehen; unter

Nr. 7626 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschiffahrts-Gesellschaft von 1869" mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Actiengesellschaft, vom 17ten März 1870; unter

Nr. 7627 das Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen, vom 7ten März 1870; unter

Nr. 7628 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17ten Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes, vom 7ten März 1870; unter

Nr. 7629 das Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe, vom 9ten März 1870; unter

Nr. 7630 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17ten Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung, vom 10ten März 1870; unter

Nr. 7631 das Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel, vom 19ten März 1870 und unter

Nr. 7632 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweigchaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

221. Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7633 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin; unter

Nr. 7634 das Privilegium wegen Ausgabe an

den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Communal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft“ zu Berlin, vom 21sten März 1870, und unter

Nr. 7635 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Cassenvereins vom 29sten Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15ten April 1880.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

153. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1sten April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14ten d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20sten October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreissteuercassen und bei den Haupt-Zollämtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 7. März 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

225. Vom 1sten April d. Js. ab ist die Post-Expedition zu Siemianowitz nach dem Bahnhofe zu Laurahütte und die Post-Expedition zu Rosdzin nach dem Bahnhofe zu Schoppinitz verlegt worden.

Oppeln, den 6. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

228. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau über die Erfordernisse der Muthungs-Situationsrisse.

Unter Bezugnahme auf §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 machen wir im Interesse der Muther hierdurch bekannt, daß die Muthungs-Situationsrisse folgenden Anforderungen entsprechen müssen, deren Nichtbefolgung theils den Verlust des Muthungsrechtes nach Maaßgabe des Berggesetzes, theils Verzögerungen in der Instruction der Muthung zur Folge haben kann.

§. 1. Jeder Muthungs-Situationsriß muß dasjenige Terrain, für welches die Bergbauberechtigung beansprucht wird, unzweifelhaft und richtig ersehen lassen.

§. 2. Derselbe muß Namen und Wohnort derjenigen Feldmesser oder Markscheider genau angeben, welche den Riß, so wie die zu dessen Zusammenstellung etwa benutzten älteren Karten angefertigt haben. Ist der Riß von einem Feldmesser angefertigt, dessen Qualification dem unterzeichneten Oberbergamte noch nicht nachgewiesen, so ist gleichzeitig mit der Einsendung des Risses dieser Nachweis zu führen.

§. 3. Jeder Muthungs-Situationsriß muß in dem vorgeschriebenen Maaßstabe (1: 4000) angefertigt, und letzterer muß sauber und correct auf den Riß verzeichnet sein.

Auf dem Risse ist die Zeit der Anfertigung sowohl in Betreff des Risses selbst als in Betreff der zu seiner Zusammenstellung benutzten älteren Karten anzugeben, ferner der wahre Meridian und die magnetische Abweichung.

In der Ueberschrift des Risses sind der Name der künftigen Grube, das Mineral, auf welches die

Muthung gerichtet ist und die Gemeindefluren zu bezeichnen, in welchen das Muthungsfeld liegt.

Der Flächeninhalt des Muthungsfeldes ist auf jedem Muthungs-Situationsrisse in Zahlen anzugeben.

§. 4. Der Muthungs-Situationsriß muß die Lage des Fundpunktes genau und zwar in Uebereinstimmung mit den Angaben der Muthung ersehen lassen. Der Fundpunkt muß mindestens an einen auf den Gemarkungs- (Grundsteuer-) Karten wiederzufindenden unverrückbaren Fixpunkt (Ecken von Gebäuden, Chausseenummersteine, Grenzsteine, Grenzhügel, Lochsteine, Eisenbahnnummersteine, Wegweiser, Meilensteine und dergleichen) angeschlossen sein.

§. 5. Der für den Fundpunkt gewählten Orientirungslinie, sowie den Grenzen des begehrten Muthungsfeldes müssen sowohl die Länge, wie die Abweichung von der magnetischen Nordlinie in Zahlen deutlich beigeschrieben sein.

Die Begrenzung des Muthungsfeldes muß durch gerade, der Länge, wie der Compaßrichtung nach feststehende Linien an den Fundpunkt und womöglich auch an leicht wiederzufindende Terraingegenstände angeschlossen sein.

§. 6. Auf jedem Muthungs-Situationsriß sind die in den Bereich desselben fallenden Grenzen der Feldmarken (Gemeindefluren), Grenzsteine und Grenzhügel, die Markscheiden und Lochsteine benachbarter, sowie überdeckter Gruben, die Nummern dieser Lochsteine, Gebäude, eingefriedigte Hofräume, Gärten, Friedhöfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Wassergräben, Wasserleitungen, Seeen, Teiche, Wasserbassins, Wasserlöcher, Steinbrüche, Lehm-, Thon- und Sandgruben, Böschungen von Chausseen und Eisenbahnen, Wiesen- und Waldgrenzen, Wegweiser und Kreuze, sowie bei coupirtem Terrain Anhöhen, Berge und Thäler anzugeben.

§. 7. Das Muthungsfeld selbst ist ebenso wie benachbarte oder überdeckte Felder von solchen Muthungen, welche nicht auf dasselbe Mineral gerichtet sind, mit gerissenen farbigen Linien zu begrenzen und in den Eckpunkten mit Buchstaben von derselben Farbe zu bezeichnen, während benachbarte oder überdeckte verliehene Grubenfelder mit ausgezogenen Linien anzugeben sind.

Ist die Muthung auf Kohlen gerichtet, so ist das begehrte Feld mit carminrothen, bei Zinkerzmuthungen mit gelben, bei Zink- und Bleierzmuthungen mit grünen, bei Bleierz- und sonstigen Muthungen mit blauen Linien zu umgrenzen.

Sind die benachbarten Grubenfelder auf dasselbe Mineral verliehen, auf welches die Muthung gerichtet ist, so sind die Markscheiden derselben schwarz anzugeben; ebenso erhalten die Felder collidirender oder benachbarter Muthungen, welche auf dasselbe Mineral gerichtet sind, schwarze Umgrenzung in gerissenen Linien.

Alle auf andere Mineralien verliehene Grubenfelder und die Felder von Muthungen, welche auf andere Mineralien gerichtet sind, erhalten die vorstehend in Betreff der verschiedenen Mineralien vorgeschriebenen Farben.

Breslau, den 2. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

234. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Frankocouverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Gr. überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehr und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln, als in Parthieen zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Oppeln, den 6. April 1870.

Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

232. Des Königs Majestät haben den Major a. D. Zimmer auf Königsdorf zum Landrathe des Kreises Grottkau Allergnädigst zu ernennen geruht.

Ertheilt: dem Regierungs-Assessor Küper zu Beuthen die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste — und dem Fräulein Marie Wernicke zu Tarnowitz die Concession zur Uebernahme und Fortführung der von Fräulein Marie Hahn bisher geleiteten höheren Privat-Töchterschule daselbst.

224. Ernannt: Bureau-Assistent Bubelewitz auf der Coaksanstalt in Zabrze, zum Betriebs-Secretair; Expeditions-Assistent Gundlach in Kattowitz zum Telegraphisten.

Versetzt: Telegraphist Beck von Morgenroth nach Gleiwitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16. Ausgegeben Oppeln, den 22. April 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

235. Das 9te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 459 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9ten November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 6ten April 1870, und unter

Nr. 460 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments, vom 8ten April 1870.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

236. Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7636 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg, vom 22sten Februar 1870; unter

Nr. 7637 das Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar, vom 12ten März 1870; unter

Nr. 7638 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Beho, und unter

Nr. 7639 das Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprocentiger Prioritätsobligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, vom 28. März 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

243. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1sten Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1sten Februar 1869 ausgegebenen, am 1sten Mai d. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1sten Mai 1869 werden vom 30sten April c. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, den Regierungs-Hauptcassen und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungscasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialcassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialcassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

238. Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden vom 15ten April bis zum 14ten Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlr., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6–7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12_{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc. rc.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr Vormittags,
" " Nyborg 11 " "

Abgang aus Korsoer täglich 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr Morgens,
" " Hannover 2 " Nachmittags,
" " Cöln 9 " Abends,
" " Berlin 9 " "

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer.

I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens.

Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen.

Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 9. April 1870.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

241. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Patschkau auf den 23sten Mai c. anstehende Kram- und Viehmarkt auf den 16ten Mai d. J. verlegt worden ist.

Oppeln, den 13. April 1870.

229. Dem Post-Director von Levetzow in Kiel ist unter dem 5ten April 1870 ein Patent auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. April 1870.

230. Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6ten April 1870 ein Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. April 1870.

231. Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5ten April 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. April 1870.

244. Das dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11ten Februar 1869 ertheilte Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Oppeln, den 28. März 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

233. Zu dem mit unserer Bekanntmachung vom 7ten Juli pr. eingeführten Verband-Kohlentarif mit der a. pr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn vom 10ten Juli pr. treten mit dem 15ten d. Mts. bezüglich der

Stationen Chropin bis Brünn der Mährisch-Schlesischen Nordbahn Ermäßigungen der Frachtsätze ein.

Druckexemplare des berichtigten Tarifs sind auf unseren Kohlenstationen zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Ratibor, den 11. April 1870.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

237. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 14ten December 1869 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henkel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen

„Bleib nicht allein"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Deutsch-Piekar (Vorwerk Neuhof) und Radzionkau und der Stadtgemeinde Beuthen O. S., im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 30. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

240. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im Königlich katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham abzuhaltenden Prüfungen die nachbenannten Termine angesetzt:

1) **den 18ten, 19ten und 20sten Juli** für die Abiturienten- und Commissionsprüfung;

2) **den 21sten und 22sten Juli** für die Präparandenprüfung;

3) **den 6ten, 7ten und 8ten October** für die Wiederholungsprüfung.

Die angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

I. Die Commissionsprüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf die Zulassung bezüglichen, spätestens bis zum 2ten Juli einzureichenden Gesuchen an das Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau, folgende Atteste beizufügen:

a. den Tauf- resp. Geburtsschein, b. ein Attest des Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand, c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung für's Lehrfach, e. einen Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist, f. den Erlaubnißschein des Vaters, resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt, g. eine Probeschrift und eine Probezeichnung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnt **am 15ten Juli 7 Uhr früh.**

II. Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen, haben bis zum 2ten Juli folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden:

a. das Taufzeugniß, b. den Kommunionschein, c. das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfungsattest, d. das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Führung, Fleiß und Leistungen, e. das vom Schulen-Inspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, f. die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarcursus tragen können und wollen, g. einen vom Präparanden selbst verfaßten Lebenslauf in dessen Ueberschrift kurz anzugeben ist: aa. der vollständige Tauf- und Familienname, bb. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, cc. Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters, resp. Vormunds, dd. der Vorbildner.

Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der **20ste Juli 6 Uhr früh** bestimmt.

III. Die Wiederholungsprüflinge haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung an ihre Departements-Regierung einzureichen und den Bescheid derselben abzuwarten. Den Gesuchen sind folgende Schriftstücke beizulegen:

a. das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, b. Fleiß und Führungsatteste, c. ein möglichst ausführlicher Bericht über die bisherige Wirksamkeit und die Art der Fortbildung im Beruf.

Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 4te October 7 Uhr früh bestimmt.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung erfolgen. Peiskretscham, den 3. April 1870.

Der Königliche Seminar-Director. Kokott.

Personal-Chronik.

226. Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des I. Quartals 1870.

Ernannt: der Bergrath Bäumler, bisher commissarischer Director des Hüttenwerks Königshütte, zum Oberbergrath und Mitglied des Oberberg-

amts zu Breslau, der Bergreferendar Lucke zum Bergassessor.

Versetzt: der Bergassessor von Festenberg-Packisch von Breslau als Hilfsarbeiter an das Ober-Bergamt zu Klausthal, der Hütten-Inspector Kestermann von Kreuzburgerhütte nach Malapane, der Assistent Zimmermann von Königshütte an die Berg-Inspection zu Rüdersdorf.

Ausgeschieden: die Oberbergamts-Bureau-Diätarien Carstädt und Schneider behufs Uebertritts zur Provinzialständischen Verwaltung.

239. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Versetzt: der Ober-Telegraphist Schmidt von Ratibor nach Neisse.

227. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1870.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht.

Ernannt: die Rechtscandidaten Herrmann Görlitz und Richard Lerche zu Referendarien und der Referendarius Trump zum Gerichts-Assessor.

Ausgeschieden: der Referendar Reichel behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ernannt: der Depositalcassen-Rendant Fritz aus Beuthen zum Salariencassen-Rendanten.

Versetzt: der Salariencassen-Rendant Franke an das Kreis-Gericht zu Beuthen, der Bote und Executor Kubisty von Gleiwitz nach Peiskretscham und der Bote und Executor Lehmann von Peiskretscham nach Gleiwitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Rath Glatzel.

III. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt.

Ernannt: der Civilsupernumerar, Actuar 1ster Classe, Conrad Schüller zum Bureau-Assistenten, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Ober-Glogau.

Versetzt: der Bureau-Assistent Labus an das Kreis-Gericht Neisse.

Gestorben: der Secretair Reng.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Ernannt: der Hilfsbote und Executor Johann Walde definitiv zum Boten und Executor.

Gestorben: der Bote und Executor Walter zu Kupp.

V. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor.

Pensionirt: der Bote und Executor Hoppe vom 1sten Juli 1870 ab.

Gestorben: der Kreis-Gerichtsrath Baron v. Gruttschreiber.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1870.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Kamnig und Schützendorf	Grottkau	Bauergutsbesitzer Julius Schneider zu Kamnig.
Groß-Carlowitz, Kasischka, Reisewitz	Grottkau	Stellenbesitzer und Schneidermeister Rieger zu Groß-Carlowitz.
Mohrau	Neisse	Mühlenbesitzer Franz Henkel zu Mohrau.
Uschütz, Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz	Rosenberg	Lehrer Johann Hennek zu Uschütz.
Schulenburg	Oppeln	Lehrer August Sowade zu Schulenburg.
Tscheschdorf	Grottkau	Gärtnerstellenbesitzer Robert Keilich zu Tscheschdorf.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17. Ausgegeben Oppeln, den 29. April 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

245. Bekanntmachung, betreffend die vom 1sten Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16ten Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1sten Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1sten Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner,	
	50 „	= 1/2 „	
20 „	= 40 „		
10 „	= 20 „		
5 „	= 10 „		
	5 „		
2 „	= 4 „		
1 „	= 2 „		
500 Gramm	= 1 „		
	1/2 „		
200 „			
100 „			
50 „			
20 „			
10 „			
5 „			
2 „			
1 „			

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05 Pfund	oder	5 Quint.		
0,005 „	„	5 Halbgramm oder Oertgen.		
0,0005 „	„	0,5 „	„	„
0,00005 „	„	0,05 „	„	„

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1sten Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direct zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- oder Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des ge-

sammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16ten Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1sten Januar 1872 unbedingt und nach dem 1sten Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1sten Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, dagegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24sten Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen. Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

249. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer

vom 10ten bis zum 15ten Juni d. J.

statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis **zum 20sten Mai** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am Donnerstag den 9ten Juni um 6 Uhr Nachmittags** bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Höltsch persönlich zu melden.

Oppeln, den 12. April 1870.

252. Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die bis zum IV. Quartal v. Js. einschließlich eingezahlten Domainen-Kaufgelder, Zins- und Dienst-Ablösungs-Capitalien, so wie über die Domainen-Renten-Ablösungs-Capitalien, soweit durch Letztere die auf den Grundstücken haftende Rente nur theilweise abgelöst worden ist, haben wir den betreffenden Special-Cassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt.

Die übrigen Quittungsbescheinigungen über die eingezahlten Domainen-Amortisations-Renten-Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Gerichten behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit auf den Hypothekenfolien der betreffenden Grundstücke übergeben worden, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Oppeln, den 12. April 1870.

256. Dem Schulzen Quetscher zu Sabschütz, Kreis Leobschütz, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Ortseinsassen von Sabschütz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimationsatteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 21. April 1870.

258. Durch das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26sten Februar 1870 (pag. 120 Nr. 7599 der Ges.-Samml.) sind für die verschiedenen Wildarten bestimmte Schonzeiten vorgeschrieben, und sind das Tödten oder Einfangen von Wild während derselben, sowie auch das Fangen von Rebhühnern, Hasen und Rehen in Schlingen während des ganzen Jahres mit erheblichen Geldbußen bedroht.

Indem wir das Publicum auf diese Bestimmungen hiermit aufmerksam machen, weisen wir namentlich darauf hin, daß nach §. 7 des Gesetzes derjenige, welcher nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet oder den Verkauf vermittelt, neben der Confiscation des Wildes in eine Geldbuße bis 30 Thlr. verfällt, und daß es dabei keinen Unterschied macht, ob das Wild im Inlande erlegt oder aber aus dem Auslande, selbst mit Ursprungszeugnissen bezogen ist.

Oppeln, den 20. April 1870.

251. Den Hof-Büchsenmachern H. Leue und Timpe in Berlin ist unter dem 20sten April 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. April 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

248. Die diesjährige Rectorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird

am 16ten und 17ten Juni d. J.

abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis **zum 4ten Juni d. J.** einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Holtsch **am Mittwoch den 15ten Juni, um 6 Uhr Nachmittags**, persönlich vorzustellen.

Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 11. April 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

255. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstraße Nr. 39, hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1870.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

250. Vom 1sten Mai c. ab wird für die Wilhelmsbahn ein neuer abgeänderter Fahrplan eingeführt werden.

Druckexemplare des neuen Fahrplans sind zum Preise von 1 Sgr. bei unseren Stations-Cassen käuflich zu haben. Ratibor, den 21. April 1870.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

257. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 7ten Januar und 23sten Februar c. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der provinzialständischen Fonds zur Unterhaltung der Irrenanstalten, der ständischen Freistellen in den Taubstummen-Anstalten zu Breslau, Liegnitz und Ratibor und der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau, sowie des Ständehauses und des Landtagskosten-Fonds von der Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Casse hierselbst auf die Landes-Haupt-Casse von Schlesien (Albrechtsstraße Nr. 16) übergegangen ist.

Breslau, den 23. April 1870.

Der Landeshauptmann von Schlesien. Gr. Pückler.

259. In Folge des vom 1sten Mai d. Js. ab im Bereiche der Oberschlesischen und der Neisse-Brieger, sowie der Wilhelms-Eisenbahn einzuführenden veränderten Fahrplanes ist der Gang folgender Posten des Regierungsbezirkes Oppeln in nachstehender Weise festgestellt worden:

Privat-Post-Fuhrgelegenheit zwischen Neuberun und Altberun:
aus Neuberun um 8^30 Uhr Vormittags und 1 Uhr Nachmittags,
aus Altberun um 7^15 Uhr Vormittags und 11^30 Uhr Vormittags.

Personenpost zwischen Rudzinitz und Tost:
aus Tost 4^45 Uhr früh.

Cariolpost zwischen Rudzinitz und Tost:
aus Tost 4^30 Uhr Nachmittags.

Cariolpost zwischen Gleiwitz und Peiskretscham:
aus Peiskretscham 4 Uhr Nachmittags.

Botenpost zwischen Zabrze und Borsigwerk:
aus Zabrze 6 Uhr früh und 11^17 Uhr Vormittags,
aus Borsigwerk 9^15 Uhr Vormittags und 4^30 Uhr Nachmittags.

I., II. und IV. Privatpost-Fuhrgelegenheit zwischen Morgenroth und Antonienhütte:
aus Morgenroth 6^15 Uhr früh, 11^10 Vormittags, 9^15 Nachmittags,
aus Antonienhütte 4^50 früh, 9^15 Vormittags, 8 Nachmittags.

II. Personenpost zwischen Schwientochlowitz und Stadt Königshütte:
aus Schwientochlowitz 11^20 Uhr Vormittags,
aus Stadt Königshütte 9^30 Uhr Vormittags.

Botenpost zwischen Schwientochlowitz und Stadt Königshütte:
aus Schwientochlowitz 5^35 Uhr Nachmittags,
aus Königshütte 4^15 Uhr Nachmittags.

Personenpost zwischen Kattowitz und Laurahütte:
aus Kattowitz 6^50 Uhr früh und 9^30 Uhr Abends,
aus Laurahütte 4^10 Uhr früh und 3^45 Uhr Nachmittags.

Personenposten zwischen Kattowitz und Schoppinitz:
aus Kattowitz 12^15 Uhr Mittags, 9^35 Uhr Abends,

aus Schoppinitz 8^{30} Uhr Vormittags, 4 Uhr Nachmittags.

Die Beförderungszeit bei den Personenposten zwischen Kattowitz und Laurahütte und Kattowitz und Schoppinitz ist auf 40 Minuten festgesetzt.

Botenposten zwischen Myslowitz und Brzezinka:
aus Brzezinka 8 Uhr Vormittags und 3^{15} Uhr Nachmittags.

Personenpost zwischen Oppeln und Carlsruh, Regierungsbezirk Oppeln:
aus Oppeln 1^{45} Uhr Nachmittags.

Botenpost zwischen Kupp und Creutzburgerhütte:
aus Creutzburgerhütte 12^{30} Uhr Mittags.

II. Personenpost zwischen Gogolin und Ober-Glogau:
aus Gogolin 2^{10} Uhr Nachmittags,
aus Ober-Glogau 9^{30} Uhr Vormittags.

II. und III. Personenpost zwischen Gogolin und Groß-Strehlitz:
aus Gogolin 2^{5} Uhr Nachmittags und 6^{40} Uhr Abends,
aus Groß-Strehlitz 9^{45} Uhr Vormittags und 4^{50} Uhr Nachmittags.

II. Personenpost zwischen Dzieschowitz und Leschnitz:
aus Dzieschowitz 2^{20} Uhr Nachmittags,
aus Leschnitz 11^{15} Uhr Vormittags.

II. Personenpost zwischen Slawentzitz Bahnhof und Ujest:
aus Ujest 5^{20} Uhr Nachmittags.

Cariolpost zwischen Slawentzitz Bahnhof und Ujest:
aus Slawentzitz Bahnhof 2^{45} Uhr Nachmittags.

II. und III. Güterpost zwischen Beuthen O. S. und Morgenroth:
II. Post aus Beuthen O. S. 9 Uhr Vormittags,
III. Post aus Morgenroth 4^{25} Uhr Nachmittags.

Botenpost zwischen Falkenau und Kühschmalz:
aus Kühschmalz 5^{15} Uhr Nachmittags.

Botenpost zwischen Bösdorf und Bechau:
aus Bechau 4 Uhr Nachmittags.

Personenposten zwischen Neisse und Ziegenhals:
aus Neisse 10^{15} Uhr Vormittags und 8 Uhr Abends,
aus Ziegenhals 2^{30} Uhr früh, 3^{30} Uhr Nachmittags.

I. Personenpost zwischen Neisse und Neustadt O. S.:
aus Neisse 12 Uhr Nachts.

Personenpost zwischen Rauden und Ratiborhammer:
aus Rauden 4^{45} Uhr Nachmittags.

Botenpost zwischen Ratibor und Polnisch-Krawarn wird aufgehoben; dafür eingerichtet

Botenpost zwischen Gr.-Peterwitz und Poln.-Krawarn:
aus Groß-Peterwitz 11^{30} Uhr Vormittags,
aus Poln.-Krawarn 3^{30} Uhr Nachmittags.

Entfernung ¾ Meilen, Beförderungszeit 1 Stunde 20 Minuten.

Botenpost zwischen Pr. Oderberg Bahnhof und Hultschin:
aus Hultschin 2^{30} Uhr Nachmittags.

Botenpost zwischen Pr. Oderberg und Gr.-Gorzytz:
aus Groß-Gorzytz 3 Uhr Nachmittags.

Personenposten zwischen Nicolai und Pleß O. S.:
aus Nicolai 7^{45} Uhr Vormittags und 10^{30} Uhr Abends,
aus Pleß 6 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags.

Botenpost zwischen Pleß O. S. und Miedzna:
aus Miedzna 2 Uhr Nachmittags.

Personenpost zwischen Rybnik und Sohrau O. S.:
aus Sohrau 2^{15} Uhr Nachmittags.

Botenpost zwischen Sohrau O. S. und Golassowitz:
aus Golassowitz 10 Uhr Vormittags.

Personenpost zwischen Czernitz und Loslau:
aus Loslau 2^{30} Uhr Nachmittags.

Cariolpost zwischen Czernitz und Loslau:
aus Czernitz 11^{30} Uhr Vormittags.

Cariolpost zwischen Loslau und Königsdorf-Jastrzemb:
aus Königsdorf-Jastrzemb 12^{30} Uhr Mittags.

Cariolpost zwischen Woinowitz und Troppau:
aus Woinowitz 11^{30} Uhr Vormittags.

Botenpost zwischen Woinowitz und Kranowitz:
aus Kranowitz 2^{30} Uhr Nachmittags.

Privat-Personenfuhrwerke zwischen Gr.-Peterwitz und Katscher:
aus Gr.-Peterwitz 11^{15} Uhr Vormittags und 8^{45} Abends,
aus Katscher 5 Uhr früh und 4^{15} Uhr Nachmittags.

Oppeln, den 25. April 1870.

Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

254. Versetzt: der Regierungs-Rath Kühnert aus Cassel an das hiesige Regierungs-Collegium.

Verliehen: dem Lehramts-Candidaten Richard Ferwer eine ordentliche Lehrstelle am katholischen Gymnasium zu Neisse.

Ernannt: der Forstaufseher Hahn zum Flößmeister in Schubenik, Flößverwaltung Stoberau.

Bestätigt: die Wahl des Zirkelschmied Schwarzer zu Neustadt als Rathsherr, des Posthalter Kowarsch zu Ujest als Beigeordneter, des Seilermeister Roskosch daselbst als Rathsmann, ferner die Wiederwahl des bisherigen Rathsmannes Gröbner zu Ujest und die Vocation des katholischen Lehrers Schindler zu Leisnitz, Kreis Leobschütz.

Gestorben: der katholische Schullehrer Carl Rother zu Klein-Pramsen, Neustädter Kreises.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18. Ausgegeben Oppeln, den 6. Mai 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

246. Das 10te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 461 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Groß-Herzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe, vom 14ten Januar 1870; unter

Nr. 462 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Consul zu Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den bisherigen Kaiserlich französischen Consul zu Boston, Bellaigue de Bughas und unter

Nr. 463 die Ertheilung des Exequatur als General-Consul der Republik Nicaragua, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Eduard Levy zu Hamburg.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

242. Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7640 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, vom 28sten März 1870; unter

Nr. 7641 die Bestätigungsurkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neisse-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, vom 28sten März 1870; unter

Nr. 7642 das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen, vom 28sten März 1870; unter

Nr. 7643 das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neisse-Brieger Prioritäts-Obligationen, vom 28sten März 1870; unter

Nr. 7644 die Conzessionsurkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des preußischen Staatsgebiets, vom 2ten April 1870, und unter

Nr. 7645 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft, vom 6ten April 1870.

247. Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7646 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen, und unter

Nr. 7647 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft, vom 9ten April 1870.

268. Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7648 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, und unter

Nr. 7649 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsactien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Actiengesellschaft, vom 15ten April 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

188. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königl. Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juni in Brieg,		den 15. Juni in Tost,	
= 8. = = Grottkau,		= 17. = = Lublinitz,	
= 10. = = Neustadt o. S.,		= 18. = = Rosenberg.	
= 11. = = Leobschütz,		= 20. = = Creuzburg.	
= 13. = = Ratibor,		= 22. = = Namslau,	
= 14. = = Cosel,		= 23. = = Kempen.	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten

zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön. von Buddenbrock.

273. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26sten April 1864, die Einziehung der Grund-Renten-Scheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23sten November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29sten Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grund-Rentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1sten Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8ten März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den **31sten December 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1sten Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungscasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom **1sten Januar 1871** an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

266. In Mogwitz, Grottkauer Kreises, ist die Anlage einer Apotheke höheren Orts gestattet worden. Bewerber um die Concession können sich unter Einreichung ihres Fähigkeits-Zeugnisses, ihrer Lehr- und Servir-Atteste, eines vollständigen Lebenslaufes und des von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises des Besitzes der zur Anlage und zum Betriebe einer Apotheke nothwendigen Mittel binnen 6 Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 25. April 1870.

270. Die Errichtung eines neuen Schulsystems im Plesser Kreise betreffend.

Die Gemeinden Ober- und Nieder-Borin und Rudolphsort, sowie die Dominien Ober- und Nieder-Borin, Kreises Pleß, sind aus dem Schul-Verbande Kreutzdorf, Plesser Kreises, ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät mit dem Schulorte Ober-Borin constituirt. Oppeln, den 23. April 1870.

271. In die gemäß der Bestimmung des §. 30 des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse zusammengesetzte Vermittelungs-Commission im Tost-Gleiwitzer Kreise ist, an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, Rittergutsbesitzer Patzig auf Ober-Dziersno, der Rittergutsbesitzer Arnold Guradze auf Groß-Kottulin, und als Sachverständiger an Stelle des verstorbenen Bau-Rath Gabriel der Königl. Bau-Inspector Aßmann in Gleiwitz durch Kreistagswahl berufen, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Oppeln, den 26. April 1870.

253. Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1sten April 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, continuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 23. April 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

265. Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1869.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,241,320 Einwohnern gehören, sind im Jahre 1869 von 845 Schiedsmännern 29,137 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	12,658
b. durch Zurücknahme der Klage. . .	4,664
c. durch Ueberweisung an den Richter .	11,757
zusammen	29,079
Am Schlusse des Jahres blieben anhängig	58
Zusammen wie oben	29,137

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im	Kr.	Beuthen	durch	64	Schiedsm.	1786	Sach.,
=	=	Cosel	=	39	=	502	=
=	=	Creuzburg	=	32	=	688	=
=	=	Falkenberg	=	35	=	386	=
=	=	Gleiwitz	=	52	=	896	=
=	=	Grottkau	=	55	=	432	=
=	=	Leobschütz	=	71	=	974	=
=	=	Lublinitz	=	35	=	601	=
=	=	Neisse	=	85	=	645	=
=	=	Neustadt	=	57	=	912	=
=	=	Oppeln	=	79	=	967	=
=	=	Pleß	=	60	=	931	=
=	=	Ratibor	=	57	=	909	=
=	=	Rosenberg	=	36	=	714	=
=	=	Rybnik	=	45	=	748	=

im Kr. Gr.-Strehlitz durch 43 Schiedsm. 567 Sach.

Folgende Schiedsmänner haben über 100 Vergleiche gestiftet:

1) Reichert in Rosenberg	292
2) Rosenblatt in Zabrze	138
3) Renner in Creuzburg	128
4) von Kornatzki in Lublinitz	116
5) Chrząszcz in Siemianowitz	111
6) Häusler in Schwientochlowitz	111
7) Schablitzki in Laband	101

Die uneigennützige, erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt. Denselben ist schon früher und den ad 1—4 und 6 genannten Schiedsmännern schon seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden.

Ratibor, den 23. April 1870.

267. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863) ad XI. wird ferner veröffentlicht, daß von dem Schiedsmannsbezirke Nr. 25 (Rogau, Dombrowka v. D., Gr.-Schimnitz, Klein-Schimnitz, Konty), Kreis Oppeln,

1) die Ortschaft Konty ausgeschieden und in den Schiedsmannsbezirk Nr. 42 (Przywor, Kupferberg) eingetreten ist,
2) die Ortschaften Groß-Schimnitz und Klein-Schimnitz losgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 58 bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 58 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Rogau und Dombrowka v. D. bestehende Bezirk Nr. 25 substituirt. In der Vertretung der Bezirke Nr. 25 und Nr. 42 tritt keine Veränderung ein. Ratibor, den 23. April 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(500) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

141. Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die

Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche — soweit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1sten Juli c. an **versuchsweise** im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das **Doppelte** der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14b. der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14f. der Telegraphen-Ordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden. Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: gez. Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Februar 1870.

Telegraphen-Direction.

261. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 15ten Januar d. J. abgehaltenen General-Versammlung unserer Gesellschaft die Herren: Rittergutsbesitzer von Sänger-Grabow auf Grabowo, Rittergutsbesitzer Dr. Bauer auf Adendorf bei Gerbstedt, Kammergerichts-Rath a. D. und Syndicus der Mittel-Märkischen Ritterschaft Schulz in Berlin, zu Verwaltungs-Räthen erwählt worden sind. Berlin, den 1. April 1870.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Freiherr von dem Knesebeck-Jühnsdorf.

262. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 14ten December 1869 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henkel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen **Zehntelwald** das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Deutsch-Piekar und Brzezowitz, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden „Steinkohlen" hierdurch verliehen. Breslau, den 14. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 14. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

272. Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Pohl zum Landrathe des Kreises Ratibor Allergnädigst zu ernennen geruht.

Angestellt: der bisherige ordentliche Lehrer Johann Ogen als 3. Oberlehrer, der bisher am Friedrichs-Gymnasium in Bresau als Hilfslehrer beschäftigte Schulamts-Candidat Robert Gründler als 2ter ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Neustadt O. S., sowie der bisherige Lehrer an der katholischen Knaben-Elementar-Schule zu Tarnowitz Kutzi als Elementarlehrer an der Realschule daselbst.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor von Trott aus Freiburg, Landdrostei-Bezirk Stade, die Stelle des zweiten Hilfsarbeiters bei dem Landrathsamte zu Beuthen O. S.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Sternickel und Arndt zu Kattowitz, Kaluza zu Nicolai, Steuer zu Kalinowitz und Pludrzinski zu Niesdrowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19. Ausgegeben Oppeln, den 13. Mai 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

263. Das 11te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 464 die Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 14ten April 1870; unter

Nr. 465 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militair-Ersatzinstruction vom 26sten März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören, vom 14. April 1870; unter

Nr. 466 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins, vom 16ten April 1870; unter

Nr. 467 die Ernennung des Kaufmanns Louis Frommann zu Greytown (Nicaragua) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

Nr. 468 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Herrmann in Aux Cayes zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

264. Das 12te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 469 den Additional-Vertrag zu dem unterm 23sten/24sten Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage, vom 20sten März 1870; unter

Nr. 470 die Ernennung des Kaufmanns L. Hoyack zu Amsterdam zum Consul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Generalconsuls Hepner, und unter

Nr. 471 die Ernennung des Kaufmanns Frank Hammond zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes zu Deal, des bisherigen Königlich sächsischen Viceconsuls Ludwig Liepmann zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes zu Nottingham, des bisherigen Königlich preußischen Viceconsuls John Tredwen zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes zu Padstow, und des Kaufmanns Hugh Charles Godfroy zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes zu Jersey.

277. Das 13te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 472 die Consular-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien, vom 22sten Februar 1870; unter

Nr. 473 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 29sten April 1870, und unter

Nr. 474 die Ernennung des bisherigen preußischen Consularagenten Victor Stroh zu Amasia zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

276. Nachdem der diesjährige in deutscher Sprache abgehaltene Lehrcursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Institute geschlossen worden ist und die Prüfung der Schülerinnen stattgefunden hat, sind die nachstehend genannten Candidatinnen a's Hebammen von uns approbirt worden:

I. für den Kreis Beuthen:
1) Amalie, verehel. Jarusch, aus Przelaika,
2) Anna, verehel. Kasparek, aus Colonie Schwarzwald,
3) Josepha, verehel. Kowalsky, aus Ob.-Haiduk,
4) Marie, verwittw. Mache, aus Kattowitz,
5) Victoria, verehel. Tietze, aus Georgenberg;

II. für den Kreis Creutzburg:
Bertha, verehel. Scholz, aus Schönfeld;

III. für den Kreis Grottkau:
Theresia, verehel. Sattler Meißner, aus Ellgut;

IV. für den Kreis Leobschütz:
1) Josepha, verehel. Glaser, aus Deutsch-Neukirch,
2) Magdalena, verehel. Lerch, aus Dirschel;

V. für den Kreis Oppeln:
1) unverehel. Mathilde Herbst aus Blumenthal,
2) Rosalie, verehel. Herrmann, aus Kupp,
3) Sophie, verehel. Slawik, aus Oppeln;

VI. für den Kreis Ratibor:
Wittwe Natalie Koziol aus Ratibor;

VII. für den Kreis Groß-Strehlitz:
unverehel. Rosalie Skopp aus Kalinowitz;

VIII. für den Kreis Tost-Gleiwitz:
1) Anna, verehel. Bartosch, aus Schönwald,
2) Marie, verehel. Gillner, aus Zernik,
3) Johanna, verehel. Hasenberg, aus Groß-Kotulin,
4) Wittwe Magdalena Swierzy aus Kamienietz.

Oppeln, den 26. April 1870.

282. In neuerer Zeit haben die nach der bereits erfolgten Feststellung der Amtsblatt-Auflage im Laufe

eines jeden Halbjahrs bei den einzelnen Post-Anstalten beziehungsweise bei unserer Amtsblatt-Redaction gestellten Anträge auf Lieferung unseres Amtsblatts dergestalt zugenommen, daß die Ausführung eines Theils der Bestellungen aus dem vorhandenen Bestande nicht hat ermöglicht werden können.

Da amtliche Interessen die Feststellung des halbjährigen Bedarfs an Amtsblättern bereits in der 2ten Hälfte der Monate Juni und December eines jeden Jahres nöthig machen, so müssen die Bestellungen freiwilliger Abonnenten schon im Anfang der gedachten Monate entweder bei der Ortsbehörde, der betreffenden Postanstalt oder unserer Amtsblatt-Redaction direct angebracht sein, wenn diesen Anträgen bestimmt entsprochen werden soll.

Indem wir diejenigen Personen, welche auf unser Amtsblatt zu abonniren beabsichtigen, hierauf besonders aufmerksam machen, ersuchen wir zugleich, die erforderlichen Anträge rechtzeitig und zwar vor den vorstehend näher angegebenen Terminen bei den vorbezeichneten Behörden zu stellen, damit die Ausführung der Lieferung bewirkt und jede Verzögerung vermieden werden kann.

Oppeln, den 3. Mai 1870.

285. Polizei-Verordnung.

Da nach amtlichen Nachrichten und Ermittelungen die Rinderpest in den an das diesseitige Departement grenzenden, sowie auch in mehr entfernten Kreisen Polens und Galiziens nunmehr erloschen ist, so werden die nach unserer Polizei-Verordnung vom 4ten Februar 1870 (Amtsblatt Stück 6 Seite 29) noch bestehenden Einfuhrverbote hierdurch aufgehoben.

Es darf hiernach auch über denjenigen Theil der diesseitigen Landesgrenze gegen Polen und Oesterreich, welcher bei Kostau im Kreise Creuzburg beginnt und bei Wehowitz im Kreise Leobschütz endet, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, Schweinen, Rindshäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, Wolle und Lumpen ohne Beschränkung erfolgen.

Dagegen wird die Anordnung der Vieh-Controle in den Kreisen Lublinitz, Beuthen und Pleß, in dem seitherigen Maßstabe bis auf Weiteres noch aufrecht erhalten. Oppeln, den 6. Mai 1870.

260. Dem Mechanikus Herrmann Schäfer in Nürnberg ist unter dem 21sten April 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. April 1870.

269. Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27sten April 1870 ein Patent auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 29. April 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

274. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das mit der Verwaltung der Hüttenwerke zu Königshütte und Creuzburgerhütte betraut gewesene **Königliche Hüttenamt zu Königshütte** in Folge der Veräußerung dieser Werke mit dem 1sten Mai d. J. aufgehoben und die Königliche Berginspection zu Königshütte beauftragt worden ist, alle auf die frühere fiscalische Verwaltung der genannten beiden Werke noch Bezug habenden Geschäfte unter ihrer Firma zu erledigen. Breslau, den 30. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

275. Auf Verordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminare abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Commissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der Seminaristen den 25sten und 26sten Juli (schriftlich den 23sten Juli, früh 7 Uhr);
2) die Präparanden-Prüfung den 27sten und 28sten Juli (schriftlich den 26sten Juli, früh 7 Uhr); [vergleiche Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Nr. 5 Seite 27];
3) die Rectoren-Prüfung den 29sten Juli (schriftlich den 28sten Juli, Nachmittags 2 Uhr);
4) die Lehrerinnen-Prüfung den 30sten Juli (schriftlich den 29sten Juli, früh 7 Uhr);
5) die Wiederholungs-Prüfung den 10ten, 11ten und 12ten October (schriftlich den 7ten October, früh 7 Uhr).

Die Präparanden, welche bis zum 1sten October c. das 17te Lebensjahr vollenden, haben ihren von den vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Meldungen auch ihre Aufsatzhefte beizufügen und dieselben bis zum 12ten Juli an den Unterzeichneten einzureichen.

Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis spätestens 14 Tage vor dem für die schriftliche Prüfung anberaumten Termine an ihre Departements-Regierung einzureichen und den Bescheid derselben zu erwarten. — Die Meldungen zu den Commissions-, Rectoren- und Lehrerinnen-Prüfungen erfolgen bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermine. — Welche Schriftstücke den Meldungen beizulegen sind, besagen die Bekanntmachungen in Nr. 5 des „Schlesischen Kirchenblattes“ und des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln. Schriftliche Bescheide der Petenten finden nur im Falle der Ablehnung ihres Gesuches statt.

Ober-Glogau, den 3. Mai 1870.

Schaefer, Königl. Seminar-Director.

278. Bergwerks-Verleihung.
Im Namen des Königs!
Auf die am 21sten December 1869 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henkel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen
Brinitza
das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G H. P. Q R. S. T. I. U. V. W. K. L. M. N. O. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500000 Quadratlachtern hat und in der Gemeinde Deutsch-Piekar, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden
Steinkohlen
hierdurch verliehen.
Breslau, den 28. April 1870.
Königliches Oberbergamt.
Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt.
Breslau, den 28. April 1870.
Königliches Oberbergamt.

281. Zu Loslau wird am 16ten Mai c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.
Breslau, den 4. Mai 1870.
Telegraphen-Direction.

286. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannis-Termin 1870
am 23sten Juni
statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für diesen Termin am 17ten Juni und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 25sten Juni ab bis einschließlich den 3ten Juli erfolgen wird.
Inhaber von mehr als 5 Zinscoupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschafts-Casse unentgeltlich verabfolgt werden.
Ratibor, den 8. Mai 1870.
Directorium der O.-F.-Landschaft.
gez. von Prittwitz.

Personal-Chronik.

283. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem evangelischen Lehrer und Cantor Thomas zu Ratibor den rothen Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Bestätigt: die Vocation für den bisherigen Diakonus Zachler zum Pastor primarius der evangelischen Gemeinde in Oppeln unter gleichzeitiger Uebertragung der interimistischen Verwaltung des Ephoralamtes der gleichnamigen Diöcese; die Wiederwahl des Rathmannes, Kaufmann Olschowsky zu Woischnik und die Vocation der katholischen Lehrer Marx zu Kattowitz, Smolny zu Radoschau und Krautwurst zu Zauchwitz.
Ertheilt: den Krankenwärtern Stöber und Steinberg zu Beuthen O. S. das Befähigungszeugniß als geprüfte Heildiener.
Gestorben: der Pfarrer und emeritirte Erzpriester Scholz zu Mechnitz, Kreis Cosel.

280. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.
Versetzt: 1) der Intendantur-Rath Tobisch von Glogau nach Breslau, 2) der Intendantur-Assessor Zimmermann von Breslau nach Königsberg i. Pr., 3) der Casernen-Inspector Münke als interimistischer Garnison-Verwaltungs-Inspector nach Breslau.
Ernannt: 1) der Intendantur-Referenda Rasch zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 20sten Division in Hannover, 2) der Secretariats-Applicant, Feldwebel Serick vom 1sten Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 22, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten, unter Versetzung zur Intendantur der 9ten Division nach Glogau.

284. Ernannt: Bahnmeister-Assistent Paul in Morgenroth zum Bahnmeister, Expeditions-Assistent Fabiunke in Rudzinitz, Expeditions-Assistent Scholz in Schwientochlowitz zu Telegraphisten.
Versetzt: Güter-Expedient Lammich von Gogolin nach Breslau, Gütercassen-Cassirer Kunze von Cosel nach Gogolin, Telegraphisten Krone von Gleiwitz nach Stargard, Ahr von Stargard nach Gleiwitz.
Gestorben: Stations-Aufseher von Gladiß in Tarnowitz.

279. Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat April 1870.
A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht.
Versetzt: der Gerichtsassessor Emil Adamczyk aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Breslau in das diesseitige Departement.
Ausgeschieden: der Referendarius Polke auf eigenen Antrag.
B. Bei den Kreis-Gerichten:
I. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel.
Gestorben: der Bote und Executor Stein.
II. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz:
Ernannt: der Appellations-Gerichts-Canzlei-diätar Otto Fischer aus Ratibor zum Canzlisten vom 1sten Juni d. Js. ab.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.
Ernannt: der Bote und Executor Antlauf aus Beuthen zum ersten Gerichtsdiener.
Gestorben: der Bote und Executor Muschall in Ziegenhals.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt.
Ernannt: der Bote und Executor Dürrschlag aus Zülz zum ersten Gerichtsdiener.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat April 1870.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Schönwitz	Falkenberg	Gerichtsschulze David Otremba zu Schönwitz.
Jernau	Leobschütz	Anbauer August Scherholz zu Jernau.
Radoschau, Dobischau, Chrost	Cosel	Schullehrer Johann Smolny zu Radoschau.
Rogau und Dombrowka	Oppeln	Lehrer Wiersba zu Rogau.
Groß- und Klein-Schimnitz	dto.	Lehrer Steiner zu Groß-Schimnitz.
Konty	dto.	Schullehrer Woszyna zu Przywor.
Rzetzitz, Vorsicht und Warmuntau	Cosel	Schullehrer Joseph Kuberek zu Rzetzitz.
Mohrau	Neisse	Wirthschaftsinspector und Polizeiverwalter Alois Rittel zu Schwandorf.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20. Ausgegeben Oppeln, den 20. Mai 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

291. Mit dem Herrn Justiz-Minister habe ich mich darüber verständigt, daß in allen Fällen, in denen die Pfarrer vermöge der ihnen durch Gesetz oder Verwaltungs-Vorschrift auferlegten Pflicht, oder in Folge besonderer Aufforderung, Sendungen an die Gerichte ablassen, gleichviel, ob diese Sendungen im Interesse der eigentlichen Rechtspflege oder anderer Verwaltungszweige, z. B. des Steuer-Fiskus erfolgen, das Porto auf die Staatscasse, und zwar auf die Justiz-Fonds zu übernehmen und demgemäß den Geistlichen zu gestatten ist, in allen diesen Fällen ihre Sendungen unter vorschriftsmäßigem Verschluß und unter dem Rubrum „Portopflichtige Dienstsache" unfrankirt abzulassen. Berlin, den 26. April 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

292. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Juni 1817 ist denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und ausbilden, eine Prämie von 50 Thlr. in Aussicht gestellt. Ueber die Bedingungen, von denen die Gewährung einer solchen Prämie abhängig ist, wird Folgendes bekannt gemacht.

1) Durch die in Aussicht gestellte Prämie soll die Unterbringung Taubstummer bei solchen Handwerkern und Künstlern begünstigt und erleichtert werden, welche einen Taubstummen als Lehrling zu sich nehmen und nicht allein für seinen Unterhalt sorgen, sondern auch bei seiner technischen Ausbildung Opfer bringen, indem sie den Lehrling für ihre Rechnung arbeiten lassen und den Verlust an Material und Arbeitszeug tragen, welcher bei der Ungeschicklichkeit des Schülers unvermeidlich ist.

2) Der Taubstumme, für dessen Ausbildung die Prämie in Anspruch genommen wird, muß in einer Kunst oder einem Handwerke vollständig d. h. soweit ausgebildet sein, daß er sich in seinem Fache selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Stirbt er, bevor er eine solche Ausbildung erlangt hat, so kann die Prämie nicht bewilligt werden.

Die Unterweisung in rein mechanischen Fertigkeiten z. B. in Nähen, Stricken, Seidewickeln, Cigarrendrehen 2c. oder in einzelnen Operationen der Fabrikation z. B. im Nadelblauen 2c. genügt zur Erlangung der Prämie nicht, ebenso wenig die Ausbildung für solche Beschäftigungen, von denen sich nicht annehmen läßt, daß sie einen dauernden und regelmäßigen Erwerb sichern z. B. das Fertigen von Damenputz.

3) Für das Auslehren taubstummer Mädchen und Frauen im Schneidern kann die Belohnung nur denjenigen Schneidermeistern gewährt werden, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind.

4) In Zukunft sollen auch Frauen und Mädchen, welche den selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Damenschneiderinnen nach §. 14 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869 vorschriftsmäßig angezeigt haben, zur Theilnahme an der gedachten Prämie für berechtigt erachtet werden.

5) Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteste der Communal- oder Orts-Polizei-Behörden oder durch Bescheinigungen glaubwürdiger Sachverständiger geführt werden. Diese letztere Bestimmung findet auf solche taubstumme Lehrlinge Anwendung, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben. Handelt es sich dagegen um solche taubstumme Lehrlinge, welche bei Innungsgenossen gelernt haben, so bleibt die Ablegung der Gesellenprüfung nach wie vor Erforderniß.

6) Ausländische Lehrmeister und diejenigen Personen, welchen nach Vorschrift der Gesetze die Pflicht zur Alimentation des Taubstummen obliegt, haben keinen Anspruch auf Prämien.

7) Die völlige Taubstummheit des Lehrlings muß bei solchen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritte in das Lehrverhältniß nicht in einer öffentlichen Taubstummen-Lehranstalt unterrichtet worden sind, durch das Attest eines Medizinal-Beamten dargethan werden.

Taubstumme, welche eine öffentliche Taubstummenlehr-Anstalt besucht haben, müssen ihre völlige Taubstummheit durch dasjenige Attest nachweisen, welches sie behufs Aufnahme in die Anstalt beigebracht haben, oder durch ein Attest des Anstalts-Directors.

8) Der Antrag auf Bewilligung der Prämie ist mit dem Geburtsschein des Taubstummen und den vorstehend bezeichneten Belegen begleitet bei dem betreffenden Magistrat oder Königlichen Landrathsamt einzugeben, von diesem aber an uns einzureichen.

Oppeln, den 10. Mai 1870.

294. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 26sten April c. auf Grund des

§. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt:

daß die hierunter näher bezeichneten, seit dem Jahre 1845 mittelst mehrerer gerichtlicher Verträge an Gemeinde-Einsassen von Friedrichswille, Kreis Beuthen, von dem Rittergute Stollarzowitz abverkauften Grundstücke, im Gesammtumfange von 151 Morgen 63 □Ruthen aus dem Gutsbezirke Stollarzowitz ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Friedrichswille einverleibt werden.

Laufende Nr.	Hypotheken-Nr.	Nr. des Kartenblatts	Name des Besitzers.	Größe Mrg.	Größe Dez.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.
1	21	209	Thomas Sapia, Häusler			
		210	dto.	3	77	
2	22	216	Caroline Gielbas, Wittwe, nebst Kindern			
		217		14	92	
3	23	212	Hedwig May	5	0,4	
4	24	211	Franz und Franziska Kolloczek	3	91	
5	25	215	Alexander Liß, Häusler	3	34	
6	25	26	Steuer-Fiscus	1	0,9	Hypoth.-Nr. ist zweifelhaft.
7	26	200	Paul Kolodziej, Häusler	8	49	
8	27	196	Anton und Catharina Sapia			
		197	dto.			
		202a.	dto.	5	56	
9	28	191	Florian und Hedwig Ullmann			
		192	dto.			
		203a.	dto.	10	25	
10	29	198	Johanna Gonzior			
		199	dto.	6	23	
11	30	190	Vincent Liß, Häusler	3	59	Theils zu Hyp.-Nr. 30 Stollarzowitz, theils zu Hyp.-Nr. 45 Friedrichswille gehörig.
12	31	189a.	Mathias Kurzimsky	6	00	vide laufende Nr. 16, 17.
13	32	193	Johann Kaczmarek			
		194	dto.			
		195	dto.	6	40	
14	33	213	Nicolaus Liß, Häusler			
		214	dto.	3	23	
15	34	226a.	Thomas Kaintoch			
		b.	dto.			
		227a	dto.			
		b	dto.	16	24	
16	35	206	Mathias Kurzimski	5	35	vide laufende Nr. 12.
17	36	189b.	dto.	3	00	
18	37	188	Mathias Sapia, Häusler	4	59	vide laufende Nr. 23.
19	38	131	Stephan und Hedwig Dziatzko	—	73	
20	76	222	Heinrich Kern zu Gleiwitz, jetzt Löbel Ehrenhaus in Friedrichswille	4	89	
21	89	224	Joseph und Rosalie Schenk			
		225a.	dto.			
		b	dto.	10	84	
22	90	223a.	Felix Liß, Häusler			
		b.	dto.	7	08	
23	94	201	Mathias Sapia, Häusler			vide laufende Nr. 18.
		202b.	dto.	6	01	
24	95	205	Joseph Schigulla	5	46	
25	96	203b.	Albert Sapia, Häusler			
		204	dto.	5	62	
			Zusammen	151	63	

Oppeln, den 30. April 1870.

299. Das Fürstbischöfliche General-Vicariatamt zu Breslau hat die Verwaltung der durch die Beförderung des bisherigen Schulen-Inspectors und Pfarrers Gawenda zu Pstronzna auf die Pfarrstelle in Groß-Rozmierz erledigten Schulen-Inspection Rybnik II. dem Pfarrer Borutzky zu Poguschowitz übertragen. Oppeln, den 9. Mai 1870.

300. Auf Anordnung des Herrn Fürst-Bischofs zu Breslau und mit unserem Einverständniß ist der innerhalb des Parochialbezirks der katholischen Pfarrkirche zu Beuthen belegene sogenannte Schwarzwald mit den Ortschaften Friedenshütte, Eintrachtshütte, Lysandra-Grube, Rosamundehütte und einem Theil von Ottilien-Grube, unter Beibehaltung des bisherigen Pfarrverbandes, zu einer Curatie constituirt worden, welche unter der selbstständigen Verwaltung des Curatus zu Eintrachtshütte steht.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auf Grund höherer Ermächtigung dem gedachten Curatus die Führung eines Dienstsiegels und besonderer Kirchenbücher für den Curatial-Bezirk gestattet ist.

Oppeln, den 9. Mai 1870.

295. Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10ten Mai 1870 ein Patent auf ein Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 12. Mai 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

286. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannis-Termin 1870

am 23sten Juni

statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für diesen Termin am 17ten Juni und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 25sten Juni ab bis einschließlich den 3ten Juli erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zinscoupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschafts-Casse unentgeltlich verabfolgt werden.

Ratibor, den 8. Mai 1870.

Directorium der O.-F.-Landschaft.

gez. von Prittwitz.

287. **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf die am 25sten December 1869 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henkel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen

„Lug ins Land"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Deutsch-Piekar, Brzozowitz und Roßberg, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden „Steinkohlen" hierdurch verliehen. Breslau, den 28. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 28. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

290. Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„**§. 296.** Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Le-

ren verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Breslau, den 9. Mai 1870.

Telegraphen-Direction. Post.

296. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14. Mai 1870.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des Königl. Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königl. Geheimen Commercien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars Herrn Justiz-Raths Salzmann ebenfalls von hier, in Stelle des verreisten Justiz-Rath Horst,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

106	Stück	Litt. A.	à 1000	Thlr.	im Werthe von	106,000	Thlr.
25	=	= B.	à 500	=	= = = =	12,500	=
85	=	= C.	à 100	=	= = = =	8,500	=
62	=	= D.	à 25	=	= = = =	1,550	=
7	=	= E.	à 10	=	= = = =	70	=
Zusammen 285	Stück	im Werthe von			....	128,620	Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker von Schwarzenfeld. gez. Franck.
(L. S.) gez. Wilhelm Albert Salzmann,
Königl. Justiz-Rath, Notar.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Zschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.



293. Vom 15ten Mai c. ab tritt bei den Personen- und Eilzügen eine Personen- und Gepäck-Abfertigung zwischen Station Dambrau einerseits und sämmtlichen Stationen der Oberschlesischen und Neisse-Brieger Eisenbahn andererseits in Kraft.

Die resp. Fahrgeldsätze ergiebt der auf den Stationen aushängende Personengeld-Tarif.

Breslau, den 5. Mai 1870.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

297. **Aufkündigung**
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 153,850 Thlr. gezogen worden und zwar:

125 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 424. 594. 710. 815. 856. 1034. 1073. 1077. 1130. 1148. 1441. 1840. 1927. 3027. 3837. 4575. 4599. 5025. 5083. 5246. 5279. 5290. 5495. 5625. 5730. 5871. 6082. 6200. 6234. 6408. 6412. 6691. 7613. 7838. 7843. 7882. 8595. 8629. 8706. 9025. 9497. 9743. 9807. 10037. 10103. 10109. 10233. 10438. 10595. 10831. 11121. 11244. 11347. 11554. 11696. 11859. 11953. 11969. 12050. 12179. 12458. 12581. 12732. 12766. 13103. 13487. 13535. 13860. 13982. 14086. 14149. 14169. 14342. 15172. 15274. 15354. 15400. 15435. 15562. 15727. 15789. 15970. 16138. 16496. 16640. 16785. 17203. 17422. 17453. 17461. 18332. 18434. 18696. 18975. 19029. 19329. 19631. 19973. 20293. 20393. 20564. 20675. 20728. 21083. 21091. 21488. 21560. 21693. 22020. 22155. 22182. 22263. 22265. 22513. 22565. 22573. 22807. 22815. 22842. 22889. 23241. 23468. 23558. 23664. 24157.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 11. 341. 595. 712. 769. 1082. 1296. 1786. 1954. 2008. 2138. 2455. 2620. 3199. 3236. 3346. 3360. 3822. 4032. 4066. 4194. 4340. 4548. 4630. 4691. 4897. 4919. 4935. 5015. 5158. 5773. 5952.

107 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 279. 517. 546. 1343. 1453. 1462. 1489. 1576. 1900. 2127. 2257. 2260. 2703. 2894. 3156. 3642. 4013. 4179. 4432. 4583. 4670. 4760. 4818. 5995. 6018. 6088. 6286. 6358. 6900. 6962. 7003. 7014. 7191. 7441. 7809. 7871. 8108. 8204. 8213. 8231. 8404. 8998. 9033. 9438. 9523. 9663. 9753. 9888. 10236. 10516. 10588. 11182. 11195. 11245. 11661. 11815. 11925. 13141. 13144. 13468. 13720. 13875. 13947. 14145. 14146. 14213. 14469. 14493. 14530. 14533. 14593. 14644. 14943. 15222. 15283. 15366. 15592. 15741. 15874. 15892. 15924. 16149.

16393. 16503. 16951. 17290. 17369. 17577. 17689. 17955. 18098. 18268. 18491. 18592. 18708. 18970. 18988. 19027. 19289. 19341. 19488. 19575. 19934. 20220. 20328. 20356. 20554.

86 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 365. 554. 924. 1086. 1112. 1189. 1329. 1573. 1703. 1830. 1866. 1959. 2282. 2413. 2478. 2860. 2979. 3006. 3832. 4072. 4221. 4242. 4466. 4529. 4583. 4614. 4636. 4654. 4670. 4940. 5003. 5089. 5185. 5471. 5914. 6979. 7493. 7619. 7722. 7785. 7902. 7949. 8614. 8618. 8997. 9468. 9469. 9477. 9589. 9692. 9765. 9789. 9812. 10070. 10144. 10290. 10293. 10463. 10721. 11075. 11291. 11443. 12077. 12347. 12498. 12628. 12666. 12733. 12938. 13354. 13531. 13697. 13772. 13997. 14019. 14080. 14541. 14961. 15109. 15158. 15164. 15181. 15206. 15260. 15840. 16014.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nro. 9 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten October 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooſten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nro. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Schlesien seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1sten October 1860:
Litt. E. Nro. 8890. 9394 à 10 Thlr.;

b. den 1sten April 1861:
Litt. E. Nro. 6117. 10856 à 10 Thlr.;

c. den 1sten October 1861:
Litt. E. Nro. 14535. 18135 à 10 Thlr.;

d. den 1sten April 1862:
Litt. E. Nro. 6770 à 10 Thlr.;

e. den 1sten October 1862:
Litt. E. Nro. 11085. 17240 à 10 Thlr.;

f. den 1sten April 1863:
Litt. E. Nro. 12080 à 10 Thlr.;

g. den 1sten October 1863:
Litt. E. Nro. 5367 à 10 Thlr.;

h. den 1sten April 1864:
Litt. E. Nro. 12272. 14785. 15224 à 10 Thlr.;

i. den 1sten October 1864:
Litt. E. Nro. 16249 à 10 Thlr.;

k. den 1sten April 1865:
Litt. E. Nro. 2150. 4802. 13329. 13624. 16108. 18133 à 10 Thlr.;

l. den 1sten October 1865:
Litt. E. Nro. 5983. 7051. 7693. 11595 à 10 Thlr.;

m. den 1sten April 1866:
Litt. E. Nro. 9673. 15945. 17035. 17063. 17466. 18731. 19463 à 10 Thlr.;

n. den 1sten October 1866:
Litt. E. Nro. 1354. 2206. 3178. 9227. 9231. 9369. 10998. 11360. 14139. 16304. à 10 Thlr.;

o. den 1sten April 1867:
Litt. A. Nro. 4305. 7359. 8845. 10213 à 1000 Thlr.;
Litt. B. Nro. 1932 à 500 Thlr.;
Litt. C. Nro. 2499. 8026. 8173. 10808. 12290. 12606. 13177. 14508. 16531. 16747. 17115. 17806. 17916. à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 1281. 2934. 3112. 5623. 6147. 6359. 9522. 9622. 9945. 10871. 11738. 12909. 12948. 13815 à 25 Thlr.;

p. den 1sten October 1867:
Litt. A. Nro. 1745. 3488. 8458. 9231. 13140. 14493. 18759 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 2714. 4140. 4887. 4977. 5064. 5555 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 572. 3822. 4301. 6519. 6920. 7652. 8442. 8615. 12832. 15118. 18574. 19134 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 306. 3074. 5005. 7148. 7503. 7520. 8199. 8666. 8763. 10018. 10786. 11002. 11592. 11774. 13458. 13524. 14576. 14650 à 25 Thlr.;

q. den 1sten April 1868:
Litt. A. Nro. 177. 1369. 1995. 3587. 4087. 16678. 17790. 19063 à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 1873. 4209 à 500 Thlr.,

Litt. C. Nro. 30. 1105. 2296. 2888. 3790. 4770. 5343. 7995. 8504. 10518. 11437. 11881. 12855. 12881. 14872. 15084. 15681. 16425. 19064. 19136. 19142. 19211. 19224. 19335 à 100 Thlr.,

Litt. D. Nro. 1065. 1325. 3933. 4022. 4226. 4475. 6407. 6754. 8893. 11407. 12433. 13096. 13600. 13948. 14215. 14559 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich 20179 sind sämmtlich ausgeloost und soweit dies noch nicht geschehen zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.



298. Nachdem das Unternehmen der Wilhelmsbahn mit dem der Oberschlesischen Eisenbahn vereinigt, durch Allerhöchste Ordre vom 25sten April 1870 die Königliche Direction der Wilhelmsbahn in Ratibor aufgehoben und behufs Leitung der Bahnunterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn eine öffentliche Behörde unter der Firma: „Commission der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn" mit dem Wohnsitze in Ratibor bestellt, ist nunmehr die Königliche Direction der Wilhelmsbahn aufgelöst und die Commission eingesetzt worden.

Die für die Wilhelmsbahn gültigen Tarife und darauf bezüglichen Reglements bleiben vorläufig in Kraft. Breslau, den 12. Mai 1870.

Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.



299. Wir machen darauf aufmerksam, daß die nachstehend bezeichneten Züge auf Station Dambrau nicht anhalten:

der um 6 Uhr 53 Min. Morgens in Breslau abgehende Courirzug, der um 4 Uhr 31 Min. Nachmittags in Breslau abgehende Schnellzug, der um 9 Uhr 55 Min. Morgens in Breslau ankommende Schnellzug, der um 9 Uhr 24 Min. Abends in Breslau ankommende Courirzug.

Breslau, den 13. Mai 1870.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

301. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer und resignirten Erzpriester Bumble zu Alt-Schalkowitz, Kreis Oppeln, den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Angestellt: der Elementarlehrer Herzog in Görlitz als Uebungslehrer bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Creutzburg.

Ernannt: der seitherige Forstaufseher Pampuch zum Förster in Schwammelwitz, Oberförsterei Ottmachau,

Bestätigt: die Ersatzwahl des Schiedsmannes und Schornsteinfegermeisters Kleiber zu Krappitz als Rathmann.

Ertheilt: dem Barbier Schumann zu Oppeln das Befähigungszeugniß als geprüfter Heildiener.

Berichtigung: die Personal-Chronik im Amtsblatt Stück 18 wird in Bezug auf die Anstellung des Oberlehrers Open und des Realschullehrers Gründler dahin berichtigt, daß die Genannten nicht an der Realschule in Neustadt O. S., sondern an der Realschule in Tarnowitz angestellt worden sind.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21. Ausgegeben Oppeln, den 27. Mai 1870.

Bundes=Gesetzblatt.

305. Das 14te Stück des Bundes=Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr 475 das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13ten Mai 1870; unter

Nr. 476 die Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten, vom 3ten Mai 1870; unter

Nr. 477 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Juli 1867 (Bundes=Gesetzblatt S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinscontroleure beigeordnet worden, und zwar: 1) den Hauptämtern zu Passau und Simbach an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuerinspectors Hoff der Königlich preußische Steuerinspector Biesterfeld mit dem Wohnsitz in Passau, und 2) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuerinspectors Bon der Königlich preußische Zollexpeditions=Vorsteher Altwasser mit dem Wohnsitz in Würzburg; unter

Nr. 478 die Ernennung des Kaufmanns Miller in Sanct Vicente (Kap Verdische Inseln) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 479 die Ernennung des Kaufmanns H. v. Bremen in Ankona zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 480 die Ernennung des Hütten=Ingenieurs und Chemiker Ch. J. Schirbach zu Carloforte zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 481 die Ernennung des Kaufmanns Ignacio Medina zu Adra zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 482 die Ernennung des Kaufmanns L. Marincola in Catanzaro zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 483 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Consul zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Jacob Hahn; unter

Nr. 484 die Ertheilung des Exequatur als Königlich portugiesischer Consul für die Provinz Westfalen mit dem Wohnsitze in Harkorten im Kreise Hagen an den Fabrikbesitzer Wilhelm Dulheuer, und unter

Nr. 485 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Consul zu Stettin an den Kaufmann Wilhelm Helm.

Gesetz=Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

303. Das 24ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 7650 das Statut für den Wiesenverband Hollage=Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg, vom 25sten April 1870; unter

Nr. 7651 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus, vom 25sten April 1870, und unter

Nr. 7652 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahnunterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Bekanntmachungen der höchsten Staats=Behörden.

153. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1sten April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14ten d. Mts ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs=Hauptcassen, die Bezirks=Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20sten October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober=Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persön-

lich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreissteuercassen und bei den Haupt-Zollämtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 7. März 1870.

Königliche Regierung.

302. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen, durch die Post, nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem

die Anwendung des seit dem 1sten November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . . . 4 Gr.
über 100 = 200 = ... 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten, darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 15. Mai 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

307. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die katholische Kirche zu Thule, im Rosenberger Kreise, zu einer Pfarrkirche erhoben ist und dem Parochial-Verbande derselben die katholischen Eingesessenen des Rittergutes und der Rustical-Gemeinde Thule, sowie der Colonie Marienfeld zugewiesen worden sind. Oppeln, den 12. Mai 1870.

309. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 9ten Mai c. genehmigt, daß das von dem Königlichen Forstfiscus mittelst gerichtlichen Vertrages vom 1sten November 1869 an die Frau Pauline Kampa, geb. Nerger, zu Jelowa, Kreis Oppeln, verkaufte, zu dem selbstständigen Gutsbezirke des Forstreviers Jelowa gehörige alte Förster-Etablissement Jelowa, welches mit Hofraum, Garten und Acker, einen Flächeninhalt von 3 Morgen 48 Ruthen umfaßt, aus dem Gutsbezirke des fiscalischen Forstreviers Jelowa ausscheidet und dem Gemeinde Verbande von Jelowa einverleibt wird.

Oppeln, den 19. Mai 1870.

310. Der Herr Finanz-Minister hat in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8ten Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Ges.-S. für 1867 Seite 185 und folgende) den für das Steuerjahr 1871 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen Kosten mit Erlaß vom 4ten Mai d. Js. ebenso wie für das Jahr 1870 geschehen, auf 18 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgestellt.

Oppeln, den 16. Mai 1870.

312. Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die bis zum 1. Quartal d. Js. einschließlich eingezahlten Domainen-Kaufgelder, Zins- und Dienst-Ablösungs-Capitalien, sowie über die Domainen-Renten-Ablösungs-Capitalien,

soweit durch Letztere die auf den Grundstücken haftende Rente nur theilweise abgelöst worden ist, haben wir den betreffenden Special-Cassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt.

Die übrigen Quittungsbescheinigungen über die eingezahlten Domainen-Amortisations-Renten-Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Gerichten behufs Löschung des Vermerks der Rentepflichtigkeit auf den Hypotheken-Folien der betreffenden Grundstücke übergeben worden, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Oppeln, den 20. Mai 1870.

303. Dem Herrn Heinrich Rätke zu Berlin ist unter dem 17ten Mai d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Mai 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

304. Bekanntmachung, betreffend die Gerichtsferien.

Während der Gerichtsferien vom 21sten Juli bis 1sten September d. Js. wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern.

Es sind daher Anträge und Gesuche während der Ferienzeit lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Ratibor, den 15. Mai 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(300) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

255. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstraße Nr. 39, hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1870.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

306. Kundmachung des K. K. Oesterr. Finanz-Ministeriums vom 2ten April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24sten März 1870

(R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11ten Mai 1864 der 1ste November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23sten November 1865 der 1ste December 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1sten Juli 1849 für capitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehns-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30sten September 1851, Serie B.,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1sten Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1sten Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1ste Jänner 1871;
4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1ste Jänner, beziehungsweise der 1ste Februar 1871;
5) für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1ste November 1870, beziehungsweise der 1ste Jänner, 1ste Februar, 1ste März und 1ste April 1871;
6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1ste December 1870;
7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1ste December 1870, beziehungsweise der 1ste Februar, 1ste März und 1ste April 1871;
8) für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15te October, beziehungsweise der 15te December 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25sten August 1866 der 1ste November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatscasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

Personal-Chronik.

311. Der zum Ober-Bau-Inspector ernannte seitherige Bau-Inspector Peters zu Landsberg a. W. ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Ernannt: Der ordentliche Lehrer Steinmetz am katholischen Gymnasium zu Gleiwitz zum Oberlehrer an der gedachten Anstalt.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Rechtsanwalt Lubowski zu Oppeln als Rathsherr und die Vocation der katholischen Lehrer Karhan zu Hoschialkowitz, Kreis Ratibor, und Lamla zu Zauditz, gleichen Kreises.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22. Ausgegeben Oppeln, den 3. Juni 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

317. Das 15te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 486 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1sten Juli 1865, vom 17ten Mai 1870; unter

Nr. 487 die Bekanntmachung, betreffend die neue Redaction des Vereins-Zolltarifs, vom 23sten Mai 1870; unter

Nr. 488 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 16ten Mai 1870; unter

Nr. 489 die Ernennung des Kaufmanns W. Hoffmann in Matanzas zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 490 die Ernennung des Kaufmanns Carl Ferdinand Heinrich Bolckow in Middlesborough zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 491 die Ernennung des Grundbesitzers Johann Friedrich August Kelling zum Consul des Norddeutschen Bundes in Nelson (Neu-Seeland), unter

Nr. 492 die Ernennung des Kaufmann D. M. Bade zu Christiania, des Kaufmanns H. Gutzeit zu Frederikstad, des Kaufmanns A. F. Lyche zu Frederikshald, des Kaufmanns B. C. Lange zu Drammen, des Kaufmanns H. J. Hammer zu Lillesand, des Kaufmanns H. J. Crawfurd zu Grimstad zu Vize-Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 493 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Consul zu Altona an den Kaufmann Fernando Gayen und unter

Nr. 494 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Consul an den Fabrikbesitzer Carl Scheibel zu Kiel.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

188. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königl. Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juni	in Brieg,	den 15. Juni	in Tost,
= 8. =	= Grottkau,	= 17. =	= Lubliniß,
= 10. =	= Neustadt o. S.,	= 18. =	= Rosenberg,
= 11. =	= Leobschütz,	= 20. =	= Creuzburg,
= 13. =	= Ratibor,	= 22. =	= Namslau,
= 14. =	= Cosel,	= 23. =	= Kempen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön. von Buddenbrock.

323. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15ten Juni d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9ten November 1867 und 20sten Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15ten Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15ten December 1869 werden in Berlin an der Staatsschulden-Tilgungscasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postcassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungscasse vom 13ten Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, in den Dienststunden dagegen bei den Bundes-Ober-Postcassen vom Fälligkeitstermine, den 15ten Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben an der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-

Ober-Postcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postcasse schon vor dem 15ten Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direct an diese Casse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

324. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der consolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19ten December 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½ procentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und

der 4procentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9ten bis 29sten Juni d. Js. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92 und 93) oder bei einer der Königl. Regierungs- oder Bezirks-Hauptcassen oder der Königlichen Kreis-Steuercassen oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Cassen einzureichen.

In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiscasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½ procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ procentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4procentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29sten Juni d. Js. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Procent,

b. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ½ Procent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Procent,

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29sten Juni d. Js. endenden Präclusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Documente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der consolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der consolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Courswerthe der consolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Cours-Anzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der consolidirten Anleihe erfolgt am 1sten April und 1sten October jeden Jahres.

In der Zeit vom 9ten Juni bis 31sten December d. Js. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2ten Januar k. Js. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der consolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1sten October d. Js. bis 31sten März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1sten Juli bis 30sten September d. Js. beigefügt werden.

Vom 1sten Januar k. Js. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der consolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1,000 Thlr. am 1sten Februar k. Js. zum Umtausche einreicht, die am 1sten Juli k. J. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar k. Js. ab nebst Talons abzuliefern, und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1sten April k. Js. und ferner fälligen Coupons der consolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1sten October d. Js. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Documente von demselben wieder abzuliefern. Bei directer Abgabe von Verschreibungen an die Controle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Controle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Cassen, so wie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

321. Durch das im Bundes-Gesetzblatte des Norddeutschen Bundes (Seite 39) und im Armee-Verordnungsblatt (Seite 60) abgedruckte Gesetz vom 3ten März d. Js. sind den Militair-Personen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee sowie deren Wittwen und Waisen gewisse lebenslängliche Pensionen und Unterstützungen aus der Bundes-Casse bewilligt.

Die Betheiligten haben ihre Ansprüche darauf bei den Landwehr-Bezirks-Commandos derjenigen Bezirke, in denen sie sich aufhalten, und zwar ausschließlich bei diesen und nirgends anderswo, anzumelden.

Breslau, den 19. Mai 1870.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

314. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 12ten Mai 1870 O. P. Nr. 2273 auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß das von dem Königlichen Forstfiscus mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4ten December 1869 von dem selbständigen Gutsbezirke des Forstreviers Budkowitz, Kreis Oppeln, längs des Schirobanz-Flößbaches belegene und bisher zum Holzablagern benutzte, an den Häusler Urban Stodolka zu Zawiscz abverkaufte Grundstück von 3 Morgen 37 □Ruthen Flächeninhalt aus dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Budkowitz ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Zawiscz einverleibt werde.

Oppeln, den 20. Mai 1870.

320. In dem Hüttenort Lipine, Gemeinde Chropaczow, Beuthener Kreises, ist die Anlage einer Apotheke höhern Orts gestattet worden.

Bewerber um die Concession können sich unter Einreichung ihres Fähigkeitszeugnisses, ihrer Lehr- und Serviratteste, eines vollständigen Lebenslaufes und des von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises des Besitzes der zur Anlage und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel binnen 6 Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 15. Mai 1870.

313. Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, E. Kayser, in Danzig ist unter dem 24sten Mai 1870 ein Patent auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 26. Mai 1870.

318. Dem Herrn Marcus Bebro in Manchester ist unter dem 25sten Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. Mai 1870.

322. Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siedersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. J. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 27sten Mai 1870 ein Patent auf eine Kartätsche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 30. Mai 1870.

Personal-Chronik.

319. Bestätigt: die Ersatzwahl des Hausbesitzer und Lieutenant a. D. Drabich zu Neisse als Stadt-Rath.

Ertheilt: dem jüdischen Lehrer Lippmann Klempner in Zabrze, Kreis Beuthen, die Erlaubniß daselbst eine jüdische Privat-Elementarschule zu errichten.

315. Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directionsbezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Veränderungen vorgekommen.

Es sind angestellt worden: die Post-Expedienten Hentschel in Lublinitz, Dzierzan in Rybnik, Wolff in Grottkau, ferner als Post-Expediteur der Post-Expeditions-Gehülfe Graf von Schwerin in Georgenberg, die Post-Expediteur-Anwärter Urner in Groß-Kunzendorf, Heisig in Schwammelwitz und der Zoll-Einnehmer Dierschen in Klingebeutel.

Es sind versetzt worden: die Post-Expedienten Härtel von Patschkau nach Morgenroth als Vorsteher der Post-Expedition daselbst, Krömer von Zabrze nach Nicolai, Winkler von Breslau nach Zabrze als commissarischer Vorsteher der Post-Expedition daselbst, Olbrich von Morgenroth nach Pleß, Gruchel von Pleß nach Rybnik, sowie die Post-Expediteure Günther von Rudzinitz nach Schwientochlowitz und Seiffert von Mischline nach Rudzinitz. Der Post-Expediteur Franke in Klingebeutel ist freiwillig aus dem Postdienst geschieden.

Oppeln, den 28. Mai 1870.

Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23. Ausgegeben Oppeln, den 10. Juni 1870.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

326. Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach Königlichen Hengsten gefallenen Füllen den Gestütbrand beanspruchen, werden hiermit nachstehende Bestimmungen des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederholentlich bekannt gemacht:

1) Die Fohlenbrenn-Termine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben wenigstens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.

2) Die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens bis zum 20sten Juli jeden Jahres, bei den zuständigen Königl. Landrathsämtern eingebracht sein. Letztere haben die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Anmeldungen alljährlich bis zum 1sten August dem Königlichen Landgestüte übermittelt werden, von welchem alsdann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den Königlichen Landrathsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgetheilt werden. — Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben am Stationsorte gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 28. Mai 1870.

335. In der Nacht vom 31sten Mai zum 1sten d. Mts. ist in dem Pfarrgebäude zu Friedrichsgrätz, Kreis Oppeln, ein bedeutender Diebstahl (590 Thlr. baares Geld, eine große Anzahl von Hypotheken-Instrumenten 2c.) mit außerordentlicher Frechheit verübt worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, den Thätern, die nach den Mittheilungen der Polizei-Verwaltung von Hüttendorf sich mit dem gestohlenen Gut nach Oberschlesien gewandt zu haben scheinen, auf die Spur zu kommen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sichern wir eine Belohnung von 50 Thlr. Demjenigen zu, dem es gelingt die Thäter zu ermitteln, sodaß ihre Festnahme und gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 3. Juni 1870.

325. Uebersicht über den Zustand der Handwerker-Fortbildungsschulen im Regierungsbezirke Oppeln im Jahre 1869.

Nr.	Namen des Ortes der Fortbildungsschule.	Zahl der vorhandenen Klassen im Jahre 1869.	Zahl der Schüler im Jahre 1869.	Bemerkungen.
1	Bauerwitz, Kr. Leobschütz,	2	69	Die Unterrichtsgegenstände sind für sämmtliche Schulen durch die Instruction vom 14ten Juli 1868 §. 9 festgestellt: 1) in den Wiederholungs-Klassen: Ergänzung u. Befestigung der Elementarbildung in Religion, Deutsch, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde; 2) in den Fortbildungs-Klassen je nach dem Umfang der Schule: schriftliche und Geschäftsaufsätze, mündliche Vorträge, einige Literaturkenntniß, Arithmetik, Geometrie, Physik, Chemie und Zeichnen; 3) auf der obersten Stufe: Fachbildung durch technologischen Unterricht, Buchführung, Handelskunde, Modellir-Zeichnen.
2	Beuthen O. S.	3	267	
3	Constadt, Kr. Creutzburg,	2	90	
4	Cosel	2	49	
5	Falkenberg	1	18	
6	Gleiwitz	2	37	
7	Grottkau	2	35	
8	Kattowitz, Kr. Beuthen,	2	68	
9	Königshütte, Kr. Beuthen,	2	25	
10	Leobschütz	8	309	
11	Loslau, Kr. Rybnik,	2	69	
12	Lublinitz	2	54	
13	Neisse	6	384	
14	Neustadt	6	476	
15	Nicolai, Kr. Pleß,	2	23	
16	Ottmachau, Kr. Grottkau,	1	89	
17	Patschkau, Kr. Neisse,	2	126	
18	Pleß	2	68	
19	Ratibor	6	443	
20	Rosenberg	3	108	
21	Schurgast, Kr. Falkenberg,	2	49	
22	Tost, Kr. Gleiwitz,	2	42	
23	Ziegenhals, Kr. Neisse,	3	234	
	Summa	65	3132	

Oppeln, den 25. Mai 1870.

306. **Ueber=**
von dem Schullehrer=Pensions= und Unterstützungs=

Jahr.	Einnahme.								
	Bestand aus dem Jahre 1868.	Einnahme=Rest aus dem Vorjahre.	Currente						Total=Summe.
			Capitals=Zinsen.	Beitragspflichtige Schullehrer			An neu angelegten u. wieder eingezogenen Capitalien	Insgemein	
				befanden sich	zahlten zu dem reglementsmäßigen Satze	zahlten erhöhte Beiträge nach der Allerh. Ordre vom 19. April 1847			
	Rth. Sgr. Pf.	Rth. Sgr. Pf.	Rth. Sgr. Pf.		Rth. Sgr. Pf.	Rth. Sgr. Pf.	Rth. Sgr. Pf.	Rth. Sgr. Pf.	Rth. Sgr. Pf.
1869	11 3 9	— — —	153 3 9	1376	1369 20 —	684 27 6	— — —	— — —	2218 25 —

Oppeln, den 20. Mai 1870.

327. Dem Vernehmen nach steht eine Agitation zur Auswanderung nach dem Freistaate Costarica in Aussicht. Da die klimatischen und sonstigen Verhältnisse dem Gedeihen der beabsichtigten Colonisation durchaus nicht förderlich sind, so wird vor der Betheiligung an diesem Unternehmen dringend gewarnt.

Oppeln, den 25. Mai 1870.

330. Der im Herbste v. J. erfolgte Zutritt einer vierten Unteroffizierschule in Weißenfels zu den bisher bestandenen 3 Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich und Bieberich hat eine Abänderung der im Stück 19 unseres Amtsblatts pro 1868 Seite 100 Nr. 320 bekannt gemachten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen erforderlich gemacht, welche in die qu. Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen. Die demnach abgeänderten Nachrichten vom 14ten April d. Js. bringen wir in dem nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 28. Mai 1870.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,
welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c., resp. als Civil=Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier=Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen=Nassau und Schleswig=Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die den Unteroffizierschulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizierschule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier=Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen, und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam,

sicht
Fonds im Regierungs-Bezirke Oppeln pro 1869.

Ausgabe. Rest-Ausgaben aus dem Vorjahr. Rt.	Sg.	Pf.	Currente. Pensionirte Schullehrer waren vorhanden.	Pensionirte Schullehrer empfingen reglementsmäßige Pensionen. Rt.	Sg.	Pf.	Pensions-Anwärter waren vorhanden.	Pensions-Anwärter empfingen aus den erhöhten Beträgen an Unterstützung. Rt.	Sg.	Pf.	Zum Ankauf von Capitalien und andere Ausgaben. Rt.	Sg.	Pf.	Total-Summe. Rt.	Sg.	Pf.	Bestand ult. 1869. in Staatsschuldscheinen. Rt.	Bestand ult. 1869. in baarem Gelde. Rt.	Sg.	Pf.
—	—	—	45	1711	10	—	29	503	15	—	1	15	—	2216	10	—	4375	2	15	—

resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizierschule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizierschule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizierschule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt, gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizierschule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizierschule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizierschule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhwerk und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizierschule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,
b. Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizierschule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehrbezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jedes Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualification bedarf es jedoch nicht.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

332. Polizei-Verordnung.

Um die Einschleppung von Rindviehkrankheiten aus dem Auslande in den diesseitigen Regierungsbezirk zu verhüten, verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hinsichtlich der Einführung von Rindvieh auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265) Folgendes:

§. 1. Rindvieh jeder Art, selbst wenn es aus unverdächtigen Viehständen herrührt, darf nur nach vorgängiger Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt über die Landesgrenze eingebracht werden.

§. 2. Größere Zutriebe von Rindvieh sind zu diesem Zwecke bei dem Landrathsamte des Eingangsortes anzumelden, demnächst an einem der Grenze

nahe belegenen Orte des Auslandes unterzubringen, von dem Kreisthierarzte zu untersuchen, mit einem Brande an der Hornwurzel zu versehen und in einem besonders anzufertigenden Signalement genau zu beschreiben.

Für einen größeren Zutrieb sind 5 oder mehr Häupter zu erachten. Kleinere Zutriebe sind an den Grenzzollämtern zu untersuchen.

Die Kosten dieser Untersuchung hat der Einführende zu tragen.

§. 3. Die Einfuhr der untersuchten Viehstücke darf erst dann erfolgen, wenn der untersuchende Thierarzt deren Gesundheit und Unverdächtigkeit bescheinigt hat.

§. 4. Zutriebe, unter denen sich an ansteckenden Krankheiten leidende oder deren verdächtige Viehstücke befinden, dürfen nicht eingeführt werden, bis nach einer stattgehabten, nicht früher als 12 Tage nach der ersten Besichtigung vorzunehmenden zweiten Untersuchung die Gesundheit und Unverdächtigkeit sämmtlicher Viehstücke des Zutriebs von dem Kreisthierarzte bescheinigt sind.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach §. 307 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren ein."

bestraft. Oppeln, den 2. Juni 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

228. Auf Grund der am 18ten bis 20sten Mai c. bei dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar in Bunzlau bestandenen Prüfung ist dem

Candidaten der evangelischen Theologie Emil Melchereck zu Bunzlau die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, und dem

Candidaten der evangelischen Theologie Albert Leopold Fitze zu Grünberg, so wie dem

Lehrer an der höheren Töchterschule in Hirschberg, Johann Carl Heinrich Günther zu Hirschberg,

Lehrer an der evangelischen lateinischen Stadtschule zu Goldberg i. Schl. Georg Friedrich Richard Peters zu Goldberg i. Schl.,

interimistischen Rector an der Stadtschule zu Schönau August Otto Paul Rinke zu Schönau,

die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 27. Mai 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

231. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Johannis 1870 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 4ten bis 22sten Juli 1870 allwochentäglich — mit Ausnahme des 15ten Juli und aller Mittwoche und Sonnabende — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags — bei der Generallandschafts-Casse stattfinden.

Mit den Coupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefcategorien (Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Lit. C. oder zu neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thlr.; Coupons zu Pfandbriefen Lit. C.: 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w. — Wer rückständige Coupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Coupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbriefcategorien und nach Litera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20sten Juni 1870 ab stattfinden.

Breslau, am 1. Juni 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

233. Des Königs Majestät haben dem Beigeordneten und Stadtältesten Engel zu Leobschütz den Kronenorden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Wahlen des Rathmannes und Stadtältesten Kaufmann Ulfig zu Lublinitz und des Stadtverordneten und Kaufmann Goy zu Pitschen als Beigeordnete, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Bialas und Lindner zu Gleiwitz.

Gestorben: der katholische Lehrer und Organist Franz Zarembski in Gr.-Zyglin, Kr. Beuthen O/S.

234. Expeditions-Assistent Kühn in Kattowitz zum Telegraphisten ernannt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24. Ausgegeben Oppeln, den 17. Juni 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

340. Das 16te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 495 das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31sten Mai 1870; unter

Nr. 496 das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31sten Mai 1870; unter

Nr. 497 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direction in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direction in Hamburg; unter

Nr. 498 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern, und zwar: A. im Königreich Preußen: den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt, im Herzogthum Lauenburg: dem Hauptamte zu Lauenburg, und B. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem Zollvereinsländischen Hauptamte zu Lübeck der Königlich bayerische Grenz-Ober-Controleur Groß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zoll-Inspectors Sieben, mit dem Wohnsitz in Lübeck, als Vereins-Controleur beigeordnet worden, und unter

Nr. 499 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Eduard Müller.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

329. Das 25ste und 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 7653 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm im Regierungsbezirk Münster; unter

Nr. 7654 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten April 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creuzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln; unter

Nr. 7655 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creuzburger Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, vom 11ten April 1870; unter

Nr. 7656 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern, vom 11ten April 1870; unter

Nr. 7657 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten April 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neisse bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.; unter

Nr. 7658 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten April 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels; unter

Nr. 7659 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten April 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen, des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadt-Gemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen; unter

Nr. 7660 den Nachtrag zum Privilegium vom 16ten Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern, vom 11ten April 1870; unter

Nr. 7661 die Conzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich belgischen Staats-Regierung conzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der belgischen Landesgrenze durch die bergisch-märkische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren, vom 9ten Mai 1870; und unter

Nr. 7662 die Bekanntmachung, betreffend die

Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft, vom 19ten Mai 1870;

Nr. 7663 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont, vom 17ten Mai 1870; unter

Nr. 7664 das Nachtragsprivilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29sten Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½ procentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern, vom 25sten April 1870; unter

Nr. 7665 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19ten December 1869 wegen der Consolidation preußischer Staatsanleihen, und unter

Nr. 7666 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28sten General-Landtages der ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

341. Verordnung, betreffend die Einführung von Correspondenz-Karten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenz-Karten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenz-Karte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Dinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenz-Karten können bei allen Post-Anstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenz-Karten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt, werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publicum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenz-Karten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Portionen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenz-Karten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenz-Karten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfniß liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern, namentlich bei größeren Postanstalten, eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenz-Karten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenz-Karte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1sten Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck.

342. Nach dem Beschlusse des Bundesraths des Deutschen Zollvereins vom 23sten Mai d. Js. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz
bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ Procent Eisenoxyd und ½ Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit ⅜ Procent Eisenoxyd und ½ Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. die sogenannten Viehsalzlecksteine
bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ Procent Eisenoxyd und ¼ Procent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit ⅜ Procent Eisenoxyd und ¼ Procent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11ten Januar d. Js. unter I. Nr. 1a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister. gez Camphausen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

336. Die im Stück 30 unsers Amtsblattes pro

1869 Seite 153 Nr. 449 bekannt gemachten Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen vom 12ten Januar 1869 sind vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einer Revision unterzogen und werden die aus dieser Revision hervorgegangenen abgeänderten Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 6. Juni 1870.

Bestimmungen
über
die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder

Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4 – 6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereinsvorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. December des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangscasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein hat das Recht sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatscasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt

worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Creditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponiblen Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3 und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstbezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatscasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für creditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D. auszustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nr. 8 dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrgangs gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1sten Juli der zweijährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

Schema B.

einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z.........den............18..

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom............durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in.............. aufeinanderfolgenden Jahren

[Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatscasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. .... 2 Stuten,
" H. .... 1 Stute,
" A. .... 3 Stuten
u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod 2c. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. ....
2. B. ....
3. C. ....

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatscasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

[Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z. .... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.]

b. in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c. die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d. die Sprunggelder eincassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e. dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.]

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereinsmitglieder beträgt.......

[Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatscasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatscasse beschränkt ist.]

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protocolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13ten April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

X......., den .... 18...

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises

....

(L. S.) (Unterschrift.)

Schema C.

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns.

(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu ... . zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von .... Thlrn., schreibe .... bewilligt, und durch die Königliche General-Staatscasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

Zu Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Casse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom .... und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb .... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18... und folgende .. .. Jahre jedesmal bis zum 1sten December ... Thlr., schreibe .... an die Casse de... Königlichen .... zu .... zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Casse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13ten April 1870 beansprucht wer-

den kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Schema D.
einer Schuldurkunde über creditirte Kaufgelder
(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu .. .. das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers .... aus den Remonten des Landgestüts zu .... an die Königliche General-Staats-Casse zu erlegende Kaufgeld von .... Thlrn., schreibe .... creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Casse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom .... und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb ...... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18... und folgende ..... Jahre jedesmal bis zum 1sten December ...... Thlr., schreibe ... . an die Casse de... Königlichen ... . zu............. zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Casse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13ten April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

337. Unsere Amtsblatt-Verordnung vom 1sten Juni 1829 (Amtsblatt de 1829 S. 154) betreffend den Verkauf der Butter nach dem Quartmaße, wird für den Umfang des städtischen Polizei-Bezirkes von Ratibor hiermit außer Kraft gesetzt und auf die Polizei-Verordnung des Magistrats, gemäß deren der Butterverkauf dort künftig nach dem Gewichte zu erfolgen hat, verwiesen.

Oppeln, den 3. Juni 1870.

344. Der Landesälteste Graf von Pückler auf Schedlau ist zum Director, der Bürgermeister Hertel zu Falkenberg zu dessen Stellvertreter, der Director Reichelt zu Schloß Falkenberg zum Beisitzer und der Kaufmann Zadig in Falkenberg zum stellvertretenden Beisitzer des Curatoriums der Kreissparcasse zu Falkenberg gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 4. Juni 1870.

345. 50 Thaler Prämie erhält Derjenige, welcher den Anstifter des am 26sten Mai d. J. im Jagen 176 des Schutzbezirks Paruschowitz, Oberförsterei Rybnik, in der 20jährigen Schonung an 5 verschiedenen Orten gleichzeitig angelegten Waldbrandes der Art zur Anzeige bringt, daß auf Grund dieser Anzeige die Bestrafung des Uebelthäters erfolgen kann. Oppeln, den 10. Juni 1870.

348. Zur Ergänzung der in Nr. 46 unseres Amtsblattes pro 1869, beigefügten Beilage „Statuten-Veränderungen der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart," bringen wir hierdurch noch den Eingang und Schluß der bezüglichen Genehmigungs-Urkunde dieser Statut-Aenderungen vom 23sten Juni pr. zur öffentlichen Kenntniß. Derselbe lautet:

„Den in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29sten Juni d. J. beschlossenen und am 7ten d. Mts. von der Königlichen Württembergischen Staats-Regierung genehmigten Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart, welche dahin lauten:

(Hier folgen nunmehr die mit Nr. 46 des Amtsblatts pro 1869 bereits veröffentlichten Statutänderungen §. 18 und folg.)

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 15ten Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch mit der Maßgabe ertheilt, daß — zu §. 42 — gemäß Nr. 4 der gedachten Concession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellende Policen durch den in Preußen wohnenden General-Bevollmächtigten auszufertigen sind.

Berlin, den 23. Juni 1869.

(L. S.) Der Minister des Innern."

Oppeln, den 12 Juni 1870.

347. Dem Königlichen Kammermusikus Julius Kosleck und dem Königlichen Hof-Instrumentenmacher Joh. Fried. Wilh. Wernicke in Berlin ist unter dem 10ten Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dämpfervorrichtung an Blechinstrumenten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 13. Juni 1870.

243. **Nachweisung**
über den Geschäfts-Betrieb und die Resultate der Sparcassen im Reg.-Bez. Oppeln für das Jahr 1869.

Laufende Nummer.	Namen der Städte, Marktflecken und Kreise.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1868. Thlr.	Zuwachs während des Jahres 1869. a. durch neue Einlagen. Thlr.	b. durch Zuschlagung von Zinsen. Thlr.	Ausgabe im Jahre 1869 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Betrag der Einlagen am Jahresschlusse 1869. Thlr.	Bestand des Reserve-Fonds. Thlr.	Zinsen, welche die Anstalt gewährt. %	Zinsen, welche die Anstalt von ausgeliehenen Capitalien erhält. %	Vom Vermögen der Sparcassen sind zinsbar angelegt. Thlr.
1	Stadt Creuzburg	10620	7248	470	4240	14098	1500	4	6	14259
2	" Gleiwitz	15837	10167	510	6864	19650	726	3⅓	5	20250
3	" Grottkau	34337	9629	1140	6265	38841	3919	4	4¼	37205
4	" Leobschütz	5136	2937	156	2593	5636	457	3⅓	4¼	6125
5	" Neisse	494494	92269	5982	113865	478880	32897	3⅓	4—4½	456807
6	" Neustadt	11531	3860	424	2446	13369	2881	3½	4½	15230
7	" Oppeln	15328	5783	445	5549	16007	633	3⅓	3½—5½	16350
8	" Patschkau	46839	11680	621	12055	47085	4680	3⅓	3½–4.5	50182
9	" Pitschen	—	124	—	—	124	—	3½	5	124
10	" Ratibor	44292	15874	1242	15353	46055	1996	3⅓	5	45085
11	Marktflecken Carlsruhe	8510	1458	276	1346	8898	483	3⅓	4—5	9115
12	Kreis Beuthen	25793	17802	816	9496	34915	1589	3⅓	5½	36150
13	" Creuzburg	21162	7896	771	6768	26061	553	3⅓	5	24733
14	" Falkenberg	5817	1617	174	2563	5045	—	3⅓	5	4945
15	" Grottkau	10255	2847	325	2686	10741	336	3⅓	4¼	11060
16	" Leobschütz	12669	7301	436	4335	16070	279	3½	4⅞	16650
17	" Neustadt	744	219	23	163	823	[illegible]	3⅓	3½	900
18	" Oppeln	16808	8926	645	1287	25092	780	4—3⅓	4—5½	23050
19	" Pleß	41550	19922	1428	12755	50145	3065	3⅓	4⅓	52790
20	" Rosenberg	6832	2147	212	2123	7068	312	3⅓	5	4942
21	" Rybnik	9955	3558	274	3891	9896	924	3⅓	5	9760
22	" Groß-Strehlitz	8613	1865	255	3100	7633	209	3⅓	4—5	7504
23	" Lublinitz	12023	9434	503	2942	19018	888	4	5½	19179
24	Dominium Kattowitz	10550	5538	373	3224	13237	3926	3⅓	5	8720
	Summa	872695	50101	17500	225909	914387	63128	—	—	891115

Oppeln, den 9. Juni 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

238. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück 26 ad XII.) wird ferner bekannt gemacht, daß die zum Schiedsmannsbezirke Nr. 46, Kreis Pleß, gehörige Ortschaft Imielin von diesem Bezirke abgetrennt worden ist und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 60 bildet. Dem neuen Bezirke Nr. 60 wird der noch aus den Ortschaften Groß-Chelm und Vogtei Chelm bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 46 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 46 und 19 sich ändert.

Ratibor, den 2. Juni 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

297. **Aufkündigung**

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 153,850 Thlr. gezogen worden und zwar:

125 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 424. 594. 710. 815. 856. 1034. 1073. 1077. 1130. 1148. 1441. 1840. 1927. 3027. 3837. 4575. 4599. 5025. 5083. 5246. 5279. 5290. 5495. 5625. 5730. 5871. 6082. 6200. 6234. 6408. 6412. 6691. 7613. 7838. 7843. 7882. 8595. 8629. 8706. 9025. 9497. 9743. 9807. 10037. 10103. 10109. 10233. 10438. 10595. 10831. 11121. 11244. 11347. 11554. 11696. 11859. 11953. 11969. 12050. 12179. 12458. 12581. 12732. 12766. 13103. 13487. 13535. 13860. 13982. 14086. 14149. 14169. 14342. 15172. 15274.

15354. 15400. 15435. 15562. 15727. 15789. 15970. 16138. 16496. 16640. 16785. 17203. 17422. 17453. 17461. 18332. 18434. 18696. 18975. 19029. 19329. 19631. 19973. 20293. 20393. 20564. 20675. 20728. 21083. 21091. 21488. 21560. 21693. 22020. 22155. 22182. 22263. 22265. 22513. 22565. 22573. 22807. 22815. 22842. 22889. 23241. 23468. 23558. 23664. 24157.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 11. 341. 595. 712. 769. 1082. 1296. 1786. 1954. 2008. 2138. 2455. 2620. 3199. 3236. 3346. 3360. 3822. 4032. 4066. 4194. 4340. 4548. 4630. 4691. 4897. 4919. 4935. 5015. 5158. 5773. 5952.

107 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 279. 517. 546. 1343. 1453. 1462. 1489 1576. 1900. 2127. 2257. 2260. 2703. 2894. 3156. 3642. 4013. 4179. 4432. 4583. 4670. 4760. 4818. 5995. 6018. 6088. 6286. 6358. 6900. 6962. 7003. 7014. 7191. 7441. 7809. 7871. 8108. 8204. 8213. 8231. 8404. 8998. 9033. 9438. 9523. 9663. 9753. 9888. 10236. 10516. 10588. 11182. 11195. 11245. 11661. 11815. 11925. 13141. 13144. 13168. 13720. 13875. 13947. 14145. 14146. 14213. 14469. 14493. 14530. 14533. 14593. 14644. 14943. 15222. 15283. 15366. 15592. 15741. 15874. 15892. 15924. 16149. 16393. 16503. 16951. 17290. 17369. 17577. 17689. 17955. 18098. 18268. 18491. 18592. 18708. 18970. 18988. 19027. 19289. 19341. 19488. 19575. 19934. 20220. 20328. 20356. 20554.

86 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 365. 554. 924. 1086. 1112. 1189. 1329 1573. 1703. 1830. 1866. 1959. 2282. 2413. 2478 2860. 2979. 3006. 3832. 4072. 4221. 4242. 4466. 4529. 4583. 4614. 4636. 4654. 4670. 4940. 5003. 5089. 5185. 5471. 5914. 6979. 7493. 7619. 7722. 7785. 7902. 7949. 8614. 8618. 8997. 9468. 9469. 9477. 9589. 9692. 9765. 9789. 9812. 10070. 10144. 10290. 10293. 10463. 10721. 11075. 11291. 11443. 12077. 12347. 12498. 12628. 12666. 12733. 12938. 13354. 13531. 13697. 13772. 13997. 14019. 14080. 14541. 14961. 15109. 15158. 15164. 15181. 15206. 15260. 15840. 16014.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nro. 9 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten October 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nro. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1sten October 1860:
Litt. E. Nro. 8890. 9394 à 10 Thlr.;

b. den 1sten April 1861:
Litt. E. Nro. 6117. 10856 à 10 Thlr.;

c. den 1sten October 1861:
Litt. E. Nro. 14535. 18135 à 10 Thlr.;

d. den 1sten April 1862:
Litt. E. Nro. 6770 à 10 Thlr.;

e. den 1sten October 1862:
Litt. E. Nro. 11085. 17240 à 10 Thlr.;

f. den 1sten April 1863:
Litt. E. Nro. 12080 à 10 Thlr.;

g. den 1sten October 1863:
Litt. E. Nro. 5367 à 10 Thlr.;

h. den 1sten April 1864:
Litt. E. Nro. 12272. 14785. 15224 à 10 Thlr.;

i. den 1sten October 1864:
Litt. E. Nro. 16249 à 10 Thlr.;

k. den 1sten April 1865:
Litt. E. Nro. 2150. 4802. 13329. 13624. 16108. 18133 à 10 Thlr.;

l. den 1sten October 1865:
Litt. E. Nro. 5983. 7051. 7693. 11595 à 10 Thlr.;

m. den 1sten April 1866:
Litt. E. Nro. 9673. 15945. 17035. 17063. 17466. 18731. 19463 à 10 Thlr.;

n. den 1sten October 1866:
Litt. E. Nro. 1354. 2206. 3178. 9227. 9231. 9369. 10998. 11360. 14139. 16304. à 10 Thlr.;

o. den 1sten April 1867:
Litt. A. Nro. 4305. 7359. 8845. 10213 à 1000 Thlr.;

Litt. B. Nro. 1932 à 500 Thlr.;
Litt. C. Nro. 2499. 8026. 8173. 10808. 12290. 12606. 13177. 14508. 16531. 16747. 17115. 17806. 17916. à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 1281. 2934. 3112. 5623. 6147 6359. 9522. 9622. 9945. 10871. 11738. 12909. 12948. 13815 à 25 Thlr.;

p. den 1sten October 1867:
Litt. A. Nro. 1745. 3488. 8458. 9231. 13140. 14493. 18759 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 2714. 4140. 4887. 4977. 5064. 5555 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 572. 3822. 4301. 6519. 6920. 7652. 8442. 8615. 12832. 15118. 18574. 19134 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 306. 3074. 5005. 7148. 7503. 7520. 8199. 8666. 8763. 10018. 10786. 11002. 11592. 11774. 13458. 13524. 14576. 14650 à 25 Thlr.;

q. den 1sten April 1868:
Litt. A. Nro. 177. 1369. 1995. 3587. 4087. 16678. 17790. 19063 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 1873. 4209 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 30. 1105. 2296. 2888. 3790. 4770. 5343. 7995. 8504. 10518. 11437. 11881. 12855. 12881. 14872. 15084. 15681. 16425. 19064. 19136. 19142. 19211. 19224. 19335 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 1065. 1325. 3933. 4022. 4226. 4475. 6407. 6754. 8893. 11407. 12433. 13096. 13600. 13948. 14215. 14559 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich 20179 sind sämmtlich ausgeloost und soweit dies noch nicht geschehen zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

346. Versetzt: der Förster Sperling von Wolfshaus, Oberförsterei Dambrowka, nach Morczinek, Oberförsterei Jelowa.

Ernannt: der Pionier-Sergeant Müller zum Königl. Buhnenmeister in Chroseziitz, Kreis Oppeln.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrer Heider zu Hohndorf, Kreis Leobschütz.

Gestorben: der katholische Lehrer Joseph Meier zu Leobschütz.

339. Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Mai 1870.

1) Ernannt: der Gerichts-Assessor Dittrich zu Lublinitz zum Kreisrichter daselbst; der Gerichts-Assessor Dr. Mantell zu Neisse zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rybnik mit der Function als Gerichts-Commissarius in Sohrau; der Gerichts-Assessor Eberhard aus Sohrau zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht Neisse mit der Function als Gerichts-Commissarius in Ziegenhals; der Secretair und Deposital-Cassen-Rendant Vogt aus Cosel zum Deposital-Cassen-Rendanten bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

2) Versetzt: der Gerichts-Assessor Otto Kober aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement; der Secretair, Salariencassen-Controleur und Sportelrevisor Breitkopf zu Groß-Strehlitz als Secretair an das Kreis-Gericht Beuthen mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Myslowitz, und der Secretair Hänsel von Myslowitz an das Kreisgericht Neustadt.

3) Pensionirt: der Gefangenwärter Mischke in Falkenberg.

4) Ausgeschieden: der Staatsanwalts-Gehülfe Simon in Oppeln zufolge seiner Ernennung zum Staats-Anwalt in Grätz, Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Posen.

5) Gestorben: die Rechtsanwälte und Notare Justizrath Pätzolt zu Ober-Glogau und Lange in Kreuzburg.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1870.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Wernersdorf	Leobschütz	Erbrichter Robert Kiesewetter in Wernersdorf.
Weschele, Schloß Falkenberg, Czeppanowitz, Lippen, Springsdorf, Jatzdorf, Roßdorf, Petersdorf, Geppersdorf	Falkenberg	Cassirer Erdmann Haya zu Schloß Falkenberg.
Pallowitz, Paulsdorf	Rybnik	Schullehrer Carl Maleika zu Pallowitz.
Reinschdorf und Schmelzdorf	Neisse	Bauergutsbes. Joseph Köhler zu Reinschdorf.
Kadlub, Carlsthal und Oschiek	Groß-Strehlitz	Lehrer Heinrich Franzke zu Oschiek.
Tschirmkau	Leobschütz	Anbauer Anton Czesch zu Tschirmkau.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

352. Die Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums veranlaßte Publication des Werkes: „die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung" ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen 2c. (nahezu) beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk specielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer 2c. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens 2c. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis, bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publicums auf einen möglichst geringen Betrag festgestellt worden. Der Preis eines Bandes für den Regierungsbezirk Oppeln beträgt 2 Thlr. 25 Sgr., der Preis für jedes Kreisheft durchweg 7½ Sgr.

Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von Wiegandt & Hempel, Zimmerstraße 91 in Berlin übertragen worden, und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden.

Oppeln, den 9. Juni 1870.

351. Dem Banquier G. E. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11ten Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Juni 1870.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend: den Nachtrag zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" zu Leipzig.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank **Teutonia** zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern. In Vertretung **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel rc. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalsammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat. Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung:

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles —

Aufsichtrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (s. § 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. § 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen.

Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. § [illegible] f. u.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25. Ausgegeben Oppeln, den 24. Juni 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(338) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staats-schulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

341. Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenz-Karten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenz-Karten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenz-Karte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Dinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenz-Karten können bei allen Post-Anstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenz-Karten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt, werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publicum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenz-Karten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenz-Karten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenz-Karten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfniß liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern, namentlich bei größeren Postanstalten, eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenz-Karten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenz-Karte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem

1sten Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

356. Revidirtes Regulativ
für das Landes-Oeconomie-Collegium vom 24. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oeconomie-Collegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7ten d. Mts. unter Aufhebung des Regulativs vom 24sten Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

§. 1. Bestimmung des Collegiums. Das Landes-Oeconomie-Collegium hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oeconomie-Collegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direct oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oeconomie-Collegium sich zu wenden.

§. 2. Sitz und Zusammensetzung des Collegiums. Das Landes-Oeconomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht 1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§. 3), 2) aus den von diesen Central-Vereinen speziell zum Eintritt in das Landes-Oeconomie-Collegium gewählten Mitgliedern, 3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

§. 3. Vereins-Directoren. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Directoren Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegiums sind, werden für jetzt anerkannt: die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Lithauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Cassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oeconomie-Collegiums.

§. 4. Vereins-Deputirte. Außerdem wird von den Central-Vereinen (§. 3) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oeconomie-Collegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereins-Directoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereins-Directoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5. Ernannte Mitglieder. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-Secretair des Landes-Oeconomie-Collegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disziplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbekunde, sowie practische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oeconomie-Collegiums anzuordnen.

§. 6. Plenum. Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Functionen als Ehren-Amt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungsprotocoll aufzunehmen.

Die Sitzungsprotocolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungsperiode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

§. 7. Ausschuß. Das Collegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre

und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Secretair als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Commissionen für Einzelfragen vorbehalten.

§. 8. Functionen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Decretur im Ministerium für die im Landes-Oeconomie-Collegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

§. 9. Functionen des General-Secretärs. Dem General-Secretair liegt unter der Controle des Vorsitzenden ob: 1) die Führung der Protocolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschuß-Sitzungen, 2) die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung, 3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung, 4) die Redaction der als Organ des Landes-Oeconomie-Collegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oeconomie-Collegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Secretair zur Decretur im Ministerium für die im Landes-Oeconomie-Collegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Secretair bezieht den im Staatshaushaltsetat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 10. Bureau. Wenn das Collegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Secretairs erledigt.

§. 11. Jahresbericht. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Secretair des Collegiums an den vorgesetzten Minister: einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landescultur in der Monarchie, welcher dem Collegium mitzutheilen ist.

§. 12. Besondere Aufträge. Die einzelnen Mitglieder des Collegiums haben sich als beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

§. 13. Uebergangsbestimmung. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegiums verbleiben in dem reorganisirten Collegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im §. 5 angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow.

364. Bekanntmachung, betreffend die 15te Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 2ten Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar 1871 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nro. 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, so wie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inha-

dern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, so wie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8ten December v. Js. stattgehabten der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 8ten December v. Js. ausgeloosten und zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, so wie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

368. Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 16. Juni 1870.
General-Postamt. Stephan.

369. Die am 1sten Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 20sten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8ten December v. Js. zum 1sten Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Cassen vom 20sten d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1sten k. Mts. fälligen Zinscoupons der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen auch von sämmtlichen Kreissteuer-Cassen, Domainen-Rent-Aemtern und Forstcassen des Regierungsbezirks vom 20sten d. Mts. ab zur Einlösung angenommen werden.

Die oben bezeichnete Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 8ten December v. Js. ist im Amtsblatt Stück 51 S. 277 unter Nr. 742 abgedruckt. Oppeln, den 18. Juni 1870.
Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

363. Die Concession des Auswanderungs-Expedienten Ernst Carl Friedrich Herrmann Meyer, alleinigen Inhabers der Firma Ernst Meyer & Comp. zu Bremen ist in Folge Concurses erloschen, wodurch auch die Concessionen seiner Agenten und deren Unteragenten ihre Gültigkeit verlieren.

Oppeln, den 18. Juni 1870.

365. Dem Gerichtsmann Emmerich Langsch zu Piltsch, Kreis Leobschütz, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Ortseinsassen von Piltsch, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimationsatteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 15. Juni 1870.

367. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 9ten Juni c. O. P. 2787 genehmigt:

daß die mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16ten October 1868 von dem Rittergutsbesitzer Grundmann von seinem Rittergute Sarnau, Kreis Creuzburg, an die Gottlieb und Susanna Rysarschen Ehe-

leute abgetretene Ackerfläche von 1 Morgen 115 □ Ruthen aus dem Gutsbezirke von Sarnau ausscheide und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt und daß dagegen die mittelst desselben Vertrages von den Nysarschen Eheleuten von ihrer Besitzung Hyp.-Nr. 6 Sarnau an den Rittergutsbesitzer **Grundmann** überlassene Fläche von demselben Inhalte aus dem Gemeinde-Verbande von Sarnau ausscheide, und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werde.

Oppeln, den 16. Juni 1870.

371. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Creuzburg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 19ten bis 23sten Juli c.** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse bei der unterzeichneten Regierung spätestens bis **zum 11ten Juli c.** einzureichen. — Die Gemeldeten, welche von uns einberufen werden, haben sich **am 18ten Juli c., um 8 Uhr Abends,** bei dem Königl. Seminar-Director Herrn **Semerak** persönlich zu melden.

Oppeln, den 18. Juni 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

357. In Gemäßheit des §. 10 der Instruction vom 8ten Juli 1865 wird angeordnet: daß die nach Vorschrift des §. 25 des Reglements vom 28sten December 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das erste Halbjahr 1870 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2^1/_2$fachen Simplums vom 1sten Juli d. J. ab bis zum 31sten ejusdem mens. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steueramt abzuliefern sind. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände haben spätestens binnen drei Tagen nach dem 31sten Juli über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreissteueramte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Die den Ortserhebern für Einsammlung der Beiträge pro 1870 festgesetzte Tantieme können dieselben dem Kreis-Steueramte anrechnen, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber einen theilweisen Erlaß der Beiträge pro 1870 wird zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 6. Juni 1870.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

358. In der in Gemäßheit der §§. 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 101) stattgehabten 22sten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende $3^1/_2$ **Procent** Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 12,700 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

Nr.	920	auf	Krieblowitz,
"	921	"	dto.
"	24065	"	Rachen,
"	24124	"	Keltsch,
"	24176	"	dto.
"	24177	"	dto.

à 500 Thlr.

Nr.	2312	auf	Dubensko,
"	25418	"	Wüsteröhrsdorf ꝛc.,
"	25420	"	dto.
"	25459	"	Keltsch.

à 200 Thlr.

Nr.	5342	auf	Dubensko,
"	5347	"	dto.
"	5355	"	dto.
"	5361	"	dto.
"	5378	"	dto.
"	5413	"	Ornontowitz,
"	5461	"	dto.
"	15556	"	Wilkau,
"	15656	"	Krieblowitz,
"	15657	"	dto.
"	16910	"	Zuzella,
"	16919	"	Wüsteröhrsdorf ꝛc.,
"	16921	"	dto.
"	17068	"	Keltsch.

à 100 Thlr.

Nr.	9439	auf	Dubensko,
"	9499	"	Ornontowitz,
"	18477	"	Castmir,
"	18481	"	dto.
"	18492	"	dto.
"	18505	"	dto.
"	18932	"	Wüsteröhrsdorf ꝛc.,
"	18947	"	dto.
"	18969	"	Keltsch,
"	19045	"	dto.

à 50 Thlr.

Nr.	11859	auf	Dubensko,
"	11867	"	dto.
"	11872	"	dto.
"	11879	"	dto.
"	11888	"	Ornontowitz,
"	11891	"	dto.
"	11896	"	dto.
"	11899	"	dto.
"	11904	"	dto.
"	11957	"	Wilkau,
"	11958	"	dto.
"	12009	"	Krieblowitz,
"	12359	"	Berndau,

Nr. 12433 auf Rachen,
" 12634 " Keltsch,
" 12636 " dto.
" 12639 " dto.
" 12640 " dto.

Diese Pfandbriefe werden daher ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande

vom 2ten Januar 1871 ab

bei der Königl. Credit-Institutscasse hierselbst in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach §. 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht **spätestens den 15ten Februar 1871** erfolgen, so muß das im §. 50 der allegirten Verordnung vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 11. Juni 1870.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.
Graf Poninski.

359. Reise- und Geschäfts-Plan
für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 23. Infanterie-Brigade pro 1870.

Freitag den 24. Juni Reise nach Neustadt; Sonnabend den 25. dto. Geschäft in Neustadt; Sonntag den 26. dto. Reise nach Ober-Glogau; Montag den 27. dto. Geschäft in Ober-Glogau und Reise nach Cosel; Dienstag den 28. dto. und Mittwoch (Peter Paul) den 29. dto. Geschäft in Cosel; Donnerstag den 30. dto. Reise nach Leobschütz; Freitag den 1. Juli und Sonnabend den 2. dto. Geschäft in Leobschütz; Sonntag den 3. dto. Reise nach Katscher; Montag den 4. dto. Geschäft in Katscher; Dienstag den 5. dto. Reise nach Hultschin; Mittwoch den 6. dto. Geschäft in Hultschin; Donnerstag den 7. dto. Reise nach Ratibor; Freitag den 8. dto., Sonnabend den 9. dto., Sonntag den 10. dto. Geschäft in Ratibor und Montag den 11. dto. Reise nach Loslau; Dienstag den 12. dto. Geschäft in Loslau und Reise nach Rybnik; Mittwoch den 13. dto. Geschäft in Rybnik; Donnerstag den 14. dto. Reise nach Sohrau; Freitag den 15. dto. Geschäft in Sohrau und Reise nach Pleß; Sonnabend den 16. dto. Geschäft in Pleß; Sonntag den 17. dto. Reise nach Berun; Montag den 18. dto. Geschäft in Berun und Reise nach Nicolai; Dienstag den 19. dto. Geschäft in Nicolai; Mittwoch den 20. dto. Reise nach Gleiwitz; Donnerstag den 21. dto., Freitag den 22. dto. und Sonnabend den 23. dto. Geschäft in Gleiwitz; Sonntag den 24. dto. Reise nach Tost; Montag den 25. dto. Geschäft in Tost und Reise nach Groß-Strehlitz; Dienstag den 26. dto., Mittwoch den 27. dto. und Donnerstag den 28. dto. Geschäft in Groß-Strehlitz; Freitag den 29. dto. Rückreise nach Neisse.

Glatz, den 2. / Oppeln, den 3. Juni 1870.

Departements-Ersatz-Commission.

Vom Militair:	Vom Civil:
gez. von Sandrart.	gez. Neugebaur.
Generalmajor und Brigade-Commandeur.	Regierungs- u. Militair-Departements-Rath.

Dem von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission mittelst Berichts vom 2ten d. Mts. vorgelegten Reise- und Geschäftsplan für das diesjährige Departements-Ersatz Geschäft ertheilen wir hierdurch die Genehmigung.

Breslau, den 7. / 9. Juni 1870.

Der commandirende General des 6. Armeecorps gez. von Tümpling.	Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Graf zu Stolberg.

An die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 23. Infanterie-Brigade.

G. C. 2572.
O. P. 2753.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird in Gemäßheit des §. 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 15. Juni 1870.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Personal-Chronik.

466. Bestätigt: die Berufung des Lehrers an der höheren Bürgerschule in Mayen bei Coblenz, Hugo Thele, als 3ter ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Neustadt O. S., die Wahl des Rittergutsbesitzer von Gröling auf Schalscha als Kreis-Deputirter des Kreises Tost-Gleiwitz, die Ersatzwahl des Kaufmann Walter zu Falkenberg als Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Ring zu Thule, Kreis Rosenberg, und Krzizak zu Nieder-Rydultau, Kreis Rybnik.

Angenommen: der frühere Wachtmeister Kroker als Regierungs-Militair-Supernumerar und der frühere landräthliche Bureaugehilfe Duckstein als Regierungs-Civil-Supernumerar.

Gestorben: der Geistliche Rath, Erzpriester und Schulen-Inspector, Pfarrer Franz Hoffmann zu Kostenthal, Kreis Cosel, und der katholische Lehrer Rothkegel zu Heidau, Kreis Neisse.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26. Ausgegeben Oppeln, den 1. Juli 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

349. Das 17te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 500 das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31sten Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145), vom 28sten Mai 1870.

353. Das 18te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 501 das Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 2ten Mai 1870; unter

Nr. 502 das Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, vom 31sten Mai 1870; unter

Nr. 503 das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei, vom 1sten Juni 1870; unter

Nr 504 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1sten Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei, vom 1sten Juni 1870, und unter

Nr. 505 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 30sten Mai 1870.

370. Das 19te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 506 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11ten Juni 1870; unter

Nr. 507 die Ernennung des bisherigen Bremischen Consuls Otto Schuett zu Kap Hayti zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 508 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Consul in Berlin an den Kaufmann Joseph Behrend, und unter

Nr. 509 die Verleihung des Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizeconsul in Colberg an den Kaufmann Carl Lehment.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

373. *Die Anwendung von Lehmschobendächern bei Bauten auf dem platten Lande betreffend.*

Nach der Vorschrift der §§. 10 und 11 der Baupolizei-Ordnung für das platte Land vom 25sten October 1862 (Amtsblatt pro 1862 Seite 216) dürfen bei allen Neubauten und Anbauten an bereits vorhandene Gebäude in der Regel nur feuersichere Bedachungen angewendet werden; als feuersichere Bedachungen sind aber nach der ausdrücklichen Bestimmung der allegirten §§. nur solche anzusehen, welche entweder aus mineralischen Bestandtheilen gefertigt, oder von uns als feuersicher anerkannt sind.

Nachdem bisher in einzelnen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks die Lehmschobendächer als feuersichere angesehen worden, während dieselben in andern als feuerunsichere gleich den gewöhnlichen Stroh- und Schindeldächern behandelt und nur ausnahmsweise in einzelnen eine Abweichung von der Regel rechtfertigenden Fällen zugelassen worden sind, bestimmen wir nunmehr mit Bezugnahme auf die §§. 10, 11 und 12 der Baupolizei-Ordnung vom 25sten October 1862 Folgendes:

1) Lehmschobendächer sind als feuersicher nicht zu betrachten,

2) dieselben dürfen deshalb fernerhin bei Neubauten und Anbauten an bereits vorhandene Gebäude nur dann gestattet werden:

a. bei solchen einsam gelegenen Gebäuden, von welchen Feuersgefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist, oder

b. wenn nachgewiesen wird, daß die Mittel des Bauenden die Auflegung eines feuersicheren Daches nicht gestatten und zugleich die Nothwendigkeit, den Neubau vorzunehmen, vorhanden ist.

3) Bei Verlegung bereits vorhandener Gebäude dürfen Lehmschobendächer nur dann zugelassen werden, wenn das Gebäude im Eigenthume des bisherigen Besitzers verbleibt, ein massives Dach seiner Construction nach nicht zu tragen vermag und die Mittel des Bauenden eine Aenderung der Construction nicht gestatten und zugleich durch die Verlegung des Gebäudes unter Beibehaltung der nicht feuersicheren Bedachung die Feuersgefahr für die benachbarten Gebäude nicht vermehrt wird.

4) In allen anderen Fällen ist die Errichtung von Lehmschobendächern nicht zu gestatten.

5) Hinsichtlich der Erneuerung und Reparatur von vorhandenen Lehmschobendächern verbleibt es bei der Vorschrift des §. 2 lit. i. der Baupolizei-Ordnung vom 25sten October 1862, wonach zum Umdecken feuerunsicherer Bedachungen eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Oppeln, den 18. Juni 1870.

375. Polizei-Verordnung. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850, daß die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten October 1868 für die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn in Kraft stehende Polizei-Verordnug vom 7ten September 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 266 ff.) auch auf die von der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft erbauten bereits dem öffentlichen Verkehr übergebenen Bahnstrecken, und zwar:

a. auf die Hauptbahnstrecke von Schoppinitz bis zur Oesterreichischen Landesgrenze,

b. auf die Zweigbahnen der Hauptbahn nach Laziск resp. Tranteholdsegen-Grube, nach Paulshütte, nach Hohenlohehütte (Carolinen-Grube)

ausgedehnt wird und anwendbar ist.

Oppeln, den 26. Juni 1870.

376. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 20sten Juni c. genehmigt, daß die von dem Besitzer des Rittergutes Ochoţ, Kreis Oppeln, Grafen von Frankenberg mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26sten October 1868 an den Königlichen Fiscus abgetretene, in das Königliche Forstrevier Proskau einspringende Parzelle von 102,4 □Ruthen aus dem Guts- und Polizeibezirke von Ochoţ ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirke der Königlichen Oberförsterei Proskau einverleibt und daß dagegen die von dem Königlichen Forstrevier Proskau mittelst desselben Vertrages an den Grafen von Frankenberg abgetretene gleich große Parzelle aus dem Guts- und Polizeibezirke der Königlichen Oberförsterei Proskau ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirke von Ochoţ zugeschlagen werde.

Oppeln, den 24. Juni 1870.

377. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Rybniker Kreise betreffend.

Die Gemeinde Ober-Belk, Rybniker Kreises, ist durch Verfügung vom heutigen Tage aus dem Nieder-Belker Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 23. Juni 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

355. Consolidation von Bergwerken. Unter Verweisung auf die §§. 45—47 des Allg. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gräfin Johanna Schaffgotsch, geb. Gryzik, von Schomberg-Godulla auf Koppitz laut Erklärung vom 26sten März d. Js. die Vereinigung der ihr gehörigen, im Kreise Beuthen O. S. gelegenen vier Steinkohlenbergwerke Hohenzollern bei Schomberg, Comtesse bei Mittel-Lagiewnik, Ellinor und Kleine bei Ober-Lagiewnik zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

consolidirte Steinkohlengrube Hohenzollern

beschlossen und dabei das Antheilsverhältniß, nach welchem jene vier Einzelwerke in das consolidirte Werk eintreten sollen, für Hohenzollern auf [illegible], für Comtesse auf [illegible], für Ellinor auf [illegible] und für Kleine auf [illegible] bestimmt hat.

Breslau, den 13. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

372. Die in den reglementarischen Bestimmungen für den Local-Güter-Verkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen enthaltene Bestimmung, wonach alle der Selbstentzündung und Explosion unterworfenen Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist dahin geändert worden, daß sowohl die der Selbstentzündung, als auch die der Explosion unterworfenen Gegenstände von der Beförderung in diesem Verkehr ausgeschlossen sind.

Breslau, den 14. Juni 1870.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

374. Nachdem des Königs Majestät den seitherigen Oberlehrer beim Apostel-Gymnasium zu Cöln, Dr. Waldeyer zum Gymnasialdirector zu ernennen geruht, ist demselben Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das durch das Ableben des bisherigen Directors Dr. Kruhl erledigte Directorat am Gymnasium zu Leobschütz vom 1sten September d. J. ab übertragen worden.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Frank zu Leschnitz.

Ertheilt: der Lehrerin Fräulein Marie Ansorge zu Gleiwitz die Erlaubniß, die Seitens der Lehrerin Fräulein Leontine von Götze daselbst errichtete und bisher geleitete Privatschule für Töchter gebildeter Stände fortzuführen.

Pensionirt: der Förster Bergemann zu Schubenik in der Oberförsterei Dombrowka unter Verleihung des Characters als Hegemeister.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27. Ausgegeben Oppeln, den 8. Juli 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

378. Das 21ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 515 das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, vom 11ten Juni 1870.

388. Das 22ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 516 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871, vom 15ten Mai 1870; unter

Nr. 517 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871, vom 15ten Mai 1870; unter

Nr. 518 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 11ten Juni 1870; unter

Nr. 519 das Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle, vom 11ten Juni 1870; unter

Nr. 520 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend, vom 22sten Juni 1870, und unter

Nr. 521 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12ten Juni 1869, vom 22sten Juni 1870.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

354. Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7667 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 25sten April 1870; unter

Nr. 7668 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach und Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 16ten Mai 1870, unter

Nr. 7669 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz; unter

Nr. 7670 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Bauverein Passage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 21sten April 1870; unter

Nr. 7671 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Actiengesellschaft," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft vom 30sten April 1870; unter

Nr. 7672 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., vom 21sten Mai 1870, und unter

Nr. 7673 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Frankfurter Actienbrauerei mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actiengesellschaft, vom 28sten Mai 1870.

350. Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7674 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission, vom 2ten Mai 1870; und unter

Nr. 7675 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern, vom 16ten Mai 1870.

360. Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7676 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens, des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa; unter

Nr. 7677 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thlr., vom 25sten April 1870, und unter

Nr. 7678 das Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs, vom 30sten Mai 1870.

379. Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7679 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thlr., vom 2ten Mai 1870; unter

Nr. 7680 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel, vom 16ten Mai 1870; unter

Nr. 7681 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Communalweg; unter

Nr. 7682 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhofe Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel, 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhofe daselbst, 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P., 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Dusznik in der Richtung Sedzinko; unter

Nr. 7683 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 27sten April 1868 (Gesetz-Sammlung f. 1868, S. 483) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau; unter

Nr. 7684 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 6ten Juni 1870; unter

Nr. 7685 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 16ten Juni 1870, und unter

Nr. 7686 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadtcölnischer Theater-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft, vom 15ten Juni 1870.

380. Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7687 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau; unter

Nr. 7688 das Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders, vom 23sten Mai 1870; unter

Nr. 7689 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgabenerhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krükkau, und unter

Nr. 7690 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Wilhelmshütte, Actiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Actiengesellschaft, vom 13ten Juni 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

381. Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25sten October 1868, treten mit dem 1sten Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarifbestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§. 13.

Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a. 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 40 Kr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,

bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebe-

nen Kreises fallen (I. Zone);

b. 16 Sgr. = 56 Kr. Süddeutsch = 80 Kr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:
24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = $1{,}_{50}$ Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone	5 Sgr.,	
„ „ 2. „	10 „	
„ „ 3. „	15 „	

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).“

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

382. Abänderungen
des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11ten December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare 2c. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2 und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:
Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres

Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen u. Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclarationen, Postvorschußsendungen, } im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thlrn. od. 87½ Guld.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Pakete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Paketen mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

399. Nach der Bestimmung im §. 9 der Bekanntmachung vom 3ten Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommende Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14ten v. Mts. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangs-Abgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

394. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27sten Januar 1870 (Amtsblatt pro 1870 Außerordentliche Beilage Nr. 7) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Landesdeputation von Schlesien die ihr nach der Nachtrags-Instruction vom 11ten December 1869 überwiesenen Geschäfte, sowie daß der Herr Landeshauptmann Graf von Pückler den Vorsitz in den provinzialständischen Verwaltungs-Commissionen der Irren-Anstalten zu Leubus, Brieg, Plagwitz und Bunzlau übernommen hat.

Breslau, den 23. Juni 1870.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: gez. Graf Poninski.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

383. Bekanntmachung, die Bildung einer neuen Schulsocietät im Rybniker Kreise betreffend.

Das Dominium und die Gemeinde Stein, Rybniker Kreises, sind durch Verfügung vom heutigen Tage aus dem Leschcziner Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 22. Juni 1870.

384. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Rybniker Kreise betreffend.

Die Gemeinde Ochojetz, Rybniker Kreises, ist durch Verfügung vom heutigen Tage aus dem Golleower Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 24. Juni 1870.

391. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 21sten Juni c. genehmigt,

daß die von dem Rittergutsbesitzer Dittrich zu Borkowitz, im Kreise Rosenberg, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 20sten März 1867 von seinem Rittergute Borkowitz-Damnik an den Domainenfiscus im Wege des Tausches abgetretenen zwei Wiesenparzellen von 76 Morgen 176 □Ruthen und 25 Morgen Flächeninhalt aus dem Guts- und Polizeibezirke von Borkowitz-Damnik ausscheiden und dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Bodland einverleibt werden, und daß dagegen die von dem Königlichen Domainenfiscus mittelst desselben Vertrages an den ꝛc. Dittrich abgetretene zur Domainen-Herrschaft Bodland gehörige sogenannte Damnik-Wiese in Größe von 78 Morgen 153 □Ruthen aus dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Bodland ausscheide und demjenigen von Borkowitz-Damnik zugeschlagen werde.

Oppeln, den 26. Juni 1870.

392. Das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau hat die Verwaltung der durch Resignation des Erzpriesters Hoffmann zu Polnischwette erledigten Schul-Inspection Neisse II. dem Pfarrer George zu Altewalde übertragen.

Oppeln, den 28. Juni 1870.

393. Das unterm 14ten November 1863 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, deutsches Wochenblatt aus London," welche jetzt in London unter dem Titel:

„Londoner Zeitung Hermann"

erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 28. Juni 1870.

398. Bei Löschung des am 18ten Juni d. J. in den Jagen 59 und 60 der Oberförsterei Dambrowka statt gefundenen Waldbrandes, haben sich die Einwohner der Gemeinde Königl. Dambrowka, Kreis Oppeln, unter Anführung des Schulzen Scheitza, so thätig erwiesen, daß wir Veranlassung nehmen, dies hierdurch öffentlich belobigend anzuerkennen.

Oppeln, den 29. Juni 1870.

354. Dem Banquier G. E. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11ten Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Juni 1870.

361. Dem Ingenieur Charles Eincle Castel zu Clermont-Ferrand ist unter dem 15ten Juni d. J. ein Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. Juni 1870.

362. Dem Ingenieur Herrn F. C. Gens in Cöln ist unter dem 15ten Juni 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. Juni 1870.

389. Dem Maschinenbauer Herrn Herrmann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg ist unter dem 26sten Juni d. Js. ein Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. Juni 1870.

346. Dem Ingenieur der Actiengesellschaft für Maschinenbau- und Eisenindustrie Eduard Benninghaus zu Varel a. d. Jade ist unter dem 28sten Juni 1870 ein Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. Juli 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

380. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück 26) ad XVI. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 24, Kreis Groß-Strehlitz, gehörige Ortschaft Suchau von diesem Bezirke abgetrennt und mit dem Bezirke Nr. 29 (Rosmirz) vereinigt worden ist, ohne daß in den gegenseitigen Substitutionen der Bezirke

Nr. 24 (Schimischow, Rosniontau) und
Nr. 2 (Adamowitz, Neudorf, Stephanshain, Waldhäuser), sowie
Nr. 29 (Rosmirz, Suchau) und Nr. 30 (Rosmirka),

eine Aenderung eintritt.

Ratibor, den 21. Juni 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

385. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Casse und das Bureau des Königl. Credit-Instituts für Schlesien aus dem bisherigen Local in das Königl. Regierungs-Gebäude, Albrechtsstraße Nr. 32, verlegt worden sind. Die Cassengeschäfte werden bei der Königl. Regierungs-Instituten-Hauptcasse mitverwaltet.

Breslau, den 27. Juni 1870.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

386. Auf Grund der vom 15ten bis 17ten Juni c. bei dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg bestandenen Prüfung ist dem

Candidaten der evangelischen Theologie, Herrmann Weis zu Münsterberg, und dem
Candidaten der evangelischen Theologie, Heinrich Theodor Kirchhofer zu Gnadenberg bei Bunzlau,

die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 22. Juni 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

387. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der stattgefundenen Betriebseröffnung der über Pleß nach Oesterreichisch Dziedzitz zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn führenden Strecke der Rechte Oderufer-Eisenbahn auf dem Bahnhofe zu Oesterreichisch-Dziedzitz ein Preußisches Neben-Zoll-Amt I Klasse für den Eisenbahn-Verkehr mit Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, in Wirksamkeit getreten ist.

Breslau, den 30. Juni 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

397. Provinzial-Actienbank des Großherzogth. Posen. Die Inhaber der unter dem 1sten December 1857 ausgefertigten Noten unserer Bank sind in Gemäßheit des §. 16 des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten Februar 1867 genehmigten Statuts, Gesetzsammlung pro 1867 pag. 281, in der vorgeschriebenen Weise durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung zur Einlösung resp. zur

Umtausch gegen die neuern Noten aufgefordert worden.

Da dessen ungeachtet noch mehrere unter dem 1. December 1857 ausgefertigte Banknoten bis jetzt nicht präsentirt worden sind, so fordern wir die Inhaber dieser Banknoten hiermit auf, die Einlösung oder den Umtausch gegen die neuen, unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Noten spätestens bis

zum 31sten December dieses Jahres

in unserm Geschäfts-Locale, Friedrichsstraße Nr. 17, zu bewirken, widrigenfalls mit dem Ablauf dieses Präclusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, die nicht eingelieferten Noten werthlos werden und, falls sie später etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Posen, den 1. Juli 1870.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.

Bielefeld. Hill.

Personal-Chronik.

395. Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten von Jeetze hierselbst zum Vice-Präsidenten der Regierung in Stettin, den bisherigen Regierungs-Rath Liebrecht zu Arnsberg zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen geruht und ist letzterem die Stelle als Dirigent der Finanz-Abtheilung bei der hiesigen Regierung übertragen worden.

Ertheilt: der Lehrerin Fräulein Antonie von Triebenfeld in Pleß die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule daselbst.

400. Expeditions-Assistent Mielisch in Zabrze zum Telegraphisten ernannt;

Stations-Assistent Burgheim von Gogolin nach Breslau, Telegraphist Deck von Posen als commissarischer Stations-Assistent nach Gogolin, Wagenmeister Dittrich von Breslau nach Oswięcim, Wagenmeister Schlesinger von Cosel nach Glogau, Wagenmeister Tschacksch von Cosel als commissarischer Packmeister nach Breslau versetzt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28. Ausgegeben Oppeln, den 15. Juli 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

407. Das 23ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 522 die Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, vom 10ten Juni 1870.

412. Das 24ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 523 die Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, vom 3ten Juni 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

410. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde. Berlin, den 2. Juli 1870.

General-Postamt. In Vertretung Wolff.

413. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3ten v. Mts. werden versuchsweise und zwar vom 1sten September d. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1) die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen können bei den Steuercassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.
2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter Nr. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Hasselbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

406. Den Herren F. Edmund Thode & Knoop in Dresden ist unter dem 1sten Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. Juli 1870.

415. Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz bei Wohlau ist unter dem 6ten Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Juli 1870.

416. Das dem Ernst Hiltl zu Berlin unter dem 18ten April 1869 ertheilte Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Oppeln, den 9. Juli 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

404. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XIII. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 5, Kreis Ratibor, gehörige Ortschaft Owschütz von diesem Bezirke abgetrennt worden ist und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 60 bildet.

Dem neuen Bezirke Nr. 60 wird der noch aus den Ortschaften Boleslau, Borutin, Pyschcz und Brzezin bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 5 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 5 und Nr. 9 sich ändert.

Ratibor, den 29. Juni 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

151. Die von dem unterzeichneten Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 26sten September 1850 auf das Gut Ober-Lichtenau c. pert., Laubaner Kreises, ausgefertigten 4 pCt. Pfandbriefe Litt. B.

Nro. 41,360 bis incl. Nro. 41,369, à 1000 Thlr.
= 45,515 = = = 45,533, à 500 =
= 52,668 = = = 52,697, à 200 =
= 65,599 = = = 65,638, à 100 =
= 79,509 = = = 79,513, à 50 =
= 82,506 = = = 82,507, à 25 =

werden unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 11ten November v. J. hierdurch wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zinscoupons bis spätestens **den 15ten August d. J.** an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten August d. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 24. Februar 1870.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

152. Die Inhaber folgender in der 21sten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 19ten Juni v. Js. zur Baarzahlung am 2ten Januar d. Js. gekündigter $3^1/_2$ procentiger Pfandbriefe Litt. B.

à 1000 Thlr.

Nr. 631 auf Koitz, Ober- und Mittel-,
= 24010 = Casimir.

à 500 Thlr.

Nr. 25585 auf Herrschaft Keltsch.
= 25592 = dto.

à 200 Thlr.

Nr. 5207 auf Koitz, Ober- und Mittel-,
= 5217 = dto.
= 5239 = dto.
= 5344 = Dubensko,
= 5349 = dto.
= 5479 = Ornontowitz,
= 15561 = Wilkau,
= 15573 = dto.
= 15574 = dto.
= 16924 = Wüsteröhrsdorf,
= 16926 = dto.
= 17070 = Herrschaft Keltsch.

2) à 100 Thlr.

Nr. 9116 auf Koitz, Ober- und Mittel-,
= 9127 = dto.
= 9167 = dto.
= 9177 = dto.
= 9207 = dto.
Nr. 9215 auf Koitz, Ober- und Mittel-,
= 9221 = dto.
= 9222 = dto.
= 9449 = Dubensko,
= 9508 = Ornontowitz,
= 9522 = dto.
= 9524 = dto.
= 9712 = Wilkau,
= 9855 = Krieblowitz,
= 18475 = Casimir,
= 18482 = dto.
= 18531 = Berndau,
= 18532 = dto.
= 18761 = Rachen,
= 18920 = Zuzella,
= 18928 = dto.
= 18934 = Wüsteröhrsdorf,
= 18941 = dto.
= 18945 = dto.
= 18963 = Herrschaft Keltsch.

à 50 Thlr.

Nr. 11892 auf Ornontowitz,
= 12007 = Krieblowitz,
= 12358 = Berndau,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16) hierselbst zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15ten August d. Js.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerh. Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitalsvaluta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung.

1) à 4 pro Cent

aus der 7ten Verloosung:

Nr. 61045 auf Bonoschau über 100 Thlr.;

aus der 18ten Verloosung:

Nr.	1947	auf	Koschentin	über	500 Thlr.,
=	6314	=	Saabor	=	100 =
=	17655	=	Siemianowitz	=	100 =
=	64485	=	Labandt	=	100 =
=	11708	=	Lossen	=	50 =
=	21579	=	Lissa	=	25 =
=	21921	=	Boyadel	=	25 =
=	22312	=	Saabor	=	25 =
=	22706	=	Koschentin	=	25 =
=	22803	=	Lossen	=	25 =
=	82096	=	Klein-Schweinern	=	25 =

Nr. 82338 auf Labandt über 25 Thlr.,

2) à 3½ pro Cent

aus der 19ten Verloosung:

Nr.	2298	auf	Dubensko	über	500	Thlr.,
„	2494	„	Krieblowitz	„	500	„
„	5483	„	Ornontowitz	„	200	„
„	16649	„	Hausdorf	„	200	„
„	17073	„	Keltsch	„	200	„
„	17077	„	dto.	„	200	„
Nr.	9202	auf	Koitz	„	100	„
„	9218	„	Koitz	„	100	„
„	9220	„	dto.	„	100	„
„	9399	„	Dubensko	„	100	„
„	9434	„	dto.	„	100	„
„	9503	„	Ornontowitz	„	100	„
„	9704	„	Wilkau	„	100	„
„	9715	„	dto.	„	100	„
„	9865	„	Krieblowitz	„	100	„
„	9960	„	Wyciesko	„	100	„
„	18476	„	Casimir	„	100	„
„	18490	„	dto.	„	100	„
„	18935	„	Wüsteröhrsdorf	„	100	„
„	11826	„	Koitz	„	50	„
„	11865	„	Dubensko	„	50	„
„	11875	„	dto.	„	50	„
„	11900	„	Ornontowitz	„	50	„
„	11907	„	dto.	„	50	„
„	12342	„	Casimir	„	50	„

aus der 20sten Verloosung:

Nr.	684	auf	Ornontowitz	über	1000	Thlr.,
„	5351	„	Dubensko	„	200	„
„	16911	„	Zuzella	„	200	„
„	9118	„	Koitz	„	100	„
„	9159	„	dto.	„	100	„
„	9189	„	dto.	„	100	„
„	9413	„	Dubensko	„	100	„
„	9445	„	dto.	„	100	„
„	18488	„	Casimir	„	100	„
„	18493	„	dto.	„	100	„
„	18530	„	Berndau	„	100	„
„	18581	„	Hausdorf	„	100	„
„	18748	„	Rachen	„	100	„
„	18751	„	dto.	„	100	„
„	12008	„	Krieblowitz	„	50	„
„	12360	„	Berndau	„	50	„

Breslau, den 24. Februar 1870

Königl Credit-Institut für Schlesien.

297. Aufkündigung

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 153,850 Thlr. gezogen worden und zwar:

125 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 424. 594. 710. 815. 856. 1034. 1073. 1077. 1130. 1148. 1441. 1840. 1927. 3027. 3837. 4575. 4599. 5025. 5083. 5246. 5279. 5290. 5495. 5625. 5730. 5871. 6082. 6200. 6234. 6408. 6412. 6691. 7613. 7838. 7843. 7882. 8595. 8629. 8706. 9025. 9497. 9743. 9807. 10037. 10103. 10109. 10233. 10438. 10595. 10831. 11121. 11244. 11347. 11554. 11696. 11859. 11953. 11969. 12050. 12179. 12458. 12581. 12732. 12766. 13103. 13487. 13535. 13860. 13982. 14086. 14149. 14169. 14342. 15172. 15274. 15354. 15400. 15435. 15562. 15727. 15789. 15970. 16138. 16496. 16640. 16785. 17203. 17422. 17453. 17461. 18332. 18434. 18696. 18975. 19029. 19329. 19631. 19973. 20293. 20393 20564. 20675. 20728. 21083. 21091. 21488. 21560. 21693. 22020. 22155. 22182. 22263. 22265. 22513. 22565. 22573. 22807. 22815. 22842. 22889. 23241. 23468. 23558. 23664. 24157.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 11. 341. 595. 712. 769. 1082. 1296. 1786. 1954. 2008. 2138. 2455. 2620. 3199. 3236. 3346. 3360. 3822. 4032. 4066. 4194. 4340. 4548. 4630. 4691. 4897. 4919. 4935. 5015. 5158. 5773. 5952.

107 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 279. 517. 546. 1343. 1453. 1462. 1489. 1576. 1900. 2127. 2257. 2260. 2703. 2894. 3156. 3642. 4013. 4179. 4432. 4583. 4670.. 4760. 4818. 5995. 6018. 6088. 6286. 6358. 6900. 6962. 7003. 7014. 7191. 7441. 7809. 7871. 8108. 8204. 8213. 8231. 8404. 8998. 9033. 9438. 9523. 9663. 9753. 9888. 10236. 10516. 10588. 11182. 11195. 11245. 11661. 11815. 11925. 13141. 13144. 13468. 13720. 13875. 13947. 14145. 14146. 14213. 14469. 14493. 14530. 14533. 14593. 14644. 14943. 15222. 15283. 15366. 15592. 15741. 15874. 15892. 15924. 16149. 16393. 165[illegible]3. 16951. 17290. 17369. 17577. 17689. 17955. 18098. 18268. 18491. 18592. 18708. 18970. 18988. 19027. 19289. 19341. 19488. 19575. 19934. 20220. 20328. 20356. 20554.

86 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 365. 554. 924. 1086. 1112. 1189. 1329. 1573. 1703. 1830. 1866. 1959. 2282. 2413. 2478. 2860. 2979. 3006. 3832. 4072. 4221. 4242. 4466. 4529. 4583. 4614. 4636. 4654. 4670. 4940. 5003. 5089. 5185. 5471. 5914. 6979. 7493. 7619. 7722. 7785. 7902. 7949. 8614. 8618. 8997. 9468. 9469. 9477. 9589. 9692. 9765. 9789. 9812. 10070. 10144. 10290. 10293. 10463. 10721. 11075. 11291. 11443. 12077. 12347. 12498. 12628. 12666. 12733. 12938. 13354. 13531. 13697. 13772. 13997. 14019. 14080. 14541. 14961. 15109. 15158. 15164. 15181. 15206. 15260. 15840. 16014.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nro. 9 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten October 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nro. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1sten October 1860:
Litt. E. Nro. 8890. 9394 à 10 Thlr.;

b. den 1sten April 1861:
Litt. E. Nro. 6117. 10856 à 10 Thlr.;

c. den 1sten October 1861:
Litt. E. Nro. 14535. 18135 à 10 Thlr.;

d. den 1sten April 1862:
Litt. E. Nro. 6770 à 10 Thlr.;

e. den 1sten October 1862:
Litt. E. Nro. 11085. 17240 à 10 Thlr.;

f. den 1sten April 1863:
Litt. E. Nro. 12080 à 10 Thlr.;

g. den 1sten October 1863:
Litt. E. Nro. 5367 à 10 Thlr.;

h. den 1sten April 1864:
Litt. E. Nro. 12272. 14785. 15224 à 10 Thlr.;

i. den 1sten October 1864:
Litt. E. Nro. 16249 à 10 Thlr.;

k. den 1sten April 1865:
Litt. E. Nro. 2150. 4802. 13329. 13624. 16108. 18133 à 10 Thlr.;

l. den 1sten October 1865:
Litt. E. Nro. 5983. 7051. 7693. 11595 à 10 Thlr.;

m. den 1sten April 1866:
Litt. E. Nro. 9673. 15945. 17035. 17063. 17466. 18731. 19463 à 10 Thlr.;

n. den 1sten October 1866:
Litt. E. Nro. 1354. 2206. 3178. 9227. 9231. 9369. 10998. 11360. 14139. 16304. à 10 Thlr.;

o. den 1sten April 1867:
Litt. A. Nro. 4305. 7359. 8845. 10213 à 1000 Thlr.;
Litt. B. Nro. 1932 à 500 Thlr.;
Litt. C. Nro. 2499. 8026. 8173. 10808. 12290. 12606. 13177. 14508. 16531. 16747. 17115. 17806. 17916. à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 1281. 2934. 3112. 5623. 6147. 6359. 9522. 9622. 9945. 10871. 11738. 12909. 12948. 13815 à 25 Thlr.;

p. den 1sten October 1867:
Litt. A. Nro. 1745. 3488. 8458. 9231. 13140. 14493. 18759 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 2714. 4140. 4887. 4977. 5064. 5555 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 572. 3822. 4301. 6519. 6920. 7652. 8442. 8615. 12832. 15118. 18574. 19131 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 306. 3074. 5005. 7148. 7503. 7520. 8199. 8666. 8763. 10018. 10786. 11002. 11592. 11774. 13458. 13524. 14576. 14650 à 25 Thlr.;

q. den 1sten April 1868:
Litt. A. Nro. 177. 1369. 1995. 3587. 4087. 16678. 17790. 19063 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 1873. 4209 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 30. 1105. 2296. 2888. 3790. 4770. 5343. 7995. 8504. 10518. 11437. 11881. 12855. 12881. 14872. 15084. 15681. 16425. 19064. 19136. 19142. 19211. 19224. 19335 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro 1065. 1325. 3933. 4022. 4226. 4475. 6407. 6754. 8893. 11407. 12433. 13096. 13600. 13948. 14215. 14559 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich 20179 sind sämmtlich ausgeloost und soweit dies noch nicht geschehen zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

401. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 2ten Mai 1870 präsentirte Muthung wird den Erben des am 13ten December 1869 zu Freiburg in Schlesien verstorbenen Commerzien-Raths

Gustav von Kramsta, nämlich:
1) der verwittweten Frau Commerzien-Rath von Kramsta, Pauline, geb. Schmidt, zu Freiburg in Schlesien,
2) dem Kaufmann Georg von Kramsta zu Freiburg in Schlesien,
3) der Frau Premier-Lieutenant von Johnston, Pauline, geb. von Kramsta, zu Breslau und
4) dem Egmont von Kramsta zu Schweidnitz,

unter dem Namen

Amalienswunsch-Zumuthung

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1978,$_8$ Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Bielschowitz, Ruda, Beuthen O. S. und Neudorf, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **„Steinkohlen“** hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königl. Revierbeamten, Bergmeisters Lobe zu Königshütte, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 27. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

402. Bei der Landes-Deputation der Provinz Schlesien sind angestellt worden:
1) der Rechnungsrath Gräger als Landes-Cassen-Director;
2) der Hausverwalter und Rendant Neugebauer als Landes-Haupt-Cassen-Controleur;
3) der Registrator Scholz als Calculator;
4) der Oberbergamts-Diätar Carstädt als Landes-Haupt-Cassen-Cassirer;
5) der Oberbergamtsdiätar Schneider als Secretair.

Zahlungen an die Landes-Haupt-Casse können gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung der zu 2 und 4 genannten Beamten geleistet werden.

Breslau, den 30. Juni 1870.

Der Landeshauptmann von Schlesien. Gr. Pückler.

403. Reise- und Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 24. Infanterie-Brigade pro 1870.

Vor den Herbstübungen.

Sonntag den 7. August Reise nach Grottkau; Montag den 8. dto. und Dienstag den 9. dto. Aushebung daselbst und Reise nach Neisse; Mittwoch den 10. dto. und Donnerstag den 11. dto. Aushebung in Neisse und Reise nach Patschkau; Freitag den 12. dto. Aushebung in Patschkau; Sonnabend den 13. dto. Rückreise.

Nach den Herbstübungen.

Dienstag den 13. September Reise nach Falkenberg; Mittwoch den 14. dto. Aushebung daselbst und Revision der Listen; Donnerstag den 15. dto. Reise nach Oppeln; Freitag den 16. dto. und Sonnabend den 17. dto Aushebung daselbst; Sonntag den 18. dto. Reise nach Carlsruhe; Montag den 19. dto. und Dienstag den 20. dto. Aushebung daselbst; Mittwoch den 21. dto. Reise nach Creuzburg; Donnerstag den 22. dto. Aushebung daselbst; Freitag den 23. dto. Reise nach Rosenberg; Sonnabend den 24. dto. Aushebung daselbst; Sonntag den 25. dto. Reise nach Lublinitz; Montag den 26. dto. Aushebung daselbst; Dienstag den 27. dto. Reise nach Tarnowitz; Mittwoch den 28. dto. Aushebung daselbst und Reise nach Beuthen; Donnerstag den 29. dto., Freitag den 30. dto. und Sonnabend den 1. October Aushebung in Beuthen; Sonntag den 2. dto. Reise nach Kattowitz; Montag den 3. dto. und Dienstag den 4. dto. Aushebung daselbst; Mittwoch den 5. dto. Rückreise.

Neisse Oppeln, den 9. Juni 1870.

Die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24. Infanterie-Brigade.

Vom Militair:	Vom Civil:
gez. von Fabeck.	gez. Neugebaur.
General-Major und Brigade-Commandeur.	Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Dem uns am 9ten d. Mts. vorgelegten Entwurf zur Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts im Bereich der 24sten Infanterie-Brigade ertheilen wir hierdurch unsere Bestätigung.

Breslau, den 14. Juni 1870.

Von Seiten des General-Commandos des 6. Armee-Corps. Der Oberst und Chef des General-Stabes gez. von Salviati.	Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. In Vertretung gez. Graf Poninski.

An die Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24. Infanterie-Brigade zu Neisse / Oppeln.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird in Gemäßheit des §. 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 4. Juli 1870.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Neugebaur.

411. Die diesjährige Präparanden-Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 23sten bis zum 26sten August abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens **zum 16ten August** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director außer dem auf einen gebrochenen Bogen geschriebenen Meldungsschreiben folgende Papiere, zu welchem ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein versiegeltes Führungs-Attest, ausgestellt von dem Pfarrer ihres dermaligen und, wenn die Präparanden im letzten Jahre noch an einem anderen Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein versiegeltes Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, worin von dem Präparandenbildner die bei derselben gebrauchten Lehrbücher anzugeben und der Gang des Unterrichtes darzulegen ist,
4) ein Gesundheits-Attest von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5) die Zeugnisse über die vor den Herren Superintendenten abgelegten Jahresprüfungen,
6) einen selbstgefertigten Lebenslauf auf halbgebrochenem Bogen mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. des Termins von etwa früher an einem Seminar abgelegten Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das 20ste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zur Prüfung zugelassen werden. Die altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 22sten August um 4½ Uhr Nachmittags**, bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben.

Wenn irgend eines der vorbezeichneten Stücke bei dem schriftlichen Meldungsgesuch mangelt, erfolgt einfach die Rücksendung der eingesandten Papiere zur Ergänzung, ohne daß in einem Begleitschreiben auf das Fehlende besonders hingewiesen wird.

Steinau, den 1. Juli 1870.

Der Königliche Seminar-Director. Wendel.

409. Uebersicht
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 30. Juni 1870.

Activa.	Rth.	Sgr.	Pf.
1) Baarer Cassenbestand	33,830	25	6
2) Wechsel-Bestände	1,020,094	26	11
3) Lombard-Darlehne	415,090	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit	54,981	10	—
5) Effecten nach dem Courswerthe	180,9484	2	5
Passiva.			
1) Stammcapital	1,000,000	—	—
2) Depositen-Capitalien	681,515	—	—
3) Creditoren	2,407	24	6

Breslau, den 1. Juli 1870.

Directorium
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Personal-Chronik.

414. Des Königs Majestät haben dem Fußgensdarm Paradzik zu Sohrau O. S. das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Kreis-Vicar Schöbel zu Himmelwitz ist zum interimistischen Verwalter der durch das Ableben des Kreis-Schulen-Inspectors, Erzpriester Hoffmann, vacant gewordenen Pfarrstelle zu Kostenthal ernannt und mit der einstweiligen Führung der Geschäfte der von dem ꝛc. Hoffmann innegehabten Aemter eines Erzpriesters und Kreis-Schulen-Inspectors ist der Pfarrer Wodak in Groß-Nimsdorf betraut worden.

Präsentirt: der zeitberige Pfarrer und Erzpriester Potyka in Lissek, Kreis Rybnik, zu der erledigten Pfarrei in Mechnitz, Kreis Cosel.

Verliehen: dem am katholischen Gymnasium zu Gleiwitz beschäftigten Lehramts-Candidaten Dr. Krahl eine ordentliche Lehrstelle an der gedachten Anstalt.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Rathmannes Inspector Nagel zu Guttentag als Beigeordneter, die Wiederwahlen der bisherigen Rathmänner Kaufmann Gordon und Tischlermeister Mader daselbst, die Ersatzwahl des Brauereibesitzer Gerlach zu Lublinitz als Rathmann und die Vocation des katholischen Lehrer Hentschel zu Neustadt O. S.

Gestorben: der Pfarrer Petschurek zu Saleschе, Kreis Groß-Strehlitz.

405. Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1870.

Ernannt: die Bergreferendarien Schöpke, Weißleder, Scheibke u. Pietsch zu Bergassessoren.

Versetzt: der Assistent Wittwer, früher in Kreuzburgerhütte, als Assistent an das Salzsteueramt auf dem Salzwerke zu Erfurt, der Bergeleve Halfar, zuletzt in Neurode, als technischer Hilfsarbeiter an die Berg-Inspection zu Klausthal.

Pensionirt: der Hütten-Inspector Jänisch, früher in Königshütte.

Ausgeschieden: der Bergreferendar Janik und Bergeleve Dalibor behufs Uebertritts in Privatdienste.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29. Ausgegeben Oppeln, den 22. Juli 1870.

Bundes=Gesetzblatt.

424. Das 25ste Stück des Bundes=Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 524 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes, vom 15ten Juli 1870; unter

Nr. 525 die Ernennung des Kaufmanns Robert Prowse zum Consul des Norddeutschen Bundes in St. Johns (New=Foundland); unter

Nr. 526 die Ernennung an Stelle des verstorbenen Bundes=Consuls W. A. Bach zu Ostende den Kaufmann Adolf Bach zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst, und den Kaufmann Julius Rautenstrauch zum Vize=Consul des Norddeutschen Bundes in Antwerpen; unter

Nr. 527 die Ernennung des Kaufmanns Paul Eisenstuck zum Consul des Norddeutschen Bundes in Chinandega (Nicaragua); unter

Nr. 528 die Ernennung des Kaufmanns A. Evers zum Consul des Norddeutschen Bundes in Hiogo (Japan), und unter

Nr. 529 die Ernennung des Kaufmanns J. Th. Jansen zum Vize=Consul des Norddeutschen Bundes in Chefoo (China), des Kaufmanns Knight zum Vize=Consul des Norddeutschen Bundes in Niutschwang (China) und des Kaufmanns Cäsar Krüger zum Vize=Consul des Norddeutschen Bundes in Swatow (China).

Bekanntmachungen der höchsten Staats=Behörden.

419. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die K. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General=Postamt Veranlassung, das betheiligte Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie, die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths,

und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1sten November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . . 4 Gr.
über 100 bis 200 Franken . . . . 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten. Berlin, den 10. Juli 1870.

General=Postamt. In Vertretung: Wolff.

428. Bekanntmachung wegen der Postsendungen an die mobile Armee.

Für die Dauer der Mobilmachung werden **an** die mobilen Militairs und Militairbeamten in **Privat=Angelegenheiten:**

gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, so wie Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,

und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert.

Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabfolgt wurden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen **Militairs und Militairbeamten** müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und **genau** ergeben,

zu welchem Armee=Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair=Verwaltung derselbe bekleidet.

Recommandirte Sendungen können in **Privat=Angelegenheiten** an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geldbeträgen an die mobilen Militairs und Militairbeamten ist daher — statt von der Postanweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thalern einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres durch die Local-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt.

Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur **frankirt** zur Post gelangen.

Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß, **sobald** die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Truppen in solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Päckereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

429. Bekanntmachung, Einstellung des Postanweisungsverkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden von Würtemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungs-Verfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, so wie auch nach der Pfalz, werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

430. Bekanntmachung, Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs.

Für die Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Castel, sowie für den Ober-Postdirectionsbezirk Trier wird das Postanweisungsverfahren bis auf Weiteres dergestalt außer Anwendung gesetzt, daß daselbst von den Postanstalten weder Einzahlungen angenommen noch Auszahlungen bewirkt werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

433. Da die Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feld-Postdienstes abgegeben hat, und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im §. 23 des Reglements vom 11ten December 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Ober-Post-Directionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Postanstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Nothwendigkeit dies bedingt, und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

418. Die Behörden unseres Ressorts werden darauf aufmerksam gemacht, daß ein besonderer correcter und mit ausführlichem Sachregister versehener Abdruck des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nebst dem dazu ergangenen Einführungsgesetze in der Verlagsbuchhandlung von Albert Nauck und Comp. in Berlin erscheint. Sämmtliche Exemplare sind mit dem Stempel des Justizministeriums versehen. Der Preis beträgt 10 Sgr.

Oppeln, den 6. Juli 1870.

425. Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 ist dem Schullehrer Joseph Engel zu Rosen, Kreis Leobschütz, die Befugniß ertheilt worden, für die Orts-Einsassen von Rosen, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 9. Juli 1870.

432. Dem Apotheker Carl Schubert ist die Personal-Concession zur Errichtung einer Apotheke in Megwitz, Kreis Grottkau, ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Juli 1870.

434. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 al. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 2ten Juli c. genehmigt:

daß das von dem Königlichen Domainen-Vorwerke Bürgsdorf, im Kreise Creuzburg, an die evangelische Schulgemeinde ebendaselbst veräußerte sogenannte Schäferhaus mit dem zugehörigen Grund und Boden von circa 19,4 □Ruthen aus dem Gutsbezirke Bürgsdorf ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde.

Oppeln, den 12. Juli 1870.

420. Das dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Gräbe zu Berlin unter dem 23sten März 1869 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen ist aufgehoben.

Oppeln, den 11. Juli 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

427. Aufforderung.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die ganze Norddeutsche Bundes-Armee planmäßig mobil gemacht worden ist, werden alle seit längerer oder kürzerer Zeit sich der Militair-Controle entzogenen Reservisten und Wehrleute jeder Waffe, in oder außerhalb der Norddeutschen Bundes-Staaten, hiermit aufgefordert, sich ungesäumt bei denen ihnen zunächst gelegenen Militair-Bezirks-Commandos zu melden, widrigenfalls gegen sie mit allen nach der Strenge des Gesetzes zu Gebote stehenden Mitteln vorgegangen werden wird.

Oppeln, den 16. Juli 1870.

Bezirks-Commando 2. Bataillons (Oppeln) 4. O. S. Infanterie-Regiments Nr. 63.

431. Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut §. 3, III b. bezeichnete Cursus für Elementarlehrer und Adjuvanten am 1sten August und dauert circa drei Wochen, der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Für Wohnung und Beköstigung haben die Betreffenden selbst zu sorgen. Der Ort Proskau bietet Beides. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Unterzeichnete bereitwilligst.

Proskau, im Juli 1870.

Der Director des pomologischen Instituts. Stoll.

Personal-Chronik.

423. Zufolge Bestätigung der Präsentation des katholischen Pfarrers Marx zu Kujau, Kreis Neustadt O. S., für die erledigte Pfarrstelle zu Miechowitz, Kreis Beuthen O. S., ist das Pfarrbeneficium zu Kujau vacant geworden.

417. Personal-Veränderungen

im Bereich der Königl. Intendantur des 6. Armeecorps.

Ernannt: der Secretariats-Applicant, Sergeant von Normann vom 4ten Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 63 zum Secretariats-Assistenten unter Versetzung zur Intendantur des 10ten Armee-Corps in Hannover.

Versetzt: 1) der Proviantmeister Seefisch von Cosel nach Frankfurt a. d. Oder; 2) der Proviantmeister Hempel von Spandau nach Cosel; 3) der Lazareth-Inspector Ziebolds von Aachen nach Cosel.

Bestätigt: der interimistische Casernen-Inspector Hauser zu Glatz.

Pensionirt: der Lazareth-Inspector Wiese zu Cosel vom 1sten Juli d. Js. ab unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens 4ter Klasse.

Verstorben: der Intendantur-Bureau-Diener Herder.

421. Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1870 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Stationirt wurde: der bisher im Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst beschäftigte Gerichts-Assessor Kreidel als Special-Commissarius in Gleiwitz,

Versetzt wurden: die Feldmesser Sobeczko von Guttentag nach Creuzburg, Karwat von Ober-Glogau nach Leobschütz und Ehlers von Guttentag nach Tarnowitz,

Verstorben: der Vermessungs-Revisor Hartmann in Gleiwitz.

422. Personal-Veränderungen

im Bereiche der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Der Telegraphen-Secretair Schiffler ist von der Verwaltung der Telegraphen-Station zu Myslowitz entbunden und nach Berlin versetzt worden.

Der Telegraphen-Secretair Hönicke ist von Dresden nach Myslowitz versetzt und ihm die Verwaltung der Telegraphen-Station am letzteren Orte übertragen worden.

408. Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1870.

Ernannt: der Kreisrichter Kurek aus Patschkau zum Rechtsanwalt und Notar in Creuzburg, der Referendarius Maximilian Holzapfel zum Gerichts-Assessor, der Bureau-Assistent und Sportel-Receptor Renner aus Patschkau zum Secretair, Salariencassen-Controleur und Sportelrevisor in Groß-Strehlitz, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Ferdinand Barthel aus Grottkau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht zu Neisse mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Patschkau.

Versetzt: der Kreisgerichts-Rath Langer von Rybnik an das Kreisgericht zu Leobschütz, der Kreisgerichts-Rath Röser von Rosenberg an das Kreisgericht Ratibor, der Referendarius Alfred Rendschmidt aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement, der Bote und Executor Gattnar von Bauerwitz nach Neustadt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Raiser zu Neustadt ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Ober-Glogau vom 1sten August c. ab gestattet worden.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Director Fürbringer zu Gleiwitz und der Bote, Executor und Gefangenwärter Wochnik zu Krappitz.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1870.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Stadt Myslowitz, I. Bezirk	Beuthen	Lehrer Stephan Maase zu Myslowitz.
Pilgersdorf und Burgstädtel	Leobschütz	Anbauer Franz Jorde zu Pilgersdorf.
Bzinitz, Petershof, Pluder	Lublinitz	Lehrer Anton Kotuchna zu Bzinitz.
Stadt Neisse, Zollbezirk	Neisse	Kaufmann Paul Machate zu Neisse.
Stadt Neisse, Marktbezirk	dto.	Kaufmann Adolph Pape zu Neisse.
Stadt Neisse, Breslauer Bezirk	dto.	Kaufmann Emanuel Kutsche zu Neisse.
Stadt Neisse, Bischofsbezirk	dto	Buchdruckereibesitzer Ferdinand Bär zu Neisse.
Stadt Neisse, Josephbezirk	dto.	Kaufmann Julius Bayer zu Neisse.
Schedlitz und Sprentschütz	Groß-Strehlitz	Lehrer Joseph Titz zu Schedlitz.
Ziandowitz, Zulkau und Böhme	dto.	Lehrer Johann Gorzel zu Ziandowitz.
Jezowa, Mollna und Cziasnau	dto.	Rechnungsführer Schramm zu Cziasnau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30. Ausgegeben Oppeln, den 29. Juli **1870.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

436. Bekanntmachung, Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach New-York tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres mittelst der directen Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt.

Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England:

für frankirte Briefe pro Loth .... 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

für frankirte Drucksachen und Waarenproben pro $2^1/_2$ Loth .... $1^1/_2$ Groschen bezw. 6 Kreuzer.

Berlin, den 19. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

442. Die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppentheile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen derjenigen Feldpostanstalt zunächst zugeführt werden, welche für den betreffenden Truppentheil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Commando, jedes Armee-Corps, jede Division und für die Reserve-Cavallerie und Artillerie jedes Armee-Corps ist je eine mobile Feld-Post-Anstalt in Thätigkeit. Bis zu dieser Feld-Postanstalt, welche bei dem betreffenden Stabe mitmarschirt, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie alsdann durch commandirte Militairs der einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Adressen der Briefe 2c. richtig und deutlich ergeben: welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie, oder welchem sonstigen Truppentheile der Adressat angehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Sind diese Angaben auf den an die mobilen Truppen adressirten Briefen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feld-Postanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten ist nicht erforderlich; kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittelung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort **wechseln.**

Wenn dagegen der Adressat zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatz-Truppentheil steht, oder überhaupt ein festes Standquartier hat, so ist dies auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten deutlich zu vermerken, außerdem aber ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Es empfiehlt sich übrigens, daß auf allen Briefen und Geldbriefen, welche durch die Feld-Postanstalten nach der Armee befördert werden sollen, der Absender sich auf der Siegelseite namhaft mache, damit, wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Berlin, den 22. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

443. Bekanntmachung, Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz.

Einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung zufolge ist der Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz vorläufig eingestellt worden. Demnach können Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden. Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

439. Die lithographische Anstalt des Herrn Hoflieferanten Carl Kühn & Söhne in Berlin Breitestraße Nr. 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs- und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu gewöhnlichen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf den Couverts sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es behufs der pünktlichen Be-

förderung der Briefe im Feldpostbetriebe bedarf. Bestände von solchen Couverts gelangen an sämmtliche Norddeutsche Postanstalten, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverts beträgt ½ Groschen bezw. 3 Kreuzer pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von ¼ Groschen bezw. 1 Kreuzer können nicht abgegeben werden.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

453. Aus Anlaß des eingetretenen Kriegszustandes wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die nach dem Gesetze vom 27sten Februar 1850 und dem Bundesgesetze vom 8ten April 1868 von den kreisständischen Unterstützungs-Commissionen als bedürftig anerkannten Frauen und Kinder der zum Dienst einberufenen Reservisten, Landwehrmänner und Ersatzreservisten die ihnen und zwar:

a. für Ehefrauen monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1sten November bis 1sten April mit 2 Thlr.,

b. für jedes Kind unter 14 Jahren mit monatlich 15 Sgr.,

mindestens zustehenden Unterstützungen halbmonatlich praenumerando aus der Kreiscommunalcasse zu beziehen haben.

Kinder über 14 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister haben nur dann Anspruch auf Unterstützungen, wenn sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen. Oppeln, den 25. Juli 1870.

453. Z powodu nastąpienia stanu wojennego. podaje się niniejszem na to uwagę, że podług prawa z dnia 27go Lutego 1850r. i prawa związkowego z dnia 8go Kwietnia 1868r. żony i dzieci do służby zwołanych rezerwistów, landwerzystów i zastępcowej rezerwy, które komisye stanów powiatowych dla udzielenia wspomóżki za potrzebę mające uznali, im najmniej należące wspomóżki a to:

a. dla żon miesięcznie 1 talar 10 srebników (czeskie), a wczasie od 1go Listopada aż do 1go Kwietnia 2 talary,

b. dla każde dziecko pod 14 lat miesięcznie 15 srebników (czeskie),

półmiesięcznie przodkiem z kasy komunalnej powiatowej pociągać mają.

Dzieci nad 14 lat stare, taksamo krewni wstępnej linii i rodzieństwo (bracia i siostry) mają tylko wtenczas pretensyą na wspomożkę, jeżeli oni od do służby zwołanego utrzymywane bydź muszą.

Odległe krewni, rozwiedzone żony i dzieci nieprawego łoża zaś są od dozoru do odbierania wspomożki wyłączeni.

Opole, dnia 25. Lipca 1870.

Krolewska rejencya. Wydział wewnęczny.

426. Die amtlichen Aufnahmen über die Zahl und Art der im Jahre 1869 bei der Civilbevölkerung im diesseitigen Verwaltungsbezirk vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle haben im Wesentlichen folgendes Resultat ergeben:

Geboren wurden von 58,542 Müttern
30,465 Knaben,
28,791 Mädchen,
im Ganzen 59,256 Kinder,

unter denen sich 1384 Zwillings- und 33 Drillings-Kinder befinden.

Gegen das Jahr 1868 haben sich die Geburten um 2351 oder 3,96 pCt. vermehrt.

Von sämmtlichen Geburten waren 3865 oder 6,53 pCt. uneheliche und speciell in den Städten 8,32 pCt., auf dem Lande 6,21 pCt. Todtgeboren wurden im Ganzen 1698 oder 2,86 pCt.

Bei den ehelichen Geburten stellt sich hierbei das Verhältniß auf 2,78 pCt., bei den unehelichen auf 3,47 pCt.

Getraut wurden 12,052 Paare, von denen 1150 auf die evangelische, 10,711 auf die katholische, 179 auf die jüdische Bevölkerung fallen.

Außerdem fanden bei den Altlutheranern 11, bei den Herrnhutern eine Eheschließung statt.

Gegen das Jahr 1868 sind 293 Ehen mehr geschlossen worden, wonach eine Vermehrung der Eheschließungen um 2,42 pCt. eingetreten ist.

Was das Alter der Getrauten anlangt, so haben Männer in dem Alter von über 20 bis 30 Jahren mit Frauen gleichen Alters die meisten ehelichen Verbindungen, nämlich 6244 geschlossen.

Hinsichtlich des Familienstandes haben

zwischen	Junggesellen und Jungfrauen	9468,
"	Junggesellen und Wittwen . .	658,
"	Wittwern und Wittwen . . .	532,
"	Wittwern und Jungfrauen .	1374,

Trauungen stattgefunden.

Mischehen haben im Ganzen 539 oder 4,46 pCt. stattgefunden, wovon auf die Evangelischen 306 oder 26,57 pCt. der gesammten evangelischen Trauungen, auf die Katholiken 233 oder 2,17 pCt. der gesammten katholischen Trauungen entfallen.

Gestorben sind 35,861 Personen, darunter 18743 männlichen, 17118 weiblichen Geschlechts,

Nach den Confessionen:
2934 Evangelische,
32523 Katholiken,
379 Juden,
22 Altlutheraner,
3 Herrnhuter.

Unter den Gestorbenen befinden sich 1698 Todtgeborene d. i. 4,73 pCt. An Lebensschwäche bald nach der Geburt sind 3484 Kinder gestorben oder im Vergleich zur Gesammtzahl der Geburten 5,88 pCt.,
" " " Sterbefälle 9,77 pCt.

Von den Gestorbenen waren geboren:

im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.
1869	9784	1848	96	1827	171	1806	217	1785	63
1868	4705	1847	116	1826	160	1805	246	1784	64
1867	2282	1846	134	1825	182	1804	287	1783	56
1866	1172	1845	187	1824	271	1803	236	1782	31
1865	733	1844	157	1823	174	1802	259	1781	43
1864	501	1843	161	1822	178	1801	261	1780	21
1863	367	1842	143	1821	249	1800	242	1779	42
1862	242	1841	159	1820	215	1799	427	1778	20
1861	194	1840	150	1819	421	1798	195	1777	10
1860	161	1839	205	1818	164	1797	224	1776	12
1859	114	1838	126	1817	192	1796	179	1775	6
1858	138	1837	159	1816	172	1795	184	1774	8
1857	128	1836	159	1815	214	1794	215	1773	6
1856	73	1835	150	1814	200	1793	179	1772	7
1855	84	1834	191	1813	258	1792	128	1771	5
1854	96	1833	197	1812	171	1791	148	1770	6
1853	107	1832	168	1811	192	1790	134	vor	
1852	102	1831	181	1810	188	1789	255	1770	11
1851	136	1830	158	1809	429	1788	82		
1850	152	1829	291	1808	173	1787	80		
1849	134	1828	120	1807	251	1786	70		

Von den in den Jahren	männlich	weiblich	Summa
1869—1868 Geborenen starb.	11632	10205	21837
1859—1850 „ „	606	558	1164
1849—1840 „ „	758	680	1438
1839—1830 „ „	814	885	1699
1829—1820 „ „	1111	903	2014
1819—1810 „ „	1184	984	2168
1809—1800 „ „	1366	1342	2708
1799—1790 „ „	946	1068	2014
1789—1780 „ „	362	404	766
1779—1770 „ „	59	83	142
vor 1770 „ „	5	6	11

Dem Familienstande nach starben von Unverheiratheten und niemals verheirathet gewesenen
13347 männliche } Personen,
11610 weibliche }
außerdem

Den Jahreszeiten nach starben incl. der Todtgeborenen	männlich	weiblich	Summa
Monat Januar	2106	1844	3950
„ Februar	1675	1471	3146
„ März	1790	1537	3327
„ April	1609	1437	3046
„ Mai	1604	1444	3048
„ Juni	1435	1260	2695
„ Juli	1434	1290	2724
„ August	1477	1317	2794
„ September . . .	1312	1362	2674
„ October	1421	1367	2788
„ November . . .	1399	1323	2722
„ December . . .	1481	1456	2937

Personen	Verheirath.	Verwittw.	Geschiedene und nicht wieder Verheirathete
Männliche	4194	1202	—
Weibliche	3086	243	9

Den Krankheiten und anderen Todesursachen nach starben an specifischen Frauenkrankheiten 385, außerdem von Personen beiderlei Geschlechts durch:

Personen.	Lebensschwäche bald nach der Geburt.	Altersschwäche.	Aeußere Gewalt.			Innere acute Krankheiten.	Innere chronische Krankheiten.	Plötzliche Krankheitsfälle.	Aeußere Krankheiten.	Pocken.	Wasserscheu.	Unbestimmte Krankheiten.
			Selbst-Mord.	Mord und Todtschlag.	Allerlei Unglücksfälle.							
Männl.	1918	1358	60	13	516	5921	5511	947	485	178	1	852
Weibliche	1566	1707	6	3	118	5275	5186	785	463	171	—	737

Im Jahre 1869 starben im Ganzen 718 Personen weniger als im Jahre 1868; im Jahre 1868 — 3283 Personen weniger als im Jahre 1867.

Die Geburten überstiegen im Jahre 1869 die Todesfälle zusammen um 23395 oder 1,90 pCt. der Gesammt-Civilbevölkerung.

Ein Vergleich mit den Vorjahren ergiebt

im Jahre	1868	einen Ueberschuß von	20326	od. 1,65 pCt.
" "	1867	" " "	15079	" 1,22 "
" "	1866	" " "	17910	" 1,52 "
" "	1865	" " "	22361	" 1,89 "
" "	1864	" " "	17098	" 1,44 "
" "	1863	" " "	19520	" 1,73 "

Eine Minderzahl der Geburten gegen die Todesfälle hat sich im Jahre 1869 in keinem Kreise herausgestellt. Von Knaben waren im Jahre 1869 — 11722, von Mädchen 11,673 mehr geboren als Personen männlichen resp. weiblichen Geschlechts gestorben.

Am stärksten war der Ueberschuß der Geburten im Kreise Beuthen (4196 oder 2,18 pCt. der Einwohnerzahl), nächst dem im Kreise Ratibor (2132 oder 1,90 pCt. der Einwohnerzahl), am schwächsten im Kreise Falkenberg (650 oder 1,62 pCt. der Einwohnerzahl).

Cholerafälle sind im Jahre 1869 im diesseitigen Verwaltungsbezirke nicht vorgekommen.

Oppeln, den 12. Juli 1870.

438. In Folge der Mobilmachung der Armee des Norddeutschen Bundes ist der Königliche Ober-Regierungsrath von Eichhorn hierselbst auf Grund des §. 4 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 11ten Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 8ten Januar 1854 zum Civil-Commissarius für den Regierungsbezirk Oppeln ernannt worden und dadurch berufen, die Verpflegungs-Maßnahmen, sowie alle Kriegsleistungen nach dem vor allegirten Gesetze und der Instruction zu beschleunigen und zu sichern.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 22. Juli 1870.

451. Die zur Verhütung der Einschleppung von Rindviehkrankheiten aus dem Auslande in den diesseitigen Regierungsbezirk von uns erlassene, und im 23sten Stücke unseres diesjährigen Amtsblattes Seite 115 unter Nr. 332 veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 2ten Juni d. J. wird hierdurch bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 22. Juli 1870.

452. In Folge des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, ist die seither hierselbst bestandene Departements-Eichungs-Commission aufgelöst worden, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die der gedachten Commission zugestandene Befugniß zur Eichung und Stempelung von Präcisions-Maaßstäben, Präcisions- und Medicinalgewichten, Präcisionswaagen und Alkoholometern gemäß des §. 6 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26sten November 1869 ausschließlich auf das Eichungsamt zu Breslau übergegangen ist. Oppeln, den 25. Juli 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

437. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1870 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabsfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten September 1870 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1871, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten Februar 1871 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

441. Des Königs Majestät haben dem Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer Dr. Friedenthal auf Giesmannsdorf, Kreis Neisse, den Rothen Adler-Orden III. Classe und dem Lehrer Richter an der katholischen Elementarschule in Neustadt O. S. den Adler der vierten Classe des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Gestorben: der katholische Lehrer Krause zu Riemertsheide, Kreis Neisse.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Blatt
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 30.

457. In den Tagen vom 27sten bis 31sten Juli können zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen Privat-Päckereien nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden:

1) das Packet darf nur Kleider, Wäsche und dergleichen, aber keine Lebensmittel enthalten;

2) das Packet darf nicht über 5 Pfd. wiegen;

3) zu jedem Begleitbriefe darf nur ein Packet gehören;

4) der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat;

5) auf dem Packete selbst muß ebenfalls die vollständige Adresse des Empfängers, wie auf dem Begleitbriefe enthalten sein. Es empfiehlt sich zu dem Zwecke eine mit der vollständigen deutlichen Adresse des Empfängers versehene Correspondenzkarte auf das Packet aufzuheften;

6) die Angabe eines Werthes ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.

Vom 1sten August ab kann eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr stattfinden, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Diese, in der allgemeinen Feldpost-Dienstordnung vorgesehene Beschränkung in der Annahme von Päckereien ist nothwendig, da bei den jetzigen Marschbewegungen (beziehungsweise Eisenbahnfahrten) der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren nicht zu ermöglichen, und für die Armee selbst auch nur lästig sein würde, überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen und der Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packettransporte beeinträchtigt werden würde.

Sobald die Umstände späterhin es irgendwie gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpackete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegen zu führen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 24. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

459. Reise- und Geschäfts-Plan für die Fortsetzung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 23. Infanterie-Brigade pro 1870.

Dienstag den 2. August Reise nach Gleiwitz; Mittwoch den 3. dto., Donnerstag den 4. dto. und Freitag den 5. dto. Geschäft daselbst und Reise nach Tost; Sonnabend den 6. dto. Geschäft in Tost; Sonntag den 7. dto. Reise nach Groß-Strehlitz; Montag den 8. dto., Dienstag den 9. dto. und Mittwoch den 10. dto. Geschäft in Groß-Strehlitz und Rückreise nach Neisse.

Oppeln.

Neisse, / Oppeln, den 20. / 21. Juli 1870.

Die Departements-Ersatz-Commission.

Vom Militair: gez. von Rentz, Oberst und Commandeur der stellv. 23. Infanterie-Brigade.

Vom Civil: gez. Neugebaur, Regierungs- u. Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Reise- und Geschäfts-Plan wird in Gemäßheit des §. 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 28. Juli 1870.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Neugebaur.

460. Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 24. Infanterie-Brigade pro 1870.

Sonntag den 31. Juli Reise nach Patschkau; Montag den 1. August Aushebung in Patschkau und Rückreise nach Neisse; Dienstag den 2. dto. und Mittwoch den 3. dto. Aushebung in Neisse und Reise nach Grottkau; Donnerstag den 4. dto. und Freitag den 5. dto. Aushebung daselbst und Reise nach Falkenberg; Sonnabend den 6. dto. Aushebung daselbst; Sonntag den 7. dto. Reise nach Oppeln; Montag den 8. dto. und Dienstag den 9. dto. Aushebung daselbst und Reise nach Carlsruh; Mittwoch den 10. dto. und Donnerstag den 11. dto. Aushebung daselbst und Reise nach Creuzburg; Freitag den 12. dto. Aushebung daselbst und Reise nach Rosenberg; Sonnabend den 13. dto. Aushebung daselbst; Sonntag den 14. dto. Reise nach Lublinitz; Montag den 15. dto. Aushebung daselbst; Dienstag den 16. dto. Reise nach Tarnowitz; Mittwoch den 17. dto. Aushebung daselbst und Reise nach Beuthen; Donnerstag den 18. dto. und Freitag den 19. dto. Aushebung daselbst und Reise nach Kattowitz; Sonnabend den 20. dto. Aushebung in Kattowitz; Sonntag den 21. dto. Ruhe; Montag

den 22. dto. Aushebung in Kattowitz und Dienstag den 23. dto. Rückreise nach Neisse.

Neisse, / Oppeln, den 20. Juli 1870.

Die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24. Infanterie-Brigade.

Vom Militair:	Vom Civil:
gez. v. Fabeck,	gez. Neugebaur,
Generalmajor und Brigade-Commandeur.	Regierungs- u. Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Reise- und Geschäfts-Plan wird in Gemäßheit des §. 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 28. Juli 1870.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
gez. Neugebaur.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Zweites Extra-Blatt
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 30.

Der Bundeskanzler hat den Subscriptionspreis der fünfprocentigen Bundesanleihe auf 88 (acht und achtzig) Procent festgesetzt. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, drucken nachstehend die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 26sten d. Mts. ab und ersuchen die Bezirkseinsassen um recht rege Betheiligung an der Anleihe, indem wir noch besonders hervorheben, daß die Subscription am 3ten und 4ten k. Mts. bei unserer Hauptcasse und sämmtlichen Kreissteuercassen, sowie bei dem Königlichen Bankcomptoir zu Breslau und der Bankcommandite in Gleiwitz, welche beide Bankinstitute Effectencautionen annehmen, erfolgt.

Oppeln, den 31. Juli 1870.

Königliche Regierung. v. Viebahn.

Bekanntmachung,

betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21sten Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidialerlasses vom 24sten Juli 1870 zu begebende 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung vom 21sten Juli 1870 ist dem Unterzeichneten die Ermächtigung ertheilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Millionen Thalern im Wege des Credits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24sten Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subscription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§. 1. Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subscription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn., 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thalern und mit halbjährlich, am 2ten Januar und 1sten Juli fälligen Zinscoupons vom 1sten Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldcapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Capitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 2. Die Subscription findet
am Mittwoch, den 3ten August, und
am Donnerstag, den 4. August
d. J., von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends, bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt.

Der Subscriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3ten August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§. 3. Die Subscription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§. 4. Außer dem Capitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10, Stückzinsen nach dem Satze von 5 pCt. pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1sten Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§. 5. Bei der Subscription ist eine baare Anzahlung von zehn Procent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit einem * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahlung eine Caution von 20 pCt. des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tagescourse zu veranschlagenden Effecten hinterlegt werden.

Als Cautionsobjecte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen, nämlich:

der Preußischen Haupt-Seehandlungscasse, der Casse der Preußischen Bank und den mit der Annahme der Zeichnungen beauftragten Comptoiren und Comman-

diten der Preußischen Bank (I. b. 3. des Verzeichnisses A.), bei den Zeichnungsstellen in Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen,

können auch andere courshabende Werthpapiere als Caution angenommen werden.

§. 6. Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduction der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subscribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subscription geleisteten baaren Anzahlung oder Effectencaution die freie Verfügung zu.

§. 7. Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effectencautionen verfallen zu Gunsten der Bundescasse, wenn die beiden ersten im §. 9 bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8. Bei der am 1sten September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Procent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effectencaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effectencaution.

§. 9. Die Subscribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am 10. August mit 10 Thalern,
" 1. September " 20 "
" 1. October " 15 "
" 1. November " 20 "
" 1. December " 15 "
" 28. " " dem Reste des Subscriptionspreises,

nebst den nach §. 4 zu berechnenden Stückzinsen.

§. 10. Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10ten August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergüten. Wer die Vollzahlung nach dem 10ten August bis zum 1sten September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1sten September ab ist die Vollzahlung, so wie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im §. 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9 festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4 vom 1sten Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorausbezahlung zu vergüten.

§. 11. Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effectencaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subscribenten lautende Empfangsbescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1sten September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1sten September) gegen Zusagescheine der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§. 12. Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§. 13. Die sämmtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Casse zu leisten, bei welcher die Subscription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungscasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusagescheins nach vorheriger Communication mit der Casse, bei welcher die ersten Einzahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§. 14. Es bleibt vorbehalten, einzelne Cassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rücksichtlich der Einzahlungen andere Cassen zu substituiren. Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31. Ausgegeben Oppeln, den 5. August 1870.

An Mein Volk!

Indem Ich heute zur Armee gehe, um mit ihr für Deutschlands Ehre und für Erhaltung unserer höchsten Güter zu kämpfen, will Ich, im Hinblicke auf die einmüthige Erhebung Meines Volkes, eine Amnestie für politische Verbrechen und Vergehen ertheilen. Ich habe das Staats-Ministerium beauftragt, Mir einen Erlaß in diesem Sinne zu unterbreiten.

Mein Volk weiß mit Mir, daß Friedensbruch und Feindschaft wahrhaftig nicht auf unserer Seite war.

Aber herausgefordert, sind wir entschlossen, gleich unseren Vätern und in fester Zuversicht auf Gott den Kampf zu bestehen zur Errettung des Vaterlandes.

Berlin, den 31. Juli 1870.

Wilhelm.

An die Armee!

Ganz Deutschland steht einmüthig in den Waffen gegen einen Nachbarstaat, der uns überraschend und ohne Grund den Krieg erklärt hat. Es gilt die Vertheidigung des ganzen Vaterlandes, unserer Ehre und des eigenen Heerdes. Ich übernehme heute das Commando über die ganze Armee und ziehe getrost in einen Kampf, den unsre Väter in gleicher Lage einst ruhmvoll beendet. Mit Mir blickt das ganze Vaterland auf Euch! Gott, der Herr, wird mit unserer gerechten Sache sein!

Mainz, den 2. August 1870.

Wilhelm.

An die Volksschullehrer Oberschlesiens.

In der jetzigen Gefahr und Noth des Vaterlandes drängt es uns, an Euch, theure Lehrer, ein Wort der Verständigung und Bitte zu richten. — Nicht um Euch an Eure patriotische Pflicht zu erinnern, sondern um ein möglichst allseitiges und einmüthiges Handeln auch von Eurer Seite herbeizuführen, bitten wir Euch im Namen des Vaterlandes, daß Ihr Eure Kräfte und Dienste mit denen vereinigen möget, welche allenthalben in edlem Wetteifer zusammenwirken, um die Stunden des schrecklichen Krieges, welchen der böse Nachbar über uns heraufbeschworen hat, heilen zu helfen. Es gilt unserer braven Truppen draußen vor dem Feinde zu gedenken und ihnen durch Liebesspenden von allerlei Art zu beweisen, daß das Volk hinter und mit ihnen steht; es gilt vor Allem, diejenigen unserer Brüder, welche auf den Schlachtfeldern bluten und in den Lazarethen an Wunden oder Krankheiten darniederliegen werden, mit den zu ihrer Linderung und Heilung nothwendigen Gegenständen zu versorgen. Nicht minder ist es eine unabweisliche Pflicht, den zurückgebliebenen Frauen und Kindern der tapferen Männer, welche auf den Ruf des Königs und Vaterlandes Haus und Heerd hinter sich lassend zu den Fahnen geeilt sind, in opferwilliger Liebe Handreichung zu thun. — Ihr Lehrer könnet viel thun in diesem heiligen Dienste! Euer sind die Herzen der Kinder: erwärmet sie mit Vaterlandsliebe und gebrauchet schon ihre schwachen Kräfte, indem Ihr sie Charpie bereiten lasset und was etwa sonst an Verbandsgegenständen von ihnen gefertigt werden kann. Eure Frauen werden Euch dabei gewiß gern hülfreiche Hand leisten, auch für gleichen Zweck in weiteren Kreisen mitwirken. Welche Gegenstände nöthig und wie sie anzufertigen sind, ist wiederholt in den Zeitungen (u. A. in der Schlesischen Zeitung vom 30sten Juli Nr. 439 Beil. I.) mitgetheilt worden. Auch dürfte wohl jedes Kreisblatt bereits ähnliche Anweisungen gebracht haben. Ihr Landlehrer zumal, nehmet Euch mit Rath und That der ohne Versorger und Vater zurückgebliebenen Frauen und Kinder an, seid wo es Noth thut ihre Fürsprecher; wirket auf Eure Gemeinden, daß sie im Geben und Helfen nicht müde werden; wecket überall das Bewußtsein, daß in diesem Kriege, in dem es die Ehre, die Sicherheit und den Bestand des Vaterlandes gilt, Keiner mit seinen Opfern zurückbleiben darf. — Wo die Herren Geistlichen oder andere patriotische Männer in gleichem Sinne thätig sind, schließt Euch ihren Bestrebungen als fleißige Gehülfen an. — Und was ihr gesammelt habt, sei es an baarem Gelde, oder an Verbandsstücken, oder an sonstigen für den Gebrauch der Truppen geeigneten Gegenständen, das gebet an den nächsten Frauen-Verein oder in Ermangelung eines solchen auf dem Landrathsamte ab. Bei der Organisation, welche das begeisterte Liebeswerk bereits durch das

ganze Vaterland gewonnen hat, wird es sicher seiner Bestimmung entgegengeführt werden. — Wohlan, theure Lehrer, so thut, wozu Euch das patriotische Herz treibt! Gott schütze, Gott segne das theure Vaterland.

Oppeln, den 31. Juli 1870.

Polomski. Wittig. Baron.

Regierungs- und Schulräthe.

Bundes-Gesetzblatt.

444. Das 26ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 530 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16ten Juli 1870.

450. Das 27ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 531 die Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18ten Juli 1870, und unter

Nr. 532 Aufforderung des Canzlers des Norddeutschen Bundes an alle in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen zur ungesäumten Rückkehr. Vom 19ten Juli 1870.

445. Das 28ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 533 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20sten Juli 1870; unter

Nr. 534 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18ten Juli 1870, und unter

Nr. 535 die Ertheilung des Exequatur als persischer General-Consul in Berlin an den Kaufmann Otto Ludwig Volckart.

447. Das 29ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 536 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung. Vom 21sten Juli 1870; unter

Nr. 537 das Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens. Vom 21sten Juli 1870; unter

Nr. 538 das Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1sten Juni 1870, (Bundesgesetzbl. S. 355). Vom 21sten Juli 1870; und unter

Nr. 539 das Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum 1sten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21sten Juli 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

440. Bekanntmachung, Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden während der Zeit vom 15ten Juni bis 14ten September in jeder Richtung wöchentlich dreimal statt:

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um 3½ Uhr früh;

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12⁴¹ Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug;

Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Postdampfschiffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thlrn. für ein Billet I. Kl. und von 5 Thlrn. für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können Bettplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Flensburg täglich 11¹⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des um 5³⁵ Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges.

Ankunft in Korsoer gegen 7½ Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10¹⁵ Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopen-

hagen.

Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den um 9¹⁰ Uhr Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsoer: I. Platz 3¼ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7⁴⁵ Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend in Kopenhagen. Anschluß an die Postdampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3⁴⁰ Uhr Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania (direct).

Die Fahrten finden in jeder Richtung ein Mal wöchentlich statt.

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11⁵⁵ Uhr Abends nach Ankunft des um 5⁵⁵ Uhr Nachm. aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10⁵⁰ Uhr Abends in Flensburg eintrifft.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmitt.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags;

Ankunft in Flensburg jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg-Korsoer und Flensburg-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmoe'er Dampfschiff-Gesellschaften. Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

456. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benutzung im Feldpostverkehr besondere Correspondenz-Karten mit der Ueberschrift „Feldpost-Correspondenz-Karten" und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr **an** die mobilen Truppen und für den Verkehr **von** den mobilen Truppen) hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Correspondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee noch benutzt werden sollten, so sind die Post-Anstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur den an die Feldpost-Correspondenz überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansatz von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

462. Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist der Postanweisungs-Verkehr in Bayern mit dem 24sten Juli eingestellt worden. Es können daher bis auf Weiteres Postanweisungen nach Bayern nicht mehr angenommen werden.

Berlin, den 25. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

473. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist. Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
gez. Grimm. Mand.

475. Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehr brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe künftig mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu sein.

Auch soll es nicht als ein allgemeines und unbedingtes Erforderniß gelten, daß die Packete ohne Werthangabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Beispielsweise wird es genügen, wenn bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material derart hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen

Packeten werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Jugleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschlusse nur dann abgesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bezw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk „Auf meine Gefahr" versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Packeten nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

476. Beschreibung der nach dem Gesetze vom 21sten Juli 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnscassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnscassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4 Zoll 10½ Strich breit und 3 Zoll 1 Strich hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen
zu 25 Thlr. blau,
„ 10 „ roth,
„ 5 „ grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein.
Fünf und zwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler,
vollgültig in allen Zahlungen.
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Loewe. Meinecke Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5),

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

467. **Einsetzung von General-Gouverneuren.**

Zur weiteren Sicherung und Festigung des Zusammenwirkens der Militair- und Civilbehörden in dem gesammten Bundesgebiete sind durch Allerhöchsten Erlaß vom 22sten d. Mts, abgedruckt im Staatsanzeiger vom 25sten d. Mts. und der Schlesischen Zeitung vom 28sten d. Mts, fünf General-Gouverneure eingesetzt.

Zum General-Gouverneur im Bezirk des 5ten und 6ten Armee Corps ist der General-Lieutenant von Löwenfeld mit dem Sitze in Breslau ernannt.

Breslau, den 28. Juli 1870.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Gr. zu Stolberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

458. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2 alin. 4 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mittelst Rescripts vom 7ten d. Mts. genehmigt, daß

1) die in den Feldmarken Altendorf und Ostrog im Kreise Ratibor belegene, dem Tischlermeister Bartha gehörigen Parzellen von 11 Morgen 172 ☐Rth. Altendorfer Feldmark und 6 Morgen 142 ☐Rth. Ostroger Feldmark von dem Stadtbezirk Ratibor abgetrennt und erstere dem Gemeindebezirk Altendorf, und letztere dem von Ostrog zugeschlagen werden und daß
2) die diesen Abänderungen der Communalbezirke entsprechende anderweite Abgrenzung der Polizeibezirke erfolge.

Oppeln, den 21. Juli 1870.

466. Den 1sten October d. Js. beginnt im hiesigen Königl. Hebammen-Institute ein Lehrcursus in polnischer Sprache. Gemeinden, in denen das Bedürfniß zur Anstellung von Bezirkshebammen vorhanden ist, haben geeignete Personen, welche nicht unter 20 Jahre und nicht über 35 Jahre alt sein dürfen und des Lesens und Schreibens kundig sein müssen, anzuweisen:

1) ein Attest des Königl. Kreisphysicus über ihre körperliche und geistige Befähigung,

2) ein ortspolizeiliches Attest über ihren unbescholtenen Ruf,

3) den Tauf- oder Geburtsschein,

beizubringen; eines Wahlattestes oder einer Wahlverhandlung bedarf es nicht. Die oben bezeichneten drei Atteste sind dem Königl. Landraths-Amte, welches zunächst das Bedürfniß prüft, vorzulegen, und von diesem bis zum 15ten September d. Js. an uns einzureichen.

Die Reisekosten armer Schülerinnen haben die Gemeinden des betreffenden Hebammenbezirks zu tragen.

Schülerinnen, welche kostenfrei lernen, sind zur Vermeidung der Erstattung der Kosten gehalten, in der ihnen angewiesenen Stelle mindestens drei Jahre zu verbleiben und hierüber einen Revers auszustellen, welcher den Attesten beizufügen ist.

Oppeln, den 23. Juli 1870.

446. Dem Fabrikanten August Deininger in Berlin ist unter dem 18ten Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papier-Fabrication, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hilfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 21. Juli 1870.

449. Dem Ingenieur Johann Carl Gräbner zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 20. Juli d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselstein-Ablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. Juli 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

306. Kundmachung des K. K. Oesterr. Finanz-Ministeriums vom 2ten April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24sten März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11ten Mai 1864 der 1ste November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23sten November 1865 der 1ste December 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1sten Juli 1849 für capitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehns-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30sten September 1851, Serie B.,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1sten Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1sten Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1ste Jänner 1871;
4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1ste Jänner, beziehungsweise der 1ste Februar 1871;
5) für die mit $2^1/_2$ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1ste November 1870, beziehungsweise der 1ste Jänner, 1ste Februar, 1ste März und 1ste April 1871;
6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1ste December 1870;
7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1ste December 1870, beziehungsweise der 1ste Februar, 1ste März und 1ste April 1871;
8) für das $4^1/_2$ procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15te October, beziehungsweise der 15te December 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25sten August 1866 der 1ste November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatscasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

435. Unter Bezugnahme auf den von des Königs Majestät unterm 15ten November v. J. landesherrlich genehmigten, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Nachtrag zu dem Statute der Provinzial-Hülfs-Casse für die Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) vom 24sten Mai 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die unmittelbare Verwaltung der Hülfs-Casse mit dem heutigen Tage von der Schlesischen General-Landschafts-Direction auf

die Direction der Provinzial-Hülfs-Casse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz,

welche aus

1) dem Landeshauptmann von Schlesien Grafen von Pückler als Vorsitzenden;
2) dem General-Landschafts-Repräsentanten von

Haugwitz;
3) dem General-Landschafts-Repräsentanten Grafen von der Recke-Volmerstein,
4) dem Stadtrath Becker
besteht, übergegangen ist, und die Cassen-Geschäfte derselben durch die Landes-Haupt-Casse besorgt werden.

Die Amtslocale befinden sich in denen der Landes-Deputation der Provinz Schlesien, Albrechts-Straße Nr. 16. Breslau, den 16. Juli 1870.

Direction der Provinzial-Hülfs-Casse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

Graf Pückler.

454. Durch Beschluß des Bundesraths des Zollvereins in der Sitzung vom 14ten Mai d. J. ist außer den nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23sten August v. J. bereits bisher zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner, ermächtigten Aemtern auch den Zoll- resp. Steuerstellen zu Glogau, Halle, Nordhausen, Salzwedel, Münden, Minden, Vlotho, Cassel, Aachen, Schweinfurt, Regensburg, Bayreuth, Stuttgart, Heilborn und Bodenbach die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beigelegt und sind die betreffenden Aemter mit Mustertypen von österreichischem Rübenrohzucker ausgestattet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.

474. Die oberen Provinzialbehörden haben uns ermächtigt, den Herbsttermin zur Prüfung junger Leute für den einjährig freiwilligen Militairdienst schon in diesem Monate abzuhalten.

In Folge dessen haben wir den Prüfungstermin auf **Montag den 15ten und Dienstag den 16ten August c.** anberaumt. Die Prüfung beginnt **Montag den 15ten d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,** mit der schriftlichen Clausurarbeit, die mündliche Prüfung findet **Dienstag den 16ten d. Mts. Vormittag** statt.

Anmeldungen können bis **Montag den 15ten d. Mts. Mittag** stattfinden.

Oppeln, den 1. August 1870.

Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Vom Militair: gez. Arretz. Vom Civil: gez. Neugebaur.

Personal-Chronik.

465. Des Königs Majestät haben dem Herzoglichen Hofwundarzt Gröger zu Carlsruhe O. S. den Königlichen Kronen-Orden IV. Classe mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Präsentirt: der zeitherige Pfarrer Rinke in Deutsch-Zernitz, Kreis Tost-Gleiwitz, zu der erledigten Pfarrei in Salesche, Kreis Groß-Strehlitz.

Bestätigt: die Wahlen des Magistrats-Secretair Kunzendorf zu Breslau als Bürgermeister der Stadt Constadt und des Kürschnermeister Hattwich zu Oppeln als Rathsherr.

Verliehen: dem evangelischen Lehrer Kahlert zu Finkenstein, Kreis Oppeln, die Lehrerstelle zu Schönwitz, Kreis Falkenberg.

455. **Zur Personal-Chronik** des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

1) der Post-Expedient Olbrich ist als Vorsteher einer Post-Expedition erster Klasse bestätigt worden;
2) die Post-Eleven Eiffler in Tarnowitz und Kurek in Oppeln sind zu Post-Assistenten, und die Post-Expedienten-Anwärter Schmidt in Groß-Strehlitz und Klose in Myslowitz zu Post-Expedienten ernannt worden; der Post-Expeditions-Gehülfe Deditius ist in die Klasse der Post-Expedienten-Anwärter eingerückt;
3) der pensionirte Gendarm Hoffmann ist als Post-Expediteur in Bielitz, Reg.-Bez. Oppeln, und der Packetträger Opielka in Tarnowitz als Wagenmeister bei dem Post-Amte daselbst angestellt worden;
4) versetzt sind: der Bureau-Beamte, Ober-Post-Commissarius Dinter von Oppeln nach Halle a. S., der Post-Secretair von Westernhagen von Berlin nach Oppeln als commissarischer Bureau-Beamter; die Post-Secretaire Wollburg von Neisse nach Oppeln, Tschauner von Oppeln nach Neisse und Wrazidlo von Gleiwitz nach Gr.-Strehlitz; der Briefträger Fuhrmann von Rybnik als Wagenmeister nach Ratibor; der Bureaudiener Stanetzek von Kandrzin als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Breslau;
5) in den Ruhestand sind getreten: die Post-Expediteure Sand in Bielitz, Reg.-Bez. Oppeln, und Koschinski in Pitschen; der Packmeister Brödel in Ratibor und der Wagenmeister Michalski in Tarnowitz;
6) der Landbriefträger Moczigemba in Orzesche ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden;
7) der Briefträger Michlik in Lublinitz ist gestorben.

Oppeln, den 25. Juli 1870.

Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32. Ausgegeben Oppeln, den 12. August **1870.**

Bundes=Gesetzblatt.

448. Das 30ste und 31ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 540 das Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnscassen und die Ausgabe von Darlehnscassenscheinen, vom 21sten Juli 1870, und unter

Nr. 541 die Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps, vom 21sten Juli 1870.

464. Das 32ste Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 542 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

461. Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7691 die Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes, vom 19ten Juli 1870, unter

Nr. 7692 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg und die Nieder-Lausitz, vom 15ten Januar 1855, unter

Nr. 7693 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen, vom 25sten Juni 1870; unter

Nr. 7694 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 2ten Juli 1870, und unter

Nr. 7695 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts, vom 6ten Juli 1870.

470. Das 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7696 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. II. Emission, vom 30sten Mai 1870; unter

Nr. 7697 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin; unter

Nr. 7698 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen; unter

Nr. 7699 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern, vom 11ten Juni 1870; unter

Nr. 7700 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiscalischen Abladestelle an der Elbe, und unter

Nr. 7701 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

483. Bekanntmachung. Benutzung von Correspondenzkarten im Feldpostverkehr.

Für die Dauer der Mobilmachung werden im **Feldpost-Verkehr Correspondenz-Karten frei von Norddeutschem Porto** befördert. Es sind zu dem Zwecke besondere **Feldpost-Correspondenz-Karten** hergestellt worden, und zwar:

a. für Sendungen **an** die mobilen Militairs und Militairbeamten oder

b. für Sendungen **von** den mobilen Militairs und Militairbeamten.

Auf den Feldpost-Correspondenz-Karten zu a. sind durch **Vordruck** diejenigen **Angaben** angedeutet, deren es **Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe** bedarf. Solche Feldpost-Correspondenz-Karten sind bei sämmtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ½ Groschen käuflich zu haben.

Die unter b. aufgeführten Feldpost-Correspondenz-Karten sind ausschließlich für die Versendung **von** der mobilen Armee bestimmt. Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militairbehörden unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

484. Bekanntmachung wegen Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen thunlichst die Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraumes von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzterer Zeit unter gewissen unabweislich nothwendigen Beschränkungen Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen.

Durch die unterm 24sten Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpostdienstordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1sten August aufhören müsse, weil die mobilen Feldpost-Anstalten auf die Beförderung von Privat-Päckereien nicht berechnet sind und weil bei größeren Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst nur lästig sein würde; überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen, der Geldbriefe und sonstigen Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packtransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß **vom 1sten August ab eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden kann**, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheil mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privat-Packete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegenzuführen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

478. Dem Apotheker Bernhard Erich Richter zu Gleiwitz ist die Personal-Concession zur Errichtung einer Apotheke in Lipine, Gemeinde Chropaczow, Kreis Beuthen, ertheilt worden.

Oppeln, den 1. August 1870.

482. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 29sten v. M. genehmigt,

daß die der Häuslerin Agnes Sochor zu Biestrzinnek, im Kreise Oppeln, gehörige und bisher noch zum Gemeindefeldmarks-Bezirke Sczedrzik zugeschlagen gewesene Ackerparzelle von 5 Morgen 31 □Ruthen, aus der letztgenannten Gemeindegemarkung ausscheide und dem Gemeinde-Verbande Biestrzinnek einverleibt werde.

Oppeln, den 1. August 1870.

463. Dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin ist unter dem 22sten Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 26. Juli 1870.

468. Dem Feldmesser und Oeconomen Gustav Adolph Weinandt in Berlin ist unter dem 12ten Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufsstellen bei Quellstellen in Deichen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 15. Juli 1870.

493. Dem Ingenieur Kleemann zu Schöningen und dem Fabrik-Inspector Wrede zu Königslutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9ten Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 15. Juli 1870.

469. Den Fabrikanten Pfaff & Claciirs zu Hannover ist unter dem 23sten Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich erkannte Strickmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. Juli 1870.

471. Dem Ingenieur Thomas Brown in London ist unter dem 26sten Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. Juli 1870.

494. Den C. W. und W. W. Marsh und Julian Kune hierselbst ist unter dem 27sten Juli 1870 ein Patent auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. Juli 1870.

481. Dem Uhrmacher Benedict Hauck zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 1sten August 1870 ein Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Fraise zum Schneiden von Radzähnen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. August 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

485. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 (Gesetzsammlung pro 1848 Seite 129) ist die Aufnahme der, nach den §§. 3, 4 und 9 der Verordnung vom 30sten März 1847 (Gesetzsammlung Seite 125) und nach den §§. 10, 11 und 15 des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 263) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen für den Bereich der die jüdische Filialgemeinde Antonienhütte bildenden Ortschaften Antonienhütte, Ruda, Bielschowitz, Kochlowitz, Bykowina, Halemba, Klodnitz, Kunzendorf, Makoschau, Neudorf, Paulsdorf, Radoschau und Soßnitza, sämmtlich im Kreise Beuthen, dem Dominal-Polizei-Verwalter Klose zu Antonienhütte mit der Wirkung übertragen worden, daß auf Grund der aufgenommenen und dem betreffenden Gerichte einzureichenden Verhandlungen, die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor und Oppeln, den 25. Juli 1870.

Königl. Appellations-Gericht. Königl. Regierung.

490. Lehrerinnen-Prüfung. Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 5ten bis zum 8ten October d. J. statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens** zum 15ten September c. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin sich dem Lehrberufe widmen dürfe,
3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheits-Zustand,
4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnenberufe insbesondere,
5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,
6) den Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand- und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 4ten October c., um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der alten Taschenstraße vor. Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Buchstaben, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten. Dabei bemerken wir, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind, oder welchen die Concessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt ist. Breslau, den 2. August 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

491. Nach Vorschrift des §. 13 des Bundesgesetzes vom 21sten Juli d. Js. machen wir bekannt, daß die Darlehnscasse in Breslau am 8ten d. Mts. eröffnet werden wird.

Bundes-Bevollmächtigter derselben ist der Königl. Bank-Commissarius Justizrath a. D. Schröter.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

1) Kaufmann Paul Bülow,
2) Kaufmann Robert Caro,
3) Stadtrath Isidor Friedenthal,
4) Banquier Heinrich Heimann,
5) Kaufmann Salomon Kauffmann,
6) Kaufmann Herrmann Köbner,
7) Kaufmannsältester F. W. Lode,
8) Consul Leo Molinari,
9) Kaufmann Michael Rösler,
10) Geh. Commerzien-Rath G. H. v. Ruffer,
11) Kaufmann Julius Thal,

12) Kaufmann Adolph Werther,
von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnscasse begleiten werden.

Alle Ausfertigungen der Darlehnscasse müssen von dem Bundes-Bevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 6. August 1870.

Die Haupt-Verwaltung der Darlehnscassen des Norddeutschen Bundes.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung zeigen wir an, daß der Vorstand der hiesigen Darlehnscasse vom 8ten d. Mts. ab täglich von 10—11½ Uhr Vormittags in seinem Geschäftslocal, im Königl. Regierungs-Gebäude hier, versammelt und Letzteres außerdem in den Stunden von 8½—1 Uhr Vormittags und von 3½—5 Uhr Nachmittags eröffnet sein wird.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen müssen schriftlich eingereicht werden und denselben ein besonderes Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nr., bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises beigefügt sein. Ebenso sind die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlegescheine beizulegen.

Breslau, den 6. August 1870.

Darlehnscasse des Norddeutschen Bundes.

492. In Folge mehrfacher Anfragen zeigen wir hiermit an, daß der Geschäftsbezirk der unterzeichneten Darlehnscasse sämmtliche Kreise im Regierungsbezirk Breslau, ferner die Kreise Liegnitz, Goldberg, Hainau, Hirschberg, Landeshut, Schönau, Bolkenhain, Jauer und Lüben, Oppeln, Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt, Groß-Strehlitz, Lublinitz, Rosenberg, Creutzburg und die Stadt Ratibor mit der nächsten Umgebung umfaßt.

Breslau, den 8. August 1870.

Darlehnscasse des Norddeutschen Bundes.

Personal-Chronik.

487. Angestellt: der bisherige Hilfslehrer am Progymnasium zu Groß-Strehlitz, Dr. Giese, als ordentlicher Lehrer an der genannten Anstalt.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Rathsherren, Kaufmann Herzog zu Creutzburg als Beigeordneter und die Vocationen der katholischen Lehrer Fiering zu Ratibor-Hammer und Nampslo zu Odersch, Kreis Ratibor.

Ertheilt: der Privatlehrerin, Fräulein Marie Arndt die Erlaubniß, zu Oppeln eine Privat-Lehr-Anstalt für Mädchen, welche das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben, behufs Unterrichts derselben in den neueren Sprachen und den für die weibliche Jugend geeigneten Kenntnissen und Fertigkeiten zu errichten, wobei der Genannten unbenommen bleibt, in ihrer Anstalt junge Mädchen für den Beruf als evangelische Gouvernanten und Elementarlehrerinnen vorzubereiten.

479. **Personal-Chronik**
der Oberschlesischen Eisenbahn.

Expeditions-Assistent Seidel in Gogolin zum Telegraphisten ernannt.

Bodenmeister Seliger von Kattowitz nach Posen versetzt.

486. **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Juli 1870.

Ernannt: der Gerichtsassessor Westphal aus Conitz zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft zu Oppeln, der Bureau-Assistent Rosenberger aus Loslau, zum Secretair und Deposital-Cassen-Rendanten bei dem Kreis-Gericht Cosel, der Civilsupernumerar, Actuar I. Classe Joseph Hannig aus Cosel zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht Rybnik mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Loslau, der Hülfsbote und Executor August Schulz zu Oppeln definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreis-Gericht daselbst.

Versetzt: der Kreisrichter Kolberg zu Beuthen an das Kreis-Gericht zu Neisse unter der Bestimmung als Gerichts-Commissarius in Patschkau zu fungiren, der Kreisrichter Schön von Peiskretscham an das Kreis-Gericht Rybnik.

Ausgeschieden: der Appellations-Gerichtsrath Werner zufolge seiner Ernennung zum Ober-Tribunalsrath.

Pensionirt: der Bote und Executor Pache zu Guttentag.

Gestorben: der Kreis-Gerichtsrath Siegert zu Cosel.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33. Ausgegeben Oppeln, den 19. August 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

489. Das 33ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 543 das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16ten Juni 1870; unter

Nr. 544 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern, vom 31sten Juli 1870; unter

Nr. 545. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, dem im Königreich Bayern belegenen Hauptamte zu Lindau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspectors **Thormann**, der den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten und Kempten mit dem Wohnsitz in Kempten als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspector **Lehmann**, unter Belassung in seiner Stellung zu diesen Hauptämtern und unter vorläufiger Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, als Vereinscontroleur beigeordnet worden.

500. Das 34ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 546 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter, vom 8ten August 1870; unter

Nr. 547 die Ernennung des Kaufmanns Louis Heldbeck zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Lagos; unter

Nr. 548 die Ernennung des Kaufmann P. Olsson zum Consul des Norddeutschen Bundes in Helsingborg; unter

Nr. 549 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Republik Venezuela, mit der Residenz in Hamburg, an den Herrn H. R. Jany; unter

Nr. 550 dem Freiherrn Alphons von Rothschild in Paris ist auf sein Ansuchen die Entlassung von dem Posten eines General-Consuls des Norddeutschen Bundes daselbst ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

480. Das 34ste und 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 7702 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern, vom 11ten Juni 1870; unter

Nr. 7703 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf; unter

Nr. 7704 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr., behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung; unter

Nr. 7705 die Concessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg, vom 8ten Juli 1870; unter

Nr. 7706 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1870, betreffend den Locomotivbahn-Anschluß der Herrmannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn; unter

Nr. 7707 die Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur preußisch-russischen Landesgrenze, vom 25sten Juli 1870; unter

Nr. 7708 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft, vom 25sten Juli 1870; unter

Nr. 7709 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig; und unter

Nr. 7710 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21sten Juli 1870 aufzunehmende Bundesanleih

und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

488. Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7711 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam; unter

Nr. 7712 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Powunden über Carmitten, Pollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmekenkrug nach Schaaken und Schaaksvitten führende Kreisstraße; unter

Nr. 7713 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, III. Emission, vom 5ten Juli 1870; unter

Nr. 7714 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrictes im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig, und unter

Nr. 7715 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Locomotivbetrieb beinzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

501. Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr 7716 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft, vom 5ten Juli 1870.

504. Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7717 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

Nr. 7718 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren, vom 29sten Juni 1870; und unter

Nr. 7719 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28sten Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

507. Der Postanweisungsverkehr von und nach den Postanstalten

in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, sowie

in dem Ober-Post-Directionsbezirk Trier

ist wieder in dem früheren Umfange, nach Maßgabe des §. 17 des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867, zulässig.

Berlin, den 12. August 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

508. Bekanntmachung, die Briefbeförderung betreffend.

Dem General-Postamte gehen noch unaufhörlich Beschwerden wegen Correspondenzverzögerungen zu. Die Einzelbeantwortung wird bei der ohnehin auf das Aeußerste in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft zur Unmöglichkeit. Es wird daher hiermit wiederholt bekannt gegeben, daß die Ursache jener Verzögerungen in der zeitweise totalen Störung der Eisenbahnverbindungen, Folge der Militairtransporte, liegt. Alle sich darbietenden Transportmittel: die Militairzüge, die Avisozüge, Kohlenzüge, selbst einzelne Locomotiven und Draisinen werden von der Postverwaltung, wo es irgend angeht, zur Briefbeförderung benutzt; in vielen Gegenden des Staats sind auf den alten, seit dem Bau der Eisenbahnen von der Post verlassenen Landstraßen, für diese Zwischenzeit wieder gewöhnliche Posten eingerichtet worden, soweit der in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes und die Plötzlichkeit des Umsturzes im gesammten Beförderungssystem es irgend ermöglichten. Daß alle diese Mittel die Schnell- und Courierzüge auf die großen Entfernungen, um welche es sich bei dem jetzigen Kriege handelt, nicht ersetzen können, liegt auf der Hand. Außerdem macht das General-Postamt — was speciell die Beschwerden über verspätetes Eintreffen der Briefe von der Armee betrifft — darauf aufmerksam, daß, wie dies öfter im Kriege geschieht, auf militairischen Befehl die Absendung aller Correspondenzen aus dem Bereich der operirenden Armeen mit voller Absicht bisweilen um einige Tage verzögert wird.

Es bedarf gewiß nur dieser Hindeutungen, um das betheiligte Publicum zu veranlassen, die für den Einzelnen mitunter gewiß recht bitteren Folgen der Correspondenzverzögerungen mit der patriotischen Hingebung zu ertragen, von welcher alle Bürger des Vaterlandes in der großen Zeit erfüllt sind, die zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat.

Berlin, den 10. August 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

509. Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger“ und das „Militair-Wochenblatt“ veröffentlicht werden.

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amtshauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in allen Städten ihres Bezirkes öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redactionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben, zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Post-Anstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

498. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 2ten d. Mts. genehmigt, daß nachdem mittelst gerichtlichen Tausch- und Kaufsvertrags vom 20sten Juli pr.:

1) der Königliche Domainen-Fiscus von der Domaine Czarnowanz an den Besitzer der Mühle Nr. 1 zu Krzanowitz, Albert Laxy 3 Parzellen im Flächeninhalte von 2 Morgen 142 □Rth.,
2) der Müller Albert Laxy zu Krzanowitz von seiner Mühlenbesitzung Nr. 1 Krzanowitz an den Königlichen Fiscus 6 Parzellen im Areale von 3 Morgen 26½ □Rth.
3) der Bauer Johann Wrobel zu Frauendorf von seiner Besitzung Nr. 29 Frauendorf, an den Müller Laxy zu Krzanowitz 4 □Rth.,
4) die Johann und Hedwig Sporin'schen Eheleute zu Frauendorf von ihrer Besitzung Nr. 32 Frauendorf an denselben 7 □Rth.,
5) die Simon und Anna Skrzypzyck'schen Eheleute zu Frauendorf von ihrer Stelle Nr. 17 Frauendorf an denselben 53 □Rth. im Wege des Tausches,
6) die Franz Kaniuth'schen Erben und die Wittwe Franziska Kaniuth zu Frauendorf von ihrer gemeinschaftlichen Stelle Nr. 27 an denselben 18 □Rth.,
7) der Gärtner Lucas Ochotta zu Frauendorf von seinem Wiesen-Complex Nr. 92 Frauendorf an denselben 36 □Rth. im Wege des Kaufs und außerdem der Müller Laxy zu Krzanowitz, von seiner Besitzung Nr. 1 Krzanowitz,
8) an den Bauer Johann Wrobel zu Frauendorf 6 □Rth.,
9) an die Johann und Hedwig Sporin'schen Eheleute zu Frauendorf 16 □Rth. und
10) an die Simon und Anna Skrzypzyk'schen Eheleute zu Frauendorf 70 □Rth. tauschweise abgetreten hat,
   a. die Parzelle ad 1 aus dem fiscalischen Gutsbezirke Czarnowanz ausscheide und dem Gemeindeverbande von Krzanowitz einverleibt,
   b. das Trennstück ad 2 aus dem Gemeindebezirke Krzanowitz ausscheide und dem fiscalischen Gutsbezirke Czarnowanz zugetheilt werde,
   c. die Parzellen ad 3—7 aus dem Gemeindeverbande Frauendorf ausscheiden und dem Gemeindeverbande Krzanowitz zutreten und
   d. die Parzellen ad 8—10 aus dem Gemeindeverbande Krzanowitz ausscheiden und dem Gemeindeverbande Frauendorf einverleibt werden.

Oppeln, den 5. August 1870.

499. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 30sten Juli c. genehmigt,

daß die mittelst der gerichtlichen Verträge vom 10ten September 1866, 5ten November 1866, und 4ten December 1865, von dem Rittergute Lissek im Kreise Rybnik:

1) an Ignatz Bugdoll zu Gaschowitz mit 3 Mrg. 133 □Rth.,
2) an Paul Mandrysch zu Lukow mit 2 Mrg.,
3) an Franz Mandrysch zu Gaschowitz mit 2 Mrg.,
4) an Johann Kudla zu Gaschowitz mit 4 Mrg.,
5) an Franz Gaschka zu Lissek mit 7 Mrg. 32 □Rth.,
6) an Caspar Kachel zu Lissek mit 11 Mrg. 138 □Rth. nebst Gebäude,
7) an Johann Mosdzin zu Lissek mit 73 □Rth. nebst Gebäude,
8) an Franz Prozek zu Lissek mit 31½ □Rth. nebst Gebäude,
9) an Marie, verehel. George Lesnik zu Lissek mit 9 Mrg.,
10) an Carl Lanza zu Lissek mit 1 Mrg. 9 □Rth.,

im Gesammtflächen-Inhalte von 41 Morgen 76½ □Ruthen abverkauften Grundstücke und Gebäude aus dem Gutsbezirke Lissek ausscheiden und der Gemeinde-

gemarkung gleichen Namens zutreten.

Oppeln, den 5. August 1870.

502. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 5ten d. Mts. genehmigt, daß die in der Gemarkung Krogulno-Gründorf, im Kreise Oppeln, liegenden 4 zur Gemeinde Städtel, Kreis Namslau, bis jetzt in communaler Hinsicht gehörigen Enclaven, welche 35,97 Morgen Fläche umfassen und 9 Besitzern zu Krogulno und 6 Besitzern zu Städtel gehören, aus dem Gemeinde-Verbande von Städtel ausscheiden und dem gleichen Verbande von Krogulno zutreten.

Oppeln, den 6. August 1870.

506. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 4ten d. Mts. genehmigt,

daß die in den Jahren 1861, 1862 u. 1863 von dem Gutsbezirke Comprachtzütz im Kreise Oppeln an Gemeinde-Einsassen von Comprachtzütz, Dziekanstwo, Rothhaus, Chmiellowitz und Tometzko im Flächen-Inhalte von 315,29 Morgen abverkauften Grundstücke incl. der zugehörigen öffentlichen Wege aus dem Gutsbezirke Comprachtzütz ausscheiden und davon:

1) 29 Parzellen im Flächen-Inhalte von 128,5 Morgen dem Gemeindebezirk Comprachtzütz,
2) 39 Parzellen im Umfange von 160,63 Morgen dem Gemeindebezirk Rothhaus und
3) 5 Parzellen im Umfange von 26,61 Morgen dem Gemeinde- und Polizeibezirk Dziekanstwo

einverleibt werden.

Oppeln, den 9. August 1870.

512. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems, im Kreise Ratibor betreffend.

Die Gemeinde Adamowitz, Ratiborer Kreises, ist durch Verfügung vom heutigen Tage aus dem Raschützer Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 10. August 1870.

514. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten October v. Js., betreffend die Prüfungs-Commission bei der Gewerbeschule in Gleiwitz, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des in Ruhestand getretenen Regierungs- und Bauraths Fessel der Oberbau-Inspector Peters hierselbst zu unserem Commissarius bei der gedachten Prüfungs-Commission ernannt worden ist und die mündliche Prüfung so wie die auf sie bezüglichen Verhandlungen zu leiten hat.

Oppeln, den 16. August 1870.

495. Dem Eduard Hoyer in Berlin ist unter dem 4ten August 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 7. August 1870.

510. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadt-Bau-Rath Licht zu Danzig unter dem 27sten Mai 1858 für den damaligen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betrieb beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sowie das denselben Personen unter dem 22sten Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf einen neu construirten ringförmigen Brennofen mit immerwährendem Betrieb, sind aufgehoben. Oppeln, den 13. August 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(500) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
½ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Lu-

zemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

496. Das Wintersemester am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau beginnt am 1sten October. Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im preußischen Staate, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau, zu fördern.

Während des 2jährigen Cursus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und practischen Gebiete zur Behandlung:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie. Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im August 1870. Der Director des pomologischen Instituts. Stoll.

503. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 20sten März 1870 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmarck auf Naclo unter dem Namen

Khedive,

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. A'. B'. C'. D'. E'. und F'. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Radzionkau, Beuthen, Deutsch-Piekar (Vorwerk Neuhof), Miechowitz und Bobrownik, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

„Steinkohlen"

hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königl. Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 25. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

511. Das Studienjahr 1870/71 auf der Königl. Bau-Academie zu Berlin beginnt **am 4ten October a. c,** von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 3ten September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30sten September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 17ten October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Academie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Director der Königlichen Bau-Academie.

Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

Personal-Chronik.

505. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem preußischen Unterthanen Königlich Würtembergischen Hofrath Frantzen zu Carlsruhe O. S. die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Reuß'schen Ehrenkreuzes dritter Klasse zu gestatten und dem Schulzen Pohl zu Taumlitz, Kreis Leobschütz, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Berufen: der bisherige Pfarr-Vicar Kuske in Oppeln zum Hilfsprediger der evangelischen Gemeinde daselbst.

Präsentirt: der zeitherige Seelsorger an der Königlichen Strafanstalt in Ratibor, Apoloni, zu der erledigten Pfarrei in Kujau, Kreis Neustadt O. S.

Angestellt: der ehemalige Wallmeister Birke als Materialien-Wärter und Bauschreiber am Klodnitz-Kanal zu Gleiwitz.

Bestätigt: die Vocationen der evangelischen Lehrer Bartling und Mosler zu Gleiwitz und der katholischen Lehrer Kirchner zu Gröbnig, Kreis Leobschütz, Klose zu Badewitz, gleichen Kreises, Kotschi zu Goldmannsdorf, Kreis Pleß, und Materne zu Kaltwasser, Kreis Groß-Strehlitz.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1870.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Polnischwette und Dürr-Kamitz	Neisse	Schullehrer Ferdinand Simon zu Polnisch-Wette.
Nieder-Giersdorf	Grottkau	Rittergutsbesitzer Richard Grosser zu Nieder-Giersdorf.
Märzdorf	Grottkau	Stellenbesitzer Franz Walter zu Märzdorf.
Wanowitz	Leobschütz	Anbauer Franz Hanisch zu Wanowitz.
Rosmierz und Suckau	Groß-Strehlitz	Lehrer Lerch in Rosmierz.
Rosniontau und Schimischow	Groß-Strehlitz	Lehrer Kuzia in Schimischow.
Groß- und Vogtei Chelm	Pleß	Schulze Johann Ballion in Groß-Chelm.
Imielin	Pleß	Schullehrer Friedrich Mocha in Imielin.
Alt-Patschkau und Alt-Wiemsdorf	Neisse	Bauergutsbesitzer Amand Hesse zu Alt-Patschkau.
Königshuld	Oppeln	Lehrer Nüchterwitz zu Wengern.
Sonnenberg	Falkenberg	Scholze Franz Wersch zu Sonnenberg.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34. Ausgegeben Oppeln, den 26. August 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

520. Fahrpostverkehr mit der Bayerischen Pfalz.

Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1870.

General-Postamt. Stephan.

522. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist. Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
gez. Grimm. Mand.

530. Bekanntmachung, die Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie betreffend.

Bei den Landwehr-Infanterie-Regimentern führt in der Regel jedes Bataillon für sich die Compagnienummern 1—4, während bei den Linien-Infanterie-Regimentern die Bataillone (das Ersatzbataillon ausgenommen) in fortlaufender Reihenfolge die Compagnienummern 1—12 führen. Mit Rücksicht hierauf ist zwar bei Adressirung von Sendungen an Soldaten der Linien-Infanterie die bloße Angabe der Compagnienummer hinreichend, um auch das Bataillon aufzufinden, bei welchem der Adressat sich befindet; bei Sendungen an **Landwehr**-Infanterie-Truppen jedoch ist außer der Bezeichnung der Compagnie auch die Angabe der **Bataillonsnummer** unerläßlich. Im Interesse des betheiligten Publicums wird auf diesen Umstand hiermit aufmerksam gemacht.

Auch wird besonders darauf hingewiesen, daß der Vordruck auf den bei den Postanstalten rc. verkäuflichen Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts für die Bezeichnung des Bataillons nicht mit berechnet worden ist, damit die Adressen durch eine Rubrik, welche bei dem größten Theile der Sendungen an die mobile Armee entbehrlich wird, nicht an Uebersichtlichkeit verlieren. Bei Benutzung dieser Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts zur Correspondenz mit Soldaten der Landwehr-Infanterie ist daher um so genauer darauf zu achten, daß die Angabe der Bataillonsnummer niemals fehle.

Berlin, den 21. August 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

518. In Folge des Krieges mit Frankreich ist die im Art. 26 des mit diesem Staate geschlossenen Handelsvertrages vom 2ten August 1862 den französischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie ihren reisenden Dienern eingeräumte Freiheit von Gewerbesteuer fortgefallen.

Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt dafür zu sorgen, daß von jetzt an den erwähnten Personen, bis auf Weiteres kein steuerfreier Gewerbeschein in Gemäßheit des Circular-Erlasses vom 22sten Mai 1865 — F. M. III. 9225, Minist. für Handel rc. rc. IV. 4704 — mehr ertheilt wird und daß die für das laufende Jahr bereits ausgehändigten derartigen Gewerbescheine durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte für ungültig erklärt werden.

Berlin, den 7. August 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

F. M. IV. 11,039.
M. f. H. IV. 10,590.

Vorstehendes Rescript wird mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die für das laufende Jahr den französischen Fabrikanten und Kaufleuten oder deren reisenden Dienern bereits ausgehändigten steuerfreien Gewerbescheine von jetzt ab ungültig und durch die Polizeibeamten den betreffenden Inhabern wieder abzunehmen sind.

Oppeln, den 14. August 1870.

519. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Pleß betreffend.

Die Gemeinde Kobielitz, Plesser Kreises, so wie der dortige Gutsbezirk sind durch Verfügung vom heutigen Tage aus dem Brzeszczer Schulverbande ausge-

schult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 9. August 1870.

523. Mit Bezug auf den §. 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26sten Februar c. setzen wir hierdurch den diesjährigen Termin zur Eröffnung der Jagd auf Hasen und Hühner 2c.

auf Mittwoch den 24sten August

fest. Oppeln, den 19. August 1870.

524. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Pilchowitz auf den 13ten und beziehungsweise 14ten September dieses Jahres anstehende Vieh- und Krammarkt in nachstehender Weise und zwar der Viehmarkt auf **den 21sten** und der Krammarkt auf **den 22sten September d. J.** verlegt ist. Oppeln, den 16. August 1870.

525. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Gleiwitz ist erledigt. Qualificirte Bewerber um dieselbe können sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes innerhalb 4 Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 12. August 1870.

528. Unsere Amtsblatt-Verordnung vom 1sten Juni 1829 (Amtsblatt de 1829 Seite 154), betreffend den Verkauf der Butter nach dem Quartmaaße, wird für den Umfang des städtischen Polizeibezirks von Neisse hiermit außer Kraft gesetzt und gleichzeitig auf die Polizei-Verordnung des Magistrats der Stadt Neisse, nach welcher der Verkauf von Butter künftighin nicht mehr nach Maaß, sondern nur nach Gewicht stattfinden darf, verwiesen.

Oppeln, den 19. August 1870.

529. Die verehelichte Rosalie Fischer, geborne Sauer, zu Riegersdorf, im Neustädter Kreise, ist nach erhaltener Ausbildung im Königlichen Hebammen-Lehr-Institute zu Breslau und nach bestandener Prüfung als Hebamme von uns approbirt worden.

Oppeln, den 17. August 1870.

497. Dem William Henry Baxter zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4ten August d. J. ein Patent auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 8. August 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

516. Nach Vorschrift des §. 13 des Bundesgesetzes vom 21sten Juli d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnscasse in Gleiwitz am 17ten d. Mts. eröffnet werden wird.

Bundesbevollmächtigter derselben ist der Königliche Bank-Justitiarius Kreisrichter Bartsch, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der erste Vorstandsbeamte der Königlichen Bank-Commandite in Gleiwitz, Fälligen.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

1) Königlicher Hütten-Director a. D. Brandt,
2) Königlicher Commerzienrath Emanuel Friedländer,
3) Mühlenbesitzer Franz Goretzki,
4) Kaufmann Lazarus Hahn,
5) Fabrikbesitzer Wilhelm Hegenscheidt,
6) Fabrikbesitzer Heinrich Kern,
7) Holzhändler Adolph Schlesinger,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnscasse begleiten werden.

Alle Ausfertigungen der Darlehnscasse müssen von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 16. August 1870.

Die Haupt-Verwaltung der Darlehnscassen des Norddeutschen Bundes.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung zeigen wir an, daß der Vorstand der hiesigen Darlehns-Casse vom 17ten d. Mts. ab täglich von 11 bis 12 Uhr Vormittags, in seinem Geschäftslocal, im Gebäude der Königlichen Bank-Commandite hier versammelt und letzteres außerdem in den Stunden von 8½ bis 1 Uhr Vormittags und von 3½ bis 5 Uhr Nachmittags, geöffnet sein wird.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen müssen schriftlich eingereicht werden und denselben ein besonderes Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummer, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises beigefügt sein.

Ebenso sind die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Maßatteste resp. Niederlegescheine beizulegen.

Zum Bezirke der Darlehnscasse gehören die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen, Pleß, Rybnik, Leobschütz, Cosel und Ratibor mit Ausnahme der Stadt Ratibor und ihrer nächsten Umgebung.

Gleiwitz, den 16. August 1870.

Darlehns-Casse des Norddeutschen Bundes.

Personal-Chronik.

527. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem practischen Arzte, Dr. Szmula zu Alt-Zabrze, Kreis Beuthen, den Character als Sanitätsrath zu verleihen.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Stoklossa und Oczipka zu Altendorf, Kreis Ratibor.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 34.

513. Im Nachstehenden wird der Allerhöchste Erlaß vom 6ten v. Mts., durch welchen des Königs Majestät der Actiengesellschaft „Ganz & Comp. Eisengießerei und Maschinen-Fabriks-Actiengesellschaft in Ofen" zum Erwerbe von Grundstücken in dem Gemeindebezirke Ratibor die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, sowie die unterm 26sten v. Mts. für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Ministerial-Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst dem Gesellschafts-Statute zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 14. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(15 Sgr. Stempel zum Original.)

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 6ten Juli 1870, welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 29sten Juni d. Js. will Ich der Actiengesellschaft „Ganz & Comp. Eisengießerei und Maschinen-Fabriks-Actiengesellschaft in Ofen" zum Erwerbe der in dem Gemeindebezirke von Ratibor belegenen Grundstücke, welche in dem zurückfolgenden „Auszuge aus der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Ratibor, enthaltend die unter Artikel Nr. 192 eingetragenen und nach dem Hypothekenbuche mit Nr. 81. und 10 bezeichneten Grundgüter des Senators Carl Tlach zu Ratibor, jetzt dem Besitzer der neuen Eisengießerei gehörig", vom 21sten November 1869 aufgeführt sind, Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Bad Ems, den 6. Juli 1870.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. von Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 26. Juli 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.	Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Bitter.

Ausfertigung.

M. f. H. IV. 9363. M. d. Inn. I. A. 6667.

(15 Sgr. Stempel zum Original.)

Der Actiengesellschaft „Ganz & Comp. Eisengießerei und Maschinen-Fabriks-Gesellschaft in Ofen" wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und des Gesetzes vom 22sten Juni 1861 (§. 12 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869) hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) das Statut der Gesellschaft ist auf deren Kosten durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
2) Für jede Abänderung oder Ergänzung des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Staats-Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachzusuchen und dieselbe nach erhaltener Zustimmung, wie das Statut zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirenden General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, so wie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.
4) Der Königlichen Regierung zu Oppeln ist in den drei ersten Monaten eines jeden Geschäftsjahres einzureichen:
   a. die General-Bilanz der Gesellschaft;
   b. eine Special-Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Activum abgesondert von den übrigen Activis nachzuweisen ist.

   Der Königlichen Regierung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der betreffenden Etablissements nähere Grundsätze für die Aufstellung der Special-Bilanz festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Positionen zu verlangen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern der Königlichen Regierung zu Oppeln zum Vortheil sämmtlicher Preußischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Wahrheit der eingereichten Special-Bilanz einzustehen.

Die vorstehende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den

Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. Juli 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actiengesellschaft „Ganz & Co. Eisengießerei und Maschinen-Fabriks-Actien-Gesellschaft in Ofen."

IV. 9363.

Statuten

der Ofener Ganz & Comp. Eisengießerei und Maschinenfabriks-Actien-Gesellschaft.

I. Abschnitt.

Zweck, Sitz und Firma der Gesellschaft.

§. 1. Zweck der Gesellschaft ist: die Erwerbung der Eisengießerei und Maschinenfabrik der Firma „Ganz & Co." in Ofen, Ablösung und Fortsetzung des Fabriksgeschäftes und der Privilegien, insbesondere Fabrikation von Eisenguß-, Maschinen-, Eisenbahn- und Wirthschafts-Geräthen.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist: Ofen.

§. 3. Die Firma der Gesellschaft lautet: „*Ganz és Társa vasöntő és gépgyár részvény társulat Budán*", deutsch: „Ganz & Co. Eisengießerei und Maschinenfabriks-Actien-Gesellschaft in Ofen".

II. Abschnitt.

Stamm-Capital, Actien, Rechte und Verpflichtungen der Actionäre.

§. 4. Das Stammcapital ist auf 2,500,000 Fl. sage Zwei Millionen fünfhunderttausend Gulden österr. Währ. festgestellt, und wird durch Emission von 5000 Stück Actien zu 500 Fl. aufgebracht.

§. 5. Die Hälfte der zu emittirenden Actien, d. i. 2500 Stück im Betrage von 1,250,000 Fl. haben die gefertigten Gründer und deren Consorten bereits gezeichnet, und werden die weiteren 2500 Stück Actien im Betrage von 1,250,000 Fl. zur öffentlichen Subscription aufgelegt.

§. 6. Ueber die zu leistenden Einzahlungen werden Interimsscheine ausgefolgt, welche nach erfolgter Volleinzahlung gegen Actien umgetauscht werden.

§. 7. Die Actien lauten auf Namen und werden mit der Unterschrift des Präses oder Vice-Präses, ferner eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines leitenden Directors versehen sein. Jeder Actie wird ein Bogen mit 50 Coupons beigegeben, worauf der auf eine Actie entfallende reine Gewinn als Dividende jährlich am 1sten Mai ausgezahlt wird.

§. 8. Jene Dividenden, welche binnen fünf Jahren vom Zahlungstage nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

§. 9. Nachdem die Hälfte des Stammcapitals bereits durch die gefertigten Gründer und deren Consorten gezeichnet und die gesetzmäßige Anmeldung der vorliegenden Statuten höheren Orts erfolgt ist, constituirt sich die Gesellschaft hiermit auf Grund der in Gemäßheit der Verordnung des hohen kön. ung. Ministeriums für Ackerbau, Handel und Gewerbe ddo. 17ten April 1869, Z. 6722, heute definitiv festgestellten Statuten; und wird die Gesellschaft demnächst ihre Firma bei dem Pester kön. Wechselgerichte e. l. protocolliren lassen.

§. 10. Ueber die Aufforderung zur Einzahlung der einzelnen Raten und über die Größe derselben entscheidet der Verwaltungs-Ausschuß und läßt diese in den Pest-Ofner amtlichen Blättern kundmachen.

§. 11. Die etwa säumigen Zahler werden nach Versäumung des bestimmten Zahlungstermines zur Leistung ihrer Zahlungen sammt 6 pCt. Verzugszinsen binnen einem Monat durch eine, in die amtlichen Blätter dreimal einzuschaltende Kundmachung aufgefordert. Für den Fall, als dieselben ihrer Verpflichtung auch nach Ablauf eines Monats nicht entsprechen sollten, hängt es von der Entscheidung des Verwaltungs-Ausschusses ab, entweder diese Zahlung sammt 6 pCt. Verzugszinsen vor einem frei zu wählenden Gerichte im Wege des summarisch mündlichen Prozeßverfahrens einzufordern, oder aber den über die bereits geleistete Einzahlung ausgefolgten Interimsschein zu Gunsten des Reservefondes für ungültig zu erklären. Die ungültig gewordenen Interimsscheine werden öffentlich kundgemacht, und sind an deren Stelle mit gleichen Nummern neue auszugeben.

Die Bestimmung dieses Artikels ist auf jedem Interimsscheine abzudrucken.

§. 12. Jeder Actionär haftet blos bis zum Nominalwerth seiner Actie.

§. 13. Die Actie kann durch einfache Cession, oder im Wege der Erbschaft auf Andere übertragen werden.

Die Gesellschaft übernimmt für die Echtheit der Cession keine Haftung.

§. 14. Für die Umschreibung einer Actie auf den Namen des neuen Eigenthümers sind 2 Fl. österr. Währ. und die Stempelgebühr zu bezahlen.

§. 15. Handelsfirmen oder Körperschaften als Eigenthümer von Actien werden für Einzelpersonen betrachtet.

§. 16. In Verlust gerathene Actien oder Coupons werden auf Kosten des Eigenthümers im Wege des Pester kön. ung. Wechselgerichtes amortisirt, und sind diesbezüglich dieselben Termine gültig, welche zur Amortisirung von Wechseln vorgeschrieben sind. (45 Tage.)

§. 17. Jeder Actien-Eigenthümer wird an allen Vortheilen des Unternehmens betheiligt. In den General-Versammlungen haben jedoch nur jene Actien-Eigenthümer Stimmrecht, deren Actien mindestens 2 Monate vor der General-Versammlung auf ihren Namen umgeschrieben wurden; der Actionär hat nach einer jeden ganzen Actie eine Stimme, jedoch

mehr als 10 Stimmen kann Niemand, weder in seinem eigenen Namen, noch in Vertretung anderer Actionäre, abgeben. Bevollmächtigte können nur Actionäre sein.

III. Abschnitt.

Die General-Versammlung.

§. 18. Sämmtliche Actionäre werden jährlich im Monat April zur ordentlichen General-Versammlung zusammenberufen. Außerordentliche General-Versammlungen werden entweder durch Initiative des Verwaltungs-Ausschusses oder aber auf schriftlich motivirten Antrag einer gewissen Zahl von Actionären, welche das im Sinne des §. 17 dieser Statuten erworbene Eigenthum von 200 Actien ausweisen, einberufen.

§. 19. Jene stimmberechtigten Actionäre, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, sind verpflichtet, ihre Actien 3 Tage vor der General-Versammlung in die Gesellschaftscassa gegen Bestätigung zu hinterlegen. Es können übrigens statt Actien auch die Depositenscheine der Pester öffentlichen Credit-Institute hinterlegt werden, wenn aus denselben erhellt, daß die deponirten Actien auf den Namen des Deponirenden geschrieben sind. (§. 17.)

§. 20. Die General-Versammlung wird durch eine, in den öffentlichen Blättern dreimal eingeschaltene Kundmachung einberufen. In dieser Kundmachung sind die der Verhandlung zu unterziehenden Angelegenheiten zu erwähnen. Die einberufende Kundmachung ist wenigstens 14 Tage vor Eröffnung der General-Versammlung zum erstenmal einzuschalten.

§. 21. In der General-Versammlung führt der Präses der Gesellschaft und zugleich des Verwaltungs-Ausschusses, oder in dessen Verhinderung der Vice-Präses den Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet jener Theil, welchem der Vorsitzende mit seiner Stimme beitritt.

§. 22. Zur Fassung rechtsgültiger Beschlüsse ist es nothwendig, daß an der General-Versammlung außer dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses wenigstens 10 Actionäre, welche wenigstens 400 Actien repräsentiren, anwesend seien; sollte die General-Versammlung nicht so viele Mitglieder zählen, dann ist acht Tage später im Sinne des §. 20 eine neue General-Versammlung einzuberufen, bei welcher auch eine kleinere Anzahl von Actionären rechtsgültige Beschlüsse fassen können wird, ausgenommen jedoch den Fall der Abänderung der Statuten, bei welcher Angelegenheit wenigstens ein Drittheil, und die Auflösung der Gesellschaft, wo die Hälfte des Stammcapitals repräsentirt sein muß.

§. 23. Zur Beschlußfassung der General-Versammlung gehören folgende Gegenstände:

a. Jahresbericht des Verwaltungs-Ausschusses über das Resultat der Verwaltung und den Stand des Geschäftes.
b. Revision der Bilanz und Bestimmung der Dividende.
c. Wahl des Präses und der Glieder des Verwaltungs-Ausschusses; dieses Recht tritt jedoch erst nach Ablauf der ersten 3 Jahre in's Leben.
d. Wahl des Rechnungs-Revisions-Comités und dreier Actionäre zur Autentizirung des General-Versammlungs-Protocolles.
e. Wahl der Abstimmungs-Commission.
f. Etwaige Vermehrung des Stammcapitals oder Aufnahme von Hypothekar-Darlehen, in welchem Falle jedoch der Beschluß der General-Versammlung der Landesregierung angezeigt werden muß.
g. Berathung und Entscheidung über die von Seite der Actionäre im Sinne der Statuten gestellten Anträge.
h. Abänderung der Statuten.
i. Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse über die in den zwei letzten Punkten erwähnten Gegenstände sind vor Effectuirung an die Regierung anzumelden.

§. 24. Sämmtliche in der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen mit geheimer Abstimmung und absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine neuere engere Wahl.

§. 25. Die Protocolle über die Verhandlungen der General-Versammlung werden durch den Vorsitzer, Schriftführer und durch die von der General-Versammlung zu diesem Zwecke entsendeten drei Actionäre unterfertigt.

§. 26. Die Beamten der Gesellschaft besitzen in der General-Versammlung weder als Actionäre, noch als Bevollmächtigte derselben ein Stimmrecht.

IV. Abschnitt.

Leitung des Unternehmens.

§. 27. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus dem Präses der Gesellschaft und 10 Verwaltungsräthen, welche sämmtlich durch die constituirende General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

Der Verwaltungs-Ausschuß tritt, so oft es der Präses oder Vice-Präses für nöthig erachtet, jedenfalls aber alle 14 Tage einmal zusammen. Ueber die Berathungen des Verwaltungs-Ausschusses werden Protocolle geführt und dieselben durch den Präses oder Vice-Präses und durch zwei Verwaltungsräthe unterfertigt.

§. 28. Der Vice-Präses wird durch den Verwaltungs-Ausschuß aus dessen eigener Mitte mittels absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Der Präses und in dessen Verhinderung der Vice-Präses vertreten die Gesellschaft den Behörden und dritten Personen gegenüber, ohne daß hiezu eine besondere Vollmacht erforderlich wäre.

§. 29. Nach Ablauf der ersten drei Jahre tritt der erste, in der constituirenden General-Versammlung gewählte Verwaltungs-Ausschuß zurück und wird durch die General-Versammlung ein neuer Verwaltungs-Ausschuß gewählt. (§ 23 Punkt c.) Die Hälfte der Mitglieder des in dieser Weise erwählten Verwaltungs-Ausschusses tritt zu Ende des ersten Geschäftsjahres

mittels Auslosung wieder aus und werden statt ihnen neue Mitglieder gewählt; nach Ablauf des nächsten Jahres treten die Zurückgebliebenen aus und wird dieses Vorgehen nach Ablauf eines jeden Jahres wiederholt; die ausgetretenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

§. 30. Der Verwaltungs-Ausschuß wird durch den Präses oder den Vice-Präses einberufen; ihm haben die leitenden Directoren ihren Bericht über alle Vorkommnisse und über den Gang des Geschäftes zu erstatten; er überwacht alle auf die technische und commerzielle Leitung des Unternehmens Bezug habenden Gegenstände, ernennt die leitenden Directoren, sowie auf deren Vorschlag die anderen höheren Gesellschafts-Beamten.

Zur legalen Beschlußfassung des Verwaltungs-Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern, sammt dem Vorsitzenden, erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 31. Der Präses, der Vice-Präses und die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses haben während der Dauer ihrer Amtsfunction je 20 Stück Actien in die Cassa der Gesellschaft gegen Revers zu deponiren.

§. 32. Die Unterlassung der Deponirung dieser Actienzahl innerhalb 14 Tagen nach erfolgter und dem Gewählten mitgetheilter Wahl, gilt als Ablehnung.

§. 33. Die deponirten Actien sind dem Functionär, wenn er seinen Austritt dem Verwaltungs-Ausschusse schriftlich mittheilt, sofort und längstens binnen 24 Stunden wieder auszufolgen.

§. 34. Zur speciellen Ueberwachung der laufenden Geschäfte und als besonderer Beirath der leitenden Direction wird ein Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses als Inspector designirt, der sich, so oft es erforderlich ist, im Locale der Unternehmung einfinden und geeigneten Einfluß auf den Gang der Geschäfte nehmen wird, es liegt ihm auch ob, Einsicht in die Bücher und Correspondenz zu nehmen und die Cassaeffecten wann immer zu revidiren.

§. 35. Die Function des Inspectors dauert in der Regel 14 Tage.

§. 36. Zur besonderen und speciellen Führung des Geschäftes wird durch den Verwaltungs-Ausschuß ein technischer und ein commerzieller leitender Director ernannt werden. Den Amts- und Wirkungskreis dieser leitenden Directoren wird die von dem Verwaltungs-Ausschusse festzustellende Geschäfts-Ordnung bestimmen.

§. 37. Jeder der beiden leitenden Directoren ist verpflichtet, 20 Stück Actien in die Gesellschaftscassa zu deponiren, welche er während seiner Functionszeit nicht verkaufen darf.

§. 38. Die Gesellschaftsfirma wird durch einen der leitenden Directoren und durch ein Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses gezeichnet. Es werden demnach die Unterschriften der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses und der leitenden Directoren beim kön. ung. Wechselgerichte e. I. in Pest protocollirt.

V. Abschnitt.

Bilanz, Amortisations- und Reservefond, Dividende und Tantième.

§. 39. Als Aequivalent des, zugleich mit der laut §. 1 erworbenen Fabrik abgelösten Geschäftes und der damit verbundenen Privilegien wird in das Capital-Conto der Geschäfts-Bücher der Betrag von 1,000,000 Fl österr. Währ. aufgenommen, welcher Betrag in das Jahresinventar als Activum eingestellt wird; zur Amortisirung desselben hingegen werden wenigstens 10 pCt. des jährlichen reinen Einkommens als Geschäftsausgabe insolange verwendet werden, bis der titulo Ablösung des Fabriksgeschäftes und der Privilegien in das Capitalconto der Geschäftsbücher eingestellte Betrag von 1,000,000 Fl. österr. Währ. erreicht sein wird.

§. 40. Im Monat Jänner jeden Jahres wird unter Beiziehung von zwei, durch den Verwaltungs-Ausschuß aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern und unter Mitwirkung der leitenden Directoren nach Abschluß der Bücher und aufgenommenem Inventar die Bilanz angefertigt, hiebei werden sämmtliche Vorräthe so bewerthet, wie solche ins neue Geschäftsjahr zu übertragen sind.

Von dem Werthe der Baulichkeiten werden alljährlich mindestens 2 pCt., und von jenem der Maschinen alljährlich mindestens 5 pCt. abgeschrieben.

§. 41. Aus dem Reinerträgnisse, welches nach Abzug der, auf den im §. 39 festgestellten Amortisirungsfond zu verwendenden 10 pCt. übrig bleibt, werden 2 pCt. dem zu bildenden Reservefond zugeführt, bis der Reservefond 10 pCt. des Stammcapitals beträgt. Ebenfalls aus diesem Reinerträgnisse fallen dem Verwaltungs-Ausschusse und den leitenden Directoren 8 pCt. als Tantième zu, die übrigbleibenden 90 pCt. werden als Dividende unter die Actionäre vertheilt.

§. 42. Wie die dem Verwaltungs-Ausschusse und den leitenden Directoren vorbehaltene 8 pCt. Tantième zu vertheilen sei, wird von dem Verwaltungs-Ausschusse bestimmt.

VI. Abschnitt.

Cassa.

§. 43. Alle baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden im Sinne der Geschäftsordnung unter dreifacher Sperre in der Gesellschafts-Hauptcassa verwahrt.

§. 44. Für die tägliche Cassagebahrung wird eine Handcassa unter doppelter Sperre bestehen, wozu einen Schlüssel der Cassier, den zweiten der commercielle leitende Director hat.

§. 45. Der Verwaltungs-Ausschuß ist verpflichtet, wenigstens einmal in drei Monaten die Cassacon-

tirung und die Bücherrevision durch zwei aus seiner Mitte zu emittirende Mitglieder vorzunehmen; es steht dem Verwaltungs-Ausschusse jedoch frei, dieß öfters zu veranlassen.

VII. Abschnitt.

Gerichts-Competenz.

§. 46. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionären oder zwischen diesen und dem Verwaltungs-Ausschusse bezüglich der aus diesen Statuten entspringenden Rechte, Verbindlichkeiten und Ansprüche, welcher Art immer, entstehen, sind durch den Directionsausschuß der Pester Waaren- und Effectenbörse, als hiemit bestelltem Schiedsgerichte mit Ausschluß jeder weiteren Berufung oder anderer Rechtsmittel zu entscheiden.

VIII. Abschnitt.

Dauer der Gesellschaft.

§. 47. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre festgesetzt. Sollte durch Verlust ein Drittel des Stammcapitals eingebüßt werden, müssen die Actionäre sofort zu einer General-Versammlung einberufen werden, welche entweder über die Auflösung oder die Art und Weise des Fortbestandes der Gesellschaft zu beschließen haben. In diesem Falle genügt eine Zahl von Anwesenden, welche die Hälfte des Stammcapitals vertritt, ja, wenn eine solche nicht zusammenkommt, so kann eine zweite General-Versammlung nach §. 22 berufen werden, die ohne weitere Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, oder auf die Größe des durch sie vertretenen Capitals beschlußfähig ist. Wurde jedoch die Hälfte des Capitals verloren, so muß die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen werden.

§. 48. In allen anderen Fällen, als der im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Verluste, kann die Auflösung der Gesellschaft nur dann ausgesprochen werden, wenn wenigstens die Hälfte des Capitals in der General-Versammlung vertreten und wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Actionäre sich für die Auflösung aussprechen.

§. 49. Sobald sich die General-Versammlung für die Auflösung der Gesellschaft ausspricht, muß dieselbe gleichzeitig über den Liquidationsmodus beschließen und ein Comité zur Ausführung desselben wählen.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35. Ausgegeben Oppeln, den 2. September 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

533. An das Publicum.

Bei keiner anderen Armee waltet in gleichem Grade wie bei unserem Heere, dem Volk in Waffen, das berechtigte Bedürfniß ob, in engem geistigen Zusammenhange mit der Heimath zu verbleiben — vollends wenn der rasche Siegesflug die Banner weit über die vaterländischen Grenzen in das Herz des Feindeslandes führt. Der ungehemmte Fluß der Nachrichten von der Armee zur Heimath und umgekehrt verstärkt die Lebensströmung, welche Beide verbindet: er verschafft den Zurückgebliebenen Trost und Beruhigung, in jedem Fall Befreiung von quälender Ungewißheit; er bringt unseren in furchtbaren Schlachten vorschreitenden Brüdern Kunde von der begeisterten Theilnahme, die ihren Thaten aus allen deutschen Gauen entgegentönt; er gewährt ihnen unter gewaltigen Anstrengungen und Gefahren die Erquickung des geistigen und Herzensverkehrs mit den Lieben am heimischen Heerd; er beflügelt die ergreifende Gewalt des entflammten Nationalgeistes; und er stählt die aus dem Zusammenhang mit dem Vaterlande hervorgehende sittliche Kraft, welche einen so wesentlichen Theil der Stärke und Ueberlegenheit Deutscher Heere ausmacht.

Es ist daher in mehr als einer Beziehung sicherlich von großer Wichtigkeit, daß der briefliche Verkehr zwischen der Heimath und den im Felde operirenden Armeen in thunlichst vollkommener Weise geregelt sei. Niemand kann sich dessen in höherem Maße bewußt sein, als die Postverwaltung selber, und sie setzt die umfassendsten Mittel in Thätigkeit, wendet die äußersten Anstrengungen an, um jenes Ziel zu erreichen.

Die dem General-Postamte fortgesetzt zugehenden Anfragen, und auch Klagen, über Verspätungen von Feldpostbriefen beruhen hauptsächlich auf zwei Ursachen: einmal, daß ein Theil des Publicums — durch die sonstige Schnelle und Regelmäßigkeit des Postverkehrs, sowie durch die Telegramme verwöhnt — nicht im Stande oder auch nicht geneigt zu sein scheint, den völlig veränderten Verhältnissen der Kriegslage, welche gerade die Verkehrsanstalten mit ehernen Schlägen trifft, Rechnung zu tragen; und sodann, daß bei der Mehrzahl eine richtige Vorstellung von den bei dem Postdienste der Armee obwaltenden besonderen Umständen nicht vorhanden ist, auch wohl nicht sein kann.

Aus diesem Grunde glaubt das General-Postamt, welches jede einzelne Anfrage nach einem verspäteten Briefe zu beantworten nicht im Stande ist, den Weg betreten zu sollen, dem Publicum die in Betracht kommenden Verhältnisse und die getroffenen Einrichtungen in Kürze öffentlich darzulegen. Dasselbe wird dabei lediglich von dem Gedanken geleitet, daß diese Darstellung, wenn die Betheiligten Zeit finden, sie durchzusehen, vielleicht dazu beitragen wird, die Beunruhigungen und unbegründeten Besorgnisse zu zerstreuen, welche durch die — unvermeidlichen — Briefverspätungen bei der allerdings sehr erklärlichen Erregung der Gemüther in der jetzigen Zeit hervorgerufen werden.

Die Grundlage für die Organisation des Felddienstes bilden die mobilen Feldpostanstalten. Bei jedem der dreizehn Armee-Corps bestehen: ein Feldpostamt und vier Feldpost-Expeditionen: das Feldpostamt für das General-Commando nebst dem Stabe und den Administrations-Branchen; zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen; und eine Feldpost-Expedition für die Reserve (Cavallerie und Artillerie). Beim XI. Armee-Corps ist für die Großherzoglich Hessische (25.) Division außerdem eine besondere Feldpost-Expedition formirt. Ferner sind für das große Hauptquartier Sr. Majestät des Königs, für die Obercommando's der operirenden drei Armeen, für die sechs Cavallerie-Divisionen und für die vier Landwehr-Divisionen noch besondere Feldpostanstalten errichtet. Die sämmtlichen mobilen Feldpostanstalten, 71 an der Zahl, mit einem Personal von circa 1000 Köpfen und vielen hundert Pferden und Wagen marschiren stets bei dem Stabe ihrer Division ꝛc. mit, und haben den Postverkehr für die ihnen zugewiesenen Truppentheile und Administrations-Branchen wahrzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß die mobilen Feldpostanstalten die nach der Heimath gerichteten Briefe von den Truppen entgegennehmen und zur Absendung bringen; die zur Armee gelangende Correspondenz aber nach Bataillonen, bezw. Compagnien, Schwadronen, Batterien u. s. w. sortiren und zur Abholung bereitstellen, welche durch Ordonnanzen erfolgen muß.

Zur Verbindung der in Feindesland stehenden Feldpostanstalten mit der Heimath dienen die Etappen-Postbehörden. Für jede der drei Armeen ist ein Etappen-Postdirector mit zwei Etappen-Postinspectoren in Wirksamkeit. Sie sind den General-Etappen-Inspectionen zugewiesen, welche letztere wiederum die

Aufgabe haben, die gesammte Verbindung einer operirenden Armee mit der Operationsbasis und dem betreffenden Staatsgebiete zu sichern. Soweit Eisenbahnen im Betriebe sind, sollen dieselben durch die Etappen-Behörden auch für die Postbeförderung nutzbar gemacht werden; auf den Landstraßen werden an geeigneten Punkten Feldpoststationen (Relais) errichtet, damit dort die Weiterspedirung der Briefsäcke ꝛc. erfolge; die dazu erforderlichen Transportmittel sind von der **Militair**-Etappen-Behörde zu beschaffen.

Aus dem Gesagten erhellt bereits, daß die Leitung der Feldpostbriefe von der heimathlichen Aufgabepostanstalt aus eine wesentlich andere sein muß, wie bei den gewöhnlichen Postsendungen. Der auf den Briefadressen angegebene Bestimmungsort kann bei Briefen an die mobilen Feldtruppen für die Spedirung niemals maßgebend sein: denn wenn der Brief nach demjenigen Orte gerichtet wird, von wo aus ein Soldat seine Nachrichten in die Heimath zuletzt abgesendet hat — z. B. Kaiserslautern, — so wird unter jetzigen Umständen der Adressat bereits weit nach Frankreich vorgerückt sein, wenn jener Brief in Kaiserslautern eingeht und die Postanstalt an letzterem Orte würde, weil sie die Marschroute jedes einzelnen Truppentheils unmöglich wissen kann, außer Stande sein, die Nachsendung des Briefes zu bewirken.

Die einzige Möglichkeit, die Briefe an marschirende Truppen richtig zu leiten, besteht darin: daß die Sachen für alle in einem bestimmten Divisions ꝛc.-Verbande stehenden Truppen der dieser Division zugetheilten Feldpost-Anstalt zugeführt werden. Hierzu gehört aber unbedingt, daß die Postverwaltung zuverlässige Nachricht darüber erhält, welchem tactischen Verbande jeder einzelne Truppentheil im gesammten Norddeutschen Bundesheere einverleibt ist, und welche Veränderungen hierin eintreten. Auf Grund dieses, nur mit großer Mühe und anfänglich wegen der successiven Formirung der mobilen Truppenkörper doch nur unvollständig zu beschaffenden Materials wird alsdann von dem General-Postamte eine numerologisch geordnete Zusammenstellung aller Stäbe, Regimenter, Abtheilungen, Colonnen und Administrations-Branchen mit Angabe der zugehörigen Feldpostanstalt — eine sogenannte Feldpost-Uebersicht — angefertigt und denjenigen Stellen überwiesen, welche im Inlande die Bearbeitung der nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen zu besorgen haben. Da nämlich nicht alle 4600 Norddeutsche Postanstalten mit den mobilen Feldpostanstalten in directen Kartenschluß, d. h. in unmittelbaren Austausch von Briefpacketen und Briefbeuteln, treten können, und da auch die in der Feldpost-Uebersicht enthaltenen Angaben geheim zu halten sind, mithin nur wenigen Beamten zugänglich sein dürfen: so sind an einigen, ihrer Lage nach dazu geeigneten Orten, zur Zeit in Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und Saarbrücken, große Depots — Postsammelstellen — eingerichtet worden, an welche die nach der mobilen Armee bestimmten Sendungen zuerst gelangen, um dort nach den Divisionen (die Geldbriefe gleich nach den einzelnen Compagnien u. s. w.) sortirt, in die Karten eingetragen, verpackt und weitergesandt zu werden.

Der Betrieb bezüglich der zur Armee gehenden Sendungen besteht also darin: daß dieselben von der Einlieferungs-Postanstalt an die am schnellsten erreichbare Sammelstelle, und sodann von der Sammelstelle im geschlossenen Beutel durch Vermittelung der Etappen-Postbehörden an die mobile Feldpostanstalt übersendet, demnächst aber bei dieser letzteren zur Ausgabe gebracht werden.

In der Richtung von der Armee nach der Heimath bedarf es der Mitwirkung der Sammelstellen überhaupt nicht, und nur in dem Falle, wenn eine Feldpostanstalt wegen anhaltender Märsche oder wegen plötzlicher Einlieferung sehr großer Massen von Briefen und Correspondenzkarten — wie solche unmittelbar nach einem Gefechte stattzufinden pflegt — außer Stande ist, die Briefe ꝛc. vor der Absendung nach Eisenbahncoursen bezw. nach Provinzen zu sondern, werden die Correspondenzen zum Zweck der Vorsortirung zuerst auf eine größere Postanstalt geleitet, um von dort aus demnächst gleich den gewöhnlichen Postsendungen nach dem Bestimmungsorte gesendet zu werden.

Dieses ist in allgemeinen Umrissen die Organisation des Betriebes. Einfacher kann sie kaum angelegt werden. In einem complicirten Postmechanismus beruhen daher die Ursachen der Verzögerungen nicht.

Man ist daran gewöhnt, die Berliner Abendzeitungen am anderen Vormittag in Cöln zu lesen und einen um 5 Uhr Nachmittags in Königsberg i. Pr. zur Post gelieferten Brief am folgenden Morgen in Berlin in Empfang zu nehmen; die Entfernung von mehr als 80 Meilen wird also zu Friedenszeiten in einer Nacht, fast unmerklich, durch die Eisenbahn-Courierzüge überwunden. Nun tritt, wie es vom 23sten Juli ab geschehen, jählings eine vollständige Hemmung nicht nur der Courier- und Schnellzüge, sondern überhaupt aller gewöhnlichen Züge auf den großen Eisenbahnlinien ein, und fortan giebt es bei denselben für die Dauer einiger Wochen nur noch Truppen-, Proviant- und Kriegsbedarf-Transporte. Auch diese werden zwar von der Post benutzt; ebenso die Aviso- und Kohlenzüge; ferner die leer zurückgehenden Wagenzüge; sogar einzelne Locomotiven und Draisinen; wo Alles nicht ausreicht, werden auf den alten, mit Gras bewachsenen Landstraßen wieder Pferdeposten hergestellt, so weit der durch den Krieg in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes es gestattet. Alle diese Mittel können natürlich bei den großen Entfernungen, welche im gegenwärtigen Kriege in Betracht kommen, die Schnell- und Courierzüge nur sehr unvollkommen ersetzen. Der aus dem großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs mit Depeschen abgefertigte Staats-Courier hat z. B. zur Reise von Mainz bis Berlin (84 Meilen) **drei volle Tage** — auf der Strecke Halle-Berlin allein 15 Stunden Zeit — gebraucht. Und jetzt handelt es sich um Beförderungen bis weit nach

Frankreich hinein!

Der Mangel einer durchgehenden, beschleunigten Eisenbahnverbindung hat auf den westlichen Linien bis in die neueste Zeit bestanden und die Wiedereinführung der gewöhnlichen Fahrpläne muß auch gegenwärtig auf mehreren Routen noch ausgesetzt bleiben, weil die Bahnverwaltungen dringenderen, unabweislichen Bedürfnissen zu militairischen Zwecken — Verwundeten-Züge, Proviant-, Munitions-, Gefangenen-Transporte, Truppen-Nachschübe, Belagerungsparks — Genüge zu leisten haben.

Auf den südlicheren Routen liegen die Verhältnisse nicht anders. Die Eisenbahn Bingerbrück-Saarbrücken ist zur Zeit für Postbeförderungen nicht benutzbar: — es ist der Fall vorgekommen, daß zur Eisenbahnfahrt zwischen Bingerbrück und Creuznach sieben Stunden, sonst 19 Minuten, gebraucht worden sind. Es sind daher auf dem 15 Meilen langen Landwege von Coblenz nach Trier sofort Pferdeposten eingerichtet worden. In der Bayerischen Pfalz sind die Eisenbahnbetriebsstörungen mitunter so erheblich gewesen, daß die 5 Meilen lange Tour von Landau nach Soultz einen Zeitaufwand von **48 Stunden** erfordert hat; und auf Französischem Gebiete endlich hat bis zum heutigen Tage die Wiederherstellung regelmäßiger Bahnverbindungen sich noch nicht bewirken lassen. Die Eisenbahnverwaltungen trifft hierbei keineswegs irgend eine Verschuldung. Ihre außergewöhnlichen Leistungen für die Beschleunigung der Truppentransporte, auf welche es bei dem anfangs so bedrohlichen räuberischen Ueberfall der Franzosen doch hauptsächlich ankam, sind allgemein anerkannt. Jedenfalls aber ist die Feldpost unter solchen Umständen auf die gewöhnlichen Landtransportmittel angewiesen. Im besetzten Französischen Gebiete sind von der Post auf den drei Hauptlinien der operirenden Armeen diesen möglichst unmittelbar folgend, vorläufig Landtransporte, und zwar im Durchschnitt für Strecken von je ppr. 20 Meilen hergestellt. Die hierzu erforderlichen Transportmittel konnten leider von der **Militairbehörde nicht** gestellt werden, vielmehr waren — wie der Bericht eines Etappen-Postdirectors an das General-Postamt lautet — bei den colossalen Anforderungen, welche in Folge der schnellen Vorwärtsbewegung der gewaltigen Truppenmassen und der sich rasch folgenden blutigen Actionen an die militairischen Transportmittel gestellt wurden, „die stehenden Fuhrenparks so unzureichend, daß schon überall, weit und breit, jedes Privatfuhrwerk zwangsweise zur Fortschaffung von Verwundeten, Proviant u. s. w. herangezogen war und doch den dringendsten Bedürfnissen noch immer bei Weitem nicht genügt werden konnte. Bei aller Willfährigkeit waren die Etappen-Commandanten außer Stande, für Postzwecke mehr zu thun, als Ermächtigungsscheine zur Beschlagnahme des ersten besten Fuhrwerks, dessen man habhaft werden konnte, zu ertheilen; die Beschlagnahme gelang meistens erst nach mehreren Stunden, die endlich erlangten Pferde waren dann in der Regel noch abgetrieben und hungrig.“

Es ist erklärlich, daß die Pferde und Wagen, zu deren Heranziehung aus den zuerst erreichbaren heimathlichen Ober-Postdirections-Bezirken (Darmstadt, Frankfurt, Trier, Coblenz, Cöln, Aachen) die Etappen-Postbehörden vom General-Postamte ermächtigt waren, erst nach einiger Zeit an die Orte des Bedarfs in Frankreich gelangen konnten, zumal die betreffenden Telegramme wegen Störung bezw. Ueberhäufung der Telegraphen-Leitungen nicht selten erst nach **drei Tagen** ihre Adressen erreichten. Es ist außerdem vorgekommen, daß die für den Postdienst bestimmten Pferde von den Armee-Gensdarmen aus den Ställen fortgenommen worden sind, um zu Transporten von Verwundeten verwendet zu werden, auf welche allerdings die erste Rücksicht zu nehmen ist. Es sind übrigens auch Vorbereitungen schon dahin getroffen, daß, sobald die Französischen Eisenbahnrouten wieder betriebsfähig sind, auf denselben ambulante Feld-Eisenbahn-Postbureaus sofort in Wirksamkeit treten können, und auch unter den jetzigen Umständen ist doch schon so viel erreicht worden, daß die am 13ten August aus der Heimath abgefertigten Feldposttransporte bereits am 19ten in Nancy in Empfang genommen wurden.

Die General-Etappen-Inspection folgt dem Hauptquartier ihres Armee-Obercommandos in der Entfernung von einem Tagemarsche. Von da zweigen sich erst die Verbindungen nach den einzelnen Armee-Corps-Commandos, und von den letzteren wiederum diejenigen für die Divisions-Stäbe ab. Da nun beispielsweise zur II. Armee sieben Armee-Corps gehören und bei jedem Armee-Corps außer dem Feldpostamte noch drei Divisions-Feldpostexpeditionen in Thätigkeit sind, so entspringen aus jedem einzelnen, zur Etappen-Postdirection der II. Armee gelangenden Transporte 28 Seitencourse auf die verschiedenen Feldpostanstalten. Sofern die Marschquartiere der Truppen nicht allzu häufig wechseln, lassen sich diese Seitenverbindungen regelmäßig unterhalten, indem die Transportmittel der mobilen Feldpostanstalten soweit verstärkt worden sind, als die nothwendige Rücksicht, den Troß der Armee nicht zu vermehren, es irgend gestattete. Erfolgen aber die Vormärsche so unaufhaltsam, wie dies jetzt in Frankreich geschieht, dann werden zeitweise die Gespanne der Feldpostanstalten für die Verbindung unzureichend. Denn nach einem sechs- bis acht- oder auch zehnstündigem Marsche, den schon eine Entfernung von 2 oder 3 Meilen wegen Besetzung der Straßen durch unabsehbare Truppen-Colonnen häufig erfordert, können die Pferde nicht sogleich wieder eingespannt werden, um auf Gebirgswegen 3 bis 4 Meilen tour und ebensoviel retour zurückzulegen, zumal im Regenwetter. Wenn also durch Requisitionen frische Pferde sich nicht beschaffen lassen, und nach kurzer Rast der weitere Vormarsch beginnt, so müssen die Feldpostanstalten eben abwarten, bis ein Ruhetag kommt, bevor sie in der Lage sind, die Postsachen aus dem Hauptquartier der General-Etappen-

Inspection bezw. des General-Commandos ihres Armee-Corps abholen zu lassen. Sehr oft tritt auch der Fall ein, daß der zur Abholung entsendete Feld-Postillon bei der Rückkehr seine Feldpostanstalt nicht mehr antrifft und derselben meilenweit in Feindes Land, also auf unbekannten Wegen und ohne Kenntniß des neuen — von dem Militair-Commando vielfach absichtlich geheim gehaltenen — Marschquartieres nachfahren oder nachreiten muß, und sie vielleicht am zweiten oder dritten Tage erst wieder erreicht.

Wenn nun trotz dieser Hemmnisse und Fährlichkeiten der Brief, dessen Beantwortung der Absender in der Heimath schon sehr ungeduldig entgegensieht, bei der betreffenden Feldpostanstalt dennoch richtig angelangt ist, — und bei correcter Adressirung kommen alle fast ausnahmslos richtig dorthin, wenn auch nicht so schnell wie unter gewöhnlichen Verhältnissen — so kann immer noch einige Zeit vergehen, bevor der Adressat selbst den Brief empfängt. Daß die Feldpostanstalt nicht im Stande ist, an alle, zu einer Division gehörigen, meilenweit um den Divisionsstab herum einquartierten, oder im Marsche oder Gefecht begriffenen Compagnien ꝛc. die Briefe hinfahren zu lassen, leuchtet ein. Aber auch die Abholung **von** der Feldpost hat für die Truppentheile ihre bedeutenden Schwierigkeiten. Nach anstrengenden Märschen bezw. nach hartnäckigen Gefechten kommen die Soldaten zur Nachtzeit erschöpft ins Quartier, ins Bivouac oder auf Vorposten; wo der Divisionsstab steht, wissen sie oft nicht, oder, falls sie den Ort auch kennen, ist er mitunter meilenweit entfernt und kann nicht vor dem Beginne des Weitermarsches erreicht werden — also unterbleibt die Abholung wiederum bis zum nächsten Ruhetage. Und wann kommt ein Ruhetag zu einer Zeit, wo innerhalb 5 Tagen drei große Schlachten geschlagen werden?

Es kann davon abgesehen werden, hier weiter auszuführen, daß unter Umständen die Uebermittelung der in Empfang genommenen Correspondenz von der abholenden Ordonnanz an den Bataillons-Commandeur bezw. den Compagnie-Chef, dann an den Feldwebel und endlich an die Mannschaften auch noch einige Zeit erfordert; ferner daß nicht jeder Brief-Empfänger augenblicklich wird antworten können; und daß der fertig geschriebene Brief wiederum zur Feldpost erst befördert werden muß, wozu trotz allen Entgegenkommens der Feldpostanstalten oft Tage lang die Gelegenheit fehlen mag. Jeder, der einigermaßen soldatische Verhältnisse kennt — und wer wäre das bei uns nicht — wird sich hiervon schon selbst ein hinreichendes Bild machen können. Es tritt aber noch der Umstand hinzu, daß mitunter die Absendung der bei den Feldpostanstalten eingelieferten Correspondenzen auf militairischen Befehl — aus guten Gründen — während mehrer Tage nicht erfolgen darf.

Im Vorstehenden ist gleichwohl erst ein Theil der für die Feldpost bestehenden Schwierigkeiten in allgemeinen Umrissen dargestellt; der andere, nicht minder ins Gewicht fallende Theil berührt näher das eigentlich posttechnische Gebiet und läßt sich darum für den Nicht-Fachmann nur andeuten.

Die richtige Spedition der Postsendungen ist abhängig von dem Vorhandensein eines zuverlässigen Speditionsmaterials. Der von Berlin nach Breslau im Eisenbahnpostwagen fahrende Beamte weiß ganz genau, bei welchem Zuge er nach Maßgabe des Postenganges den nach Goldberg in Schl. gerichteten Brief in Haynau, und bei welchem Zuge er ihn der Postanstalt in Liegnitz abzugeben hat, damit der Brief auf dem schnellsten Wege an seine Adresse gelangt.

Das Speditionsmaterial für die nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen dagegen kann nur die **Militairbehörde** liefern, und soweit dies nicht geschieht, — und trotz des besten Willens oftmals nicht rechtzeitig geschehen kann — müssen unabwendbare Verspätungen eintreten.

Wenn dem General-Postamte die Mittheilung zugeht, daß drei Regimenter von der Besatzung in Mainz von dort abgerückt sind und es läßt sich erst nach sehr geraumer Zeit, selbst bei telegraphischen Anfragen an die betreffenden Militairbehörden, ermitteln, welchem Divisionsverbande diese Regimenter zugetheilt worden sind, so **müssen** alle für die letzteren bestimmten Postsendungen so lange bei den Sammelstellen lagern, bis jene Ermittelung gelungen ist, oder bis die mobile Feldpostanstalt derjenigen Division, in welche die Truppen eintreten, nachdem sie hiervon Kenntniß erhalten hat, dem General-Postamte die Meldung erstattet. Da nun eine solche Meldung, per Telegraph abgegeben, unter Umständen zwei bis drei Tage gebraucht (in entgegengesetzter Richtung hat die Uebermittelung eines Telegramms des General-Postamtes an eine Feldpostanstalt einmal sogar **sieben** Tage in Anspruch genommen, weil die Marschquartiere fortwährend wechselten, mithin ohne daß die Telegraphie hierbei irgend eine Verschuldung trifft), so kann daraus wohl abgenommen werden, welche unvermeidliche Verzögerung für die inzwischen zu Tausenden aufgehäuften Sendungen entstehen muß. Wenn die Bataillone des 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21 plötzlich zur Formirung eines anderen Truppenkörpers verwendet werden, indem das 1. Bataillon (Conitz) zum 3. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 14, das 2. Bataillon (Deutsch-Crone) zum 7. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 54 gelegt wird, so ist einleuchtend, daß es einen bestimmten Zeitraum geben muß, während dessen die Sendungen, da sie an das frühere Regiment adressirt sind, an ihre Adresse nicht gelangen können. Dasselbe ist der Fall, wenn ein im Felde stehendes Regiment innerhalb 14 Tagen zwei Mal einem anderen Divisionsverbande zugetheilt wird.

Daß solche Veränderungen nicht selten vorkommen, dürfte der Umstand darthun, daß zu der zwölf enggedruckte Bogen umfassenden Feldpost-Uebersicht täglich eine Veränderungs-Nachweisung von 1/4 bis 1/2 Bogen Umfang beim General-Postamt angefertigt und

an die betheiligten Poststellen übersandt wird, nachdem bereits voraufgehend den Sammelstellen durch Telegramme von den wichtigsten Veränderungen Mittheilung gemacht ist.

Die vorstehenden, aufs Gerathewohl herausgegriffenen, aber auf Thatsachen gestützten, einzelnen Beispiele erschöpfen den Gegenstand keineswegs. Es kommen vielmehr auch die Verhältnisse während der eigentlichen Mobilmachung, wo die einzelnen Truppenkörper sich erst formiren, in Betracht; ferner die Uebergangs-Periode bis zur Aufstellung der Armee an der feindlichen Grenze; die für Feldpostanstalten oft unerreichbaren detachirten Truppentheile und Branchen: Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, Feld-Brückentrains, Feld-Lazarethe 2c.; endlich die Verhältnisse der hinsichtlich des Postverkehrs ganz abweichend zu behandelnden Sendungen für Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Und hierbei wird immer noch vorausgesetzt, daß das Publicum die Briefe richtig adressirt. In Wirklichkeit kommen aber noch viele unrichtige, bezw. unvollständige Adressirungen vor, obschon deren Zahl im Allgemeinen sich wesentlich vermindert hat, seitdem die auf Veranlassung des General-Postamts hergestellten, mit entsprechendem Vordruck versehenen, bei allen Orts-Postanstalten käuflich zu beziehenden Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Couverts von dem correspondirenden Publicum in größerem Umfange benutzt werden.

Die Verhältnisse während früherer Kriege lassen sich mit den jetzigen nicht ohne Weiteres in Vergleich stellen. Damals waren unter Anderem die Eisenbahn-Verbindungen keineswegs in dem Umfange gehemmt, die Telegraphen-Leitungen nicht in dem Maße unterbrochen; die Entfernungen der operirenden Armeen von der Heimath waren im Durchschnitt viel geringer, die Dislocationen der Truppen nicht so ausgedehnt, ihre Massen nicht so gewaltig, wie sie es heute sind.

Um den Umfang des Postverkehrs nach und von der Armee genau in Zahlen auszudrücken, dafür fehlen zur Zeit noch statistische zuverlässige Unterlagen; aber zur Erläuterung kann angeführt werden, daß allein bei der Postsammelstelle in **Berlin** 45 Beamte zur Bearbeitung der Feldpostsachen in Thätigkeit sind; daß nach einem ungefähren Ueberschlage täglich 200,000 Briefe nach und von der Armee befördert werden; und daß außerdem jeden Tag ca. 40,000 Thlr., meist in Geldbriefen von 1 bis 2 Thlr., an unsere Soldaten abgehen. Die dienstlichen Geld- und Packetsendungen nach und von der Armee sind hierbei nicht mitgezählt. Allein von Berlin gehen täglich in zwei Transporten zusammen 238 geschlossene Brief- und Fahrpostbeutel zur Armee ab. Die Zahl der seit der Mobilmachung an die Truppen und deren Angehörige in der Heimath ausgegebenen Feldpost-Correspondenzkarten beläuft sich bis jetzt auf 10 Millionen.

Die Postverwaltung hat seit dem 16. Juli theils zur Fahne, theils für die Zwecke des Feldpostdienstes ca. 4500 ihrer Beamten, Unterbeamten u. s. w. abgegeben. Der Ausdauer und Hingebung des zurückgebliebenen Personals ist es zu verdanken, wenn gleichwohl der heimathliche Postverkehr im Großen und Ganzen in dem seitherigen Umfange, ohne nennenswerthe Einschränkungen, bisher hat aufrecht erhalten werden können. Ebenso geschieht auch Seitens der im Feldpostdienst beschäftigten Beamten Alles, was Thatkraft und Umsicht an die Hand geben, um die schwierigen Verhältnisse des Postbetriebes bei der Armee in Feindesland zu überwinden. Keiner, daheim wie im Felde, steht zurück, um mit äußerster Kraftanstrengung im Bewußtsein der großen Zeit, welche zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat, im vollsten Maße die an ihn herantretenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.

Wenn gleichwohl die Ansprüche eines Theils des Publicums in Beziehung auf die Schnelligkeit der Briefbeförderung von und nach der Armee nicht befriedigt sind, so beruht dies lediglich in Verhältnissen, welche außerhalb des Wirkungsbereichs der Postverwaltung liegen, und deren Folgen eben unvermeidlich sind. Dieselben treffen den Einzelnen gewiß mitunter recht hart: aber sie müssen ertragen werden. Auch im Dulden bethätigt sich der Patriotismus. Unsere Väter und Mütter von 1814 erhielten die brieflichen Nachrichten ihrer Söhne, welche die Siege von la Rothière, Laon, La-Fère-Champenoise und am Montmartre erfochten und ihren Einzug in Paris hielten, um Vieles später; und wenn wir jetzt in der Schnelligkeit unserer Verbindungen auch weiter sein müssen und sind, so scheint gerade diese sonst gewohnte Schnelligkeit die ruhige, verständige Abwägung der obwaltenden Verhältnisse bei Manchem zu beirren. Der Zwischenraum zwischen dem voraufgeeilten kurzen Telegramm und den nachfolgenden ausführlichen brieflichen Nachrichten wird so schmerzlich empfunden, daß die Proportion der Schnelligkeit des galvanischen Stromes zu derjenigen der Dampf- oder Pferdekraft häufig nicht nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wird.

Daß übrigens bei der oft in größter Eile zu bewirkenden Bewältigung der enormen Versendungsmassen in den Postbureaus, oder während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen, oder im engen Marschquartier und selbst Biwouac der Feldpost, besonders unter den erklärlichen Verwirrungen nach einer größeren Action, mitunter auch einzelne Irrthümer und Versehen vorkommen, soll durch die vorstehende Darstellung keineswegs beschönigt werden, gleichwie dieselbe auch in keiner Weise etwa auf eine Rechtfertigung der Postverwaltung ausgeht. Ihr alleiniger Zweck besteht vielmehr darin, das betheiligte Publicum über die eigentlichen Ursachen seiner Besorgnisse mit voller Offenheit aufzuklären und namentlich darzuthun, daß, wenn die brieflichen Nachrichten auch längere Zeit ausbleiben, deshalb allein ein Grund zur Beunruhigung über das Geschick der betreffenden Angehörigen und Freunde noch nicht vorliegt. Die Briefverspätungen sind unabwendbar. Die verloren gehenden Correspondenzen aber bilden einen verschwindend kleinen Bruchtheil

der vielen Millionen von Sendungen, welche der in unablässiger Thätigkeit begriffene Organismus der Feldpost trotz der entgegenstehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten mit vollster Sicherheit an ihre Bestimmung führt.

Berlin, den 22. August 1870.

General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

531. In Groß-Streblitz hat sich ein Verein zu dem Zwecke gebildet, geistesschwache Kinder beiderlei Geschlechts und jeder Confession aus Oberschlesien zu erziehen, sie körperlich zu kräftigen, geistig zu erwecken und technisch zur Erwerbsfähigkeit heranzubilden. Das von diesem Vereine am 20sten Juni d. J. errichtete Statut ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz unterm 6ten d. M. bestätigt worden und wird im Groß-Streblitzer Kreisblatte publicirt werden.

Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Herr Landrath Bischoff.

Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß über den Zeitpunkt der Eröffnung der Vereins-Anstalt und über die Bedingungen der Aufnahme in dieselbe noch besondere Mittheilung erfolgen wird.

Oppeln, den 18. August 1870.

535. Nachdem die Uebereinkunft mit dem Herrn Bundeskanzler, zufolge welcher die Geschäfte der vormaligen Preußischen Normal-Eichungs-Commission seit dem 1sten April 1869 von der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes wahrgenommen worden sind, aufgelöst ist; setze ich unter Bezugnahme auf meinen Circular-Erlaß vom 20sten März 1869 die Königliche Regierung davon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß ich die Wahrnehmung der aus dem Ressort der vormaligen Preußischen Normal-Eichungs-Commission noch zu erledigenden Geschäfte, soweit dieselben nicht laut meines erwähnten Erlasses bereits auf das hiesige Eichungsamt übergegangen sind, dem Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg, Duske, aufgetragen habe. Die Königliche Regierung wird sich in Sachen der fraglichen Art demnach für die Folge an den gedachten Eichungsinspector zu wenden haben. Berlin, den 4. August 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. IV. 10,312.

Vorstehender Erlaß wird in Verfolg unserer Verfügung vom 2ten April v. J. — A. d. J. VII. 492 — hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oppeln, den 20. August 1870.

537. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8ten d. M. dem König-Wilhelm-Verein zu Berlin Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thlr. in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. ausgesetzt werden sollen.

Indem wir diese Allerhöchste Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß der Verkauf der Loose zu der in Rede stehenden Lotterie Allerhöchstenorts den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden ist.

Oppeln, den 23. August 1870.

536. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Leobschützer Kreise betreffend.

Die Gemeinde und das Dominium Klemstein, Leobschützer Kreises, sind aus dem Hratscheiner Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 22. August 1870.

541. Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz in Folge der zu Kaiserslautern ausgebrochenen Rinderpest zur Verhütung weiterer Einschleppung der Seuche die sorgfältige thierärztliche Untersuchung aller über die Grenze eingehenden Rinder und der Militair-Vieh-Transporte angeordnet hat, so verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hinsichtlich der Einführung von Rindvieh und der Militair-Vieh-Transporte Folgendes:

§. 1. Rindvieh jeder Art, selbst wenn es aus unverdächtigen Viehständen herrührt, muß sofort bei dessen Uebertritt über die Grenze von einem beamteten Thierarzte untersucht und darf nur nach vorgängiger Untersuchung weiter geführt werden.

§. 2. Größere Zutriebe von Vieh, auch Militair-Vieh-Transporte sind zu diesem Zwecke bei dem Landraths-Amte des Eingangs-Ortes anzumelden, an einem der Grenze nahe belegenen Orte des Inlandes unterzubringen, von dem Kreisthierarzte zu untersuchen, mit einer Brandmarke an der Hornwurzel zu versehen und in einem besonders aufzunehmenden Signalement genau zu bezeichnen.

Für einen größeren Betrieb sind 5 oder mehr Häupter zu erachten.

Kleinere Zutriebe sind an den Grenzzollämtern zu untersuchen.

Die Kosten der Untersuchung hat der Einführende zu tragen.

§. 3. Die Weiterführung der untersuchten Viehstücke darf erst dann erfolgen, wenn der untersuchende Thierarzt deren Gesundheit und Unverdächtigkeit bescheinigt hat.

§. 4. Zutriebe, unter denen sich an ansteckenden Krankheiten leidende oder deren verdächtige Viehstücke befinden, dürfen nicht weiter geführt werden, bis nach einer stattgehabten, nicht früher als 12 Tage nach der ersten Besichtigung vorzunehmenden zweiten Untersuchung die Gesundheit und Unverdächtigkeit sämmtlicher Viehstücke des Zutriebs von dem Kreis-

Thierarzte bescheinigt sind.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden nach §. 307 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein."

bestraft.

Oppeln, den 28. August 1870.

542. Norddeutscher Bund.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden, vom 25sten August 1870.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden ist fortan über sämmtliche Grenzen gegen das Vereinsausland verboten.

Die Bestimmung im §. 2 Unserer Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf, vom 16ten v. Mts. (Bundesgesetzbl. Seite 483) findet auf dieses Verbot Anwendung.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Bar le Duc, den 25. August 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Verordnung wird behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 28. August 1870.

543. Für die Kreis-Sparcasse zu Lublinitz sind pro 1871: 1) der jedesmalige Landrath oder dessen Stellvertreter als Director, 2) der Rittergutsbesitzer Schindler auf Czieschowa, 3) der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz als Beisitzer, 4) der Rittergutsbesitzer von Koscielski auf Ponoschau, 5) der Rittergutsbesitzer Kielmann auf Schloß Lublinitz, und 6) der Kaufmann Ulfig zu Lublinitz als Stellvertreter, gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 23. August 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

526. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Universität Breslau im Wintersemester 1870|71 vom 15. October an gehalten werden.

Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Facultät.

*Biblische Archäologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Scholz. Biblische Archäologie, 2. Theil, Derselbe. Erklärung des Propheten Jesaias, Derselbe. Allgemeine und specielle Einleitung in die heil. Schriften des N. T., Herr Prof. Dr. Friedlieb. Erklärung der Corintherbriefe, Derselbe. *Kursorische Erklärung des ganzen N. Testaments durch fortlaufende Parallelen aus den griechischen und römischen Classikern, Herr Professor Dr. Bittner. Kirchengeschichte, dritter Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens. *Die dogmatische Lehre von der Creatur (Schluß), Herr Prof. Dr. Lämmer. Dogmatik, dritter Theil (Lehre von der Menschwerdung Gottes und der Gnadentheorie), Derselbe. *Dogmatische Disputationen, Herr Dr. Krawutzky. Leben und Lehre des heil. Apostelfürsten Petrus, Derselbe. Fundamental-Theologie (generelle Dogmatik), Herr Dr. Ginella. *Sacramentenlehre, Derselbe. Katholische Moral, specieller Theil, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 9 – 10 Uhr, Herr Prof. Dr. Bittner. *Liturgik, Herr Prof. Dr. Probst. Pastoraltheologie, erster Theil, Derselbe. *Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz. Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. Lesung und Erklärung des Vincentiuischen Commonitoriums sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Facultät.

*Religions-Wissenschaft, für Studirende aller Facultäten, besonders für künftige Lehrer höherer Schulanstalten, Herr Prof. Dr. Schultz. Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Hahn. Einleitung in's alte Test., Herr Prof. Dr. Schultz. Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Schultz. *Erklärung des Predigers, Herr Lic. Dr. Rhode. Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Prof. Dr. Hahn. Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Prof. Dr. Räbiger. *Fortsetzung der Darstellung des Lebens Jesu, Herr Prof. Dr. Hahn. Kirchengeschichte der neueren Zeit, Herr Prof. Dr. Reuter. Dogmengeschichte, Derselbe. Christliche Glaubenslehre, Herr Prof. Dr. Meuß. Practische Theologie (Homiletik, Katechetik, Theorie der speciellen Seelsorge), Derselbe.

*Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger. Dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz. Kirchen- und dogmengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter.

*Practisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß. Herr Prof.

hon. Dr. Erdmann wird, durch Amtsgeschäfte verhindert, keine Vorlesung halten.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, Herr Prof. Dr. Schulze. Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. v. Bar. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke. *Römischer Civilprozeß, Derselbe. Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Göppert. *Gemeines Familienrecht, Derselbe. *Interpretation von Tacitus' Germania, Herr Dr. Korn. *Interpretation des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Dr. Korn. Deutsches Privat- und Lehnrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe. Handels-, Wechsel- und Seerecht, Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe. Gemeiner Civilprozeß, Herr Prof. Dr. v. Bar. *Die summarischen Prozesse und der Concursprozeß, Derselbe. Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Christiansen. *Practische Uebungen aus dem Criminalrecht, Herr Prof. Dr. v. Bar. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Preußen, Herr Prof. Dr. Schulze. *Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, Derselbe. Preußisches Civilrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Preußisches Obligationenrecht, Derselbe.

Heilkunde.

*Encyklopädie und Methodologie, Herr Prof. Dr. Häser. Hodegetik und Encyklopädie, Herr Dr. Finkenstein. Gesammte Anatomie des menschlichen Körpers, Herr Prof. Dr. Barkow. Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. *Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie, Derselbe. *Anatomie des Fötus, Herr Prof. Dr. Barkow. Secirübungen, Derselbe. *Ueber das Blut und seine Bewegung, Herr Prof. Dr. Heidenhain. Experimental-Physiologie II. (Sinnesorgane und vegetative Functionen), Derselbe. Mikroskopische und experimentelle Arbeiten im physiologischen Institute, Derselbe. *Ueber Construction und Gebrauch des Mikroskops, Herr Dr. Auerbach. *Anatomie und Physiologie des Auges, Herr Dr. Cohn. Pathologische Anatomie II., Herr Prof. Dr. Waldeyer. Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser. *Ueber Mißbildungen, Herr Prof. Dr. Waldeyer. Practischer Cursus der pathologischen Anatomie, in Verbindung mit Obductionsübungen, Derselbe. Uebungen im pathologischen Institute, Derselbe. Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Dr. Voltolini. Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Häser. *Repetitorium der Arzneimittellehre, Herr Dr. Lewald. Heilquellenlehre, Derselbe. Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Häser. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert. *Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe. *Ueber Leberkrankheiten, Herr Dr. Ebstein. Auskultation und Perkussion mit practischen Uebungen, Derselbe. Auskultation und Perkussion mit practischen Uebungen, Herr Dr. Sommerbrodt. *Ueber Kehlkopfkrankheiten, Derselbe. *Uebungen in der Diagnostik der syphilitischen Krankheiten, Herr Dr. Köbner. Hautkrankheiten mit practischen und histologischen Demonstrationen, Derselbe. Allgemeine Chirurgie, Herr Prof. Dr. Fischer. *Ueber Geschwülste, Derselbe. Pathologie und Therapie der Krankheiten des Ohres, Herr Prof. Dr. Voltolini. Ueber Knochen- und Gelenkkrankheiten, Herr Dr. Paul. *Ueber Verrenkungen, Herr Dr. Richter. Ueber Unterleibsbrüche, Derselbe. *Ausgewählte Kapitel der Operationslehre, Herr Dr. Maas. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, mit Uebungen im Anlegen von Verbänden, Derselbe. *Ausgewählte Kapitel der Militair-Chirurgie, Herr Prof. Dr. Klopsch. Chirurgische Instrumenten- und Bandagenlehre, Derselbe. *Ueber Refractions- und Akkomodations-Anomalien, Herr Prof. Dr. Förster. Augenheilkunde, Derselbe. *Ueber die Pflege des Auges während der Studienzeit (für Studirende aller Facultäten), Herr Dr. Cohn. Practische Uebungen mit dem Augenspiegel, Derselbe. Practische Uebungen in der Auswahl von Brillen, Derselbe. *Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebornen, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Theoretische Geburtshülfe, Derselbe. *Beckenlehre, Herr Dr. Freund. Diagnostik der Frauenkrankheiten, Derselbe. Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann. *Gerichtliche Psychologie, Derselbe. *Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Prof. Dr. Friedberg. Oeffentliche Gesundheitspflege und Medizinalpolizei, Derselbe. Geschichte der Medizin, Herr Prof. Dr. Häser. Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer. Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski. Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich. Psychologie und Logik, Herr Dr. Oginski. Das System der Ethik, Derselbe. Geschichte der neuern Philosophie seit Cartesius, Herr Prof. Dr. Elvenich. Geschichte der griechischen Philosophie vom Anfange bis zum Schlusse, Herr Dr. Weber. *Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich. *Psychologische Erklärung von Shakespeare's Hamlet, Herr Dr. Scherner.

Mathematische Wissenschaften.

*Ausgewählte Abschnitte aus der elementaren Algebra, Herr Prof. Dr. Bachmann. Die Elemente der Zahlentheorie, Derselbe. *Theorie der periodischen Reihen, Herr Prof. Dr. Galle. *Elemente der Functionentheorie, Herr Dr. Rosanes. Differential- und Integral-Rechnung, Derselbe. Allgemeine Theorie der Flächen und Kurven doppelter Krümmung, Herr Prof. Dr. Schröter. *Ausgewählte Kapitel aus der analytischen Mechanik, Derselbe. Mathematische Geographie und Kosmographie, Herr Prof. Dr. Galle. Anfangsgründe der mathematischen Physik,

Herr Prof. Dr. Meyer. *Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer. *Mathematische Uebungen, Herr Dr. Rosanes.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer. Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach. *Ueber Electricität, Derselbe. Unorganische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr Löwig. Organisch-pharmazeutische Chemie, Herr Prof. Dr. Poleck. *Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr Löwig. *Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Poleck. *Die Beziehungen der Chemie zur öffentlichen Gesundheitspflege durch Experimente erläutert, Derselbe. Pharmakognosie, Derselbe. Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig. Practisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, der forensischen Chemie und Sanitäts Polizei, Herr Prof. Dr. Poleck.

2. Naturgeschichte.

Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer. Krystallographie, Herr Prof. Dr. Websky. *Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Prof. Dr. Römer. *Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Prof. Dr. Websky. *Ueber die Darwin'sche Schöpfungstheorie, Herr Dr Körber. Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen und experimentalen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert. Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der höheren Gewächse (Anthophyten) verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn. Deutschlands phanerogamische Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Flora, Gräser u. s. w., Herr Prof. Dr. Göppert. *Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe. Organologie und Entwickelungsgeschichte der niederen Pflanzen (Sporophyten) mit mikroskopischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Cohn. Lichenologie, Herr Dr. Körber. *Ueber die Flora der Vorwelt, Herr Prof. Dr. Göppert. *Ueber Ernährung der Gewächse, Herr Prof. Dr Cohn. *Botanische Uebungen, descriptive und mikroskopische, im botanischen Museum der Universität, Herr Prof. Dr. Göppert. Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut (privatissime), Herr Prof. Dr. Cohn. *Zoologie, 2. Theil, (Naturgeschichte der Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube. Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Herr Prof. Dr. Tellkampf ist im Winter-Semester als Vertreter der Universität im Herrenhause abwesend.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte Griechenlands vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht von Chäronea, Herr Prof. Dr. Neumann. *Geschichte der römischen Kaiser, Herr Prof. Dr. Junkmann. Geschichte des Mittelalters, erster Theil, Derselbe. Geschichte des Zeitalters der Reformation (1517—1648), Herr Prof. Dr. Röpell. Geschichte des preußischen Staates vom Tode Friedrichs d. Gr. an, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Geschichte des großen Kurfürsten, Herr Dr. Lindner. Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution, Herr Prof. Dr. Caro. *Uebungen auf dem Gebiete der griechischen Geschichte, Herr Prof. Dr. Neumann. *Historische Uebungen, Herr Dr. Lindner. *Uebungen des historischen Seminars (2. Abtheilung), Herr Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des historischen Seminars (1. Abtheilung), Herr Prof. Dr. Junkmann. Allgemeine physikalische Geographie von Deutschland, Herr Prof. Dr. Neumann. *Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen. Kunst- und Kultur-Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Herr Dr. Alwin Schultz. Geschichte der Malerei seit Raphael, Derselbe. *Erklärung ausgewählter christlicher Bildwerke, Derselbe. *Encyklopädie der christlichen Archäologie, Derselbe.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

Das Hohelied philologisch-kritisch erläutert, Herr Prof. Dr Grätz. Grammatik der syrischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus. *Syrische Schriftsteller, Derselbe. Encyklopädie und Archäologie der arabischen Literatur, erster Theil, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe. *Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. Grammatik der persischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Abriß der Sanskrit-Literatur, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Sanskritsprache, zweiter Kursus, Derselbe. *Schwere Sanskrit-Schriftsteller, Derselbe.

2. Classische.

Die römische Literaturgeschichte seit dem ciceronischen Zeitalter, Herr Prof. Dr. Hertz. Metrik der Griechen und Römer, Herr Prof. Dr. Roßbach. Griechische Religionsgeschichte, zweiter Theil: spezielle Mythologie oder Lehre von den Göttern und Heroen, Derselbe. Horaz Oden, dreimal wöchentlich, Freitag und Sonnabend 9—10 Uhr, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. *Ausgewählte Kapitel aus Aristoteles Politik, Derselbe. *Uebungen der außerordentlichen Mitglieder des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz. *Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr Roßbach. *Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr Reifferscheid. *Geschichte der griechischen Malerei, Herr Dr. Blümner. *Ueber die Alterthümer von Pompeji, Herr Dr. Förster. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Kunstmythologische Uebungen, Herr Dr. Blümner.

3. Neuere.

Das natürliche System der Sprachlaute und die

Methode ihrer Beziehung, Herr Dr. Rumpelt. Deutsche Syntax, Herr Prof. Dr. Rückert. Nach einem Abrisse der althochdeutschen Grammatik Erklärung ausgewählter Stücke aus den Denkmälern deutscher Poesie und Prosa von Müllenhof und Scherer, Herr Dr. Zupitza. *Ueber Lessing's Leben und Schriften, Herr Dr. Pfeiffer. *Germanistische Uebungen, Herr Prof. Dr. Rückert. Anfangsgründe des Englischen, Herr Dr. Zupitza. Wiederholung der Syntax der französischen Sprache nebst Uebungen im Schreiben und Sprechen, Herr Lector Freymond. Gespräche über die neuere französische Literatur, Lectüre mehrerer Fragmente aus der Anthologie française von F. Kreyßig, Derselbe. *Ueber die französische Literatur in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts, Erläuterung der Gedichte von Andreas Chénier, Derselbe. *Provenzalisch nach der chrestomathie provençale von Bartsch (2. Aufl., 1868), Herr Dr. Zupitza. Italienische Grammatik, Herr Dr. Peucker. *Neugriechische Grammatik, Derselbe. *Polnische Sprache, Herr Dr. Krainski. Ausgewählte polnische Dichter des 17. und 18. Jahrhunderts, Herr Prof. Dr Nehring. *Polnische Literatur, Herr Dr. Krainski. *Polnische Beredtsamkeit, Derselbe. *Slavische Literatur, Derselbe. *Ueber die älteste Epoche der böhmischen Literatur, Herr Prof. Dr. Nehring. *Russische Sprache, Herr Dr. Krainski.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre (1. Hälfte), Herr Dr. Baumgart. *Orgelunterricht, Derselbe. *Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dr. Schäffer. Die musikalische Form der deutschen Messe im Zeitalter der Reformation, Derselbe. Zeichnen, Universitätszeichner Aßmann. Reitkunst, Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Fechtlehrer. Pfeifer.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen von Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., sowie das **chemische Laboratorium** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **archäologische Museum** ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemäldegallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grabalterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Das **zoologische Museum** ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, das **anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet; ebenso die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik.

515. **Zur Personal-Chronik** des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

In dem Beamten-Personal des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirkes sind folgende Veränderungen eingetreten:

Es sind ernannt worden: der Major a. D. Stach von Goltzheim zum Post-Director in Beuthen O. S., der Ober-Post-Commissarius und Ober-Post-Cassen-Hilfsbuchhalter Mund zum Ober-Post-Cassen-Buchhalter, und der Post-Expeditions-Gehülfe Preiß in Carlsruh O. S. zum Post-Expedienten-Anwärter.

Versetzt: der commissarische Post-Amts-Vorsteher, Hauptmann a. D. Schulze, von Rosenberg O. S. nach Saarlouis, der Post-Secretair Groh von Glogau nach Rosenberg O. S., der Post-Secretair Wrazidlo von Gleiwitz nach Groß-Strehlitz, der Post-Expedient Nowack von Groß-Strehlitz nach Patschkau, und der Post-Expedient Schmidt von Groß-Strehlitz nach Pitschen.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Dühring ist die commissarische Verwaltung des Post-Amts in Groß-Strehlitz übertragen und der Abiturient Prietsch zum Post-Eleven angenommen worden.

Der Post-Expediteur Koschinsky in Pitschen ist freiwillig aus dem Postdienst ausgeschieden.

Oppeln, den 16. August 1870.

Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36. Ausgegeben Oppeln, den 9. September 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

539. Das 35ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 551 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden, vom 25sten August 1870; unter

Nr. 552 die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Werlemann zu Lüttich zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 553 die Ernennung des Kaufmanns John Makintosh zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Inverneß; unter

Nr. 554 die Ernennung des Kaufmanns P. S. B. Wesenberg in Laurvia, und des Kaufmanns A. Natvig in Krageroe zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 555 die Ernennung des Kaufmanns Joseph Strangmann zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Waterford; und unter

Nr. 556 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Viceconsul an den Kaufmann H. Kock zu Heiligenhafen.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

540. Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7720 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreischausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

Nr. 7721 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thlr., III. Emission, vom 11ten Juli 1870; unter

Nr. 7722 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreischausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen; unter

Nr. 7723 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thlr., vom 25sten Juli 1870; und unter

Nr. 7724 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät des preußischen Markgrafenthums Oberlausitz, vom 5ten August 1863.

549. Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7725 die Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, vom 17ten August 1870, und unter

Nr. 7726 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim, vom 10ten Juli 1870.

552. Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7727 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme; und unter

Nr. 7728 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

522. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörden beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist. Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
gez. Grimm. Mand.

546. Bekanntmachung wegen der Postsendungen nach und von der mobilen Armee.

Zur näheren Erläuterung des in früheren Bekanntmachungen enthaltenen Hinweises auf die un-

vermeidliche Verzögerung der Feldpostsendungen bei andauernden Marschbewegungen der Truppen wird nachstehend der Wortlaut eines am 26sten August beim General-Postamt eingegangenen Berichtes veröffentlicht, welchen das Feldpostamt des X. Armee-Corps unterm 19ten August erstattet hat.

„Bivouak bei St. Marie aux Chênes — 2 Meilen nordwestlich von Metz, den 19. August 1870."

„Das Feldpostamt des X. Armee-Corps ist am 15ten d. Mts., Mittags, von Pont à Mousson nach Thiaucourt, am nächsten Morgen früh nach St. Hilaire — an der Straße von Pont à Mousson nach Verdun — marschirt, hat vor St. Hilaire bis zum Abend bivouakirt; dann Rückmarsch bis vor Thiaucourt, wo wieder Bivouak bezogen, am Abend des 17ten Aufbruch zum General-Commando bei Trouville, wegen verfehlten Weges unterwegs bis zum Tagesanbruch bivouakirt, am 18ten Morgens nach Trouville (südlicher Ort des Schlachtfeldes vom 16ten bei Vionville), Vormittags weiter auf einen Berg bei Bruville, Nachmittags nach Doncourt, Abends auf's Schlachtfeld nachgerückt bei St. Privat — wo wenige Stunden vorher der Entscheidungsschlag geführt war, das Dorf in Flammen stand, dies Dorf und die Umgegend mit Leichen übersät waren — wieder Bivouak bezogen, heute Morgen (19ten) zum Dorfe St. Marie aux chênes — an der Straße von Metz nach Briey — zum Hauptquartier des X. Armee-Corps weiter gerückt und von neuem Bivouak bezogen. Die Verbindung mit dem in Pont à Mousson errichteten Feldpostrelais ist aufrecht erhalten. Heute noch Briefe aus Berlin vom 4ten August erhalten, nachdem neue schon früher eingetroffen." gez. Lenz.

Berlin, den 27. August 1870.

General-Postamt. Stephan.

547. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15ten September c. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9ten November 1867 und 20sten Mai 1869 (Bundesgesetzbl. Seite 157 beziehungsw. Seite 137) ausgegebenen, am 15ten September d. Js. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15ten December 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungscasse schon vom 12ten September d. J. ab und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postcassen vom Fälligkeitstage, den 15ten September d. Js. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25sten Mai d. Js. von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staatsanzeiger Nr. 125, Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungscasse bestimmten Einsendungen direct an diese Casse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

551. Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das französische Gebiet mehren sich die Fälle, in welchen einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Landwehr, feste Standorte, z. B. bei den Etappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrations-Branchen u. s. w. zugewiesen worden.

In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben, — abweichend von der sonst bestehenden Regel 2c., wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind.

Das General-Postamt ersucht daher, in allen Fällen, wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten als feste und dauernde bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken.

Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militairbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militairs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

Berlin, den 31. August 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

557. Nach einer Mittheilung der Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten wird das seit dem 17ten Juli c. im Großherzogthum Baden eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 5ten d. M. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

554. **Aufnahme Verwundeter in Privathäuser.**

Mit Rücksicht auf verschiedene Aufrufe in öffentlichen Blättern wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Patienten, welche in der Reconvalescenz begriffen sind und der Lazarethpflege nicht mehr bedürfen, in Privatpflege gegeben werden, aber auch diese nur durch Vermittelung und unter Controlle der betreffenden Ersatz-Truppentheile.

Breslau, den 31. August 1870.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Gr. Stolberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

545. Von dem dem Königl. Domainen-Fiscus gehörigen Schloßgarten in der Gemeinde Wilhelmsthal sollen drei südlich und resp. östlich des sogenannten Eiskellers belegene, zu Bauplätzen geeignete Flächen

zur Größe von 94, resp. 90, resp. 39 Quadratruthen,
am Montag den 19. September c., Vormittags 10 Uhr,
in der Restauration zum Eiskeller in Wilhelmsthal zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen vom 12ten September ab im Regierungs-Gebäude bei dem Botenmeister Hampel eingesehen werden können.

Oppeln, den 30. August 1870.

517. Das den Herren Eugen Langen und Nicolaus August Otto zu Cöln auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine, unter dem 21sten April 1866 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 21sten April 1874, verlängert worden.

Oppeln, den 16. August 1870.

521. Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 16ten August 1870 ein Patent auf eine Fräsmaschine für Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. August 1870.

532. Dem Herrn Felix Sievers zu Raecknitz bei Dresden ist unter dem 20sten August 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Papierhülsen-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 23. August 1870.

534. Dem Webermeister Jacob Eck zu Elberfeld ist unter dem 22sten August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fadenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes Behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 24. August 1870.

548. Dem August Schiebel, Dr. Otto Burg und Wilhelm Burg ist unter dem 29sten August 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electrischen Allarmzeichenapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 31. August 1870.

556. Dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn ist unter dem 1sten September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metall-Legirungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 3. September 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

538. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Wintersemester 1870/71 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Prof. Dr. Thaer:
   a. Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b. Die verschiedenen Betriebsweisen der practischen Landwirthschaft in Norddeutschland: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   c. Excursionen und Colloquien an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Prof. Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Prof. Dr. Carl Koch:
   a. Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
   b. Landwirthschaftliche Botanik: Freitags von 1—3 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny:
   a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
   b. Anleitung im Gebrauche des Mikroscops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:

Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
b. Schafzucht: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
c. Rindviehzucht: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.
d. Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere: Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Prof. Dr. Spinola:
Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Prof. Dr. Großmann:
Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Prof. Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Prof. Hörmann:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 9—10 Thaer, 10—11 Eichhorn, 11—12 Kny u. Eichhorn, 12—1 Kny, 3—4 Hartmann, 4—5 Thaer, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe. **Dienstag:** 9—10 Thaer, 10 bis 11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Großmann, 1—2 Derselbe, 2—3 Spinola, 3—4 Müller, 4—5 Thaer, 5—6 Scheibler u. Koch, 6—7 Dieselben. **Mittwoch:** 8—9 Hartmann, 9—10 Gerstäcker u. Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Keyßner, 1—2 Derselbe, 2—3 Spinola, 3—4 Müller, 4—5 Bouché, 5—6 Derselbe, 6—7 Kny. **Donnerstag:** 9—10 Thaer, 10—11 Hartmann, 11—12 Eichhorn, 12—1 Hartmann, 1—2 Derselbe, 2—3 Hörmann, 3—4 Derselbe, 4—5 Thaer u. Müller, 5—6 Scheibler u. Koch, 6—7 Koch. **Freitag:** 9—10 Thaer, 10—11 Eichhorn, 11—12 Kny u. Eichhorn, 12—1 Kny, 1—2 Koch, 2—3 Derselbe, 3—4 Hartmann, 4—5 Thaer, 5—6 v. Nathusius, 6—7 Derselbe. **Sonnabend:** 8—9 Hartmann, 9—10 Gerstäcker u. Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Kny, 2—3 Spinola, 3—4 Müller, 4—5 Manger, 5—6 Derselbe, 6—7 Kny.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oeconomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. October 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben

Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 – 2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Curatorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

544. Königl. landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Wintersemester 1870|71.

Das Semester beginnt am 17. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre:

1) National-Oeconomie, Dr. von Scheel. 2) Ueber den Norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthkunde, Dr. Werner. 2) Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 3) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 4) Obstbenutzung, Derselbe. 5) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 6) Pferdezucht und Pferdehandel, Prof. Dr. Dammann. 7) Rindviehzucht, Dr. Werner. 8) Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 9) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 10) Schweinezucht, Prof. Dr. Dammann. 11) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 12) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster v. Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 3) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie), Dr. Pape. 5) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 6) Anatomie der Hausthiere, Prof. Dr. Dammann. 7) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel. 8) Geognosie, Dr. Gruner. 9) Bodenkunde, Derselbe. 10) Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weiske.

VI. Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:

1) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Prof. Dr. Dammann. 2) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. 3) Hufbeschlagkunde, Derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agricultur-chemischen Versuchs-Station geleitet;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;

Das zoologische Cabinet;

Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practicanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker.
Honorar-Zahlung.
Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonora

können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath
Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

555. Präsentirt: der zeitherige Kreis-Vicar Carl Pfleger in Loslau zu der erledigten Pfarrei in Lissek, Kreis Rybnik.

Das in Folge Ablebens des Kataster-Controleurs Bartsch erledigte Kataster-Amt zu Gleiwitz ist dem Kataster-Assistenten Fritzsche aus Königsberg i. Pr. zur commissarischen Verwaltung übertragen worden.

Bestätigt: die Berufung des Candidaten des höheren Schulamts Dr. Nieberding, früher in Berlin, zum 4ten ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Neustadt O. S., die Wahl des Kaufmanns Wünschiers zu Pitschen als Rathmann, die Wiederwahlen der Rathmänner Przirembel zu Pitschen und Schäfer zu Loslau, die Vocation des evangelischen Lehrers Jacobi zu Grottkau, die Wahl des Beigeordneten Ulfig zu Lublinitz als stellvertretendes Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission anstatt des verstorbenen Stellvertreters Apotheker Reide, die Wahlen des Apotheker Welzel und Wirthschaftsbesitzer Nakel zu Ottmachau als Rathmänner, ferner die Vocationen der evangelischen Lehrer Mook zu Constadt und Wanke zu Heidersdorf, Kreis Falkenberg, sowie des katholischen Lehrers Jänsch zu Dürr-Kunzendorf, Kreis Neisse.

553. Telegraphist Oeck in Gogolin und Wagenmeister Kiefer in Morgenroth zu Stations-Assistenten, Expeditions-Assistent Bröse in Gleiwitz zum Bodenmeister ernannt. Güterexpeditions-Vorsteher Feige von Cosel nach Kattowitz versetzt. Eisenbahn-Baumeister Bohne in Kattowitz und Güterexpeditions-Vorsteher Hoffmann ebendaselbst aus dem Staatseisenbahndienst geschieden.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37. Ausgegeben Oppeln, den 16. September 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

561. Die Zusagescheine auf die fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4ten v. Mts. bei der Einzahlung am 10ten v. Mts. beantragt war, in die am 10ten v. Mts. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20sten d. Mts. bei der Controlle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10ten v. M. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20sten d. Mts. schriftlich bei der Controlle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4ten v. Mts. erlassenen — ausschließlich auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

565. Auf die Briefpostsendungen nach und aus den von Deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen soll von jetzt ab der interne deutsche Tarif in Anwendung kommen.

Das Porto beträgt mithin bei der Entrichtung in Deutschland:

1) für frankirte Briefe bis 1 Loth, ferner für Correspondenzkarten 1 Groschen, bezw. 3 Kreuzer, bei größerem Gewicht der Briefe 2 Groschen oder 7 Kreuzer,
2) für unfrankirte Briefe bis 1 Loth 2 Groschen oder 7 Kreuzer, bei größerem Gewicht 3 Groschen, beziehungsweise 11 Kreuzer,
3) für Drucksachen und Waarenproben pro 2½ Loth ⅓ Groschen, beziehungsweise 1 Kreuzer.

Für recommandirte Sendungen wird außer dem betreffenden Porto eine feste Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer erhoben.

Zur Postbeförderung werden ferner angenommen: Briefe mit declarirtem Werth. Für diese Sendungen bleiben vorläufig die bisherigen Taxen bestehen.

Berlin, den 6. September 1870.

General-Post-Amt. In Vertretung: Wiebe.

566. Um die richtige Beförderung der Correspondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile zu erleichtern, wird das Publicum ersucht, auf den Adressen derartiger Briefe außer der Bataillonsnummer, die Benennung des Bataillons nach dem **Bezirksorte** mitzuvermerken, z. B. „An N. N. bei der 2ten Compagnie 1sten Bataillons (Neustadt) 8ten Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61." Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Spedition der Briefe an die Mannschaften bei den Munitions-Colonnen die Angabe der Nummer der Colonne unerläßlich ist. Auch muß aus der Adresse ersichtlich sein, ob Adressat bei einer Infanterie- oder Artillerie-Colonne steht.

Berlin, den 8. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

545. Von dem dem Königl. Domainen-Fiscus gehörigen Schloßgarten in der Gemeinde Wilhelmsthal sollen drei südlich und resp. östlich des sogenannten Eiskellers belegene, zu Bauplätzen geeignete Flächen zur Größe von 94, resp. 90, resp. 39 Quadratruthen,

am Montag den 19. September c., Vormittags 10 Uhr,

in der Restauration zum Eiskeller in Wilhelmsthal zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen vom 12ten September ab im Regierungs-Gebäude bei dem Botenmeister Hampel eingesehen werden können.

Oppeln, den 30. August 1870.

562. **Kundmachung.**

Laut der telegraphischen Mittheilung des k. säch-

fischen Ministeriums des Innern vom 31sten August l. J. ist unter einem aus Berlin nach Dresden zum Markte gebrachten Viehbestande von 20 Stücken an demselben Tage die Rinderpest ausgebrochen, dem zufolge die sämmtlichen Viehstücke gekeult und alle zur Unterdrückung der Seuche geeigneten gesetzlichen Maßregeln getroffen wurden. Auch ist nach einer soeben eingelangten Eröffnung der k. preußischen Regierung in Oppeln vom 28sten August l. J. die Rinderpest in Kaiserslautern zum Ausbruche gekommen.

Indem ich diese Seuchenausbrüche zur allgemeinen Kenntniß bringe, sehe ich mich veranlaßt anzuordnen, daß vom Tage dieser Kundmachung die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 29sten Juni 1868 und der hohen Ministerial-Verordnung vom 7ten August 1868, R.-G.-Bl. Nr. 118 und 119, gegen das Königreich Sachsen und Preußen bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

Es dürfen daher aus diesen beiden Staaten nach Böhmen nicht eingeführt und durch Böhmen nicht durchgeführt werden:

a. Hausthiere aller Art mit Ausnahme von Pferden und Borstenvieh;
b. Abfälle und Rohstoffe von diesen Thieren im frischen oder getrockneten Zustande.
Ausgenommen hiervon ist Wolle, welche einer Fabrikswäsche nachweislich unterzogen worden ist;
c. Heu, Grummet und Stroh,
d. gebrauchte Stallgeräthe und Rindvieh-Ausspann-Geschirre; für den Handel bestimmte getragene Kleider und derartiges gebrauchtes Schuhwerk.

Soweit Heu oder Stroh als Verpackungsmittel benützt wurde, ist dasselbe jedenfalls nach Ankunft des verpackten Gegenstandes sofort zu verbrennen. Kommt Heu und Stroh als äußeres Verpackungsmittel in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben ꝛc. vor, so ist es, um empfindliche Verkehrsstörungen zu vermeiden, zwar zuzulassen, dagegen bei der ersten Auspackung, mag diese an der Grenze bei der zollamtlichen Revision oder an dem Bestimmungsorte erfolgen, unter ortspolizeilicher Ueberwachung sofort zu verbrennen.

Gegen Uebertreter dieser Anordnungen würde gemäß der Bestimmungen des §. 34 des besagten Gesetzes vorgegangen werden.

Prag, am 1. September 1870.

Der Statthalter.

Fürst Dietrichstein-Mensdorff m. p.
General der Cavallerie.

Vorstehende Kundmachung wird Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 6. September 1870.

568. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Landsberg auf den 4ten October c. anstehende Vieh-, Pferde- und Krammarkt auf den 12ten October d. J. verlegt worden ist.

Oppeln, den 8. September 1870.

569. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Beuthen auf den 4ten October c. anstehende Krammarkt auf den 3ten October c., an welchem Tage zugleich in Beuthen ein Viehmarkt stattfindet, verlegt worden ist.

Oppeln, den 10. September 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

558. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück 26) ad XII. machen wir ferner bekannt, daß der aus der Ortschaft Wilkowy bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 56, Kreis Pleß, aufgelöst und mit dem Bezirke Nr. 10 (Tichau und Emanuelssegen) vereinigt worden ist.

In Betreff der Vertretung der Schiedsmänner in den Bezirken 10 und 12 tritt dadurch keine Veränderung ein.

Ratibor, den 29. August 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

550. Königliche Universität Greifswald.
Königliche staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870 — 71.
Das Semester beginnt am 15. October 1870.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark,
2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde, derselbe,
3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe,
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin,
5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky,
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe,
7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe,
8) Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. v. Canstein,
9) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode,
10) Schaafzucht, derselbe,
11) Anleitung zum practischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe,
12) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe,
13) Landschaftsgärtnerei, academischer Gärtner Fintelmann,
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese,
15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer,
16) Practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe,
17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg,
18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr.

Trommer,
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz,
20) Analytische Chemie, derselbe,
21) Düngerlehre, derselbe,
22) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe,
23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen,
24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe,
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe,
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe,
27) Geognosie, Dr. Scholz,
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, academischer Baumeister Müller,
29) Practische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs,
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Academie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends, im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das academische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rhode.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physicalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das academische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das academische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein.

Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift:
Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Academie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juni 1870.

Der Director. Dr. E. Baumstark.

559. Königliche landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15ten October d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Adminift. Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthsch. Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftl. Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neu organisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der

Academie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift: „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Academie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Academie.

Prof. Dr. M. Freytag.

Personal-Chronik.

567. Uebertragen: dem Regierungs-Supernumerar Kusch die interimistische Verwaltung der Domainen-Polizei-Verwalter- und Forstcassen-Rendanten-Stelle zu Hüttendorf bei Malapane.

Entlassen: der Domainen-Polizei-Verwalter und Forstcassen-Rendant Wicher zu Hüttendorf bei Malapane.

568. Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor

pro Monat August 1870.

Ernannt: die Hülfsboten und Executoren Heinisch, Hentschel, Görlich, Galle, Thürmer in Beuthen, Goiny in Myslowitz, Zimmermann und Koller in Tarnowitz und Hartel aus Pleß definitiv zu Boten und Executoren bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen, Goiny mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Myslowitz und Zimmermann und Koller mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Tarnowitz, die Hilfsboten und Executoren Kamoßki und Gornik in Kreuzburg definitiv zu Boten und Executoren bei dem Kreis-Gericht daselbst, die Hülfsboten und Executoren Schlesinger in Tost und Bialek aus Rybnik definitiv zu Boten und Executoren bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Tost, der Hülfsunterbeamte Winz in Katscher definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Bauerwitz, der Hülfsbote und Executor Klein zu Lublinitz definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst, die Hülfsboten und Executoren Sobik und Reiski in Oppeln und Restor in Kupp definitiv zu Boten und Executoren bei dem Kreisgerichte zu Oppeln, der Letztere mit der Function bei der Gerichts-Commission in Kupp, der Hülfsbote und Executor Klose in Pleß definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst, die Hülfsboten und Executoren Rosner und Seelmann zu Ratibor und Pittlik und Bialas zu Hultschin definitiv zu Boten und Executoren bei dem Kreisgericht zu Ratibor, die beiden letzteren mit der Function bei der Gerichts-Commission in Hultschin, die Hülfsboten und Executoren Patruschka und Schiersam zu Rosenberg definitiv zu Boten und Executoren bei dem Kreisgericht daselbst, die Hülfsboten und Executoren Nocon und Nowak in Rybnik und Ullrich zu Loslau definitiv zu Boten und Executoren bei dem Kreisgericht zu Rybnik, Ullrich mit der Function bei der Gerichts-Commission Loslau, der Hülfsunterbeamte Kucharzyk zu Ujest, definitiv zum Boten, Executor und Gefangenwärter bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz mit der Function bei der Gerichts-Commission Ujest, der Hilfsunterbeamte Rentwich in Tarnowitz definitiv zum Boten, Executor und Gefangenwärter, der Hülfsgefangenwärter Haupt zu Tarnowitz und der Hülfsunterbeamte Menthel zu Lublinitz definitiv zu Gefangenwärtern bei dem Kreisgericht zu Beuthen O. S., Rentwich und Menthel mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Tarnowitz, der Hülfsgefangenwärter Schymitzek zu Gleiwitz definitiv zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: der Erste Präsident des Appellationsgerichts Holzapfel in gleicher Amtseigenschaft an das Appellationsgericht zu Breslau, der Rechts-Anwalt und Notar Fischer von Leobschütz an das Kreisgericht Neustadt O. S. und der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Winkler von Gleiwitz an das Stadtgericht zu Breslau.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Kanzlist Weydauer zu Rybnik vom 1sten Januar k. J. ab.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1870.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Klein-Pramsen und Colonie-Neudorf	Neustadt	Bauer Johann Belda zu Klein-Pramsen.
Norok und Niewodnik	Falkenberg	Lehrer Eduard Kotalla zu Norok.
Oppeln, Königsbezirk	Oppeln	Kaufmann Albert Chromeţka zu Oppeln.
Wilkowy	Pleß	Freigutsbesitzer Müller zu Tichau.
Koschpendorf	Grottkau	Stellenbesitzer Robert Künzel zu Koschpendorf.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38. Ausgegeben Oppeln, den 23. September 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

522. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist. Berlin, den 25. Juli 1870.
Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
gez. Grimm. Mand.

570. Bekanntmachung. Einstellung der Fahrpostverbindung mit Frankreich.

Der Fahrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.
General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

575. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfscasse gehörigen Bergwerks-Straße von Victor-Kretscham nach Orzesche die einmeilige Hebestelle bei Althammer vom 1sten October a. c. ab in zwei halbmeilige Hebe-Bezirke getheilt wird, so daß bei Althammer ein halbmeiliger Zoll und an einer zwischen den Stationen 13,32 und 13,42 etablirten neuen Hebestelle ebenfalls ein halbmeiliger Zoll zur Erhebung kommt.

Zugleich wird bemerkt, daß derjenige Verkehr, welcher bei Station 13,44 die Chaussee bricht und dabei die Letztere kaum ½ Meile benutzt, in der Art eine Erleichterung erfährt, daß auf dem Hinwege halbmeiliges Chaussee-Geld nach dem Satze für beladenes Fuhrwerk, auf dem Rückwege aber nichts erhoben werden wird.

Oppeln, den 19. September 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

572. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe. Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Juli 1870 für den Weihnachts-Termin 1870 aufgekündigten Pfandbriefen, sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1871, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten Februar 1871 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858, 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (G.-S. 1849 S. 77, resp. 1858 S. 584, 1849 S. 182 u. 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1870.
Schlesische Generallandschafts-Direction.

573. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1870|71 beginnt am 17. October.

Von den für das Wintersemester 1870|71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Specielle Ackerbaulehre: Dr. Orth. Drainage und Wiesenbau: Lector Dr. Perels. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Orth. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Capitel der

Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre (über Nadelholzculturen): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalöconomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik: Prof Dr. Knoblauch. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Ueber Messen und Wägen: Lector Dr. Perels. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr de Bary. Ueber die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Reeß. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel, Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Populäre Astronomie: Prof. Dr. Rosenberger. Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Derselbe. Nationalöconomische und statistische Uebungen: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalöconomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jacobi. Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo. Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche. Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

c. Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: academischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete. Halle a. S., im September 1870.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

574. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Schullehrer und Organisten Jauernick zu Rudnick, Kreis Ratibor, so wie dem Schleusenmeister Sänger zu Schleuse Nr. 12 des Klodnitz-Canals das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernannt: der practische Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Babel zu Pleß zum Kreisphysicus des Kreises Pleß.

Versetzt: der Kreis-Secretair Stehr von Ratibor nach Neisse zum 1sten October d. Js.

Genehmigt: die Wahlen des Gymnasiallehrer Dr. Larisch in Sagan zum Oberlehrer, des Caplan Maliske in Gleiwitz zum Religionslehrer und des Candidaten Neumann in Neisse zum ordentlichen Lehrer für das zum 1sten October d. Js. neu zu eröffnende katholische Gymnasium in Patschkau.

Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers Baildon auf Ober-Lubie, des Inspectors Fiebig zu Laband, des Bürgermeisters Miczek zu Kieferstädtel, des Rittergutsbesitzers Scholz auf Nieder-Dzierono, als Mitglieder der Commission zur Auswahl der Mobilmachungspferde im III., IV., V. und VI. Bezirke des Tost-Gleiwitzer Kreises; und die Wahlen des Inspectors Wauer in Schieroth, des Polizei-Verwalters Hofrichter in Petersdorf, des Gutspächters Mathaei in Lona und Lany, des Gutspächters Fordan in Ziemientzitz, als Stellvertreter in den vorbezeichneten Bezirken; ferner die Ersatzwahl des Schornsteinfegermeisters Friedrich zu Guttentag als Rathmann; endlich die Vocationen der katholischen Lehrer Proske in Tarnowitz, Kleiner zu Stahlhammer, Kreis Lublinitz, Klemty zu Ringwitz, Kreis Neustadt, und Bittner zu Alt-Grottkau, Kreis Grottkau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

	à Rℳ		à
Schützendorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 79	200	Steblau OS. 71	
Schwerta O. R. G. 137	100	Steine Mtl. u. Anth. Rdr. MG. 42 124 161. 165	
Schwusen rc. GS. 72	100		
Sebnitz v. Rickisch Anth. LW. 75	20	Steinseiffersdorf SJ. 46	
Siegersdorf O. R. GS. 75	100	Stolz rc. MG. 46	
Silmenau BB. 89	100	Strabam Anth. Rdr. u. Obr. rc. BB. 143	1
Simmenau O. R. OM. 232	100		
Skronskau OS. 82	50	Striem LW. 90	
Slawikau OS. 168	50	Striese OM. 5	
Städtel rc. BB. 15	300	Sulau BB. 19	
Stanowitz OS. 52. 56	30	Tarnau GS. 42	

	à Rℳ		à
Altpalschkau NG. 24	100	Hartmannsdorf, Kr. Bolkenhain-Landeshut SJ. 133	
Altwaltersdorf Anth. MG. 105	25	Heidewilxen OM. 83 149	
Arnsdorf Obr., Kr. Schweidnitz SJ. 110	30		
Bertelsdorf, Kr. Striegau SJ. 101	20	Hundsfeld OM. 73	
Bielau Mtl. LW. 80	20	Jacobsdorf, Kr. Jauer SJ. ...123	
Birkholz SJ. 38	100	Jacobsdorf, Kr. Cosel OS. 64. 70	
Blankensee GS. 40	200	Jacobsdorf, Kr. Neumarkt BB. 77	
Boguslawitz O. R. OM. 62	200	Jäschkendorf LW. 112	
Bothendorf OM 49	30	Kalinowitz OS. 140. 145 173	
Buchwäldchen LW. 69	30		
Buhrau GS. 89	500	Kochelsdorf BB. 108	
123	200	Königsberg SJ. 23	
Butschkau Gr. BB. 105	50	Koitz Mtl. LW. 91	
Campern OM. 117	100	Kolbitz G. 7	
Carlowitz BB. 4	20	Koselwitz OS. 247	
Czarke rc. OS. 54	25	Krauscha Gr. G. 27	
Dambrau rc. OS. 151	500	74	
355	20	Krentsch BB. 16	
Damsdorf O. M. R. SJ. 205	50	Krichen Gr. LW. 305	
Ellguth b. Laband OS. 108	30	Kroitwitz BB. 67	
Falkenberg OS. 961	30	Kunzendorf GS. 160 193	
Floriansdorf SJ. 134	100		
Frohnau BB. 154	500	Kunzendorf Rdr. MG. 39	
Glauche Obr. OM. 78	100	Kurzwitz OM. 69	
Gerzitz Kl. OS. 98	500	Kuttlau GS. 346	
Großenbohrau Obr. Mtl. GS. ..62	100	Laband OS. 696	

	à Rℳ	
Ser. I. 241. 295. 406. 558. 561. 837. 917. 1143. 1208	1000	Ser. III. 311. 632. 701. 1(2035. 2117. 2319. 2 2667. 2894. 2921. 3(3524. 3556. 3670. 3(
Ser. II. 415. 420. 505. 557. 598. 807. 965. 1081. 1267. 1667. 1717. 2121. 2246. 2315. 2846	500	

Rtl.		à Rtl.
00	Tarnau, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 27	200
00	Taubnitz SJ. 15	100
50	Thiemendorf Mtl. SJ. 19	20
60	Trebnig BB. 44	100
20	Tschanschwitz BB. 5	50
00	Tworkau OS. 78	100
	354	50
00	411	30
00	Uhyst G. 21	1000
80	71	100
20	Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 110	80
50	254	200

	à Rtl.
noch: Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 339	20
Viehau, Bisth.-Landsch., jetzt BB. 7	1000
Vorhaus'er Güter LW. 18	800
Vorwinzig LW. 5	200
Wahlstadt LW. 21	50
Wallisfurth ꝛc. MG. 176	100
Waltersdorf Alt Anth. MG. ... 13	1000
Waltersdorf Alt und Hermsdorf MG. 37	1000
Weigelsdorf O. N. Gr. Kl. OM. 160	30
Wendstadt LW. 53	100

	à Rtl.
Wientkowitz OS. 36	50
Wiese OS. 251	1000
Wilkau Obr. BB. 52	20
Winzenberg, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 123	400
Wohlau Ndr. Alt LW. 86	30
Zabinietz OS. 20	20
Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 43	400
Zauche Ndr. GS. 23	100
Zedlitz LW. 32	50
Zölling GS. 11	1000

b. 4 prozentige.

Rtl.		à Rtl.
	Lambsdorf ꝛc. NG. 335	50
20	Lauben Kl. ꝛc. BB. 50	50
00	Leipe O. N. OM. 152	100
50	187	50
00	Linden II. Anth. GS. 144	20
00	Märzdorf O. N. NG. 617	100
00	Mahlendorf Kl. NG. 191	25
50	Malkwitz BB. 137	100
100	Marklowitz Ndr. OS. 125	200
50	Marrdorf SJ. 36	50
20	Maserwitz LW. 41	100
30	Maslischhammer OM. 81	20
100	Matzdorf BB. 167	1000
100	Mikultschütz OS. 178	20
100	Mösendorf ꝛc. BB. 157	200
20	Möstichen GS. 159	100
500	Mondschütz LW. 310	20
100	Niebusch GS. 148	100
30	Nieckarm NG. 63	30
20	Niewiadom Obr. OS. 46	100
100	54	20
100	Ochelhermsdorf Obr. GS. 95	100
30	Oelsa Ndr. ꝛc. G. 38	30
200	Oggerschütz GS. 190	50
20	Pallowitz OS. 2	1000
20	83	20
20	Pannwitz OM. 181	100

	à Rtl.
Peltschütz, Kr. Ohlau BB. 33	20
Petergau, Kr. Breslau BB. .. 104	200
Peterwitz Lehn NG. 201	50
Pflaumendorf OM. 70	50
Poppschütz Ndr. GS. 69	30
Radardorf BB. 85	100
Rayersdorf MG. 118	20
Rengersdorf Obr. G. 282	20
Roschkowitz I. Anth., Kr. Creuzburg BB. 98	100
Rosen Obr., Kr. Strehlen BB. 13	30
Rosenberg Alt OS. 163	100
Roswadze OS. 124	30
Ruschinowitz OS. 379	100
461. 490	30
Saborwitz LW. 103	100
Särichen G. 27	500
Sagan GS. 313	100
Schaderwitz NG. 55	200
Schimmelwitz OM. 78	100
97	30
Schönfeld, Kr. Breslau BB. .50	100
Schönfeld, Kr. Creuzburg BB. 221	100
Schoenitz BB. 53	20
Schottwitz BB. 114	100
Schützendorf Ndr. LW. 96	30
Schwusen ꝛc. GS. 132	100

	à Rtl.
Seeyden GS. 148	200
Siegersdorf ꝛc. G. 84	100
Simmenau O. N. OM. 366	30
Slawikau OS. 412	30
Sonnenberg ꝛc. NG. 231	30
Spree O. N. G. 38	1000
69	500
290	50
Sprottischdorf GS. 87	50
Steinitz G. 101	100
Strehlitz I. Anth. BB. 20	30
Sürding Gr. BB. 12	20
Thiergarten BB. 90	100
Trawnig OS. 134	30
Tschirne'r Güter Kl. GS. 90	1000
Uhyst G. 327. 341	100
Waltersdorf, Kr. Löwenberg SJ. 46	100
Wczuntkawe Kl. OM. 49	100
Wendrin ꝛc. OS. 114	200
174	50
Wiesau SJ. 54	200
Wolmsdorf Obr. SJ. 79	50
Woschczütz OS. 24	500
Würbitz, Deutsch OM 206	30
Ziebendorf LW. 103	100
Zimpel ꝛc. G. 72	200
Zweibrodt BB. 44	50
Zyglin Kl. OS. 218	100

2. Pfandbriefe Litt. C.

	à Rtl.
18. 1317. 1377. 11. 2406. 2586. 89. 3192. 3205. 41. 3768. 3928.	

	à Rtl.
noch: Ser. III. 4047. 4122. 4402. 4635. 4637. 4648. 4671. 4681. 4765. 4767. 4842. 4908. 5154. 5188. 5197. 5421. 5654. 5942. 6045. 6082. 6496. 6526.	

	à Rtl.
noch: Ser. III. 6533. 6577. 6633. 6702. 6757. 6801. 6821. 6834. 6980. 6984	100
Ser. VI. 2. 28. 70. 248. 270	100
Ser. IX. 180. 182. 192. 210. 212. 216	100

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39. Ausgegeben Oppeln, den 30. September 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

592. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1sten October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons, werden vom 1sten October d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M., bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 21. September 1870.
Königliche Regierung.

581. Die am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 22sten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 26sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten März d. J. zur Auszahlung am 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptcassen und den übrigen, oben genannten Cassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26sten d. Mts. ab einge-

reicht werden, sie müssen jedoch von diesen Cassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1sten October c. fälligen Zinscoupons von Staatsschuldverschreibungen auch von sämmtlichen Kreissteuer-Cassen, Domainen-Rent-Aemtern und Forstcassen zur Einlösung angenommen werden.

Die oben bezeichnete Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12ten März c. ist im Amtsblatt Stück 12 (Extrablatt) abgedruckt. Oppeln, den 21. September 1870.

Königliche Regierung. Viebahn.

593. Bei der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien

Nr. 3. 28. 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617. 648. 669. 700. 740. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thaler für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quitung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 8 über die Zinsen vom 1sten April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen vom 1sten März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1sten April 1871 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):
von Ser. 1279 und 1328;

aus der achten Verloosung (1863):
von Ser. 1402;

aus der neunten Verloosung (1864):
von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089;

aus der zehnten Verloosung (1865):
von Ser. 44. 134. 165. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1207. 1208. 1289. 1388;

aus der eilften Verloosung (1866):
von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1337.

aus der zwölften Verloosung (1867):
von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481;

aus der dreizehnten Verloosung (1868):
von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473;

aus der vierzehnten Verloosung (1869):
von Ser. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494.

aus der fünfzehnten Verloosung (1870):
von Ser. 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

273. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26sten April 1864, die Einziehung der Grund-Renten-Scheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23sten November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29sten Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grund-Rentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1sten Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8ten März d. Js. zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den **31sten December 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1sten Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungscasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom **1sten Januar 1871** an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz. — Der Finanz-Minister. Camphausen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

582. Der bisherige Kreis-Steuer-Einnehmer zu Neisse, Rechnungs-Rath Waxmann, tritt vom 1sten October d. J. ab in den Ruhestand und ist die dadurch zur Erledigung kommende Stelle dem bisherigen Kreissecretair Tannert zu Neisse provisorisch verliehen worden. Oppeln, den 21. September 1870.

591. Die fortschreitende Ausbreitung der Rinderpest veranlaßt uns, auf Grund des §. 1 des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869 für unseren gesammten Verwaltungsbezirk die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace hierdurch zu untersagen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach §. 307 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 bestraft. Die mit der Handhabung des Einfuhrverbots beauftragten Beamten sind angewiesen, in Fällen, wo über die Abstammung des betreffenden Viehes ein Zweifel entsteht, dessen Nichtzulassung auszusprechen.

In Betreff der Einfuhr aller anderen Arten von Rindvieh behält es bei unserer Polizei-Verordnung vom 28sten August d. J. (Amtsblatt Seite 191) sein Bewenden. Oppeln, den 24. September 1870.

596. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October c. bis ult. März f. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Oppeln, den 26. September 1870.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

577. Das Rechnungs-Ergebniß über den Betrieb der Provinzial-Städte-Feuer-Societät von Schlesien für das Jahr 1869 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1sten September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der Klasse. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
Am Ende December 1868 betrugen die Versicherungen	24,332,520	956,250	1,622,440	2,140,580	505,680	3,563,900	27,470	33,148,840
Zugang pro 1869.	1,938,390	54,710	110,190	192,140	17,460	154,020	440	2,467,350
Summa	26,270,910	1,010,960	1,732,630	2,332,720	523,140	3,717,920	27,910	35,616,190
Abgang pro 1869	271,880	28,660	32,440	265,900	33,550	186,940	1,100	820,470
Mithin bleiben Versicherungen ultimo December 1869	25,999,030	982,300	1,700,190	2,066,820	489,590	3,530,980	26,810	34,795,720
und zwar im Regierungsbezirk Breslau	11,050,280	456,240	970,000	849,780	300,310	1,510,250	14,300	15,151,160
dto. Liegnitz	6,177,380	352,910	507,420	315,970	129,570	924,080	5,980	8,413,310
dto. Oppeln	8,771,370	173,150	222,770	901,070	59,710	1,096,650	6,530	11,231,250
Summa wie oben	25,999,030	982,300	1,700,190	2,066,820	489,590	3,530,980	26,810	34,795,720

Die Gesammtversicherungs-Summe hat sich im Jahre 1869 erhöht um 1,646,880 Thlr.,
und zwar sind mehr:

im Regierungs-Bezirk Breslau	787,900	Thlr.
" " " Liegnitz...........	296,900	"
" " " Oppeln..........	562,080	"
zusammen also mehr	1,646,880	Thlr.

Ueberhaupt haben die Versicherungen namentlich in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Die wirkliche Vermehrung der Versicherungen nach Abzug des Abganges betrug beispielsweise in den letzten fünf

Jahren und zwar:

im Jahre 1864	= 1,125,820	Thlr.
" " 1865	= 1,162,250	"
" " 1866	= 1,099,650	"
" " 1867	= 751,780	"
" " 1868	= 1,369,970	"
zusammen	5,509,470	Thlr.

Einnahme im Jahre 1869.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1868				6,661 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
B. Rest-Einnahme				1 "	3 "	9 "
C. Currente Einnahme.						
1) Ordentliche Beiträge				67,368 "	26 "	10 "
2) Fixirte Beiträge				425 "	14 "	7 "
3) Ordnungsstrafen				1 "	— "	— "
4) Zinsen				4,863 "	23 "	— "
D. Fernere Einnahmen und zwar:						
a. aus dem Depositorium der Regierungs-Institutencasse-Hauptcasse hierselbst einen Rentenbrief zu 1000 Thlr.	1,000	—	—			
b. Bescheinigung des schlesischen Bankvereins hierselbst über zinsbar niedergelegte	54,100	—	—			
c. aus dem vorgenannten Bankvereine baar zurückgezogen	58,400	—	—			
				113,500 "	— "	— "
Summa der sämmtlichen Einnahmen				192,821 Thlr.	23 Sgr.	2 Pf.

Ausgabe im Jahre 1869.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Rest-Ausgaben.						
1) Gebäudeabschätzungskosten	10	—	—			
2) Brandschäden-Vergütungen	2,956	10	—			
3) Vergütungen für Feuereimer	19	10	—			
4) Spritzen- 2c. Prämien	5	—	—	2,990	20	—
B. Currente Ausgaben.						
I. Verwaltungskosten:						
1) Besoldungen und Remunerationen	750	—	—			
2) Für Drucksachen	427	19	6			
3) Gebäudeabschätzungs- und Revisionskosten	385	22	4			
4) Diäten und Reisekosten des Prov. Ständischen Ausschusses	105	20	—			
5) Cassen-Verwaltungskosten	221	15	11			
6) Tantième an die Magisträte	2,182	15	2			
				4,073	2	11
II. Brandschäden-Vergütungen, und zwar im						
Regierungsbezirk Breslau	44,630	25	11			
" Liegnitz	2,455	20	2			
" Oppeln	22,497	22	4			
				69,584	8	5
III. Vergütungen für Feuereimer				184	—	6
IV. Spritzen- 2c. Prämien				153	—	—
C. Fernere Ausgaben.						
1) Verausgabter Rentenbrief über	1,000	—	—			
2) Zurückgegebene Bescheinigung des Schlesischen Bankvereins hierselbst über	58,400	—	—			
3) Bei dem Schlesischen Bankverein hierselbst zur Verzinsung baar niedergelegt	54,100	—	—			
				113,500	—	—
Summa der sämmtlichen Ausgaben				190,485 Thlr.	1 Sgr.	10 Pf.
Bleibt demnach Bestand				2,336 Thlr.	21 Sgr.	4 Pf.

Transport 2,336 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten-Haupt- und Stiftungsmassen der Königlichen Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 81,000 Thlr. an schlesischen Rentenbriefen 81,000 = — = — =

Mithin betrug das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1869 83,336 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. da die Rechnung weder mit einem Einnahme- noch mit einem Ausgabereste abschließt.

Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4 pro Cent hatten jedoch nach dem Tages-Course vom 31sten December 1869 zu 85 pro Cent nur einen Werth von................................ 68,850 Thlr. — Sgr. — Pf.
hierzu die Zinsen bis ult. December 1869 mit 810 = — = — =
und der obengenannte Bestand von........ 2,336 = 21 = 4 =

mithin hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am Ende des Jahres 1869 in Wirklichkeit betragen ... . 71,996 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Im Jahre 1869 haben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät 58 Brände stattgefunden, und zwar:
im Regierungsbezirk Breslau 17,
= = Liegnitz......... 10,
= = Oppeln........ . 31.

Davon wurden 109 Gebäude betroffen, und zwar:
42 Wohngebäude, 40 Stallungen und Remisen, 25 Scheunen, 1 Brauerei und 1 Wassermühle.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:
am 21. Juli in Prausnitz, wofür.... 37,370 Thlr.
= 21. Januar in Creuzburg, wofür.. 4,880 =
= 28. April in Cosel, wofür....... 3,760 =
= 14. Juli in Creuzburg, wofür.... 3,340 =
= 26. Mai in Creuzburg, wofür.... 2,400 =
= 21. September in Namslau, wofür 2,300 =
in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1869 an Brandschaden-Vergütungen, Spritzen- rc. Prämien, sowie an Vergütigungen für Feuereimer, zusammen 72,901 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist auch im Jahre 1869 nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat für das erste Semester die Zahlung des Solls der ordentlichen Beiträge wiederum zur Hälfte erlassen werden können.

Hiernach betrugen die Beiträge im Jahre 1869 für 100 Thlr. der Versicherungssumme, und zwar:
in der ersten Klasse 3 Sgr. oder 1 pro Mille,
= = zweiten = 6 = = 2 = =
= = dritten = 9 = = 3 = =
in der vierten Klasse 12 Sgr. oder 4 pro Mille,
= = fünften = 15 = = 5 = =
= = sechsten = 18 = = 6 = =
oder im Durchschschnitt berechnet = 10 Sgr. 6 Pf., oder 3,5 pro Mille, ganz ebenso, wie im Jahre 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

580. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 (Ges.-Samml. pro 1848 S. 129) ist die Aufnahme der nach den §§. 3, 4 u. 9 der Verordnung vom 30sten März 1847 (Ges.-S. S. 125) und nach den §§. 10, 11 und 15 des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 (Ges.-S. S. 263) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen,

für den Bereich der Stadt Constadt, und die Ortschaften Brinnitze-Constadt, Brinnitze-Ellguth, Polnisch-Würbitz nebst Colonie, Deutsch-Würbitz, Groß- und Klein-Schweinern, Ober- und Nieder-Simmenau, Groß-Deutschen, Klein-Deutschen und Schönfeld, welche den Constadter Gerichtsbezirk bilden,

nach dem Ableben des Bürgermeisters Wehowsky dem Bürgermeister Kunzendorf zu Constadt mit der Wirkung übertragen worden, daß auf Grund der aufgenommenen und dem betreffenden Gericht einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. Dies wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Ratibor und Oppeln, den 3. September 1870.

Königl. Appellations-Gericht. Königl. Regierung.

579. In Gemäßheit des §. 63 des Reglements vom 28sten December 1864 werden die Verwaltungsresultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1869 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen I. Rth.	II. Rth.	III. Rth.	IV. Rth.	Zusammen. Rth.
Am 1sten Januar 1869	37,714,900	10,602,010	5,085,590	24,716,000	78,118,500
= 1sten = 1870	41,676,270	11,447,780	5,267,770	25,006,430	83,398,250
und hat sich sonach vermehrt um	3,961,370	845,770	182,180	290,430	5,279,750

Nach der Rechnung pro 1869 betrug:

				Ist			Rest		
	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf
I. Die Einnahme.									
A. Aus Vorjahren:									
1) Bestand aus 1868 ...	—	—	—	61,452	4	5	—	—	—
2) Brandgelderstattung ...	—	—	—	5	—	—	90	—	—
3) Beiträge pro zweites Semester 1868 ...	100,000	—	—						
nachträglicher Zugang an denselben ...	800	19	10						
				100,800	19	10	—	—	—
B. Currente Einnahme.									
4) Beiträge pro 1869 ... der Rest ist inzwischen bis auf 1 Thlr. 2 Sgr. eingegangen —	—	—	—	128,388	20	10	104,000	—	—
5) Strafgelder ...	—	—	—	116	11	—	—	—	—
6) Zinsen des Reservefonds und der disponiblen Bestände ...	—	—	—	22,510	14	10	—	—	—
7) Braudgelder-Erstattung ...	—	—	—	755	—	—	—	—	—
8) Erstattung von Mandatarien-Gebühren ...	—	—	—	21	7	—	—	—	—
9) a. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Actien ...	400	—	—						
b. Valuta für zurückgezahlte Hypothekencapitalien	400	—	—						
c. durchlaufende Posten im Geldverkehr, welche laufende Nr. 6 b. der Ausgabe wieder erscheinen ..	387,400	—	—						
				388,200	—	—	—	—	—
Zusammen ...	—	—	—	702,249	17	11	104,090	—	—
II. Die Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren:									
1) Rückstände an Brandentschädigungsgeldern aus 1868 und zurück ...	14,898	11	—						
Zugänge an dergleichen, welche erst 1869 angewiesen wurden ...	7,458	22	—						
	22,357	3	—						
Hiervon ab zuviel zum Soll gestellt resp. nicht abgehoben ...	1,727	18	9						
Bleiben				20,278	24	3	350	20	—
B. Currente Ausgabe.									
2) Brandentschädigungsgelder pro 1869 ...	—	—	—	154,292	4	6	18,637	27	2
3) Spritzen- und andere Prämien ...	—	—	—	589	15	—	—	—	—
4) Verwaltungs-Kosten und zwar:									
a. bei der Direction und der Haupt-Casse incl. Bureaumiethe, Beheizungs-Beleuchtungs- und Druck-Kosten ...	5,667	14	4						
b. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Directoren, Tantiemen der Kreisrendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung der Gebäudetaxen und Schadenaufnahmen, so wie Gebühren der Bauhandwerker und Baubeamten ..	15,809	11	9						
				21,476	26	1	—	—	—
5) a. Mandatariengebühren ...	48	20	6						
b. Diäten und Reisekosten des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1868 ...	63	—	-						
c. Rückversicherungsprämien ...	616	22	10						
Latus	728	13	4	196,637	9	10	18,988	17	2

	Rth.	Sgr	Pf	Ist Rth.	Sgr	Pf	Rest Rth.	Sgr	Pf
Transport	728	13	4	196,637	9	10	18,988	17	2
d. andere zufällige Ausgaben, als: Insertionskosten, Pensionen 2c. 2c.	173	20	—						
//				902	3	4			
6) Ferner:									
a. Valuta für erworbene Hypotheken	81,680	—	—						
b. durchlaufende Posten im Geldverkehr, wie laufende Nr. 9c. der Einnahme	387,400	—	—						
//				469,080	—	—			
Zusammen	—	—	—	666,619	13	2	18,988	17	2
Die Einnahme beträgt	—	—	—	702,249	17	11	—	-	—
es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von	—	—	—	35,630	4	9			
Werden diesem Bestande zugerechnet:									
a. die Resteinnahme von	—	—	—	104,090	—	—			
Ferner die Depositalwerthseffecten, und zwar:									
b. schlesische Pfandbriefe	45,000	—	—						
c. schlesische Rentenbriefe	12,000	-	—						
d. oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Actien	34,100	—	--						
e. Hypotheken	373,503	10	—						
//				464,603	10	—			
Zusammen							604,323	14	9
und hiervon abgezogen die Restausgabe mit							18,988	17	2
so ergiebt sich das in der Rechnung nachgewiesene Vermögen von							585,334	27	7
Dieser Summe tritt jedoch noch zu der nach Feststellung der Heberolle pro II. Semester 1869 gegen das vorläufige Soll stattgefundene Beitragszugang von							297	5	5
//							585,632	3	—
wogegen in Abzug zu bringen sind:									
a. die erst 1870 angewiesenen Brandentschädigungen per 6,735 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.									
b. die noch anzuweisenden Entschädigungen aus 1869 per 4,704 „ — „ — „									
//							11,439	9	6
Demnach berechnet sich das wirkliche Vermögen der Societät am Schlusse des Jahres 1869 auf							574,192	23	6

Die ordentlichen Beiträge haben im Jahre 1869 nicht nur zur Bestreitung aller Ausgaben ausgereicht, sondern es ist auch möglich geworden, von der Rate pro zweites Semester ebenso wie im Jahre 1868 einen Betrag von **zwanzig** pCt. oder rund 26,000 Thlr. den Theilnehmern zu erlassen. Ein gleicher Erlaß wird voraussichtlich auch im laufenden Jahre zulässig werden. Die oben vereinnahmten Beiträge pro 1869 betrugen:

	in den Klassen												Zusammen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf
pro erstes Semester	21,539	29	—	12,126	17	11	11,465	9	5	83,256	24	6	128,388	20	10
pro zweites Semester	18,165	22	2	10,129	6	4	9,199	22	8	66,802	14	3	104,297	5	5
Zusammen	39,705	21	2	22,255	24	3	20,665	2	1	150,059	8	9	232,685	26	3
Die Brandentschädigungen erreichten ausschließlich aller Nebenkosten:															
Laut Rechnung	18,575	18	3	7,495	29	6	16,014	2	9	130,844	11	2	172,930	1	8
1870 angewiesene	468	—	—	—	—	—	457	15	—	5,809	24	6	6,735	9	6
noch anzuweisende	20	—	—	5	-	—	1,118	—	—	3,561	—	—	4,704	—	—
Zusammen	19,063	18	3	7,500	29	6	17,589	17	9	140,215	5	8	184,369	11	2
Mithin im Verhältniß zur Beitragseinnahme	48,01			33,70			85,12			93,37			79,23		

Der nachgewiesene Schadenaufwand wurde durch 392 stattgefundene Brände nöthig, welche 663 Besitzungen mit 432 Wohn- und 658 Nebengebäuden, überhaupt also 1090 Gebäude zerstört haben. Abgebrannt sind u. A.:

14 Dominien (20 Gebäude) mit 11,042 Entschädigung,

33 Schankwirthschaften (51 Gebäude) mit 13,061 Entschädigung,

Ferner: 6 Wassermühlen, 3 Windmühlen, 1 Kirche, 2 Pfarrtheien, 6 Schulen, 1 Brauerei, 1 Töpferei, 1 Ziegelei, 2 Schmieden und 9 Backhäuser.

Entstanden sind von jenen Bränden: 21 durch Blitz, 13 durch erwiesene und 11 durch muthmaßliche Vorsätzlichkeit, 5 durch erwiesene und 6 durch muthmaßliche Fahrlässigkeit, 10 durch Flugfeuer von anderwärts oder gar nicht versicherten Gebäuden, 15 durch Kinder (in 11 Fällen beim Spiel mit Streichhölzern), 1 durch schadhaften Schornstein, 1 durch Pulverexplosion, die übrigen aus unbekannten Ursachen.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen:

Leobschütz,	nämlich 29	mit 18,153	Thlr. Entschädigung,
Breslau,	" 22	" 6,747	" "
Ohlau,	" 21	" 9,345	" "
Cosel,	" 19	" 4,142	" "
Wartenberg,	" 19	" 18,687	" "
Ratibor,	" 11	" 11,748	" "

Von größerem Umfange waren die Brände am

14ten October in Münchwitz, Kreis Wartenberg, mit 12,007 Thlr. Entschädigung für 60 Gebäude,

15ten Mai in Groß-Perschnitz, Kreis Militsch, mit 6,452 Thlr. Entschädigung für 44 Gebäude,

8ten September in Deutsch-Marchwitz, Kreis Namslau, mit 3,010 Thlr. Entschädigung für 7 Gebäude,

12ten Juni in Dorf-Beneschau, Kreis Ratibor, mit 3,170 Thlr. Entschädigung für 6 Gebäude,

14ten Juli in Groß-Gorczütz, Kreis Ratibor, mit 2,390 Thlr. Entschädigung für 20 Gebäude.

Breslau, den 10. September 1870.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Graf zu Stollberg.

583. Realtheilung eines Bergwerks. Unter Verweisung auf §. 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß laut der Verträge vom 3ten Januar und 10ten August d. J. von dem Felde des bei Königshütte, im Kreise Beuthen O. S., gelegenen fiskalischen Steinkohlenbergwerks König ein Theil, welcher einen Inhalt von 695,027 Quadratlachtern hat und auf dem in unserer Registratur ausliegenden Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M N. O. P. Q. und R. bezeichnet ist, abgetrennt worden und ein selbstständiges Bergwerk unter dem Namen „Gräfin Laura" bilden soll. Breslau, den 21. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

589. Unter Bezugnahme auf den §. 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1sten Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem vom 1sten October d. J. an in Kraft tretenden Vereinszolltarif ein amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist und daß dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin, und zwar mit dem des Tarifs zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar, bezogen werden kann.

Breslau, den 24. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maassen.

578. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19ten Mai 1865, Amtsblatt Seite 160, wird gemäß §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847, Gesetz-Sammlung Seite 196, hiermit bekannt gemacht, daß der Rechtsanwalt, Justiz-Rath Winkler, bisher zu Gleiwitz, aus der Function als ordentliches Mitglied des Ehrenraths ausgeschieden ist.

Ratibor, den 18. September 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts. In Vertretung: Donalies.

Personal-Chronik.

588. Präsentirt: der zeitherige Pfarrer und Kreisschulen-Inspector Dolainski in Jarischau bei Ujest zu der erledigten Pfarrei in Kostenthal, Kreis Cosel.

Ernannt: der Pfarrer Wodak in Gr.-Nimsdorf zum Erzpriester für das durch den Tod des Geistlichen Rathes Hoffmann in Kostenthal erledigte Archipresbyterat und der Pfarrer Kokorski in Lubom zum Erzpriester für das durch die anderweitige Beförderung des Erzpriesters Potyka zu Lissek erledigte Archipresbyterat.

Angestellt: der bisherige Lehrer an der Realschule in Rawicz Dr. Carl Schuler als ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Groß-Strehlitz.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Krzoska zu Loslau, Tschöcke zu Steinau O. S. und Henke zu Radlin, Kreis Rybnik.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40. Ausgegeben Oppeln, den 7. October **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

587. Das 36ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 557 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20sten Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenzen von Nordhorn bis Saarbrücken, vom 21sten September 1870; unter

Nr. 558 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, vom 29sten August 1870; unter

Nr. 559 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15 der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25sten Juni 1868; unter

Nr. 560 die Ernennung des Legations-Raths v. Jasmund zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für Aegypten; unter

Nr. 561 die Ernennung des bisherigen Legations-Secretairs Theodor v. Bunsen zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für Peru. Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden; unter

Nr. 562 die Verleihung des Characters als General-Consul an den Consul des Norddeutschen Bundes in Serajewo Dr. Blau; unter

Nr. 563 die Ernennung des Kaufmanns Eduard Kölle zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo; unter

Nr. 564 die Ernennung des Kaufmanns Paul Govenius zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Lulea; unter

Nr. 565 die Ernennung des Consular-Agenten Simeon Murad zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa, und unter

Nr. 566 die Ernennung des Kaufmanns Emanuele Alcala zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Pizzo.

601. Das 37ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 567 die Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 24sten September 1870; und unter

Nr. 568 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören, vom 24sten September 1870.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

584. Das 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7729 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg; unter

Nr. 7730 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte; unter

Nr. 7731 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern, vom 10ten August 1870; unter

Nr. 7732 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten August 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden; unter

Nr. 7733 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen; und unter

Nr. 7734 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

598. Nach einer Mittheilung der Königlich Würt-

tembergischen Postverwaltung wird das seit dem 17ten Juli c. in Württemberg eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1sten October c. ab wieder hergestellt werden. Berlin, den 26. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

610. Bekanntmachung, wegen Einlösung der am 15ten October d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9ten November 1867 und 20sten Mai 1869 (B.-Ges.-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15ten October d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15ten Februar d. J. werden in Berlin an der Staatsschulden-Tilgungscasse schon vom 12ten October d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postcassen vom Fälligkeitstage, den 15ten October d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25sten Mai d. J. (Pr. Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungscasse bestimmten Einsendungen direct an diese Casse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

602. Die Gutsherrschaft und die Gemeinde Rudoltowitz, Plesser Kreises, sind durch Verfügung vom heutigen Tage aus dem Czwiklitzer Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt. Oppeln, den 23. September 1870.

604. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer

vom 27sten October bis zum 2ten November statt.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis **zum 20sten October** einzureichen. Die Gemeldeten, welche unserer Einberufung entgegen zu sehen haben, haben sich **am 26sten October, um 5 Uhr Nachmittags,** bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel persönlich zu melden.

Oppeln, den 30. September 1870.

605. Nachdem der im Kreise Neustadt O. S. belegene Theil der Kreis-Chaussee von Neustadt O. S. bis Ziegenhals und zwar von Neustadt O. S. bis an die Kreisgrenze bei Wackenau mit dem 15ten October c. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, kommt auch von diesem Zeitpunkte ab das tarifmäßige Chausseegeld zur Erhebung und zwar:

a. von Passanten zwischen Neustadt O. S. und Wiese gräfl. für ½ Meile,
b. desgleichen zwischen Neustadt O. S. bis Langenbrück und Wackenau für 1 Meile,
c. von den von der Seite von Achthuben aus im Dorfe Wiese gräfl. einmündenden Passanten für ½ Meile und
d. von den Passanten aus der Ortschaft Langenbrück für 1 Meile.

Die Erhebung des Chausseegeldes erfolgt an der Hebestelle in Wiese gräfl.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 28. September 1870.

606. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß das von dem Forst-Revier Cosel an den Besitzer des Rittergutes Wilmierzowitz tauschweise abgetretene und von Letzterem an den Besitzer des Rittergutes Wiegschütz veräußerte Grundstück mit der Benennung Dambnik von 171 Morgen 170 □Ruthen Größe, von dem fiscalischen Guts- und Polizeibezirke des genannten Forst-Reviers abgetrennt und mit dem Gemeinde- und Polizeibezirke Wiegschütz, im Kreise Cosel vereinigt werde.

Oppeln, den 27. September 1870.

609. Die Kreischaussee von Ottmachau nach Starrwitz, im Kreise Grottkau, ist nunmehr ausgebaut und wird mit dem 1sten November c. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Von diesem Tage ab gelangt auch der tarifmäßige Chausseezoll zur Erhebung und zwar bei der Hebestelle in Ritterwitz für eine Meile, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 1. October 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

576. Auf Grund der §§. 5 und 6 b. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird folgende

Polizei Verordnung

für den Betrieb der Holzflößerei auf dem Malapaneflusse von Czarnowanz unterhalb der Hammermühle ab bis zur Einmündung desselben in die Oder, erlassen:

§. 1. Die Holztrift auf der bezeichneten Flußstrecke kann durch Hölzer im verbundenen Zustande (Tafeln, Flosse) erfolgen, welche jedoch die Länge von 60 bis 80 Fuß (18,83 bis 25,10 Meter) nicht überschreiten. Unverbundenes Holz darf nur innerhalb einer festen Einfassung von Langholz geflößt werden.

§. 2. Die Holztafeln, etwa 10 Fuß (3,14 Meter) breit, müssen dauerhaft verbunden sein und dürfen nur aus einem einfachen Boden bestehen. Zwei

solche Tafeln, jedoch nicht mehr, können nebeneinander festgekoppelt und so zu einem Floße von höchstens 20 Fuß (6,28 Meter) Breite vereinigt werden. Ein derartiges Floß muß sowohl an dem oberen als an dem unteren Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen und mit zwei Mann besetzt sein. Dies gilt auch von einzeln geflößten Tafeln.

§. 3. Es dürfen die Floße oder einzelnen Tafeln nicht dicht hintereinanderfolgend die Wasserstraße benutzen.

§. 4. Die Flößer sind verpflichtet, jede Tafel oder jedes Floß mit einer leicht erkennbaren Marke resp. Nummer zu versehen, oder jeder Floßführer muß einen legalen Ausweis bei sich führen.

§. 5. Bei allen Furthen ist die Passage jederzeit frei zu halten.

§. 6. Bei Ausübung der Holztrift ist mit der größten Vorsicht vorzugehen und jede Beschädigung fremden Eigenthums zu vermeiden.

§. 7. Das Anlegen der Flöße an Ufern, Buhnen, Deckwerken und Pflanzungen, sowie das Betreten dieser Werke Seitens der Flößmannschaften oder an Stellen, wo sich Warnungstafeln befinden, ist untersagt.

§. 8. Wird durch die Ausübung der Trift in specie durch Annageln von Flößtafeln das Ufer selbst oder dessen Befestigung beschädigt, oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen oder geschmälert, so kann von den Urhebern des Schadens Ersatz gefordert werden.

§. 9. Inwiefern der Eigenthümer der Ufer zur Deckung dieses Schadens gegen fremde oder unbekannte Schiffer zur Pfändung schreiten kann, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Pfändungen zu beurtheilen. (A. L. R. Thl. I. Tit. 14. Abschnitt 4 §. 413 ff.)

§. 10. Uebertretungen der §§. 1 bis incl. 7 ziehen neben dem Ersatze des verursachten Schadens und auch wenn ein solcher nicht entstanden ist, Geldbuße bis zu 3 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß für den Fall des Unvermögens nach sich, sofern nicht durch besondere Strafgesetze eine höhere Strafe bestimmt ist.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt nach vorschriftsmäßig erfolgter Publication in Kraft.

Czarnowanz, den 7. Juli 1870.

Die Polizei-Verwaltung.

594. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 13ten Mai 1870 präsentirte Muthung wird dem Erboberlandmundschenken Grafen Guido Henkel von Donnersmark auf Neudeck unter dem Namen

Zabrze

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben aa. bb. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. und t. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Zabrze und Mikultschütz, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 19. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider, zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 19. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

597. Die diesjährige Rectorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird

am 3ten, 4ten, 5ten November

abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangszeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis **zum 20sten October** einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel **am 2ten November, um 6 Uhr Abends**, persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 22. September 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.



599. Schlesisch-Märkischer Verband-Güter-Tarif.

Vom 1sten October c. ab tritt für Gütersendungen aller Art und für Schlachtvieh ein Verkehr zwischen den sämmtlichen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn von Kohlfurt und Görlitz bis incl. Greiffenberg einerseits und den sämmtlichen Stationen der Oberschlesischen Stamm-Eisenbahn nebst Seitenlinien, der vormaligen Wilhelmsbahn und Neisse-Brieger-Eisenbahn andererseits unter der Bezeichnung „Schlesisch-Märkischer Verband" ein neuer Verband-Tarif in Kraft.

Durch diesen allgemeinen Verbandtarif werden die nachbezeichneten, zum Theil in denselben übernommenen, bereits bestehenden Ausnahmetarife, für ein-

zelne Transport-Artikel aufgehoben, als

a. der gemeinschaftliche Tarif für gebrannten Kalk zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und denen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen und Schlesischen Gebirgsbahn vom 15ten April 1860 resp. 1sten December 1867 für den Verkehr nach den Stationen Deutsch-Lissa bis Berlin, Görlitz und einschließlich Greiffenberg (die bisherigen Sätze für die Stationen Rabischau bis Hirschberg bleiben jedoch bis auf Weiteres in Kraft);

b. die gemeinschaftlichen Tarife für Mehl von den Stationen der Oberschlesischen- und früheren Wilhelms-Bahn nach Berlin und Görlitz vom 20sten September 1868 und nach Cöpenik vom 1sten April 1869, sowie von den Stationen der früheren Neisse-Brieger Eisenbahn nach Berlin, Cöpenik und Görlitz vom 1sten April 1870;

c. die gemeinschaftlichen Tarife für Roheisen, altes Eisen, Brucheisen ꝛc. ꝛc. zwischen den Stationen der Oberschlesischen resp. früheren Wilhelmsbahn und denen:

α. der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Deutsch-Lissa, bis Berlin und Görlitz vom 10ten Juli 1862 resp. 8ten October 1868,

β. der Schlesischen Gebirgsbahn Nicolausdorf bis incl. Greifenberg vom 15ten October 1868,

d. der gemeinschaftliche Tarif für Schlachtvieh vom 30sten April 1870,

e. der gemeinschaftliche Tarif für Holz, von Oderberg nach den Stationen Finkenheerd und Berlin vom 1sten April 1868,

f. die Specialtarife der Oberschlesischen Eisenbahn Seite 198 des Localtarifs derselben vom 1sten Mai 1869 in der 3ten Position Breslau zum Transit auf die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die bestehenden gemeinschaftlichen Tarife für Steinkohlen und Coaks im Verkehr der Oberschlesischen (einschließlich der Wilhelmsbahn) nach Stationen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind in den neuen Verbandtarif nicht aufgenommen und bleiben neben demselben bis auf Weiteres in Kraft.

Druck-Exemplare des neuen Verbandtarifs sind auf den Verbandstationen, so wie in Breslau zum Preise von 7½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin und Breslau, den 27. September 1870.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Königliche Direction
der Oberschlesischen Eisenbahn.

607. Auf den Bericht des Königlichen Consistoriums vom 26sten v. Mts. — 3491 — genehmigen wir im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, daß den Superintendenten der Provinz Schlesien die Erhebung einer Gebühr von 20 Sgr. für jede von ihnen ex delegatione ertheilte Dispensation zu Privat-Confirmationen, Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten Aufgebot und vom tempus clausum gestattet werde.

Berlin, den 27. September 1870.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath. gez. Mathis.
An das Königliche Consistorium zu Breslau.
Nr. 4380 E O.



600. Vom 1sten October c. ab tritt für Güter aller Art und für Schlachtvieh, Eilgut jedoch ausgenommen, zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn ein neuer Verbandtarif in Kraft, wobei hinsichtlich des Kohlenverkehrs bemerkt wird, daß wegen der durch die politischen Verhältnisse bedingten starken Inanspruchnahme der Betriebsmittel täglich nur die Annahme von zusammen zwanzig Wagenladungen Kohlen zum Transport im Verbandverkehr garantirt werden kann.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den Verbandstationen, so wie in Breslau zum Preise von 7½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin und Breslau, den 27. September 1870.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direction
der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft.

Personal-Chronik.

608. Berufen: der bisherige Lehramts-Candidat Dr. Adolph Bernhard Augustin zum ordentlichen Lehrer an das Königliche Gymnasium in Ratibor.

Angenommen: der frühere landräthliche Bureaugehülfe Ziehlke als Regierungs-Civil-Supernumerar.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Spallek zu Carlsseegengrube, Kreis Beuthen, und Hennek zu Uschütz, Kreis Rosenberg.

---

603. Druckfehler-Berichtigung. In der Bekanntmachung der Personal-Veränderungen in unserem Departement pro Monat August c. und in der Nachweisung der bestätigten Schiedsmänner für denselben Monat, Oppelner Amtsblatt Stück 37 Seite 204 kommen einige Druckfehler vor, indem statt der Namen „Patruschka" und „Schiersam" die Namen „**Pastuschka**" und „**Schiersand**" hätten gedruckt und die zum Schiedsmannsbezirke Klein-Pramsen gehörige Colonie nicht mit „Neudorf" sondern mit „**Neuhof**" hat bezeichnet werden sollen.

Ratibor, den 27. September 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Ausgegeben Oppeln, den 14. October 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

616. Das 38ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 569 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie, vom 3ten October 1870, und unter

Nr. 570 die Ernennung des Kaufmanns R. H. Heydemann, zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes zu Bradford.

621. Das 39ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 571 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern, und unter

Nr. 572 die Ernennung des Kaufmanns Peter Le Coq zum Consularagenten des Norddeutschen Bundes zu Guernsey.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

611. Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist das seit dem 24sten Juli c. in Bayern eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 1sten October c. ab wieder hergestellt worden.

Berlin, den 1. October 1870.

General-Post-Amt. In Vertretung: Wiebe.

622. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1sten December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 29. September 1870.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Hagen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

613. Die Gemeinden Siegfriedsdorf, Erdmannsbruch und Gillowitz, Plesser Kreises, sind durch Verfügung vom heutigen Tage aus ihren bisherigen Schulverbänden mit Miedzna und Woblau, im Kreise Pleß, ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt. Oppeln, den 27. September 1870.

618. Nachdem von der Kreis-Chaussee von Ratibor bis Schonowitz in der Richtung auf Cosel zu eine Strecke von einer Meile von Ratibor aus fertig gestellt und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, hat der Kreis Ratibor die Befugniß erhalten, bei der in Stat. 0,22 bestehenden Hebestelle anstatt des bisher halbmeiligen Chausseegeldes ein solches für eine ganze Meile zu erheben.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die durch den Ministerial-Erlaß vom 2ten Juni c. für den Verkehr von und nach Niedana festgesetzte Chausseegeldermäßigung fortbestehen bleibt.

Oppeln, den 5. October 1870.

619. Unter Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 sehen wir uns veranlaßt, die in unserem Amtsblatt pro 1816 pag. 321 enthaltene Polizeiverordnung vom 25sten August 1816 rücksichtlich des Verscharrens thierischer Cadaver dahin zu modificiren, daß Zuwiderhandlungen gegen die gedachte Verordnung nicht mit der festgesetzten Strafe von 10 Thlr., sondern mit einer Strafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe geahndet werden sollen.

Oppeln, den 3. October 1870.

623. Im höheren Auftrage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der

Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Bank zu Frankfurt a. d. O.

die landesherrliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe ertheilt ist.

Das Statut dieser Bank ist als Beilage zu Nr. 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. Oder pro 1870 veröffentlicht worden.

Oppeln, den 7. October 1870.

585. Dem Civil-Ingenieur und Fabrikbesitzer A. Werckmeister zu Westend bei Charlottenburg ist unter dem 14ten September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. September 1870.

586. Den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer in Wien ist unter dem 16ten September 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. September 1870.

590. Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20sten September 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationsschloß, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. September 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

(500) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zuläßig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

306. Kundmachung des K. K. Oesterr. Finanz-Ministeriums vom 2ten April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24sten März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11ten Mai 1864 der 1ste November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23sten November 1865 der 1ste December 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1sten Juli 1849 für capitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehns-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30sten September 1851, Serie B.,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1sten Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1sten Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1ste Jänner 1871;

4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1ste Jänner, beziehungsweise der 1ste Februar 1871;
5) für die mit $2^1/_2$ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1ste November 1870, beziehungsweise der 1ste Jänner, 1ste Februar, 1ste März und 1ste April 1871;
6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1ste December 1870;
7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1ste December 1870, beziehungsweise der 1ste Februar, 1ste März und 1ste April 1871;
8) für das $4^1/_2$procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15te October, beziehungsweise der 15te December 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25sten August 1866 der 1ste November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatscasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

595. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 13ten Juni 1870 präsentirte Muthung wird der Bergwerks-Gesellschaft „Georg von Giesche'sche Erben" zu Breslau unter dem Namen

Hoffnung

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. und N. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Beuthen in Oberschlesien, Deutsch-Piekar (Vorwerk Neuhof), Roßberg und Colonie Guretzko, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 19. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 19. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

614. Geschäfts-Uebersicht

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro September 1870.

	Rth.	Sgr.	Pf.
Activa.			
1) Baarer Cassenbestand	28,481	8	10
2) Wechsel-Bestände	1,196,721	4	9
3) Lombard-Darlehne	520,460	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit . . .	218,550	19	1
5) Effecten nach dem Courswerthe	—	—	—
Passiva.			
1) Stammcapital	1,000,000	—	—
2) Depositen-Capitalien	903,130	—	—
3) Creditoren	14,876	13	2

Breslau, den 30. September 1870.

Directorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

617. Die verwittwete Frau Majorin von Ramthow hat durch Testament de dato Liegnitz, den 18ten Juli 1814 ein Capital von 1000 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen desselben zur lebenslänglichen Unterstützung eines in den Freiheitskriegen blessirten und hilfsbedürftigen Officiers verwendet werden sollen.

Nachdem der bisherige Stipendiat in diesem Jahre verstorben ist, fordern wir alle Diejenigen, welche auf Gewährung dieser Unterstützung Ansprüche zu haben glauben, auf, diese binnen 4 Wochen unter Einreichung der erforderlichen Legitimationspapiere bei uns geltend zu machen.

Liegnitz, den 29. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

624. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 9ten Juli 1870 präsentirte Muthung wird dem Grafen Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck unter dem Namen

Schlachtfeld

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. und a. bezeichnet ist, einen Flächen-Inhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Zabrze und Sosnitza, im Kreise Beuthen O. S., und Zernik und Petersdorf, im Kreise Gleiwitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist

in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider, zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

620. Berufen: der bisherige dritte Pastor an der heil. Dreifaltigkeitskirche in Sagan Albert Brixius Przygode zum Pfarrer der evangelisch. Kirchgemeinde in Leobschütz, der bisherige Pastor in Ottmachau Hugo Bernhard Magnus zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Schnellewalde, Kreis Neustadt, und der bisherige Missions-Pfarrer Ernst Bergmann zu Perleberg zum ordentlichen Lehrer und 2ten Religionslehrer an das katholische Gymnasium in Gleiwitz.

Genehmigt: die Bestellung des Rittergutsbesitzers Pulst in Twardawa zum Polizei-Districts-Commissarius im VI. Bezirke des Kreises Neustadt an Stelle des verstorbenen Landesältesten Reymann zu Stiebendorf.

Ernannt: der frühere Regierungs-Supernumerar Damroth zum Kreis-Secretair in Ratibor.

Uebertragen: dem Königlichen Polizei-Verwalter und Forstkassen-Rendanten Kusch zu Hüttendorf die Polizei-Verwaltung über die Hüttenortschaften Malapane, Hüttendorf und Antonia.

615. Ernannt: Güterexpedient Zingel in Oppeln zum Güter-Expeditions-Vorsteher.

Versetzt: Güter-Expedient Großmann von Morgenroth nach Cosel, Güter-Expedient Neugebauer von Oppeln nach Morgenroth, Bodenmeister Schütze von Cosel nach Breslau, Betriebs-Secretair Bubelewitz von Zabrze nach Beuthen O. S.

612. **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat September 1870.

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Rath Friedrich zu Ratibor zum Director des Kreis-Gerichts zu Gleiwitz, der Hilfsbote und Executor Franz Lichey zu Ottmachau definitiv zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Grottkau mit der Function bei der Gerichts-Commission Ottmachau, der Hilfsgefangenwärter Julius Malczok zu Pleß definitiv zum Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreis-Gerichte daselbst.

Ausgeschieden: der Kreisrichter Kniebusch zu Rybnik zufolge seiner Ernennung zum Rechts-Anwalt und Notar zu Jauer im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau, der Referendarius Barth behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

Gestorben: der Bureauassistent Ziegert zu Neisse.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1870.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Owschütz	Ratibor	Lehrer Salamon in Owschütz.
Rudersswald	Ratibor	Bauergutsbesitzer Franz Piegsa in Rudersswald.
Mokrolohna, Brzezina und Dziewkowitz	Groß-Strehlitz	Lehrer Franz Czekier zu Mokrolohna.
Czirzowitz, Krausendorf, Jedlownik, Alt-Loslau	Rybnik	Glöckner Carl Nowak zu Loslau.
Kroschnitz, Boritsch	Groß-Strehlitz	Lehrer Johann Gottschalk zu Kroschnitz.
Pstrzonsna, Lohnitz, Lukow, Czernitz, Dzimirsch, Rzuchow, Zúttna	Rybnik	Schullehrer Otto Parczyk zu Pstrzonsna.
Brynnek und Hannussek	Gleiwitz	Lehrer Robert Hübner zu Brynnek.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42. Ausgegeben Oppeln, den 21. October **1870.**

Bundes=Gesetzblatt.

640. Das 40ste und 41ste Stück des Bundes=Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter

Nr. 573 den Freundschafts=, Handels= und Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko, vom 28sten August 1869; unter

Nr. 574 die Ernennung des Kaufmanns Carl Ostermayer zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Zacatecas (Mexiko); unter

Nr. 575 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten October 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24sten Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair= und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Gesetz=Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

628. Das 43ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7735 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen=Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza, vom 31sten Juli 1870; unter

Nr. 7736 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde=Chaussee von Groß=Rottersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg=Helmstedter Staats=Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bauunternehmer, die Gemeinden Rottersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben; unter

Nr. 7737 das Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt=Obligationen, vom 25sten August 1870, und unter

Nr. 7738 die Conzessionsurkunde für die Bergisch=Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, vom 23sten September 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats=Behörden.

625. Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feldpostanstalten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpacketen an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unübersteigliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Versendung von Sachen **an** die mobilen Truppen zu ermöglichen.

Zur Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen ꝛc. zugelassen werden, mithin an die Truppen der **I.**, **II.**, **III.** und der **Maas=Armee** (Kronprinz von Sachsen Königliche Hoheit), sowie auch an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen **feste Standquartiere** haben; ferner an die Garnison in Straßburg.

Die Beförderung der Privatpackete erfolgt Seitens der Postbehörden bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depotorten, von wo aus die Abholung ausschließlich von den betreffenden Militair=Behörden zu bewirken ist. Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs=Ministeriums würden die nicht zu einem Armee=Verbande gehörigen, selbstständig operirenden Corps oder sonstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung von Päckereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken.

Päckereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat=Feldpost=Päckereien sind folgende:

1) Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund.

2) Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste; doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General=Postamt

hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publicum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hoflieferanten Karl Kühn und Söhne, Breitestraße 25).

3) Verpackung in Packeten, Kistchen, festen Kartons, **recht dauerhaft;** zur Emballage ist **feste** Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.

4) Adressirung und Signatur. Um die Weitläuftigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besonderen Begleitbriefes und der außerdem erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpostpäckereien die Adressirung und die Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost-Correspondenzkarte aufgeheftet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich nambaft zu machen hat. Die Befestigung der Correspondenzkarte auf der Leinwand-Umhüllung des Feldpostpacketes ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Ablösen oder Zerreißen der Karte während des Transportes nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feldpostpacket eine Abschrift der aufgehefteten Correspondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittelung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei.

5) Porto. Die Feldpostpackete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf diese Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Kr. Süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und der Weite der Beförderungsstrecke.

6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpacketen nicht zulässig.

7) Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpacketes sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

8) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

9) Beginn. Die Annahme der Feldpostpackete bei sämmtlichen Postanstalten des Norddeutschen Postbezirkes beginnt am 15ten October d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 10. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

626. Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen. Berlin, den 9. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

623. Bekanntmachung, betreffend die Reclamationen wegen verzögerter Feldpostbriefe.

In Folge der am 11ten October durch böswillige Aushebung einer Schiene veranlaßten Entgleisung des Eisenbahnzuges zwischen Dormans und Epernay ist der Bahnbetrieb auf jener Strecke in beiden Richtungen auf mindestens einen Tag unterbrochen. Die auf der genannten Route zu befördernde Feldpost-Correspondenz erleidet demzufolge eine Verzögerung von gleicher Dauer.

Ferner ist am 25sten September Abends bei dem Dorfe Chéry ein Feldposttransport nach Dammartin für Truppen der Armee-Abtheilung der II. Armee, bestehend aus zwei Wagenladungen von Briefen und einigen Beuteln mit Geldbriefen, angegriffen und nachdem zwei Mann von der Bedeckung getödtet waren, genommen worden. Einer der geleerten Postsäcke ist später in der Aisne gefunden.

Wiederholt ist auf Feldposttransporte aus dem Hinterhalt gefeuert. Ein Theil der Correspondenz für die 2te Garde-Infanterie-Division ist durch eine in den Briefbeutel gedrungene Kugel beschädigt worden. Dergleichen Vorfälle sind, trotz der umfassenden Vorkehrungen der Militairbehörden für die Sicherheit, bei dem weiten Gebiete und da die Feldposten sich auf den verschiedenen Straßen in Frankreich Tag und Nacht bewegen, ganz unvermeidlich. Dieselben stehen bei der großen Anzahl der Transporte auch nur vereinzelt da, wenngleich sie, da gewöhnlich Tausende von Absendern und Empfängern bei dem einzelnen Feldposttransport betheiligt sind, zu vielen Briefreclamationen bei dem General-Postamte Anlaß zu ge-

den pflegen. Berlin, den 12. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

634. Unterbrechung der Postverbindungen der 4. Cavallerie-Division.

Nach einer Anzeige der Feld-Postexpedition der IV. Cavallerie-Division hat bei dieser Postanstalt auf Befehl des Divisions-Commandos die Absendung von Posttransporten in der Zeit vom 20sten bis zum 26sten September wegen Unsicherheit der betreffenden Straßen unterbleiben müssen.

Dies wird hiermit zur Erklärung der betreffenden Briefverzögerungen bekannt gemacht.

Berlin, den 11. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

635. Bekanntmachung, Packetversendungen zur Armee.

Für die pünktliche und sichere Ueberkunft der Packete zur Armee ist es von Wichtigkeit, daß die Absender sich thunlichst der vom General-Postamte approbirten Behältnisse bedienen. Proben derselben sind in alle Provinzen versandt, geeignete Lieferanten sind zur Anfertigung und Verkaufsstellung veranlaßt.

Da schon bisher vom Publicum, mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, vielfach Sachen in Cartonschachteln an die Truppen gesandt worden sind, so macht das General-Postamt darauf aufmerksam, daß jene Schachteln für den weiten Transport nicht ausreichen. Schon bei der Ankunft in Berlin sind auf den verhältnißmäßig so kurzen Transporten von Posen, Danzig, Breslau, Stettin 2c. 2c. viele dieser Schächtelchen (an einem einzigen Tage wurden über Hundert gezählt) zerplatzt und es sind denselben entfallen: Cigarren, Zucker, Thee, Fleischwaaren, Butter, Käse, Schmalz, Talg, Jacken, Strümpfe, rohe Kartoffeln, Spirituosen in Blechgefäßen und Gläsern, sogar gekochte Eier und Kinderhäubchen! Die Postverwaltung hat mit viel Aufwand an Zeit und Material die Emballagen und Adressen, wo es noch irgend anging, wieder herstellen lassen. Bei den Massen von Packeten, welche ohne Zweifel zur Versendung gelangen werden, würde dies aber nicht ausführbar sein. Daher vor allen: feste Verpackung, deutliche Adressirung und probemäßige Größe und Form der Packete! Außerdem aber richtet das General-Postamt an das Publicum das Ersuchen, bei der, erklärlicher Weise sich jetzt besonders regenden Fürsorge für den einzelnen bei der Armee befindlichen Angehörigen doch auch die Rücksicht auf die Gesammtheit nicht aus den Augen zu lassen, und die Versendungen daher — ein Jeder im Interesse Aller — auf das wirklich Nothwendige, mit Ausschließung aller Gegenstände der Liebhaberei oder bloßen Bequemlichkeit, zu beschränken. Da bereits jetzt, noch ehe der Anfang gemacht ist, verschiedene Anträge dem General-Postamte vorliegen, in welchem Einzelne um allerhand Ausnahmen ersuchen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß einem Jeden die gleiche Vergünstigung gewährt werden müßte, und daß dann die ganze im Interesse der Armee getroffene Einrichtung unausführbar sein würde, so wird hiermit betont, daß Ausnahmen von den bekannt gemachten Bestimmungen überhaupt nicht nachgegeben werden können, und daß alle desfallsigen Anträge durch diese Bekanntmachung als erledigt angesehen werden.

Berlin, den 13. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

637. Vom 15ten October d. J. ab werden gewöhnliche (d. h. nicht mit einem declarirten Werth-Inhalte versehene), in Privatangelegenheiten an die mobilen Militairs und Militairbeamte gerichtete Feldpostbriefe nur noch bis zum Gewichte von 4 Zollloth incl. zur portofreien Beförderung zugelassen.

Berlin, den 10. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

629. Der für die Stadt Ober-Glogau auf den 2ten und 3ten Januar 1871 angesetzte Vieh- und Krammarkt ist auf den 16ten und 17ten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 6. October 1870.

630. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern dem im Kreise Beuthen belegenen, früher der Actien-Gesellschaft Vulcan gehörig gewesenen Eisenhütten-Etablissement des Banquier Emil Friedländer zu Breslau und des Kommerzienrathes Dr. Friedländer zu Beuthen der Name „Moritz-Hütte" beigelegt worden ist.

Oppeln, den 7. October 1870.

639. In Rücksicht darauf, daß viele Angehörige von den im gegenwärtigen Kriege gefallenen 2c. 2c. Soldaten im Unklaren sind über den Weg, den sie einzuschlagen haben, um in den Genuß der gesetzlichen Unterstützungen resp. Erziehungsbeihülfen zu gelangen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel 2c. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfen für Kinder solcher gebliebenen 2c. Militair-Personen an die Königlichen Landrathsämter zu richten sind.

Bezüglich der weiteren Behandlung derartiger Gesuche wird auf die Ministerialinstruction vom 30sten März 1867 (Amtsblatt für 1867 Seite 109) Bezug genommen. Oppeln, den 12. October 1870.

642. **Belobung.**

Der Lehrer Biernacki in Dombrowka Königl., im Oppelner Kreise, hat bei Gelegenheit eines am 9ten September d. J. in der Stellenbesitzung des Häuslers Franz Barczik in Dombrowka in der 11ten

Abendstunde ausgebrochenen Brandes die Rettung eines 6 Monate alten, in der Wiege liegenden Kindes des Tagearbeiters Joseph Towara mit eigener Lebensgefahr bewirkt, nachdem Niemand mehr in das aus Bindwerk mit Strohbedachung erbaute, über und über in Flammen stehende Haus sich wagen wollte. Diese verdienstvolle Handlung wird hiermit öffentlich belobt.

Oppeln, den 13. October 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

627. Austausch von Grubenfeldestheilen. Unter Verweisung auf §. 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß zwischen dem Königlichen Kammerherrn, Grafen Hugo Henckel von Donnersmark zu Naclo, als dem Alleineigenthümer der Vereinigten Siemianowitzer Steinkohlengruben bei Siemianowitz und der Gewerkschaft der Steinkohlengrube Chaffée bei Michalkowitz, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, unter dem 24sten November v. J. ein Feldesaustauschvertrag dahin abgeschlossen worden ist, daß von dem Felde der Vereinigten Siemianowitzer Steinkohlengruben ein auf dem zum Vertrage gehörigen in unserer Registratur zur Einsicht ausliegenden Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichneter Theil von Siebenzigtausend Quadratlachtern dem Felde der Steinkohlengrube Chaffée, dagegen von dem Felde der Steinkohlengrube Chaffée ein auf dem erwähnten Risse mit den Buchstaben D. K. I. G. bezeichneter Theil von Zwei und achtzigtausend fünfhundert und dreißig Quadratlachtern dem Felde der Vereinigten Siemianowitzer Steinkohlengruben zugeschlagen wird.

Breslau, den 11. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

631. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10ten März 1863 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das hiesige Berg-Eichungs-Amt am 1sten October d. Js. aufgelöst worden ist, und die Geschäfte desselben von diesem Zeitpunkt ab auf die Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien hierselbst übergegangen sind.

Zu Berg-Eichmeistern sind bestellt:

der Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz für das Bergrevier Tarnowitz;

der Bergmeister Schneider zu Beuthen O. S. für das Bergrevier Beuthen O. S.;

der Bergmeister Lobe zu Königshütte, welcher gegenwärtig für die Dauer der Mobilmachung der Armee durch den Berggeschworenen Zimmermann in Beuthen O. S. vertreten wird, für das Bergrevier Königshütte;

der Bergmeister Möcke zu Kattowitz für das Bergrevier Kattowitz;

der Bergmeister von Schwerin zu Kattowitz für den Bezirk der Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction zu Kattowitz;

der Bergmeister Kühnemann zu Nicolai für das Bergrevier Nicolai und für die zur Standesherrschaft Pleß gehörigen Bergwerke;

der Bergmeister Sponer zu Ratibor für das Bergrevier Ratibor;

der Bergmeister Richard Schmidt zu Waldenburg für das Bergrevier Waldenburg;

der Bergmeister Wiester zu Waldenburg für das Bergrevier Kupferberg-Gottesberg;

der Berggeschworene, Bergassessor von Dücker zu Neurode für das Bergrevier Neurode, und

der Bergmeister Oscar Schmidt zu Görlitz für das Bergrevier Görlitz.

Für die Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unten folgende Instruction vom 14ten April 1870 erlassen worden.

Breslau, den 8. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

Instruction,

betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungs-Behörden (Ges.-Samml. S. 1165), wird unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruction vom 6ten Januar d. Js. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerks-Producte und bei Ermittelung der Bergwerks-Abgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruction vom 13ten Februar 1863 errichteten besonderen Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2) Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Berg-Revierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Gruben-Verwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspectoren ertheilt werden.

3) Die Revierbeamten und Berg-Inspectoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Ober-Bergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspector. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen

Normal-Maaßen und Stempeln zu versehen.

4) Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspections-Geschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungs-Amt.

5) In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§. 10—13 der Instruction für die Berg-Eichungsämter vom 13ten Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zuläßig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungs-Amts derjenige des Staats-Eichungs-Amts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6) An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes $7^1/_2$ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung Statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7) Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Berg-Beamten, welche Seitens des Eichungs-Amtes mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungs-Amte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungs-Inspector vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8) Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-Amtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Oberberg-Amte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerks-Abgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungs-Amt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berg-Inspectoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9) Die Bestimmungen der Instruction vom 13ten Februar 1863 treten, in soweit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

Instruction.

ꝛc. ꝛc.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne:
24 Zoll Länge,
24 Zoll Breite,
$21\frac{1}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe;

2) die dreiviertel Tonne:
24 Zoll Länge,
22 Zoll Breite,
$17\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe;

3) die halbe Tonne:
24 Zoll Länge,
20 Zoll Breite,
$12\frac{4}{5}$ Zoll Tiefe oder Höhe;

4) die viertel Tonne:
18 Zoll Länge,
16 Zoll Breite,
$10\frac{2}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne:
25,[illegible] Zoll Höhe oder Tiefe,
25 Zoll Durchmesser;

2) die dreiviertel Tonne:
22,[illegible] Zoll Höhe oder Tiefe,
23 Zoll Durchmesser;

3) die halbe Tonne:
19,[illegible] Zoll Höhe oder Tiefe,
20 Zoll Durchmesser;

4) die viertel Tonne:
15,[illegible] Zoll Höhe oder Tiefe,
16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $\frac{1}{8}$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

rc. rc.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

Schema.

Beglaubigungsschein

für

nachstehende von dem Eichungsamte zu

geprüfte und geeichte Gegenstände.

№	Datum	Name und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Gegenstände	Benennung der geeichten Gegenstände	Betrag der Gebühren pro Stück	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren Thlr.	Sgr.	Pf.

. . . ., den . . ten 187

Das Eichungs-Amt.

Personal-Chronik.

636. Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrer Mende zu Lubliniß.

638. Zur Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

In dem Beamten-Personale des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind folgende Veränderungen eingetreten:

der Post-Expedient Nerlich in Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, ist zum Post-Assistenten ernannt,

der Abiturient Hanisch in Leobschütz zum Post-Eleven angenommen und die Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Scholtz und Rathay sind als Post-Expediteure in Woinowitz und resp. Woischnik angestellt worden;

der Post-Assistent Czeppan ist von Chemnitz nach Gleiwitz, der Briefträger Hauke von Patschkau nach Groß-Strehlitz, die Eisenbahn-Post-Conducteure Glier von Creutzburg nach Leobschütz, Schröter und Jofisch von Breslau nach Neisse versetzt worden;

der Post-Expediteur Heisig in Schwammelwitz und der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Trödel in Steinau Oberschlesien sind gestorben.

Oppeln, den 15. October 1870.

Ober-Post-Direction.

641. Personal-Veränderungen.
im Bereiche der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Ernannt: der Telegraphist Florian in Neisse zum Ober-Telegraphisten.

Versetzt: der Ober-Telegraphist Speerling von Berlin nach Cosel.

Pensionirt: der Ober-Telegraphist Schuboß in Cosel.

Breslau, den 14. October 1870.

Telegraphen-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 42.

648. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6),

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist,

sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

(Diese §§. sind im [Urwahltermine zu verlesen.])

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protocoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

(Diese §§. sind im Wahlmännertermine [zu verlesen.])

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

zu verlesen.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), mit Ausschluß der durch den §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§. 2. Zu §. 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu §. 10 der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Contribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Character einer directen Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß §. 4 der Verordnung vom 28sten April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

§. 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Reglement

zu der

Verordnung vom 30sten Mai 1849 und dem Gesetze vom 11ten März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15ten September und 23sten September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und des Gesetzes vom 11ten März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Fall des §. 6 der Verordnung vom 30sten Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird darnach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Communen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der in §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Uwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landraths andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reclamationsfrist keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reclamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reclamationsfrist nebst den eingegangenen Reclamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reclamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reclamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des folgenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reclamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die in §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatze des §. 16 der Verordnung gedachten Functionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reclamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements

mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reclamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reclamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage (B.) ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatze gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den in §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protocolle (§. 24 des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden. (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11ten März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Candidatenliste für dieselbe nach §. 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlact beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen

Diese §§. sind im

des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem folgenden Formular (C.) aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahlcommissar ein. Der Wahlcommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publicationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlcommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlcommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotocollen dem Wahlcommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

(Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.)

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlcommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmänner-Liste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmen-Mehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissars zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlcommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste *)

des Urwahl-Bezirks Nr.

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) , bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.)

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) des Kreises (Amts, Wahlbezirks) umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)

Der Urwahlbezirk enthält Seelen,
hat also zu wählen Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung "
" " " " II. " "
" " " " III. " "
Zusammen "

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthalts-Orte befinden (§. 11 des Reglements), ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
		der Urwähler.		
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	—
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen= 2 „ Gebäude= 20 „ Grundsteuer	....	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	—
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	—
8	Bär	Emil	—	—
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen= 1 „ 6 Sgr. Gebäude= 8 „ Grundsteuer	....	—
15	Koch	Eduard	Metzger	—
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen= 6 „ Gewerbe= 1 „ 18 Sgr. Gebäudesteuer	....	—
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	—
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen= 1 „ Gebäude= 6 „ Grundsteuer	....	—
29—31	3 Grundbesitzer à	2 „ Klassen= 12 Sgr. Gebäude= 6 Thlr. Grundsteuer	....	—
32, 33	2 Hausirer à	2 „ Klassen= 6 „ Gewerbesteuer	....	—
34—45	12 Grundbesitzer à	3 „ Klassen= 18 Sgr. Gebäude= 4 Thlr. Grundsteuer	....	—
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen= 18 Sgr. Gebäude= 4 Thlr. Grundsteuer	....	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	—
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	—
56	Lippert	Franz	Beamter	—
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen= 12 Sgr. Gebäude= 3 Thlr. Gruntsteuer	....	—
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 „ Klassen= 6 Sgr. Gebäude= 2 Thlr. Grundsteuer	....	—
85—87	3 Pächter à	4 „ Klassensteuer	....	—
88—90	3 Pächter à	3 „ Klassen=, 1 Thlr. Grundsteuer	....	—
91	Meyer	Hirsch	....	—
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen=, 24 Sgr. Gebäudesteuer	....	—
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	—
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen=, 8 Sgr. Gebäudesteuer	....	—
122, 123	2 Pächter	2 „ Klassensteuer	....	—
124—153	30 Tagelöhner à	1 „ Klassensteuer	....	—
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	$^1/_2$ Thlr. Klassensteuer	....	—
204—210	7 steuerfreie Personen	—	....	—

Summa...
Davon ein Dritttheil...

Anmerkung. Da nach §§. 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs=Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchem der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen

Jahresbetrag der Klassen- oder classificirten Einkommensteuer, oder der directen Communalsteuer oder der Einschätzung.	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig und Holstein Landsteuer, Contribution und ausgesonderte steh. Gefälle).		Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	—	95	18		
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	—	40	—	68	—	397	I. Abtheilung.
12	10	2	6	15	—	39	6		Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die zweite Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6		
4	—	10	—	60	—	110	—	392	II. Abtheilung.
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		
24	—	4	24	32	—	60	24		
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18	386½	III. Abtheilung.
12	—	—	—	—	—	12	—		
9	—	—	—	3	—	12	—		
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protocoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papierformat zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.
(Unterschrift)
Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt
Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt den ten 187

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 14—20 des Reglements vom 10ten Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protocollführer den
und zu Beisitzern die

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .
6. . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protocollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

d r i t t e n A b t h e i l u n g

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protocollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

[Randvermerk: wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.]

[Randvermerk: wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.] Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

[Randvermerk: wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.] Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "
10. . . . . "

u. s. w. bis Nr. 12.

(wird durchstrichen wenn zwei zu wählen sind.)

Da der aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur ein Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. aus
2. aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der aus
und der aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

[Margin notes: *wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.* — *wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.*]

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der aus

Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protocollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzelnen

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protocollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

[Margin notes: *wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienst einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.* — *wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.*]

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der Auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

[Margin note: *wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.*]

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „

u. s. w. bis Nro. 9.

[Margin note: *wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.*]

Da der aus

die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. aus

2. aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . „
(4.) . . . . „

Da der aus
und der aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der aus
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versamlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

erſten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geſchritten. Der Protocollführer rief die Namen der Urwähler dieſer Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliſte nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tiſch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem ſie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen ſie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protocollführer trug dieſe Namen in die Abtheilungsliſte neben den Namen der ſtimmenden Urwähler ein oder ließ ſie von den Urwählern, die ſolches wünſchten, ſelbſt eintragen.

[Randbemerkung: wird durchſtrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienſte einberufene Landwehrmänner auswärts ſtehen.]

[Randbemerkung: wird durchſtrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen ſind.]

Ebenſo trug er nach Vorleſung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliſte die auf denſelben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts ſtehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieſer Landwehrmänner in die Abtheilungsliſte ein.

[Randbemerkung: wird durchſtrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen ſind.]

Die Stimmen der auswärts ſtehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derſelben abgeſandten Auszüge aus der Abtheilungsliſte nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieſes Geſchäfts fragte der Wahlvorſteher, ob noch ein Urwähler der erſten Abtheilung ſeine Stimme abzugeben habe. Als ſich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abſtimmung für geſchloſſen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt alſo . . . .
und iſt mithin die abſolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „

u. ſ. w. bis Nr. 8.

[Randbemerkung: wird durchſtrichen, wenn 2 zu wählen ſind.]

Da der aus die abſolute Majorität erhalten hatte, ſo wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Verſammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Verſammlung anweſend war, daß er die Wahl annähme und unterſchrieb zum Zeichen deſſen.

[Randbemerkung: wird durchſtrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen iſt.]

Da

1. aus
2. aus

die meiſten Stimmen und die abſolute Majorität erhalten haben, ſo wurden dieſelben als zu Wahlmännern gewählt der Verſammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten ſie, da ſie in der Verſammlung anweſend waren, daß ſie die Wahl annähmen und unterſchrieben zum Zeichen deſſen.

[Randbemerkung: wird durchſtrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich iſt.]

Da hiernach Keiner die abſolute Majorität erhalten hatte, ſo wurde nach den Beſtimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geſchritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meiſten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliſte fragte der Wahlvorſteher, ob noch ein Urwähler der erſten Abtheilung ſeine Stimme abzugeben habe. Als ſich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abſtimmung für geſchloſſen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt alſo .
und iſt mithin die abſolute Majorität . . .

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . „
(4.) . . . . „

Da der aus
und der aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annehme (n) und unterschrieb (en) zu Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der aus
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllocal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protocollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protocollführer.

. . . .

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43. Ausgegeben Oppeln, den 28. October **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

650. Das 42ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 576 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden, vom 1sten September 1868; und unter

Nr. 577 die Ernennung des Kaufmanns Arnd Nicolai Brodtkorb zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Vardö.

645. Das 43ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 578 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich, vom 13ten October 1870, und unter

Nr. 579 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Vizeconsul an den Kaufmann Isidor Meyer zu Stettin.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

656. Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7739 die Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amtes Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S., vom 30sten September 1870, und unter

Nr. 7740 das Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 25sten Juli 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

644. An die Herren Beamten der Norddeutschen Postverwaltung.

Am 15ten d. Mts. beginnt die Päckereibeförderung für unsere Soldaten in Frankreich. Im ganzen Vaterlande regt sich die Fürsorge zur Benutzung dieser Anstalt. Hunderttausende deutscher Krieger in der Ferne sehen beim Herannahen der ungünstigen Jahreszeit den Sendungen aus der Heimath mit Verlangen entgegen. Es wird sich um großen Massen-Andrang handeln. Diesen zu bewältigen, hat die Postverwaltung die umfassendsten Vorkehrungen getroffen. Das Königliche Kriegs-Ministerium und das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben ihre wirksamste Unterstützung zugesagt. Der Erfolg hängt von der Thatkraft und Hingebung der Beamten der Postverwaltung ab, in deren Händen die Ausführung liegt. Das General-Postamt weiß, daß schon bisher — durch die großartigen Verhältnisse des jetzigen Krieges bedingt — ganz außergewöhnliche Anforderungen an das gesammte Postpersonal haben gestellt werden müssen. Die Größe der Anstrengungen wird diesmal durch deren Dauer noch verstärkt, und bereits liegen die Verkehrsmassen der Weihnachtszeit in unserer Perspective. Wenn die Postverwaltung gleichwohl, über die Feldpostinstruction hinausgehend, die Beförderung von Privatpäckereien zur Armee freiwillig übernommen hat, so konnte dies nur in der festen Zuversicht auf die bewährte Hingebung ihres Personals, die Beweglichkeit ihrer Mittel und die Spannungsfähigkeit ihrer Kräfte geschehen. Das General-Postamt rechnet auf pünktliche Ausführung der von demselben getroffenen Anordnungen, um deren scharfes Ineinandergreifen zu sichern, auf umsichtige Leitung durch die oberen Organe und auf gewissenhafte, unermüdliche Diensterfüllung Seitens des Betriebspersonals bei Tag und Nacht. Die in den bisherigen Schwierigkeiten gestählte Leistungsfähigkeit des ganzen Instituts bürgt dafür, daß uns die Lösung der jetzt herantretenden Aufgabe in dem Maße gelingen wird, wie der Allen innewohnende Geist in Rücksicht auf den patriotischen Zweck und zur Ehre der vaterländischen Postverwaltung es unfehlbar erstrebt!

Berlin, den 14. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

646. Bekanntmachung, die Feldpostrelais in Frankreich betreffend.

Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpostanstalten mit der Heimath hat das General-Postamt an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich Feldpostrelais errichten lassen. Zur Zeit befinden sich dergleichen Anstalten an folgenden Orten:

In Argenteuil (Departement Seine-et-Oise), Bar-le-Duc, Boulay, Chalon-sur-Marne, Chantilly (Dep. Oise), Chateau-Thierry, Clermont-en-Argonne, Corbeil, (Dep. Seine-et-Oise), Corny a. d. Mosel,

Courcelles-sur-Nied, Coulommiers (Dep. Seine-et-Marne), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epernay (Dep. Marne), Etampes (Dep. Seine-et-Oise), Fismes (Dep. Marne), Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Gorze, Hagenau, Herny, Lagny (Dep. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Dep. Seine-et-Marne), Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchâtel-sur-Aisne, Neuilly-Saint-Front, Pont-à-Mousson, Reims, Remilly, Rethel, Saarburg, Saargemünd, Sedan, St. Mihiel, Sulz, Toul, Tournan (Dep. Seine-et-Marne), Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francais und Vouziers (Dep. Ardennes).

Diese Feldpostrelais vermitteln zugleich den Postverkehr für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militairs und Militairbeamten, welche zu einem abgezweigten Commando gehören, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend.

Sofern den Absendern von Briefen an Militärs, Militairbeamte, Verwundete u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postsachen durch eines der oben genannten Feldpostrelais empfangen, empfiehlt es sich, die Briefe noch einmal in ein Couvert, an das betreffende Feldpostrelais adressirt, einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe.

Indeß darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung **gewöhnlicher Briefpostgegenstände** angewandt werden; recommandirte Dienstbriefe, sowie Geldbriefe und Päckereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen. Berlin, den 16. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

647. Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Wie die Französische Postverwaltung hierher mitgetheilt hat, werden wegen der in Catalonien zahlreich vorkommenden Fälle des gelben Fiebers die aus Spanien nach Frankreich eingeführten Gegenstände der Quarantaine unterworfen. In Folge dessen werden ebenfalls die aus Spanien auf dem Wege über La Junquera beförderten Briefe rc. 7 Tage lang im Lazareth zu Perthus zurückbehalten. Das Publicum wird hiervon zur Aufklärung über die bei der betreffenden Correspondenz eintretende Verzögerung in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 15. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

651. Beförderung der Feldpost-Correspondenz.

Am 14ten und 17ten October hat der planmäßig um 5¹⁵ Uhr früh aus Nanteuil abgehende Eisenbahnpostzug in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. nicht erreicht. Gründe: Hemmung des Eisenbahnverkehrs wegen starker Militairzüge, bezw. verspätete Abfahrt aus Nanteuil und langsames Fahren wegen der vor Kurzem geschehenen böswilligen Aushebung von Schienen zwischen Dormans und Epernay.

Ferner hat am 9ten October der Schnellzug aus Berlin in Frankfurt a. M. den Anschluß an den Zug nach Saarbrücken-Courcelles, bez. nach Nanzig, verfehlt.

In den bezeichneten Fällen ist durch die verfehlten Anschlüsse eine Verzögerung von 24 Stunden in der Beförderung der Feldpost-Correspondenz herbeigeführt worden.

Berlin, den 18. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

652. Deutsche Post-Anstalten im Elsaß.

Im Ober-Postdirectionsbezirk Elsaß sind folgende Deutsche Postanstalten eröffnet:

Barr, Benfeld, Bischweiler, Brumat, Buxweiler, Erstein, Geispolsheim, Hagenau, Hatten, Hochfelden, Illkirch-Grafenstaden, Ingweiler, Lauterburg, Mauermünster (Marmoutier), Molsheim, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim (Obernay), Pfaffenhofen, Reichshofen, Rheinau, Röschwoog, Saarwerden (Saar-Union), Salmbach, Schiltigheim, Seltz, Straßburg, Suffelnheim, Sulz a. Wald, Walburg, Wanzenau, Wasselnheim, Weißenburg, Wendenheim, Wörth und Zabern.

In den nächsten Tagen treten Colmar und Mühlhausen hinzu.

Bei sämmtlichen in Betrieb gesetzten Postanstalten ist zugleich die regelmäßige Landbriefbestellung hergestellt. Berlin, den 19. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

655. Eröffnung von Post-Anstalten in Deutsch-Lothringen.

Im Ober-Postdirectionsbezirk Deutsch-Lothringen sind folgende Postanstalten eröffnet worden: Ars a. d. Mosel, Bolchen (Boulay), Corny, Demle, Dieuze, Falkenberg, Finstringen (Fénestrange), Forbach, Gozenbrück, Gorze, Gr.-Tännchen (Gr. Tenquin), Hellimer, Heming, Marsal, Mars la Tour, Püttlingen (Puttelange), Reichshofen (Rechicourt), Remilly, Rohrbach, Saarburg, Saaralb, Saargemünd, Salzburg (Chateau-Salins), Solgne, St. Avold und Vic a. d. Seille. Außerdem Lützelburg für Pfalzburg und Lemberg für Bitsch.

Berlin, den 20. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

660. Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Die Quarantaine, welche wegen des in Catalonien herrschenden gelben Fiebers für die aus Spanien über La Junquera beförderte Correspondenz angeordnet war, ist nach einer weiteren Mittheilung der Französischen Postverwaltung seit dem 13ten d. M. wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 20. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

661. Die Correspondenz für die zweite Cavallerie-Division betreffend.

Am 7ten October hat die 2te Cavallerie-Division

ihr Marschquartier verändert, während die zugehörige Feldpost-Expedition laut Divisionsbefehl in dem früheren Quartier hat zurückbleiben müssen. Während der Abwesenheit der 2ten Cavallerie-Division sollten auf militärische Anordnung die für die betreffenden Cavallerie-Regimenter bestimmten Briefe 2c. bei der Feldpost-Expedition asservirt bleiben, bis eine Ordonnanz zur Abholung der Correspondenz eintreffen, oder die Feldpost-Expedition selbst Befehl zum Nachrücken erhalten würde. Bis zum 10ten October hatte die Correspondenz militärischer Seits weder abgeholt werden können, noch hatte die Feldpost-Expedition Ordre zum Nachrücken erhalten.

Dies wird zur Erklärung der Verzögerung der betreffenden Feldpost-Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 21. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

662. Beschaffenheit der Feldpost-Päckereien.

Von den Absendern der Feldpost-Päckereien sind die Bestimmungen des General-Postamts über die Form, Größe, Verpackung u. s. w. im Allgemeinen mit hinreichender Genauigkeit beachtet, und es ist dadurch ungeachtet des großen Andrangs, die ordnungsmäßige und postschnelle Bewältigung der Massen in erfreulichem Maße befördert worden. Nur auf folgende Punkte muß, nach den vorliegenden Erfahrungen der ersten Tage, wiederholt aufmerksam gemacht werden:

1) Die Kisten dürfen nicht bloß gehen, sondern sie müssen in Leinwand emballirt sein. Diese Emballage verhindert, daß die scharfen Ecken andere Packete beschädigen; und sie hält überdies den Inhalt noch zusammen, wenn das Kistchen zerbrechen sollte.

2) Letzteres ist allerdings öfter bei bloßen Cigarrenkisten vorgekommen, es müssen daher überhaupt stärkere Kistchen verwendet werden, wenn nicht die mit Leinwand überzogenen festen Pappcartons oder Blechbehälter Anwendung finden.

3) Flüssigkeiten, sowie Sachen, welche Fett absetzen, oder durch Druck oder Reibung leiden, dürfen überhaupt nicht zur Versendung gelangen. Gegen diese Bestimmung wird am häufigsten verstoßen; die Flüssigkeiten — meist Spirituosen, zu deren Versendung an einzelne Soldaten ein Bedürfniß sicherlich nicht vorliegt — laufen aus und beschädigen andere Sendungen; das Fett macht die Adressen unkenntlich. Da sehr viel Käse versendet wird, so muß um so mehr gewünscht werden, die Wahl gefälligst auf die geruchlosen Sorten zu richten.

4) Zur Adresse müssen thunlichst Feldpost-Correspondenzkarten verwendet werden, indem bei diesen für die Sortirung nöthigen, mitunter sehr complicirten Angaben stets an einer bestimmten Stelle stehen, wodurch die Expedition ungemein erleichtert und beschleunigt wird.

Berlin, den 21. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

649. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Pleß betreffend.

Die evangelischen Einsassen zu Suffetz und Krier, Plesser Kreises, sind durch Verfügung vom heutigen Tage aus dem Verbande der katholischen Schulgemeinde zu Suffetz und der evangelischen Schulgemeinde zu Staude ausgeschult und zu einer besonderen evangelischen Schulsocietät mit dem Sitze der Schule in Krier constituirt. Oppeln, den 29. September 1870.

654. Dem im Frühjahr 1869 auf der Königshütter Feldmark bei Ober-Heyduk, im Beuthner Kreise, hilflos aufgefundenen und damals etwa $1\frac{1}{2}$ Jahre alt gewesenen Knaben, dessen Herkunft zu ermitteln nicht gelungen und welchem in der Taufe die Vornamen:

„Carl, Wilhelm, August, Rudolph, Simon, Friedrich“ gegeben worden sind, haben wir auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12ten Juli 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1310) den Familien-Namen

„Feldmann“

beigelegt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 18. October 1870.

657. Nachdem die dreijährige Wahlperiode der von den Mitgliedern der Handelsklasse A. I. zur Veranlagung ihrer Gewerbesteuer im Jahre 1867 gewählten Abgeordneten abgelaufen ist, haben wir zur neuen Wahl von fünf Deputirten und fünf Stellvertretern einen Termin im kleinen Sitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Oppeln auf **Donnerstag den 17ten November d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor unserem Commissarius Herrn Regierungs-Rath v. Bechtold anberaumt.

Hierbei nehmen wir Veranlassung, aus der, Seite 249—251 unseres Amtsblatts vom Jahre 1861 abgedruckten Wahl-Instruction nachstehende Bestimmungen wiederholt zur Kenntniß zu bringen.

1) Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste für das laufende Jahr aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

2) Die Abgeordneten und deren Stellvertreter sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen.

3) Von mehreren Inhabern eines Geschäfts kann nur Einer die Wahlbefugniß ausüben; auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden.

4) Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuer-

bezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf.

5) Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

6) Niemand darf mehr als eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

7) Die im Termine Erscheinenden werden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl zugelassen.

8) Im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, wird die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken.

Oppeln, den 20. October 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

643. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 7ten Juli 1870 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Hugo Grafen Henckel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen

Zufrieden

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G H. I. K. L. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Radzionkau und Beuthen O. S., im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 8. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

653. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Fischer zu Falkenberg den Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 und dem Mühlenarbeiter Furgol zu Czioffek im Kreise Rybnik das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Bestätigt: die Ersatzwahlen des Kaufmann und Uhrmacher Merius zu Creutzburg und des Produkten-Verwalter Lieutnant a. D. Wagner zu Königshütte als Rathsherrn, sowie die Ersatzwahl des Apotheker Siegert zu Pleß als Rathmann.

Gestorben: die katholischen Lehrer Lilienthal zu Kamnig, Kreis Grottkau, und Straube zu Kreuzendorf, Kreis Leobschütz.

658. Der Herr Fürstbischof zu Breslau hat an Stelle des verstorbenen Erzpriesters Hoffmann zu Kostenthal, den Pfarrer Hagen zu Matzkirch zum Schul-Inspector des Kreises Cosel II. ernannt.

Oppeln, den 17. October 1870.

659. Der Herr Fürstbischof zu Breslau hat den Pfarrer Gawenda zu Groß-Rosmierz, an Stelle des nach Kostenthal beförderten Pfarrers Dolainski zum Schul-Inspector des Groß-Strehlitzer Kreises II. ernannt. Oppeln, den 17. October 1870.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44. Ausgegeben Oppeln, den 4. November **1870.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

663. Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend vom 26sten Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23sten August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. October 1870.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Bestimmungen

über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Procent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißscheine zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Controle über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

665. Die Zusagescheine der auf die fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3ten November d. Js. ab bei der Controle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Cassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die vier Jahre vom 1sten Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Controle zur Verification abzugeben und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wieweit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Controle der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Berlin, den 21. October 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Eck.

675. Bekanntmachung, die portofreie Versendung von Zeitungen an Militair- und Privat-Lazarethe betreffend.

Die an Militair- oder an Privat-Lazarethe gerichteten Briefsendungen mit Gratisexemplaren von Zeitungen sollen als Feldpostbriefe portofrei befördert werden, sofern aus der Adresse durch einen bezüglichen Vermerk ersichtlich ist, daß in der Sendung lediglich Zeitungen für die im Lazarethe befindlichen Verwundeten enthalten sind. Das Gewicht solcher Sendungen darf ein halbes Pfund nicht übersteigen und es dürfen unbedingt keine andere Sachen als Zeitungen in den Couverts enthalten sein.

Berlin, den 27. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

677. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15ten

November d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9ten November 1867 und 20sten Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 157 beziehw. Seite 137) ausgegebenen, am 15ten November d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15ten Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungscasse schon vom 12ten November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postcassen vom Fälligkeitstage, den 15ten October d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25sten Mai d. J. (Pr. Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungscasse bestimmten Einsendungen direct an diese Casse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. October 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

668. Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 17ten d. M. genehmigt, daß das bisher gemeindefrei gewesene Hütten-Etablissement Emilienhütte, sowie die dazu gehörigen Grundstücke, im Flächeninhalte von 80 Morgen 132 □ Rth., dem Gemeinde- und Polizeiverbande von Süßenrode, im Kreise Oppeln, einverleibt werde.

Oppeln, den 21. October 1870.

669. In Grünberg besteht seit dem Jahre 1864 eine Muster-Webe- und Fabrikanten-Schule.

Dieselbe ist hervorgegangen aus der Erkenntniß der Nothwendigkeit, Werkmeister und Fabrikanten für alle Zweige der Weberei heranzubilden und jungen Leuten, die sich dem Manufacturwaarenfache widmen wollen, Gelegenheit zu geben, sich genaue Kenntnisse der Fabrikation und damit die Fähigkeit zu erwerben, jegliche Waare zu beurtheilen.

Die Schule stellt sich die Aufgabe, nicht allein für den Grünberger Fabrikantenstand, sondern vielmehr für die gesammte Fabrikation der östlichen Provinzen in Wolle, Baumwolle und Leinen das Bedürfniß nach einer solchen Bildungs-Anstalt zu befriedigen.

Die Schule bezweckt, practische Leute heranzubilden und stützt deshalb den Unterricht wesentlich auf Selbstthätigkeit der Schüler und auf Erlernung der Muster-Weberei, während für die übrigen Zweige des Unterrichts die Theorie an die Praxis anknüpft. Der Unterricht beginnt mit den einfachsten Geweben und schreitet allmälig und systematisch zu den verwickeltesten Stoffen und Einrichtungen fort.

Der Lehrplan unterscheidet folgende Haupt-Abtheilungen:

Erster Theil: Die Schaftweberei einfacher und gemusterter Stoffe.
Zweiter Theil: Die Jaquard-Weberei und die mechanischen Stühle.
Dritter Theil: Componiren und Calculiren.
Vierter Theil: Die Weberei von Wollen-Shawls.

Die chemischen Vorträge behandeln, mit Rückblicken auf die allgemeine Chemie, die Lehre von den Farbestoffen und die Theorien des Farbeprozesses. Die kaufmännische Buchführung wird in wöchentlich 2 Stunden gelehrt.

Das Honorar für den ganzen Cursus, welcher in der Zeit eines halben Jahres beendet werden kann, beträgt für Weberei, Chemie und Buchführung zusammen sechzig Thaler. Die Einrichtung der Webeschule gestattet es, daß die Aufnahme neuer Schüler zu jeder Zeit geschehen kann.

Der Umstand, daß die Curse der Chemie und Buchführung mit dem 1sten Februar und 1sten August beginnen, macht den Eintritt zu diesen Terminen allerdings wünschenswerth.

Anmeldungen zum Eintritt nimmt der Fabrikanten-Verein in Grünberg entgegen, welcher auf Anfragen gern auch Auskunft über Quartiere und Pensionen für auswärtige Schüler zu ertheilen bereit ist.

Die Schule genießt fortlaufende Unterstützungen des Staats und der Stadtgemeinde und hat sich bis jetzt erfolgreich bewährt. Wir empfehlen dieselbe daher der allgemeinen Beachtung.

Liegnitz, den 25. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Liegnitz wird hierdurch auch für den Regierungsbezirk Oppeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 21. October 1870.

670. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. H. Q. Clermont den 28sten August d. J. ist die von dem Herrn Fürst-Bischof zu Breslau errichtete katholische Curatie Grabine, Kreis Neustadt O. S., welche von der bisherigen Pfarrei Ellguth abgezweigt ist und deren Sprengel die Katholiken in Dorf und Feldmark Grabine umfaßt, staatlich anerkannt worden.

Oppeln, den 20. October 1870.

671. Der Herr Fürstbischof zu Breslau hat den Pfarrer Kadlubetz zu Deutsch-Probnitz zum Nachfolger des auf sein Ansuchen von der Schul-Inspection des Kreises Neustadt O. S. II. Antheils entbundenen Erzpriesters Rak ernannt.

Oppeln, den 20. October 1870.

674. Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse für 1869 gelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Sozietät im hiesigen Regierungsbezirke, gemäß §. 38 der Ausführungsverordnung vom 15ten December 1841 von der ständischen Commission revidirt und dechargirt worden ist, wird nach §. 39 a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

	Rt.	Sg.	₰
I. die Einnahmen			
a. Baarbestand aus 1868	1930	6	8
b. Resteinnahme aus 1868	36	3	9
c. Bestand in Effecten aus 1868. .	36000	—	—
d. Zinsen von Effecten mit 1869. .	1509	22	6
e. neu angekaufte Effecten	3100	—	—
überhaupt	42576	2	11
II. die Ausgaben im Ganzen	3159	22	—
betragen haben, so daß ein Bestand von	39416	10	11
verblieben ist, und zwar:			
a. in baarem Gelde	316	10	11
b. in Effecten	39100	—	—
wie vorstehend	39416	10	11

Oppeln, den 25. October 1870.

676. Zu Folge der Mittheilungen der Kaiserlich Königlichen Statthalterei zu Prag und der Kaiserlich Königlich Schlesischen Landes-Regierung zu Troppau gewinnt die Rinderpest in Galizien eine immer größere Ausbreitung und sind zur Abwendung der Einschleppung der Seuche die Grenzen von Böhmen und Schlesien gegen die Ein- und Durchfuhr von Galizien gesperrt worden.

Da von Galizien aus ein nicht unbedeutender Verkehr mit Hornvieh nach dem diesseitigen Departement stattfindet, so sehen wir uns veranlaßt, für den Theil der Landesgrenze von dem Eisenbahnübergange bei Goczalkowitz, im Kreise Pleß, bis zum Uebergange der Zollstraße bei Neudeck, im Kreise Beuthen, die Eisenbahn und die Zollstraße mit eingeschlossen, auf Grund des §. 1 des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869, die Bestimmungen des §. 1 bis 3 der Instruction zu demselben vom 26sten Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 150) in Kraft zu setzen und verordnen hiermit für die gedachte Grenzstrecke Folgendes:

1) Kein Rindvieh irgend welcher Art, darf eingeführt werden.

2) Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls unzulässig, Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

3) Dem Einfuhrverbote unterliegen ebenfalls frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden nach §§. 3 und 307 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 bestraft.

Oppeln, den 28. October 1870.

677. In Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 9ten November d. Js.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 16ten November d. Js.

hierdurch fest. Berlin, den 26. October 1870.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Vorstehende Festsetzungen veröffentlichen wir mit dem Beifügen, daß die Bildung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahlorte, die Feststellung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten, und die Ernennung der Wahl-Commissarien für den Regierungsbezirk Oppeln in der nachstehend angegebenen Weise erfolgt ist:

Nr. des Wahlbezirks.	Umfang des Wahlbezirkes.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissar.
I.	die Kreise Creuzburg u. Rosenberg	Stadt Creuzburg	2	Landrath Graf d'Haussonville in Rosenberg.
II.	Kreis Oppeln	Stadt Oppeln	2	Kreis-Deputirte und Landrath-Amts-Verweser Graf Haugwitz in Oppeln.
III.	die Kreise Lublinitz u. Gr.-Strehlitz	Stadt Guttentag	2	Landrath Bischof in Groß-Strehlitz.
IV.	Kreis Tost-Gleiwitz	Stadt Gleiwitz	1	Regierungsrath Dröge zu Oppeln.
V.	Kreis Beuthen	Stadt Beuthen	2	Regierungsrath Schwarz zu Oppeln.
VI.	die Kreise Pleß und Rybnik	Stadt Sohrau	3	Landrath Freiherr v. Seherr-Thoß zu Pleß.
VII.	Kreis Ratibor	Stadt Ratibor	2	Landrath Pohl zu Ratibor.
VIII.	die Kreise Cosel und Leobschütz	Gnadenfeld, Kr. Cosel	3	Landrath Himml zu Cosel.
IX.	die Kreise Falkenberg u. Neustadt	Friedland, Kr. Falkenberg	2	Landrath Berlin zu Neustadt.
X.	die Kreise Neisse und Grottkau	Stadt Neisse	2	Landrath Freiherr v. Seherr-Thoß zu Neisse.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

678. Die von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigten Pfandbriefe Litt. B.:

à 4 pro Cent

1) auf die Güter Boyadel und Kern, Kreis

Grünberg, ausgefertigt den 1sten März 1838 und resp. den 21sten März 1840:
Nr. 69 bis incl. Nr. 74 und Nr. 288
à 1000 Thlr.,
Nr. 1140 bis incl. Nr. 1152 } à 500 Thlr.
„ 1569 „ „ „ 1571 }
„ 3175 „ „ „ 3190 } à 200 Thlr.
„ 4021 „ „ „ 4024 }
„ 5846 „ „ „ 5877 } à 100 Thlr.
„ 7007 „ „ „ 7014 }
„ 11184 „ „ „ 11247 } à 50 Thlr.
„ 11447 „ „ „ 11452 }
„ 21861 „ „ „ 21920 } à 25 Thlr.
„ 21922 „ „ „ 21988 }
„ 22381 „ „ „ 22392 }

2) auf das Gut Polnisch Leipe, Kreis Falkenberg, ausgefertigt den 16ten Juni 1847:
Nr. 40212 bis incl. Nr. 40221 à 1000 Thlr.
„ 43412 „ „ „ 43431 à 500 Thlr.
„ 49708 „ „ „ 49737 à 200 Thlr.
„ 61952 „ „ „ 61988 à 100 Thlr.
„ 79161 „ „ „ 79164 à 50 Thlr.
„ 82154 „ „ „ 82157 à 25 Thlr.

3) auf das Gut Wittendorf I. Antheils, Kreis Creutzburg, ausgefertigt den 4ten Januar 1847:
Nr. 40138 und 40139 à 1000 Thlr.
„ 43268 bis incl. Nr. 43271 à 500 Thlr.
„ 49460 „ „ „ 49468 à 200 Thlr.
„ 61640 „ „ „ 61656 à 100 Thlr.
„ 79119 „ „ „ 79122 à 50 Thlr.
„ 82121 „ „ „ 82124 à 25 Thlr.
à 3½ pro Cent

4) auf die Güter Ober- und Mittel-Koitz, Kreis Liegnitz, ausgefertigt den 24sten October 1843:
Nr. 620 bis incl. Nr. 634 à 1000 Thlr.
„ 2203 „ „ „ 2232 à 500 Thlr.
„ 5171 „ „ „ 5206 } à 200 Thlr.
„ 5208 „ „ „ 5216 }
„ 5218 „ „ „ 5238 }
und Nr. 5240 }
„ 9109 bis incl. Nr. 9115 } à 100 Thlr.
„ 9117, 9119 „ „ „ 9126 }
Nr. 9128 bis incl. Nr. 9176 }
„ 9178 „ „ „ 9188 }
„ 9190 „ „ „ 9201 }
„ 9203 „ „ „ 9206 } à 100 Thlr.
„ 9208 „ „ „ 9214 }
„ 9216, 9217 „ „ „ 9219 }
und „ 9223 }
Nr. 11818 bis incl. Nr. 11825 } à 50 Thlr.
„ 11827 „ „ „ 11834 }

werden unter Bezugnahme auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 3ten und 23sten Mai d. J. hierdurch wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zins-Coupons **bis spätestens den 15ten Februar 1871**, an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten Februar 1871 erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 22. October 1870.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

673. Befördert: der Kaplan Peschke zum ordentlichen Lehrer unter Verleihung der Religionslehrerstelle am Königlichen katholischen Gymnasium zu Oppeln.

Bestätigt: die Vocationen der evangelischen Lehrer Steiner zu Neustadt O. S. und Maywald zu Leobschütz, sowie die Vocation des katholischen Lehrers Kuberek zu Rzeczitz, Kreis Cosel.

Gestorben: der Domainenrath Klenke zu Neisse.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45. Ausgegeben Oppeln, den 11. November 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

664. Das 44ste und 45ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter

Nr. 580 den Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, vom 25sten April 1870; unter

Nr. 581 den Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21sten October Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechzig, vom 7ten/23sten April 1870; unter

Nr. 582 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern, vom 16ten October 1870; unter

Nr. 583 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten October 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern; und unter

Nr. 584 das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4ten Mai 1870.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

689. Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7741 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Cösfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Communalstraße; unter

Nr. 7742 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thlr., vom 12ten October 1870; unter

Nr. 7743 die Concessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, vom 12ten October 1870; und unter

Nr. 7744 die Concessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten, vom 17ten October 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

592. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1sten October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons, werden vom 1sten October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M., bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten

Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 21. September 1870.
Königliche Regierung.

666. Bekanntmachung über verzögerte Beförderung von Feldposttransporten.

Am 23sten October hat der Eisenbahnpostzug aus Nanteuil weder in Frouard den Anschluß an den Eisenbahnzug nach Pont-à-Mousson-Herny-Saarbrücken, noch in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. erreicht. Gründe: Langer Aufenthalt auf den einzelnen Stationen und vorsichtiges Fahren.

Der Postbegleiter mit Briefschaften aus dem Großen Hauptquartiere Seiner Majestät des Königs hat daher statt der Route über Pont-à-Mousson-Remilly die Bahn über Nanzig-Frankfurt a. M. benutzen müssen. Die Correspondenz hat in Folge des verfehlten Anschlusses 24 Stunden versäumt.

Ferner hat am 23sten October der vom Feldpostrelais in Clermont nach Vouziers abgelassene Feldposttransport in Folge eines bei Grand-Pré ausgebrochenen Kampfes zwischen Preußischen Truppen und Franctireurs nach Clermont wieder zurückkehren müssen.

Vorstehendes wird zur Erklärung der Verspätungen der betreffenden Correspondenz hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 24. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

667. Deutsche Post-Anstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Außer den, nach den früheren Bekanntmachungen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen errichteten Postanstalten sind ferner in Wirksamkeit getreten in Deutsch-Lothringen: die Postanstalten in Groß-Blittersdorf (Groß-Bliederstroff), Metzerwiese (Metzervisse), Moncel a. d. Seille, Sierk, Styring-Wendel und Volmünster. Berlin, den 24. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

680. Correspondenzverzögerungen bei der Feldpost.

Die Postverbindung mit dem 14ten Armee-Corps (von Werder) hat wegen Unsicherheit der Straßen auf militairischen Befehl vom 27sten October c. ab bis auf Weiteres eingestellt werden müssen.

Dies wird zur Erklärung entstehender Correspondenzverzögerungen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 30. October 1870.

General-Post-Amt. In Vertretung: Wiebe.

681. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die Königliche Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths,

und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem

die Anwendung des seit dem 1sten November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Post-Anweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt bis 100 Franken 4 Groschen, über 100 bis 200 Franken 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. October 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

682. Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9ten October c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Be-

stimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenzbeförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Post-Amt. In Vertretung: Wiebe.

684. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands, die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden. Berlin, den 2. November 1870.

General-Post-Amt. In Vertretung: Wiebe.

686. Bekanntmachung, Correspondenzverzögerungen betreffend.

Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 21sten bis 28sten October die Postzüge aus Nanzig nach Frankfurt am Main den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Auch ist am 24sten und 27sten October bei dem Postzuge von Frankfurt nach Nanzig der Anschluß an den betreffenden Zug nach Nanteuil an der Marne verfehlt worden.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 4. November 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

687. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu einer Station mit unbeschränktem Güterverkehr erhobenen bisherigen Haltestelle Dzieschowitz der Name „Leschnitz" gegeben worden ist.

Oppeln, den 2. November 1870.

690. Dem James Moore Clements in Birmingham ist unter dem 22sten October 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 25. October 1870.

691. Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18ten October 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 21. October 1870.

692. Das dem Anton Mirecki zu Paris unter dem 13ten September 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen ist aufgehoben.

Oppeln, den 28. October 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

679. Die Ausreichung der Coupons Ser. VIII. über die Zinsen vom 1sten Januar 1871 bis Ende December 1875 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit

vom incl. 21sten November bis incl. den 10ten December d. J. mit Ausnahme der Sonntage

täglich des Vormittags in unserem Cassenlocale, Albrechtsstraße Nr. 32, im Regierungsgebäude hierselbst dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Casse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, wozu Formulare in unserer Casse unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben.

Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Casse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben und zwar ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Bekanntmachung erfolgen.

Breslau, den 28. October 1870.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

688. Verliehen: dem Zahlmeister a. D. von Karmainsky die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Rybnik.

683. Bureau-Assistent Hantke zum Güterexpedienten in Oppeln; Telegraphist Maaß in Kattowitz zum Stations-Assistenten ernannt.

685. **Personal-Veränderungen** im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor pro Monat October 1870.

Ernannt: die Kreisgerichts-Räthe Bennhold aus Görlitz und Kuhr aus Ratibor zu Appellations-Gerichts-Räthen, der Gerichts-Assessor Lehmann aus Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Beuthen, der Hülfsbote und Executor Burghardt zu Cosel definitiv zum Boten und Executor daselbst.

Versetzt: der Appellations-Gerichts-Rath Presbari in gleicher Eigenschaft an das Königliche Appellations-Gericht zu Breslau, der Kreisgerichts-Rath von Schirnding von Groß-Strehlitz nach Ratibor, der Rechtsanwalt und Notar Brachvogel von Wollstein, Departement Posen, nach Gleiwitz, die Boten und Executoren Linkert von Kupp nach Krappitz und Klammert von Oppeln nach Kupp.

Entlassen: der Bote und Executor Sobotta zu Groß-Strehlitz auf eigenen Antrag.

Gestorben: der Kreisgerichts-Rath Hahmann zu Beuthen.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1870.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Belschnitz, Odrau, Olsau,	Ratibor	Lehrer Lischka zu Olsau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46. Ausgegeben Oppeln, den 18. November 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

702. Das 46ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 585 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thlr., vom 7ten November 1870, und unter

Nr. 586 die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vice-Consul an den Kaufmann Ludwig Brügmann in Papenburg.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

682. Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9ten October c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenzbeförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Post-Amt. In Vertretung: Wiebe.

692. Correspondenz-Verzögerungen betreffend.

Von dem Johanniter-Depot in Pont-à-Mousson sind dem Feldpostrelais des genannten Ortes am 3ten d. M. etwa 1000 meist aus den Monaten August und September herrührende Briefe übergeben worden, welche, an Delegirte, Krankenpfleger, Lazarethkranke u. s. w. gerichtet, dem Johanniterdepot zur Weiterbesorgung zugeführt worden waren und deren Aushändigung an die Adressaten bis dahin nicht hatte erfolgen können. Das gedachte Feldpostrelais hat diese Briefe, mit dem Vermerk „aus dem Johanniter-Depot" versehen und mit dem Tagesstempel vom 3ten November bedruckt, soweit als thunlich den Adressaten nachgesandt, im Uebrigen aber nach den Aufgabeorten zurückgeleitet.

Zur Erklärung der Versäumnisse bei den fraglichen Briefen wird dieser Zusammenhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1870.

General-Post-Amt. In Vertretung: Wiebe.

694. Nach §. 1 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28sten October 1870, betreffend das Posttaxwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden portopflichtige Dienstbriefe im inneren Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche

von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Oberpost-Directionsbezirke Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem

Norddeutschen Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssi gelverschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amtscharacters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 3. November 1870.

General-Post-Amt. In Vertretung: Wiebe.

695. Bekanntmachung, wegen Einlösung der am 1sten December d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21sten Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31sten Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1sten December d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1sten August d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungscasse schon vom 28sten November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postcassen vom Fälligkeitstage, den 1sten December d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25sten Mai d. J. (Pr. Staatsanzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungscasse bestimmten Einsendungen direct an diese Casse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Eck.

701. Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 29sten October bis 5ten November die zur Beförderung der Feldpostsendungen von der II., III. und IV. Armee nach der Heimath benutzten Eisenbahnzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 9. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

709. Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 15ten November ab wird bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenwährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Postanstalten können im Wege der Postanweisung Zahlungen:

a. in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Franken und b. in der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch oder 87½ Gulden Süddeutsch, vermittelt werden.

An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben:
im Falle a.: für Beträge bis zu 100 Francs 2 Groschen, für Beträge über 100 bis 200 Francs 4 Groschen; und im Falle b.: für Beträge bis zu 25 Thlr. oder 43¾ Gulden Süddeutsch 25 Centimen, für Beträge über 25 bis 50 Thlr. oder über 43¾ bis 87½ Gulden Süddeutsch 50 Centimen.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen hat bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular zu erfolgen. Der Betrag ist vom Absender auf der Postanweisung in Francs und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in diesseitiger Währung kommt für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅓ Groschen zur Anwendung. Berlin, den 10. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

698. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 29sten October c. genehmigt,

daß das dem Bauer Franz Lux zu Lobedau, im Kreise Grottkau, gehörige, innerhalb der Feldmark Alt-Patschkau, Kreis Neisse, gelegene 1,77 Morgen enthaltende Grundstück aus dem Gemeindeverbande von Lobedau, beziehungsweise dem Kreise Grottkau ausscheide und dem Gemeindeverbande von Alt-Patschkau, beziehungsweise dem Kreise Neisse, wie hiermit geschieht, einverleibt werde. Oppeln, den 4. November 1870.

710. Betreffend die Prüfung der Lehrerinnen für neuere Sprachen.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 30sten September c. (U. 13,566) genehmigt, daß Frauen und Jungfrauen, welche sich die erforderlichen Kenntnisse in den neuern

Sprachen angeeignet haben und sich die Qualification zum Unterrichten in denselben zu erwerben wünschen, eine Prüfung in diesen Fächern ablegen dürfen, ohne zugleich in den allgemeinen Schulwissenschaften geprüft zu werden. Im Besondern bemerken wir noch Folgendes:

1) Die zuständige Behörde für derartige Prüfungen ist das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Breslau, an welches daher die betreffenden Meldungen zu richten sind.

2) Die für Lehrerinnen-Prüfungen bestehenden Königl. Prüfungs-Commissionen haben diese Prüfung zu vollziehen,

3) Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Dabei ist die allgemeine, wie die pädagogische Bildung in geeigneter Weise zu erforschen und auf die Methodik des Sprachunterrichts speciell einzugeben. Die practische Befähigung wird durch eine Lehrprobe ermittelt.

4) Die qu. Prüfung wird in der Regel im Anschlusse an die Lehrerinnen-Prüfungen stattfinden, für welche letztere der Termin jedesmal vorher durch unser Amtsblatt bekannt gemacht wird.

5) Das Zeugniß, in welchem das Maaß der nachgewiesenen Befähigung auszudrücken ist, wird von der Königl. Prüfungs-Commission, beziehungsweise von der Königl. Prüfungsbehörde ausgestellt.

Oppeln, den 6. November 1870.

703. Dem Fabrikanten Rudolph Thomas und dem Techniker Wilhelm Berghaus ist unter dem 9ten November 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 11. November 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

679. Die Ausreichung der Coupons Ser. VIII. über die Zinsen vom 1sten Januar 1871 bis Ende December 1875 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit

vom incl. 21sten November bis incl. den 10ten December d. J. mit Ausnahme der Sonntage

täglich des Vormittags in unserem Cassenlocale, Albrechtsstraße Nr. 32, im Regierungsgebäude hierselbst dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Casse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, wozu Formulare in unserer Casse unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben.

Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Casse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben und zwar ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Bekanntmachung erfolgen.

Breslau, den 28. October 1870.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

696. Mit Bezug auf §. 18 des Bundesgesetzes vom 21sten Juli d. J. (B.-G.-Bl. S. 499) machen wir bekannt, daß der Herr Bundeskanzler durch Erlaß vom 4ten d. Mts. die Auflösung der hiesigen Darlehnscasse verfügt hat.

Gleiwitz, den 8. November 1870.

Darlehns-Casse des Norddeutschen Bundes.

697. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königlich Preußische Neben-Zollamt I Klasse zu Oesterr. Oderberg mit der erweiterten Befugniß zur unbeschränkten Zollerhebung und unbeschränkten Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen seit dem 1sten d. Mts. versehen ist.

Breslau, den 9. November 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.

699. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 10ten December 1869 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmark zu Naclo unter dem Namen

Josephka

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. und M. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Deutsch-Piekar und Radzionkau, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen**

hierdurch verliehen. Breslau, den 1. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 1. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

700. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 14ten April 1870 präsentirte Muthung wird dem Königl. Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen **Sey**
das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. und K. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Radzionkau und Deutsch-Piekar, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 1. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 1. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

704. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag **am 19ten December c.** eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage bis zum 24sten December mit Ausnahme des 20sten December c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage **vom 27sten bis 31sten December,** von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr, bestimmt.

Die Zinscoupons sind nach Maaßgabe des in der Landschaftscasse gratis zu habenden Formulars zu verzeichnen. Breslau, den 10. November 1870.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. von Saurma.

707. Nachdem die Wahl der Cassencuratoren und deren Stellvertreter für die evangelische und katholische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Societät der Provinz Schlesien überall vollzogen und das Resultat derselben von uns zusammengestellt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die evangelische Schullehrer-Wittwen-Societät die Herren Kappel, Sturm und Dr. Thiel zu Cassencuratoren und die Herren Dietrich, David Letzner und Peukert II. zu Stellvertretern erwählt worden sind, und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Für die katholische Schullehrer-Wittwen-Societät sind die Herren Kühn, Kuznik und Steuer zu Cassencuratoren, und die Herren Deutschmann, Körnig und Moder, sämmtlich von hier, zu Stellvertretern erwählt worden und haben die auf sie gefallene Wahl gleichfalls angenommen.

Breslau, den 3. November 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

705. Uebertragen: dem Pfarrer Schumann in Berun das durch den Tod des Pfarrers Bochenek in Wosiczytz erledigte Amt eines Erzpriesters für das Archipresbyterat Nicolai.

Ernannt: der seitherige Forstaufseher Drescher zum Königlichen Förster in Mainczok, Oberförsterei Jellowa.

Angenommen: der Militairanwärter Jonientz als Militair-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Bestätigt: die Wahlen der Stadtverordneten Kaufmann Henkel und Civil-Ingenieur Seedorf zu Myslowitz als Rathsherren und die Vocationen der katholischen Lehrer Buch zu Dombrowka v. D., Kreis Oppeln, und Krüger zu Arnoldsdorf, Kreis Neisse.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47. Ausgegeben Oppeln, den 25. November 1870.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

712. Das 46ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7745 den Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel, vom 17ten Juli 1870, und unter

Nr. 7746 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten October 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Bundes-Gesetzblatt.

721. Das 47ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 587 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes, vom 12ten November 1870.

724. Das 48ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 588 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe, vom 18ten März 1870, und unter

Nr. 589 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 14ten November 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

682. Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9ten October c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenzbeförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Post-Amt. In Vertretung: Wiebe.

711. Bekanntmachung, die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1sten November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von **Thionville** zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17te und die 22ste Infanterie-Division,

ferner die 2te, 4te und 6te Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in **feste**, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, **recht haltbar** auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

714. Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß.

Im Elsaß sind ferner in folgenden Orten deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten: in Bergheim, Ensisheim, Epfig, Ittenheim, Kestenholz (Chatenois), Lembach, Munzenheim, Neu-Breisach (Neuf-Brisach), Niederrödern, Rappoltsweiler (Ribeauvillé), Truchtersheim und Weiler (Villé).

Berlin, den 12 November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

722. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29sten October c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank Commandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1sten December 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) die Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schönau, Bolkenhayn, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schäling als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

727. Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Belfort.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Belfort Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.) Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Belfort“ enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Pakete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Belfort gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Belfort steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet. Berlin, den 16. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

728. Annahme von Privatpäckereien für die Armee.

Unter Hinweis auf die früheren Bekanntmachungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Privatpäckereien nunmehr für die Armee vor Paris, für die Besatzungen von Straßburg und Metz, sowie für die Cernirungscorps von Thionville und Belfort besorgt werden.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Einlieferung von Päckereien an andere als die vorbezeichneten Truppen ganz zwecklos ist, weil Truppenkörper, welche sich auf dem Marsche befinden, oder häufig ihren Standort wechseln, nicht in der Lage sind, Privatpäckereien, selbst wenn sie von der Post ihnen zugeführt werden, abzunehmen und zur Vertheilung an die einzelnen Mannschaften gelangen zu lassen. So hat z. B. die 17te Infanterie-Division bei ihrem Abrücken aus der Umgegend von Paris 23 Säcke mit Packeten, welche kurz zuvor eingegangen waren, an das Postpäckereidepot in Nanteuil an der Marne zurückgeben müssen, weil sie die Packete auf dem Marsche nicht mit sich führen konnte. Aehnliche Fälle traten beim Abmarsch der Truppen von Metz ein.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes aufmerk-

sam gemacht:

Die Beförderung der Privatpäckereien von den Sammelstellen ab kann wegen der großen Anzahl der erforderlichen Waggons nicht mit den gewöhnlichen Postzügen erfolgen, sondern es müssen dazu Militairzüge benutzt werden. Da diese Züge bei den unterwegs befindlichen Stationen aus militairischen Gründen häufiger längere Zeit liegen bleiben, die Fortschaffung der Züge auch noch dadurch bedeutend verzögert wird, daß die Eisenbahnen namentlich in Frankreich von den vielen Transporten mit Proviant, Munition, Geschützen, Gefangenen, erkrankten und Ersatztruppen u. s. w. stark besetzt sind, und da von der letzten Eisenbahnstation ab noch vermittelst vieler Hunderte von Fahrzeugen die Beförderung meilenweit auf der Landroute stattfinden muß, bevor der Centralpunkt für eine ganze Armee erreicht wird, von wo aus erst die Vertheilung an die einzelnen Armee-Corps, Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone und Compagnien ꝛc. erfolgt, so ist es natürlich und unvermeidlich, daß die Päckereien bei Weitem nicht so schnell wie die Briefe ihre Bestimmung erreichen.

Es wird wiederholt ersucht, diese Verhältnisse gefälligst zu berücksichtigen und von vorzeitigen Reclamationen wegen angeblich zu langsamer Beförderung der Privatpäckereien Abstand zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

729. Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Pfalzburg.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungscorps von Pfalzburg Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfd., Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.) Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Pfalzburg" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Pakete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps von Pfalzburg steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet. Berlin, den 17. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

730. Privatpäckereien für das II. (Pommersche) Armee-Corps.

Nachdem das II. (Pommersche) Armeecorps in die Cernirungslinie von Paris eingerückt ist, können Privatpäckereien für die Truppen dieses Armeecorps zur Beförderung mit der Post unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen wiederum angenommen werden. Berlin, den 20. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

713. Da zu Folge höherer Bestimmung die freiwilligen Abonnenten auf das Amtsblatt ihre Bestellungen bei den Postanstalten ihres Wohnortes und nicht wie bisher bei den Ortsbehörden resp. Landrathsämtern zu machen haben, bringen wir dies hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Mai c., Amtsblatt Nr. 19 Seite 95 Nr. 282, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Bestellungen auf das Amtsblatt zu den in vorstehender Bekanntmachung angeführten Terminen bei den Postanstalten zu machen sind, weil zu spät eingehende Bestellungen nur soweit berücksichtigt werden können, als der Vorrath reicht. Oppeln, den 5. November 1870.

726. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der neu eingerichteten Station Leschnitz der Oberschlesischen Eisenbahn vom 1sten December d. Js. ab unbeschränkter Güterverkehr stattfinden wird.

Oppeln, den 14. November 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

715. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1871 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 164,650 Thlr. gezogen worden und zwar:

134 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 3. 247 397. 419. 607. 790. 873. 924. 977. 1001. 1072. 1124. 1597. 1677. 1695. 1908. 1951. 2073. 2096. 2342. 2575. 3225. 3237. 3492. 3675. 3890. 3899. 3908. 4169. 4319. 4557. 4580. 4640. 5096. 5348. 5613. 5683. 5826. 5900. 5912. 6255. 7213. 7245. 7274. 7304. 7358. 7363. 7580. 7871. 7892. 7987. 8051. 8105. 8209. 8214. 8320. 8408. 8661. 8662. 8696. 8920. 9135. 9249. 9647. 9718. 10058. 10199. 10285. 10767. 10853. 10879. 11156. 11330. 11394. 11627. 11726. 12217. 13293. 13376. 13498. 13504. 14597. 14626. 15186. 15294. 15342. 15353. 16082. 16331. 16395. 16524. 16616. 17164. 17216. 17371. 17454. 17504. 18153. 18161. 18192. 18340. 18469. 18666. 18861. 19043. 19613. 19932. 20081. 20132. 20650. 20763. 20863. 20960. 20990. 21399. 21443. 21659. 21807. 21857. 21872. 21915. 22029. 22172. 22770. 22967. 23049. 23108. 23179. 23220. 23277. 23321. 24033. 24142. 24201.

33 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 63. 148. 609. 804. 1394. 1475. 1733. 1889. 1917. 2143. 2574. 2808. 2817. 2909. 2941. 3288.

3439. 3642. 3845. 3931. 4072. 4153. 4195. 4569. 4993. 5037. 5067. 5116. 5286. 5356. 5493. 5731. 6020.

119 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 171. 606. 762. 775. 1037. 1191. 1305. 1356. 1754. 1757. 1794. 1951. 2373. 2549. 2570. 2710. 2761. 2953. 3089. 3155. 3322. 3442. 3443. 3466. 3509. 3684. 3721. 3805. 3833. 3921. 4019. 4106. 4342. 4621. 4649. 4816. 5292. 5327. 5575. 5780. 6032. 6037. 6363. 6501. 6860. 7040. 7754. 8161. 8196. 8239. 8463. 8932. 9026. 9068. 9336. 9341. 9618. 9843. 9960. 10037. 10144. 10145. 10221. 10244. 10257. 10524. 10686. 10780. 10785. 10939. 11247. 11249. 11656. 11944. 12092. 12354. 12738. 12837. 12845. 12848. 12876. 12959. 13129. 13317. 13336. 13410. 13429. 13559. 13771. 14055. 14352. 14921. 15587. 15943. 16133. 16174. 16224. 16352. 16471. 16491. 16645. 16784. 16956. 17159. 17543. 17618. 17736. 18009. 18425. 18502. 18704. 18974. 19212. 19299. 19366. 19441. 19707. 19756. 20483.

90 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 38. 85. 278. 418. 584. 953. 996. 1221. 1261. 1422. 1434. 1686. 1887. 1923. 2008. 2462. 2533. 2714. 2775. 2853. 3189. 3343. 3523. 3600. 3897. 4505. 4590. 4874. 5166. 5208. 5443. 5571. 5764. 5829. 6317. 6365. 6448. 6756. 6779. 7016. 7057. 7644. 7656. 7682. 7835. 8211. 8246. 8928. 9025. 9041. 9090. 9465. 9779. 10090. 10133. 10313. 10355. 10388. 10464. 10746. 10764. 11133. 11156. 11558. 11649. 11786. 12205. 12476. 12565. 12929. 13170. 13367. 13397. 13467. 13530. 13637. 13640. 13653. 13677. 13689. 13769 13786. 13818. 14090. 14309. 14919. 15123. 15184. 15848. 16048.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1871 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nro. 10 bis 16 nebst **Talons** sowie gegen Quittung

in term. den 1sten April 1871 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber **frankirt** und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1871 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nro. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und soweit dies noch nicht geschehen zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen 10 Jahren. Breslau, den 14. November 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

716. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14. November 1870.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des Königl. Kammerherrn, Herrn **Kraker von Schwarzenfeld** auf Groß-Sürding,
2) des Königl. Geheimen Commercien-Raths Herrn **Franck** von hier, sowie
3) des Notars Herrn Justiz-Raths **Horst** ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

128 Stück	Litt. A.	à	1000 Thlr.	im Werthe von	128,000 Thlr.
31 "	" B.	à	500 "	" "	15,500 "
105 "	" C.	à	100 "	" "	10,500 "
84 "	" D.	à	25 "	" "	2,100 "
10 "	" E.	à	10 "	" "	100 "
Zusammen 358 Stück				im Werthe von	156,200 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Ge-

setzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker von Schwarzenfeld. gez. Franck.
(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst,
Justiz-Rath und Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Zschock.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

717. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Weihnachtstermin d. J. **am 19ten December** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten December und die Einlösung der Zinscoupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten December ab bis einschließlich den 5ten Januar 1871 erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zinscoupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse unentgeltlich verabreicht werden.

Die Zinsen-Einzahlung ist in Preußischem Gelde (Cassenanweisungen, Courant) und fällig gewordenen Pfandbriefs-Zins-Coupons zu leisten.

Ratibor, den 15. November 1870.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

718. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 9ten Februar 1870 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen

Hruby

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Deutsch-Piekar, Roßberg, Brzozowitz, Colonie Guretzko und Beuthen, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 4. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

719. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 5ten März 1870 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen

Buchatz

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. und L. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Radzionkau, Deutsch-Piekar und Beuthen O. S., im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 3. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 3. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

720. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 12ten Januar 1870 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen

Fasan

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Deutsch-Piekar und Radzionkau, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

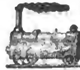
725. Auf Grund der vom 2ten bis 4ten Novem-

der d. Js. bei dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung, ist:
1) dem emeritirten Pastor Dr. Burchardi in Oblau,
2) dem Hilfsprediger Alois Pallweber in Groß-Tschirnau,
3) dem Candidaten der evangelischen Theologie Johannes Punke zu Berlin,
4) dem Candidaten der evangelischen Theologie Richard Seibt zu Herrnstadt,
5) dem Hauptlehrer Eduard Adler in Breslau,
6) dem Hauptlehrer Herrmann Grosse in Breslau,
7) dem Hauptlehrer Wilhelm Kittel in Breslau,
8) dem Hauptlehrer Theodor Pannenberg in Breslau,
9) dem Hauptlehrer Emil Pflüger in Breslau,
10) dem Hauptlehrer Carl Schneider in Breslau, und
11) dem Hauptlehrer Carl Speck in Breslau,

die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle und zwar den unter 5 bis 11 aufgeführten Hauptlehrern an solchen Stadtschulen, an welchen fremdsprachlicher Unterricht nicht stattfindet, und dem Candidaten der evangelischen Theologie Julius Rudolph in Trachenberg die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 14. November 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.



731. Vom 1sten December c. ab, findet von und nach der zwischen Gogolin und Cosel belegenen Station Dziesch owitz, welche fortan den Namen „Leschnitz" führen wird, unbeschränkter Güter-Verkehr statt.

Nach allen Stationen ausgerechnete besondere Tarif-Tabellen der Station Leschnitz für die Beförderung von Frachtgütern, Fahrzeugen und lebenden Thieren sind demnächst bei allen Stationscassen zum Preise von ½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Breslau, den 19. November 1870.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

723. Vocirt: der bisherige Predigtamtscandidat Carl Conrad Paul Held an Stelle des als Pastor nach Rosenbach, Kreis Frankenstein, berufenen Diakonatsverwesers Pohl in Ratibor.

Ernannt: die seitherigen Forstaufseher Klag und Schweda zu Königlichen Förstern in Tempelhof, Oberförsterei Dembio und Derschau, Oberförsterei Grudschütz.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Arndt und Zabka zu Beuthen O. S., Skorupa zu Klyschau, Kreis Tost-Gleiwitz, Sklarzyk zu Leschütz, Kreis Cosel und Smuda zu Niewodnik, Kreis Falkenberg.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48. Ausgegeben Oppeln, den 2. December 1870.

Eröffnungsrede des Reichstages vom 24. November 1870.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. — Aber die Actenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserm Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedens-Vertrages vom 30sten März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich

derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen, vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Württemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedenen Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen, und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsere süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich auf Allerhöchsten Präsidialbefehl im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

730. Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7747 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern, vom 19ten October 1870; unter

Nr. 7748 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern, vom 21sten October 1870; unter

Nr. 7749 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thaler, vom 21sten October 1870, und unter

Nr. 7750 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

733. Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8ten December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zuläßig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publicums, sowie um den übermäßigen Andrang in den letzten Tagen vor dem 8ten December vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

734. Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publicum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Päckereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

735. Adressirung der Feldpostsendungen.

Von den innerhalb der besetzten Französischen Gebietstheile stehenden Deutschen Truppen befindet sich ein Theil in festen Standquartieren. Um die Correspondenz dieser Truppen, Administrationen, Lazarethe u. s. w. zu vermitteln, sind Feldpoststationen (Relais) an folgenden Orten Frankreichs errichtet:

Bar le-Duc, Blesme (Depart. Marne), Briey, Châlons-sur-Marne, Charmens, (Depart. Vosges), Château-Thierry (Depart. Aisne), Chaumont (Depart. Haute-Marne), Clermont-en-Argonne, Corbeil (Depart. Seine-et-Oise), Coulommiers (Depart. Seine-et-Marne), Crespy-en-Valois (Depart. Oise), Dammartin (Depart. Seine-et-Marne), Epernay, Epinal (Depart Vosges), Etain, Etampes (Depart. Seine-et-Oise), Fismes (Depart. Marne), Gonesse (Depart. Seine-et-Oise), Grand-Pré (Depart. Ardennes), Gray (Depart. Haute-Saône), Lagny (Depart. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Depart. Seine-et-Marne), Metz, Nancy, Nanteuil-le-Haudouin, Nantauil-sur-Marne, Neufchâteau (Depart. Vosges), Neuilly-St.-Front, Pont-à-Mousson, Rambouillet (Depart. Seine-et-Oise) Reims, Rethel (Depart. Aredanes), Sedan, Sens, (Depart. Yonne), St. Dizin (Depart. Haute-Marne), St. Germain-en-Laye, St. Loup (Depart. Haute-Saône), St. Mihiel, Toul (Depart. Meurthe), Tournan (Depart. Seine-et-Marne), Troyes (Depart. Aube), Varennes-en-Argonne, Verdun, Versailles (Depart. Seine-et-Oise), Vesoul (Depart. Haute-Saône), Villeneuve-St.-Georges, Villers-Cotterets (Depart. Aisne), Vitry-le-Français und Vouziers (Depart. Ardennes).

Diese Feldpoststationen vermitteln auch den Correspondenzverkehr für die in ihrer Umgegend befindlichen Truppencommandos, Lazarethe, Behörden ꝛc.

Sofern den Absendern genau bekannt ist, daß die Adressaten an den vorbezeichneten Orten stehen, oder sich in so naher Umgebung derselben befinden, daß sie ihre Postsachen durch eine der obengenannten Feldpoststationen empfangen, empfiehlt es sich, außer den allgemein vorgeschriebenen genauen Angaben über den Truppentheil, welchem der Adressat angehört, auch den Standort auf der Adresse anzugeben. Namentlich wird dies bei den Truppen der Landwehr in sehr vielen Fällen von Nutzen sein.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

740. Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militairpersonen, um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig. Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztliche Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29sten April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatz-Truppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königl. General-Commandos in Privatpflege gegeben.

2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militairpersonen aus einem Reservelazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königl. General-Commandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme der Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: gez. Kloß.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

732. Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die bis zum II. Quartal d. J. einschließlich eingezahlten Domainen-Kaufgelder, Zins- und Dienst-Ablösungs-Capitalien, sowie über die Domainen-Renten-Ablösungs Capitalien, soweit durch Letztere die auf den Grundstücken haftende Rente nur theilweise abgelöst worden ist, haben wir den betreffenden Specialcassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt.

Die übrigen Quittungsbescheinigungen über die eingezahlten Domainen-Amortisations-Renten-Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Gerichten, behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit auf den Hypothekenfolien der betreffenden Grundstücke übergeben worden, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Oppeln, den 12. November 1870.

738. Die bisherige Familien-Vereinsschule in Laurahütte, Kreis Beuthen, ist von uns zu einer öffentlichen evangelischen Elementar-Schule erhoben, und sind dieser Schule die evangelischen Einwohner des Gutsbezirks und der Gemeinde Siemianowitz mit den Hüttenetablissements Laurahütte und Georgshütte zugewiesen worden.

Oppeln, den 19. November 1870.

746. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 16ten August 1869 (Amtsbl. St.

35 S. 198) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der zum Generalinspector und Bevollmächtigten der Lebens- und Rentenversicherungs-Actien-Gesellschaft Imperiale in Paris bestellte Dr. Eikerling in Paderborn diese Stellung nach einer dem Herrn Minister des Innern erstatteten Anzeige aufgegeben hat. Ein Nachfolger desselben ist noch nicht ernannt. Die am 31sten Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist indessen zur Zeit noch in Kraft. Durch die gedachte Anzeige des ꝛc. Eikerling wird daher die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschaftsstatuten durch den Administrations-Rath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt. Es darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, insbesondere aber gemäß §§. 50 und 52 ihrer Instruction die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden. Oppeln, den 21. November 1870.

747. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der im Ausbau vollendeten Kreis-Chaussee von Nicolai über Lazisk zum Anschluß an die Orzesche-Sorauer Chaussee bei Woschczytz, Plesser Kreises, bei der Hebestelle im Dorfe Zawisc, zwischen Station Nr. 136 und 137 vom 1sten December d. J. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 26. November 1870.

748. Dem M. H. Kernaul in Berlin ist unter dem 23sten November 1870 ein Patent auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilsonschen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. November 1870.

744. Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kämp zu Hamburg unter dem 11ten October 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber, ist aufgehoben. Oppeln, den 26. November 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

704. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag **am 19ten December c.** eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage bis zum 24sten December mit Ausnahme des 20sten December c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage **vom 27sten bis 31sten December,** von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr, bestimmt.

Die Zinscoupons sind nach Maaßgabe des in der Landschaftscasse gratis zu habenden Formulars zu verzeichnen. Breslau, den 10. November 1870.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. von Saurma.

717. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Weihnachtstermin d. J. **am 19ten December** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten December und die Einlösung der Zinscoupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten December ab bis einschließlich den 5ten Januar 1871 erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zinscoupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse unentgeltlich verabreicht werden.

Die Zinsen-Einzahlung ist in Preußischem Gelde (Cassenanweisungen, Courant) und fällig gewordenen Pfandbriefs-Zins-Coupons zu leisten.

Ratibor, den 15. November 1870.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

Personal-Chronik.

743. Präsentirt: der zeitherige Religionslehrer W. Weiß in Neustadt O. S. zu der erledigten Pfarrei in Ober-Glogau, Kreis Neustadt.

Versetzt: der Förster Bürgel von Hellersfleiß nach der Försterstelle zu Rehhof, Oberförsterei Chrzelitz, und der Förster Zimmer von Paruschowitz nach der Försterstelle zu Hellersfleiß, Oberförsterei Proskau.

Bestätigt: die Vocationen des evangelischen Lehrers an der höheren Bürgerschule zu Creutzburg, Schildbach, des evangelischen Lehrers Wahsner zu Grodiz, Kreis Falkenberg, der katholischen Lehrer Klose zu Leobschütz, Langer zu Schnellewalde, Kreis Neustadt, Selzer zu Groß-Rauden, Kreis Rybnik, Gottfried zu Pilchowitz, desselben Kreises, und Gorka zu Gammau, Kreis Ratibor.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49. Ausgegeben Oppeln, den 9. December 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

751. Das 49ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 590 das Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung, vom 29sten November 1870 und unter

Nr. 591 die Ernennung des Agenten des Lloyd Robert Langford in Padstow zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

740. Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militairpersonen, um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig. Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztliche Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29sten April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatz-Truppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königl. General-Commandos in Privatpflege gegeben.

2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militairpersonen aus einem Reservelazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königl. General-Commandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme der Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: gez. Klotz.

749. Versendungen von Drucksachen unter Band.

Im Norddeutschen Postverkehr sollen fortan Drucksachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

In Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebietes gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein. Berlin, den 26. November 1870.

General Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

750. Aus einem Bericht der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten hierselbst habe ich ersehen, daß sich vielseitig der Wunsch nach einer Aenderung der die Bereitung der trocknen narkotischen Extracte betreffenden Vorschrift der Landes-Pharmacopöe deshalb bemerklich gemacht hat, weil diese Extracte wegen der Unlöslichkeit des denselben zugemengten Süßholzpulvers in Wasser nur zu Pulvern und Pillen, nicht aber zu flüssigen Mixturen zweckmäßig verwendet werden können.

Da nun in Folge angestellter Versuche in dem reinen Dextrin eine indifferent wirkende, nicht hygroskopische, geschmacklose und in Wasser völlig lösliche Substanz ermittelt worden ist, welche sich als Ersatz für das Süßholzpulver zur Verbindung mit den narkotischen Extracten, sowohl in getrocknetem Zustande als auch in Auflösungen besonders geeignet gezeigt hat, so bestimme ich auf den Antrag der vorgedachten Commission, daß die trockenen narkotischen Extracte künftig nicht mehr mit Süßholzpulver, sondern mit Zusatz von reinem Dextrin, im Uebrigen aber auf die in der Landes-Pharmacopöe vorgeschriebenen Weise bereitet werden sollen. Für die betreffende Vorschrift der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. tritt hiernach folgende Aenderung ein:

Pag. 58 ibid. lin. 6 ist statt: Radice Glycyrrhizae pulverata
zu setzen: Dextrino puro, und

Pag. 58 ibid. lin. 10 ist statt: Radicis Glycyrrhizae zu setzen: Dextrini puri.

Die auf diese Weise bereiteten trocknen narkotischen Extracte, deren Standgefäße in den Apotheken wie bisher die Signatur: sumatur duplum führen müssen, dürfen demnach auch in Auflösungen verwendet und in Anrechnung gebracht werden.

Die Königliche Regierung rc. wolle die Apotheker ihres (seines) Verwaltungsbezirks hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß setzen, daß diese Bestimmung mit dem 1sten Januar k. J. in Kraft zu treten hat.

Berlin, den 14. November 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

Vorstehende Bestimmung bringen wir zur Kenntniß der Herren Apotheker unseres Verwaltungsbezirkes, welche vom 1sten Januar 1871 ab sich darnach zu richten haben.

Oppeln, den 25. November 1870.

754. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegeln können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 (Bundesgesetzblatt pro 1868 Seite 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegeln ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maaßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format im Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weit verbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu $6^1/_2$ Centimeter = $9\frac{7}{12}$ zu $4\frac{7}{12}$ zu $2^1/_2$ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Um für die Fabrikation von Mauerziegeln ein gleiches Format herbeizuführen, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet, daß

1) zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1sten Januar 1872 zur Ausführung kommen, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden sind, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6^1/_2$ Centimeter dick sind, daß

2) allen Kosten-Anschlägen, die zu Bauten nach dem 1sten Januar 1872 bestimmt sind, das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen,

3) die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, der diesseitigen Bestimmung vorbehalten ist.

Wir machen die Besitzer von Ziegeleien auf diese Vorschriften schon jetzt aufmerksam, damit die erforderlichen Vorbereitungen zur Fabrikation von Ziegeln nach dem Normal-Format, falls deren Verkauf für Staatsbauten überhaupt beabsichtigt werden sollte, rechtzeitig getroffen werden können.

Oppeln, den 22. November 1870.

755. Zur Erhaltung einer geordneten Cassenverwaltung ist erforderlich, daß die von fiscalischen Cassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen Beamten und Privatpersonen, denen eine im Jahre 1870 fällige Forderung an eine fiscalische Casse unseres Verwaltungsbezirks zusteht, hiermit auf, den Geldbetrag noch vor Ablauf dieses Jahres bei der betreffenden Behörde zu liquidiren und einzuziehen.

Oppeln, den 30. November 1870.

759. Diejenigen Behörden, welche auf das Central-Polizeiblatt zu abonniren beabsichtigen, werden davon in Kenntniß gesetzt, daß das Abonnement alljährlich zeitig vor Anfang des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist.

Oppeln, den 1. December 1870.

752. Den Civil-Ingenieuren Gebrüdern Buß zu Magdeburg ist unter dem 28sten November 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 1. December 1870.

758. Dem Professor und Director der Königlichen Sternwarte, Dr. Klinkerfues in Göttingen, ist unter dem 1sten December 1870 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. December 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

715. Aufkündigung

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1871 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 164,650 Thlr. gezogen worden und zwar:

134 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 3. 247. 397. 419. 607. 790. 873. 924. 977. 1001. 1072. 1124. 1597. 1677. 1695. 1908. 1951. 2073. 2096. 2342. 2575. 3225. 3237. 3492. 3675. 3890. 3899. 3908. 4169. 4319. 4557. 4580. 4640. 5096. 5348. 5613. 5683. 5826. 5900. 5912. 6255. 7218. 7245. 7274. 7804. 7358. 7363. 7580. 7871.

7892. 7987. 8051. 8105. 8209. 8214. 8320. 8408. 8661. 8662. 8696. 8920. 9135. 9249. 9647. 9718. 10058. 10199. 10285. 10767. 10853. 10879. 11156. 11330. 11394. 11627. 11726. 12217. 13293. 13376. 13498. 13504. 14597. 14626. 15186. 15294. 15342. 15353. 16082. 16331. 16395. 16524. 16616. 17164. 17216. 17371. 17454. 17504. 18153. 18161. 18192. 18340. 18469. 18666. 18861. 19043. 19613. 19932. 20081. 20132. 20650. 20763. 20863. 20960. 20990. 21399. 21443. 21659. 21807. 21857. 21872. 21915. 22029. 22172. 22770. 22967. 23049. 23108. 23179. 23220. 23277. 23321. 24033. 24142. 24201.

33 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 63. 148. 609. 804. 1394. 1475. 1733. 1889. 1917. 2143. 2574. 2808. 2817. 2909. 2941. 3288. 3439. 3642. 3845. 3931. 4073. 4153. 4195. 4569. 4993. 5037. 5067. 5116. 5286. 5356. 5493. 5731. 6020.

119 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 171. 606. 762 775. 1037. 1191. 1305. 1356. 1754. 1757. 1794. 1951. 2373. 2549. 2570. 2710. 2761. 2953. 3089. 3155. 3322. 3442. 3443. 3466. 3509. 3684. 3721. 3805. 3833. 3921. 4019. 4106. 4342. 4621. 4649. 4816. 5292. 5327. 5575. 5780. 6032. 6037. 6363. 6501. 6860. 7040. 7754. 8161. 8196. 8239. 8463. 8932. 9026. 9068. 9336. 9341. 9618. 9843. 9960. 10037. 10144. 10145. 10221. 10244. 10257. 10524. 10686. 10780. 10785. 10939. 11247. 11249. 11656. 11944. 12092. 12354. 12738. 12837. 12845. 12848. 12876. 12959. 13129. 13317. 13336. 13410. 13429. 13559. 13771. 14055. 14352. 14921. 15587. 15943. 16133. 16174. 16224. 16352. 16471. 16491. 16645. 16784. 16956. 17159. 17543. 17618. 17736. 18009. 18425. 18502. 18704. 18974. 19212. 19299. 19366. 19441. 19707. 19756. 20483.

90 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 38. 85. 278. 418. 584. 953. 996. 1221. 1261. 1422. 1434. 1686. 1887. 1923. 2008. 2462. 2533. 2714. 2775. 2853. 3189. 3343. 3523. 3600. 3897. 4505. 4590. 4874. 5166. 5208. 5443. 5571. 5764. 5829. 6317. 6365. 6448. 6756. 6779. 7016. 7057. 7644. 7656. 7682. 7835. 8211. 8246. 8928. 9025. 9041. 9090. 9465. 9779. 10090. 10133. 10313. 10355. 10388. 10464. 10746. 10764. 11133. 11156. 11558. 11649. 11786. 12205. 12476. 12565. 12929. 13170. 13367. 13397. 13467. 13530. 13637. 13640. 13653. 13677. 13689. 13769. 13786. 13848. 14090. 14309. 14919. 15123. 15184. 15848. 16048.

Indem wir die vorstehend bezeichueten Rentenbriefe zum 1sten April 1871 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nro. 10 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten April 1871 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1871 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nro. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und soweit dies noch nicht geschehen zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen 10 Jahren. Breslau, den 14. November 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

736. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 9ten Februar 1870 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn, Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen

Schlußstein

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Deutsch-Piekar, Beuthen O. S. und Radzionkau, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während

der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocal des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinsky zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

737. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 21sten December 1869 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen

Ueberraschung

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 499,640 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Deutsch-Piekar und Radzionkau, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinsky zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

760. Berg-Polizei-Verordnung,
betreffend die Controlle der auf den Bergwerken beschäftigten Arbeiter.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamts Folgendes bestimmt:

§. 1. Auf jedem im Betriebe befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf demselben beschäftigten Arbeiter nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.

Der Vertreter des Bergwerks hat die Art dieser Einrichtungen und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Grubenbeamten und Arbeiter mittelst Aushanges in der Zechenstube öffentlich bekannt zu machen.

§. 2. Die Grubenbeamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der in §. 1 bezeichneten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§. 3. Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

§. 4. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 26. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

756. Ertheilt: der Lehrerin Fräulein Anna Effinger in Pleß die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule daselbst.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Hannack zu Patschkau, Thiell zu Peiskretscham, Skupin zu Guttentag, Hupka und Krzysak zu Pschow, Kreis Rybnik und Urbanek zu Nieder-Rydultau, desselben Kreises.

757. Zur Personal-Chronik

des Ober-Postdirections-Bezirks Oppeln.

Im Beamten-Personale des hiesigen Ober-Postdirections-Bezirks sind folgende Veränderungen eingetreten:

Es sind ernannt worden: die Postexpedienten Deutscher und Sonntag, sowie der Posteleve Möbius zu Postassistenten;

Versetzt: die Postexpediteure Prokisch von Groß-Döbern nach Jellowa, Plönzig von Jellowa nach Creutzburgerhütte, Wilkens von Creutzburgerhütte nach Schoppinitz, Globisch von Schoppinitz nach Tworog, Metzner von Tworog nach Zawadzki, der Eisenbahn-Postconducteur Adaschkiewitz von Ratibor nach Leobschütz und der Packet-Besteller Brzosa von Myslowitz als Bureaudiener nach Gleiwitz;

Angestellt: die Postexpediteure Mildner in Antonienhütte und Frischtatzky in Groß-Döbern.

Freiwillig ausgeschieden: die Briefträger Fritsche in Gleiwitz und Bittner in Leobschütz.

Der Ober-Postsecretair Kühnel in Oppeln ist gestorben und der Postexpediteur von Löfen in Zawadzki aus dem Postdienste entlassen worden.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50. Ausgegeben Oppeln, den 16. December 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

763. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15ten d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1sten September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreissteuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 6. December 1870.

273. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26sten April 1864, die Einziehung der Grund-Renten-Scheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23sten November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29sten Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grund-Rentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1sten Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8ten März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den **31sten December 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1sten Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungscasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom **1sten Januar 1871** an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

775. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4ten December d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14ten December d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13ten December in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14ten December in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. December 1870.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

754. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegeln können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 (Bundesgesetzblatt pro 1868 Seite 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegeln ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maaßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format im Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weit verbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu 6½ Centimeter = $9\frac{7}{12}$ zu $4\frac{7}{12}$ zu 2½ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Um für die Fabrikation von Mauerziegeln ein gleiches Format herbeizuführen, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet, daß

1) zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1sten Januar 1872 zur Ausführung kommen, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden sind, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind, daß

2) allen Kosten-Anschlägen, die zu Bauten nach dem 1sten Januar 1872 bestimmt sind, das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen,

3) die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, der diesseitigen Bestimmung vorbehalten ist.

Wir machen die Besitzer von Ziegeleien auf diese Vorschriften schon jetzt aufmerksam, damit die erforderlichen Vorbereitungen zur Fabrikation von Ziegeln nach dem Normal-Format, falls deren Verkauf für Staatsbauten überhaupt beabsichtigt werden sollte, rechtzeitig getroffen werden können.

Oppeln, den 22. November 1870.

765. Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath durch Rescript vom 16ten September c. die Genehmigung hierzu ertheilt hat, ist

1) die bisherige Verbindung der zu einem gemeinschaftlichen Pfarrsystem vereinigten evangel. Parochien Beuthen und Königshütte aufgelöst und eine jede derselben zu einem selbstständigen Kirchen- und Pfarrsystem constituirt,

2) die Ortschaft Ober-Lagiewnik, welche bisher zur Kirche in Königshütte eingepfarrt war, zur Kirche in Beuthen umgepfarrt worden.

Gleichzeitig ist das für die neu constituirte Parochie Königshütte errichtete Gemeindestatut vom 30sten Juni c. bestätigt worden und es umfaßt die letztere hiernach die Ortschaften und Gemarkungen Königshütte-Stadt, Antonienhütte, Neudorf, Halemba, Radoschau, Bikowine, Chorzow, Michalkowitz, Chropaczow mit Brzezina und Lipine, Siemianowitz mit Laurahütte, Birkow, Mittel-Lagiewnik, Schwientochlowitz mit Charlottenhof und Piasnicki, Ober-Heyduk, Nieder-Heyduk, Kochlowitz, Eintrachtshütte und Friedenshütte.

Diese Parochial-Einrichtungen treten mit dem 1sten Januar 1871 ins Leben.

Oppeln, den 7. December 1870.

766. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Rybniker Kreise betreffend.

Das Dominium und die Gemeinde Chwalentzitz, Rybniker Kreises, sind durch Verfügung vom heutigen Tage aus dem Stodoller Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 3. December 1870.

767. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1870 im diesseitigen Regierungsbezirke wie folgt festgestellt worden sind:

für den Scheffel	Weizen	. 2	Thlr.	23	Sgr.	8	Pf.
= = =	Roggen	. 2	=	—	=	—	=
= = =	Gerste	. 1	=	18	=	2	=
= = =	Hafer	. 1	=	—	=	6	=
= = =	Erbsen	. 2	=	6	=	10	=
= = =	Kartoffeln	—	=	14	=	7	=
= = Centner	Heu	. 1	=	2	=	8	=
= das Schock	Stroh	. 6	=	20	=	10	=

Oppeln, den 3. December 1870.

768. Die bisherige evangelische Familien-Vereinsschule zu Tillowitz, Kreis Falkenberg, ist von uns zu einer öffentlichen evangelischen Elementarschule erhoben und es sind dieser Schule die evangelischen Einwohner der Ortschaften und Gemarkungen Tillowitz und Ellguth-Tillowitz zugewiesen worden.

Oppeln, den 4. December 1870.

769. Der Herr Oberpräsident der Provinz hat dem

Vorstande der evangelischen Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau die Erlaubniß ertheilt, im Jahre 1871 in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Schlesien eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte für die gedachte Anstalt zu veranstalten. Die Collectanten sind angewiesen, vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Ober-Präsidial-Genehmigung bei den Orts-Polizei-Behörden sich zu legitimiren.

Oppeln, den 3. December 1870.

772. Nachdem das durch Allerhöchste Ordre vom 22sten Juni d. Js. genehmigte und mit dem 1sten Januar 1871 in Kraft tretende revidirte Statut für die Sparcasse des Kreises Pleß in der Beilage zu Stück 47 des Plesser Kreisblattes pro 1870 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist, werden die Interessenten der Sparcasse hierdurch noch auf die Bestimmung des §. 38 des bisher geltenden Statuts v. 24sten Januar 1859 hingewiesen, wonach jedem Gläubiger der Sparcasse zwar frei steht, seine Einlage nach §. 29 des letztgedachten Statuts sofort zurückzunehmen resp. zu kündigen, daß aber, wenn nach 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an dies nicht geschehen, die Annahme gesetzlich gerechtfertigt sein wird, daß die Einleger mit den neu aufgestellten Bedingungen einverstanden, auch unter den veränderten Umständen mit ihren Einlagen bei der Sparcasse verbleiben wollen. Pleß, den 30. November 1870.

Der Landrath und Director der Kreis-Sparcasse.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch publicirt. Oppeln, den 9. December 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

764. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 17ten September a. c. sind die landschaftlichen Pfandbriefe O. N. Märzdorf N. G. Nr. 299 à 1000 Thlr.; Ehemal. Domainengüter Münsterberg-Frankenstein M. G. Nr. 93, Dandwitz B. B. Nr. 20 — à 500 Thlr. — Tschauschwitz B. B. Nr. 60 à 200 Thlr.; Sapraschine O. M. Nr. 79, Gr.-Jauche O. M. Nr. 76, Pasterwitz B. B. Nr. 35, Heinrichauer Stiftsgüter M. G. Nr. 372 — à 100 Thlr. — Nied.-Leipe und Zugehör S. J. Nr. 113 à 50 Thlr.; Ob.-Brockendorf S. J. Nr. 60 à 40 Thlr.; Pniow O. S. Nr. 154, Särichen G. Nr. 114, 115, Wültschkau L. W. Nr. 139, Neuschloß B. B. Nr. 38 — à 30 Thlr. — Pluskau L. W. Nr. 110 à 25 Thlr.; Czienskowitz O. S. Nr. 240, Ujest N. G. Nr. 357, Langendorf O. S. Nr. 157, Gieraltowitz, Kosel, O. S. Nr. 176, Tschilesen und Brennowitz L. W. Nr. 221, Ober-Rengersdorf mit Torka G. Nr. 293 — à 20 Thlr. und der Neue vierprocentige Pfandbrief Serie IV. Nr. 3786 à 100 Thlr. für kraftlos erklärt und es wird auf diese Pfandbriefe, sollten sie zum Vorschein kommen, von der Landschaft keine Zahlung geleistet.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 17ten Januar a. c. aufgerufene Pfandbrief Strachwitz und Antheil Herrmannsdorf B. B. Nr. 100 à 50 Thlr., wird für wieder frei cursirend erklärt.

Breslau, am 7. December 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

770. Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der an Weihnachten 1870 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen, wird in dem Zeitraum vom 2ten bis 24sten Januar 1871 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der General-Landschafts-Casse stattfinden.

Mit den Coupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefscategorien (Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Litt. C. oder zu Neuen Pfandbriefen) ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. „Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thlr; Coupons zu Pfandbriefen Litt. C. 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w. Wer rückständige Coupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Coupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbriefcategorien und nach Littera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20sten December 1870 ab stattfinden.

Breslau, am 7. December 1870.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

774. Die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Societät werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß es die Verwaltungsergebnisse des laufenden Jahres gestatten, in Gemäßheit des Beschlusses des XX. Provinziallandtages von den nach §. 25 des Reglements vom 28sten December 1864 für das 2te Semester 1870 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von **Zwanzig pro Cent** zu erlassen. Demgemäß ist statt eines 2½fachen nur ein zweifaches Beitragssimplum zu entrichten, wenn nicht bei ausnahmsweisen Versicherungen ein fester Jahresbeitrag vereinbart worden. Für die mit dem ersten October d. J. zugetretenen Versicherungen ist der in der Declaration ausgeworfene Quartalsbeitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2ten Januar 1871 ab bis spätestens zum 31sten desselben Monats an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müssen etwaige Rückstände durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöscht werden. Bin-

nen drei Tagen nach dem 31sten Januar 1871 haben die Ortserheber den im §. 10 der Instruction vom 8ten Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis über etwa verbliebene Rückstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Breslau, den 6. December 1870.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

753. **Verzeichniß**
mehrerer vacanten Communal-Forststellen.

Name der Commune.	Bezeichnung und Name der Forststelle.	a. Kreis. b. Regierungsbezirk.	Jährliches Einkommen nach Thalern.	Bemerkungen.
Allenstein.	Försterstelle im Diwitter- und Langsee-Walde.	a. Allenstein. b. Königsberg.	259	Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Loitz.	Stadtjägerstelle.	a. Grimmen. b. Stralsund.	225	Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10ten Januar 1871 vacant.
Hauterode, Ober-Heldrungen.	Forstaufseherstelle.	a. Eckartsberga. b. Merseburg.	150	
Mühlhausen.	Hilfsförsterstelle.	a. Mühlhausen. b. Erfurt.	180 baar.	Außerdem: 4 melirte Malter und 2 Schock Buchen Zopfwellen.
Mixstadt.	Stadtförsterstelle.	a. Schildberg. b. Posen.	220	150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pf. Stammgeld pro Thaler. Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz.	dto.	a. Lublinitz. b. Oppeln.	110 baar.	Außerdem: 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klaftern Kiefern-Leibholz, 10,000 Patzen Torf, freie Wohnung.
Büsbach.	Gemeinde-Försterstelle.	a. Landkreis Aachen. b. Aachen.	300	Außerdem: 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun.	Communal-Försterstelle.	a. Daun. b. Trier.	170	Außerdem 4 Klaftern Derbholz, 6 Klaftern Reiser.
Oestrich.	dto.	a. Rheingau. b. Wiesbaden.	2 Sgr. pro Morgen. Ca. 274	Ist nicht pensionsberechtigt. — Meldungen bei dem Königlichen Oberförster Cronenbold in Oestrich.

Berlin, den 26. November 1870.

Inspection der Jäger und Schützen.

Personal-Chronik.

773. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Pastor prim. Zachler in Oppeln zum Superintendenten der Diöcese Oppeln zu ernennen.

Bestätigt: die Wahl des Brauereibesitzer Weberbauer zu Leobschütz als Rathsherr und die Vocationen der katholischen Lehrer Kramlowski zu Gleiwitz, Greitzke zu Peiskretscham und Schaffarczyk zu Nakel, Kreis Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51. Ausgegeben Oppeln, den 23. December 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

592. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1sten October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons, werden vom 1sten October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M., bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 21. September 1870.
Königliche Regierung.

777. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten v. Mts. dem Sächsischen Militair-Hülfsverein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waarenlotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Berlin, den 7. December 1870.
Der Minister des Innern. J. V.: Bitter.

778. Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15ten October bis 8ten December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachtspostverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten**, in der Zeit **vom 14ten Januar bis zum Abend des 21sten Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere 2c. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen

Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.

2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päkkereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.

3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft;** zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.

4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief. — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgendwelchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.

5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.

6) Werthangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zuläßig.

7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päkkereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Post-Anstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

786. Ministerial-Erlaß,

betreffend die Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1sten December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps.

Nach §. 20 des Regulativs vom 1sten December 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des achten Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20 des Regulativs an die Stelle des achten Dienstjahres von jetzt ab das sechste Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des sechsten Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des sechsten Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspection der Jäger ge-

stattet werden.
Berlin, den 23. November 1870.
Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
(gez.) Camphausen. J. A.: Quedenfeldt.
F.-M. IIb. 18611.
K.-M. 520/11, 458/11 A. f. J.

787. Adressirung der Feldpostbriefe.

1) Die Angaben auf den Adressen der Feldpostbriefe über Armeecorps, Division, Regiment u. s. w. sind recht klar und übersichtlich hinzuschreiben, in der Form wie bei den Feldpost-Correspondenzkarten; vor Allem an einer bestimmten Stelle, am besten unten links, denn das Umherirren der Augen der expedirenden Beamten bei der so großen Zahl unübersichtlicher Adressen raubt eine bei der nothwendigen Beschleunigung der Briefmassen-Abfertigung sehr kostbare, mitunter gar nicht wieder einzubringende Zeit.

2) Die Ziffern in den Nummern der Regimenter, Divisionen u. s. w. müssen recht deutlich, scharf und genügend groß sein; ebenso die Angabe des Namens des Adressaten. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der That nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Adressen um sofortige Entzifferung im Moment handelt, sind nur zu oft die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Briefe.

3) Hierhin gehören auch die blasse Tinte und die feine Schrift, zumal bei den jetzigen kurzen Tagen und der mangelhaften Beleuchtung in den wechselnden Quartieren der Feldpostanstalten und bei der Expedition während des Fahrens im Wagen.

Das Publicum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 15. December 1870.
General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

754. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegeln können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 (Bundesgesetzblatt pro 1868 Seite 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegeln ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maaßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format im Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weit verbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu $6\frac{1}{2}$ Centimeter = $9\frac{7}{12}$ zu $4\frac{7}{12}$ zu $2\frac{1}{2}$ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Um für die Fabrikation von Mauerziegeln ein gleiches Format herbeizuführen, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet, daß

1) zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1sten Januar 1872 zur Ausführung kommen, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden sind, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Centimeter dick sind, daß

2) allen Kosten-Anschlägen, die zu Bauten nach dem 1sten Januar 1872 bestimmt sind, das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen,

3) die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, der diesseitigen Bestimmung vorbehalten ist.

Wir machen die Besitzer von Ziegeleien auf diese Vorschriften schon jetzt aufmerksam, damit die erforderlichen Vorbereitungen zur Fabrikation von Ziegeln nach dem Normal-Format, falls deren Verkauf für Staatsbauten überhaupt beabsichtigt werden sollte, rechtzeitig getroffen werden können.

Oppeln, den 22. November 1870.

776. Für die Hebestellen auf den Straßen der Stadt Tarnowitz ist der nachstehend abgedruckte Tarif mit Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren Allerhöchsten Orts genehmigt worden. Dieser Tarif kommt vom 1sten Januar 1871 ab in Anwendung. Für die nach Hugohütte führende Straße wird später eine neue Hebestelle errichtet, bis dahin aber die Mauth noch auf der bisherigen Hebestelle am Krakauer Thore zu Tarnowitz nach Maßgabe des neuen Tarifs und nur von der späterhin durch die neue Hebestelle betroffenen Straßenstrecke erhoben werden. —

Oppeln, den 12. December 1870.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für Fuhrwerke an den Hebestellen auf den Straßen der Stadt Tarnowitz, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, zu erheben ist.

I. Es wird entrichtet von Fuhrwerken, einschließlich der Schlitten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,

2) von unbeladenen für jedes Zugthier . . . 3 Pf.

II. Von der Zahlung der Abgabe sind befreit:

1) Fuhrwerke, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, denen der benachbarten souveränen Höfe und den Hofhaltungen der Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungsfuhren, sowie Fuhrwerke, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören;

3) die Posten und alle Transporte, welche für Rechnung des Staates oder der Stadtkommune Tar-

nowitz geschehen, einschließlich derjenigen Fuhrwerke, welche Silbererze nach der Friedrichshütte fahren, so lange dieses Etablissement Eigenthum des Staates ist;

4) alle Personenfuhren, so fern sie unbeladen sind und keine Handelssachen führen; (die gewöhnlichen Reiseeffecten, d. i. Reisekoffer ꝛc., sind als Ladung nicht zu betrachten);

5) alle Tarnowitzer Einwohnern gehörigen Fuhren, sofern sie im Wirthschaftsbetriebe, oder zur Anfuhr von Baumaterialien in das städtische Gebiet, oder innerhalb desselben gebraucht werden; von anderen Lastfuhren, welche zum Gewerbe und Handel Waaren ein- und ausführen, namentlich von den Erzfuhren, ist dagegen die Abgabe zu entrichten;

6) die Fuhren der Gräflich Henkel-Neudecker und Henkel-Siemianowitzer Herrschaften zum Betriebe der Landwirthschaft oder mit Lebensmitteln zu eigenem Bedarf, sofern sich die Fuhrleute durch einen die Ladung specificirenden Wirthschaftspaß legitimiren;

7) die von den Wochenmärkten nach Verkauf der Wochenmarktartikel aus der Stadt leer zurückkehrenden Fuhren.

In Betreff etwaiger, auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen wird durch vorstehenden Tarif nichts geändert.

III. Die Abgabe darf nur an den Hebestellen erhoben werden.

Berlin, den 27. December 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(L. S.) ggez. Gf. v. Itzenplitz. Camphausen.

779. In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Rosenberg sind: 1) der Königl. Landrath Graf Clairon d'Haussonville als Vorsitzender; 2) der Königliche Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungsrath Wiester, und 3) der Königliche Kreis-Gerichtsrath Knoblauch, ebendaselbst, als Beisitzer; 4) der Rittergutsbesitzer Baron von Maltitz auf Alt-Rosenberg, 5) der Rittergutsbesitzer Graf v. Bethusy-Huc auf Bankau, 6) der Rittergutsbesitzer Graf v. Geßler auf Schoffczütz, als Stellvertreter, gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 10. December 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

500. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

715. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1871 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 164,650 Thlr. gezogen worden und zwar:

134 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 3. 247. 397. 419. 607. 790. 873. 924. 977. 1001. 1072. 1124. 1597. 1677. 1695. 1908. 1951. 2073. 2096. 2342. 2575. 3225. 3237. 3492. 3675. 3890. 3899. 3908. 4169. 4319. 4557. 4580. 4640. 5096. 5348. 5613. 5683. 5826. 5900. 5912. 6255. 7213. 7245. 7274. 7304. 7358. 7363. 7580. 7871. 7892. 7987. 8051. 8105. 8209. 8214. 8320. 8408. 8661. 8662. 8696. 8920. 9135. 9249. 9647. 9718. 10058. 10199. 10285. 10767. 10853. 10879. 11156. 11330. 11394. 11627. 11726. 12217. 13293. 13376. 13498. 13504. 14597. 14626. 15186. 15294. 15342. 15353. 16082. 16331. 16395. 16524. 16616. 17164. 17216. 17371. 17454. 17504. 18153. 18161. 18192. 18340. 18469. 18666. 18861. 19043. 19613. 19932. 20081. 20132. 20650. 20763. 20863. 20960. 20990. 21399. 21443. 21659. 21807. 21857. 21872. 21915. 22029. 22172. 22770. 22967. 23049. 23108. 23179. 23220. 23277. 23321. 24033. 24142. 24201.

33 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 63. 148. 609. 804. 1394. 1475. 1733. 1889. 1917. 2143. 2574. 2808. 2817. 2909. 2941. 3288. 3439. 3642. 3845. 3931. 4073. 4153. 4195. 4569. 4993. 5037. 5067. 5116. 5286. 5356. 5493. 5731. 6020.

119 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 171. 606. 762. 775. 1037. 1191. 1305. 1356. 1754. 1757. 1794. 1951. 2373. 2549. 2570. 2710. 2761. 2953. 3089. 3155. 3322. 3442. 3443. 3466. 3509. 3684. 3721. 3805. 3833. 3921. 4019. 4106. 4342. 4621. 4649. 4816. 5292. 5327. 5575. 5780. 6032. 6037. 6363. 6501. 6860. 7040. 7754. 8161. 8196. 8239. 8463. 8932. 9026. 9068. 9336. 9341. 9618. 9843. 9960. 10037. 10144. 10145. 10221. 10244. 10257. 10524. 10686. 10780. 10785. 10939. 11247. 11249. 11656. 11944. 12092. 12354. 12738. 12837. 12845. 12848. 12876. 12959. 13129. 13317. 13336. 13410. 13429. 13559. 13771. 14055. 14352. 14921. 15587. 15943. 16133. 16174. 16224. 16352. 16471. 16491. 16645. 16784. 16956. 17159. 17543. 17618. 17736. 18009. 18425. 18502. 18704. 18974. 19212. 19299. 19366. 19441. 19707. 19756. 20483.

90 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 38. 85. 278. 418. 584. 953. 996. 1221. 1261. 1422. 1434. 1686. 1887. 1923. 2008. 2462. 2533. 2714. 2775. 2853. 3189. 3343. 3523. 3600. 3897. 4505. 4590. 4874. 5166. 5208. 5443. 5571. 5764. 5829. 6317. 6365. 6448. 6756. 6779. 7016. 7057. 7644. 7656. 7682. 7835. 8211. 8246. 8928. 9025. 9041. 9090. 9465. 9779. 10090. 10133. 10313. 10355. 10388. 10464. 10746. 10764. 11133. 11156. 11558. 11649. 11786. 12205. 12476. 12565. 12929. 13170. 13367. 13397. 13467. 13530. 13637. 13640. 13653. 13677. 13689. 13769. 13786. 13848. 14090. 14309. 14919. 15123. 15184. 15848. 16048.

Indem wir die vorstehend bezeichueten Rentenbriefe zum 1sten April 1871 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nro. 10 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten April 1871 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1871 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nro. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und soweit dies noch nicht geschehen zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen 10 Jahren. Breslau, den 14. November 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

780. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 11ten Januar 1869 präsentirte Muthung wird der Bergwerks-Gesellschaft „Georg v. Giesche'sche Erben" zu Breslau unter dem Namen

Kobold

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. und K. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Groß-Dombrowka, Przelaika, Baingow und Michalkowitz, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden **Schwefelkieses**

50

hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 23. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

781. Die uns erstattete Anzeige, daß die dem Bauergutsbesitzer Heinrich zu Ottendorf gehörigen vierprocentigen schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe Schimischow O. S. Nr. 159, Otto-Langendorf B. B. Nr. 126, Gresburg B. B. Nr. 181, Muschten II. G. S. Nr. 137 — über je 100 Thlr., — Muschten II. G. S. Nr. 196 à 30 Thlr und Möstichen G. S. Nr. 222 à 20 Thlr., bei dem in der Nacht vom 21sten zum 22sten October c. zu Ottendorf stattgehabten Brande abhanden gekommen, wird nach §. 125 Tit. 51 Proz.-Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, am 13. December 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

785. Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Eitner zu Oppeln den Character als Geheimer Medicinal-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt: der bisherige Archipresbyterats-Verweser Pfarrer Kusch in Groß-Döbern, Kreis Oppeln zum Erzpriester des Archipresbyterats Schalkowitz.

Verliehen: dem früheren commissarischen Domainen-Rent- und Forstcassen-Rendanten Nowak zu Rybnik die Stelle des ersten Kreis-Secretairs bei dem Landrathsamte zu Ratibor.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Tobias zu Antonienhütte und Spira zu Brzezinka, Kreis Beuthen.

762. **Personal-Veränderungen** im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1870.

Ernannt: der Staats-Anwalt Kaiser aus Trebnitz zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz und zum Notar, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Leobschütz und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharacters künftig den Titel „Justiz-Rath" zu führen; der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent Emil Equart zum Appellations-Gerichts-Secretair, der erste Gerichtsdiener Richard Borghardt aus Leobschütz zum Canzlisten bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik, der Bote und Executor Gattnar aus Neustadt zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz, der Bote und Executor Roter zu Cosel zum Gefangenwärter, der Hilfsbote und Executor Knura ebenfalls zu Cosel definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst und der Hilfsbote und Executor Hilka zu Oppeln definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreis-Gericht daselbst.

Versetzt: der Kreis-Gerichtsrath Fritsch von Beuthen nach Ratibor, der Staats-Anwalt Richter von Neustadt O. S. nach Siegen, Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg, der Kreisrichter Mosler zu Grottkau an das Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz mit der Function als Dirigent der 2ten Abtheilung dieses Gerichts, der Kreisrichter Fuisting aus Creuzburg an das Kreis-Gericht zu Goldberg, Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau, der Bureau-Assistent Trödel zu Ratibor an das Kreis-Gericht zu Leobschütz.

Pensionirt: der Appellations-Secretair, Canzleirath Maaße zu Ratibor und der Bureau-Assistent Krobisch zu Leobschütz.

Ausgeschieden: der Staats-Anwalt Black zu Oppeln zufolge seiner Ernennung zum Director des Kreis-Gerichts Kosten, Departement Posen und der Kreisrichter Redlich zu Tarnowitz zufolge seiner Ernennung zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gericht zu Guhrau und zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau.

Der als Offizier zu den Fahnen einberufene Referendarius Max Scholz aus Neisse ist auf Vorposten in der Dorfstraße von la Rue bei Paris gefallen.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1870.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Stadt Patschkau, I. Bezirk	Neisse	Rentier Dr. Mittmann zu Patschkau.
Stadt Patschkau, II. Bezirk	dto.	Kaufmann Albert Bahr zu Patschkau.
Stadt Peiskretscham.	Gleiwitz.	Bürgermeister Pudelko zu Peiskretscham.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 51.

Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes. Vom 3ten Juni 1870.

In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde
beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit, befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc., oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergängen für wenig frequent Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barriere entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrieren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahn-Verwaltung, beziehungsweise Aufsichts-Behörde, besonders festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Communalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Locomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Locomotiven zu prüfen.

§. 9. Ueber die von den Locomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Locomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Locomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Locomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Locomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Locomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Locomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Locomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Locomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine verticale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Locomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Ecken mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Locomotiven und Tendern mindestens

22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	$1/500$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „	$1/300$	„ 6. „	„ 10. „
„ „	$1/200$	„ 5. „	„ 8. „
„ „	$1/100$	„ 4. „	„ 7. „
„ „	$1/60$	„ 3. „	„ 5. „
„ „	$1/40$	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $1/40$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e. das Datum der letzten Revision.

§. 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen, bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Locomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21. Das Schieben der Züge durch Locomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Locomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a. beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b. beim Zugangbringen der Züge in den Stationen.

§. 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23. Die Fahrt der Locomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Locomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu diesem Behufe Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
für Personenzüge auf 6 Minuten,
für Güterzüge auf 10 Minuten,

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergang über Drehbrücken;
c. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b. die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c. achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften, haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^{2}/_{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden, jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zugbaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten, resp. deren Vertretern, und in fest abgegrenzten Zeiträumen, auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens $^{1}/_{4}$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Locomotiven und einzelnen Wagen ge-

räumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Locomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglocomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 38. Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen rc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Locomotive, muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Locomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Locomotive, beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1) durch weißes Licht,
ad 2) durch grünes Licht,
ad 3) durch rothes Licht,

gegeben werden.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

§. 42. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung resp. Aufsichts-Behörde erlassenen Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale:

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hilfslocomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst electrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hilfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen electrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder andern Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den electromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Locomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges, resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Locomotivführer soll bei allen Zügen eine

mit der Dampfpfeife der Locomotive oder mit einem Wecker an der Locomotive verbundene Zugleine, resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen, und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten, geführt sein muß.

§. 48. Bei Unfällen, und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden, oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Functionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50. Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publicum.

§. 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizei-Beamten und den Beamten der Staats-Anwaltschaften betreten werden; dem Publicum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlocale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahn-Verwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände

oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke, das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde, resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages, an die Polizei-Behörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71. Ein Abdruck der §§. 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publicum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Betriebs-Director, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebs-Inspector,
3) die Betriebs-Inspectoren und die Betriebs-Controleure,
4) die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,

5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahn-Controleur,
8) die Stations-Vorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspectoren,
9) die Stations-Aufseher,
10) die Stations-Assistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73. Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publicum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten.

§. 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publicum gegenüber ein besonnenes, anständiges, und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Directionen,
b. bei den unter Privat-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten, beziehungsweise den Eisenbahn-Directionen und den von den einzelnen Bundes-Regierungen eingesetzten Aufsichts-Organen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1sten Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundes-Gesetzblatt und außerdem durch die Bundes-Regierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Special-Reglements, in geeigneter Weise publicirt.

Die von den Bundes-Regierungen, beziehungsweise Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen. Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Verzeichniß

der am 10. Dezember 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1871 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Sechzehnte Verloosung.) Abzuliefern ohne Zins-Coupons, aber mit Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 229 bis 233. 600 bis 604. 707 bis 711. 1777 bis 1781. 2589 bis 2593. 2609 bis 2613. 2804 bis 2808. 4155 bis 4159. 4165 bis 4169. 4768 bis 4772. 5083 bis 5087. 6717 bis 6721. 7078 bis 7082. 9218 bis 9220. 9226. 9227. — 70 Stück über 70,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 31 bis 40. 1531 bis 1540. 1631 bis 1640. 2528 bis 2537. 2708 bis 2717. 6505 bis 6514. 8393 bis 8400. 8411. 8412. 8935 bis 8954. 9538 bis 9546. 9552. 12296 bis 12305. 14703 bis 14712. 17834 bis 17843. 18825 bis 18834. 19498 bis 19507. — 150 Stück über 75,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1601 bis 1625. 9079 bis 9103. 9655 bis 9679. 14656 bis 14680. 15206 bis 15230. 24107 bis 24131. 27734 bis 27758. 27909 bis 27933. — 200 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 5901 bis 5950. 6601 bis 6650. 7101 bis 7150. 8651 bis 8700. 19151 bis 19200. 27751 bis 27800. — 300 Stück über 30,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 10501 bis 10600. 12801 bis 12858. — 158 Stück über 7,900 Rthlr.

Summa **878** Stück über **222,900** Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihe von 1859 (5 %).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 pCt.).

(Wegen der in der 15ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 8. Juni 1870.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

411. . . . . . . 1111825. 26 . . . 1013441 . . . 1014979. 82 . . . 1216615 . . .

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

Lit. B. à 500 Rthlr.

2719. 25 bis 27.	11	4644.	10	8082.	10	11728.	11	14184. 85. ...	13	18483.	12
2981.	13	4980. 82. 83. .	11	8443. 46. 47.		11774.	12	14410.	12	18557.	11
3070 bis 73. 79.	14	5188. 94.	14	50. 51.	14	12468. 69. 81.		14596 98. ...	10	18768. 69. 73. .	14
3093. 97. ...	10	5530.	9	9034.	14	83. 86.	14	14674. 75. 77		18955. 56. 60.	
3754.	10	6554.	13	9292. 93. 95.		12884. 90. ...	14	78. 81. 83. 84.		61.	14
4012. 14. ...	14	6626. 28 bis 30.	12	96.	10	13124. 26. 27.		91.	12	19186. 90. ...	11
4485 bis 87. 89		7151. 56. 57. .	11	10653 bis 56.		29.	13	14697.	11	19233. 35. ..	14
bis 91.	14	7614. 15. 18. 21.	10	61.	13	13355.	12	14944. 62. ...	14	19278.	9
4616. 17. 20.		7794.	13	11118. 19. 22.		14003. 7. ...	13	15105. 10. ...	13	19785. 86. 89.	
21. 23.	11	7801.	13	25. 26.	12	14159. 60. 65. .	11	17226.	12	91.	13

Lit. C. à 200 Rthlr.

3060. 63. ...	10	5610. 12. 13.		9700. 2.	14	17444. 52. 56. .	10	21416. 20. 24.		24800. 1. 5 bis	
3534. 43. ...	10	16. 18 bis 21.		9908. 9. 12. 19.		17507 bis 10.		28. 31.	12	7.	13
3805. 20 bis 22.	12	23 bis 25. ...	14	22. 24. 26. ...	13	15 bis 23. ..	11	21623.	12	25163 bis 65.	
4704. 5. 9. 11.		6408. 14 bis 17.		11259. 60. 62.		18030.	9	21921.	9	78 bis 80. ..	12
12. 14. 15. 20		23. 26. 27. ..	13	63. 67. 69 bis		19113. 14. 26.		22040. 41. ...	10	25559. 67 bis	
bis 22. 24. 26.		7548. 49. ...	11	71. 73. 77. 79.	12	31.	11	22311. 24. ...	10	73. 75. 78. ..	12
79. 85. 89. 94.		9230. 31. 34.		13110. 24. ...	11	19259. 67. 68.		22447. 50. 51.		26984. 88. 90.	
96 bis 99. ..	14	37. 39. 41. 43.		17141. 43. 48.		72. 77. 78. 81.	11	54. 56.	12	97.	14
4801.	14	44. 46. 51 bis		49.	10	21132. 36. 39.		22759. 70. 74.		27003 bis 7. ..	14
5528. 29. 31.		53.	13	17159. 61. 67.		41. 47. 50 bis		77 bis 79. ..	13	29136. 39 bis	
38. 40. 41. 42.		9681. 82. 84.		69. 70.	11	52. 54.	13	24784. 87. 88.		42. 52. 53. 57.	
45. 51.	14	85. 89. 90 bis		17237 bis 40.		21240. 42. 44. .	11	90. 93. 94. 96		58.	14
5604 bis 7. 9.	14	92. 95. 96. ..	14	47.	12	21407 bis 11.	12	bis 98.	13		

Lit. D. à 100 Rthlr.

6900.	11	9512. 23. 27.		11049. 50. ...	14	14512. 14. 15.		16128. 30. 31.		20499.	12
3606. 11. 15.		31. 34. 41. 47.		12352. 70. ...	9	20. 23. 25 bis		35. 36. 39. 43.		20500.	12
25. 28. 29. 31.		49.	12	13051 bis 53.		27. 30. 32. 35.		47 bis 50. ..	14	21251. 61. 66.	
32. 36 bis 38.		10951. 57 bis		59. 62. 63. 65.		38. 44.	12	16416.	9	68. 73. 76. 77.	
40. 42. 43. 45.		59. 62. 63. 78.		68. 70. 81. 87.		15351. 55. 56.		16751. 53. 54.		80. 81. 82. 84.	
46.	13	82. 86. 88. 91		88.	10	60. 66. 75. 77.		57 bis 59. 64.		86. 87. 91. 92.	
3803. 6 bis 8.		bis 94.	13	13401. 13. 20.		83. 90. 95. 97.	10	66. 69. 71. 73.		94. 97. 98. ..	12
15 bis 18. 21.		11000.	13	21. 25. 32. 33.		15902. 6. 7. 9.		75 bis 79. 82		24202. 16. 21.	
22. 25. 27. 30.		11001. 5. 6. 10.		36. 38. 40. 48.	10	15. 17. 29. 33.		bis 85. 87 bis		25. 27. 35. 43.	
31. 33. 35. 37		11. 13. 15. 21		14404. 13. 16.		35. 39. 48. 49.	13	91. 94. 96 bis		45. 47. 48. ..	11
bis 39. 41. 42.		bis 23. 25. 33.		19. 20. 23. 29.		16102 bis 4. 6		98.	14	27954. 58. 60.	
50.	14	34. 36 bis 38.		30. 34. 36. 49.	11	bis 8. 10. 11.		20453. 55. 58.		61. 80 bis 83.	
9501 bis 3. 5.	12	41. 45. 46. 48.	14	14502. 3. 11.	12	13. 18 bis 26.	14	78. 86. 89. 90.	12	91.	11

Lit. E. à 50 Rthlr.

1972.	8	5187. 89. 91.		13038. 39. 44.		15023 bis 25.		15961 bis 65.		20733. 43 bis	
2384.	9	95 bis 99. ..	11	45. 47 bis 50.		28. 30. 32 bis		71. 78. 81. 84.		46. 53. 55. 58.	
2564.	8	7013. 15. 23.		55. 56. 59 bis		35. 39. 41. 43.		87. 90 bis 93.		72. 73. 82. 83.	11
1101. 6. 13. 15.		28. 36. 38. 41.		61. 65. 66. 69		52. 53. 56 bis		99.	12	22017. 19. 20.	
18. 23. 24. 31.		62. 73. 80. 86.		bis 71. 76. 77.		63. 65. 67. 68.		17107 bis 10.		31 bis 33. 37.	
34. 38. 49 bis		94. 95. 99. ..	10	81. 82. 84. 86.		70. 73. 74. 77		19 bis 21. 28.		38. 43. 44. 57.	
[illegible]		[illegible]		90. 91. 92. 95.		bis 81. 83 bis		31. 38. 45. 54.		58.	13

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52. Ausgegeben Oppeln, den 30. December 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

783. Das 50ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 592 die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine; vom 12ten December 1870; unter

Nr. 593 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprocentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thlr. oder 7,500,000 Livres Sterling, vom 13ten December 1870; unter

Nr. 594 die Ernennung des Kaufmanns C. E. Gerner zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Moß (Norwegen); unter

Nr. 595 die Ertheilung des Exequatur als britischer Vice-Consul an den Kaufmann Francis Blair Stoddart zu Danzig, und unter

Nr. 596 dem zum Consul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg, ernannten Kaufmann G. R. Enet, ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

781. Das 48ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7751 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der braunschweigischen Staats-Eisenbahnen, vom 23sten August 1870; unter

Nr. 7752 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiscalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Guhrau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau, und unter

Nr. 7753 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern III. Emission, vom 2ten November 1870.

771. Das 49ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7754 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 4ten December 1870.

782. Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7755 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11/17ten October 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- 2c. Frevel; vom $\frac{\text{7ten December}}{\text{8ten October}}$ 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet, vom 3ten December 1870; unter

Nr. 7756 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projectirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Polnisch-Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen; unter

Nr. 7757 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission, vom 28sten October 1870; unter

Nr. 7758 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Vogtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern; vom 2ten November 1870; unter

Nr. 7759 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, II. Emission, vom 7ten November 1870, und unter

Nr. 7760 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beezzendorf über Zeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

790. Das 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7761 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thlr., vom 12ten November 1870; unter

Nr. 7762 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8ten Mai 1868; und unter

Nr. 7763 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten December 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Commissariats zu Cöln nach Coblenz.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(438) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

778. Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15ten October bis 8ten December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachtspostverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten, in der Zeit vom 14ten Januar bis zum Abend des 21sten Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft;** zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief. — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgendwelchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.
6) Werthangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zuläßig.
7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungs-

mäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Post-Anstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

791. Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderen Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2ten Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2tes combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen"; die frühere: „1ste Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen" jetzt die Benennung: „5te Compagnie 2ten Bataillons (Unna) 3ten Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. **16**"; die vormalige „3te Compagnie des Ersatz-Bataillons 7ten Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6te Compagnie 1sten Bataillons (Erfurt) 3ten Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. **71**."

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Pakete. Berlin, den 17. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

795. **Instruction,**

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11ten Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11ten Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31sten März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1sten Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum

30sten April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11ten Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31sten März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare (B.) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt. gez. Delbrück.

A. **Inventarium**

der bei der unterzeichneten Polizei-Behörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc.)

№	Tag der Vorlage	Name, bezw. Firma des Vorlegenden	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung od. der Composition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht	Nähere Beschreibung, (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß rc.) der Vorrichtung u. deren Größe.

B. **Verzeichniß**

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

№	Tag der Vorlage	Name, bezw. Firma des Vorlegenden	Titel des Schriftwerkes	Zahl der abgestempelten Exemplare.

805. Bekanntmachung, vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth betreffend.

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeltlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27sten December 1870 Morgens bis zum Abend des 9ten Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten; die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am besten in Leinwand-Couverts zu verpacken; die kleinen Papp-Cartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen, sie platzen oft schon, bevor sie die Französische Grenze erreichen und die Sachen fallen heraus.

Vom 10ten Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

806. Bekanntmachung, betreffend die 16te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8ten Juni d. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 8ten Juni d. J. ausgeloosten und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 10. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

807. Die am 2ten Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, und bei den sämmtlichen Bundes-Ober-Post-Cassen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Casse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Haupt-Cassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralcasse, sofern an deren Sitze nicht eine Bundes-Ober-Post-Casse besteht, ebenfalls vom 2ten Januar 1871 ab, mit Ausnahme der obenbezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Cassen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1sten Juli und 2ten Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden. Berlin, den 19. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fälligen Zinscoupons auch von sämmtlichen Kreis-Steuercassen, Domainen-Rentämtern und Forstcassen zur Einlösung angenommen werden.

Oppeln, den 27. December 1870.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

794. Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath durch Rescript vom 8ten v. Mts. (E. 27,609) hierzu die Genehmigung ertheilt hat, sind die evangelischen Bewohner der im Kreise Grottkau belegenen Ortschaft Boithmannsdorf zu der evangelischen Kirche in Schreibendorf, Kreis Strehlen, eingepfarrt und die evangelischen Bewohner der ebenfalls im Kreise Grottkau belegenen Ortschaft Schwedlich derselben Kirche gastweise zugeschlagen worden.

Oppeln, den 13. December 1870.

796. Die von Herrn Th. Oelsner in Breslau herausgegebenen, in Monatsheften erscheinenden Schlesischen Provinzialblätter (Rübezahl), die im laufenden Jahre bereits ihren 74sten, in der neuen Folge ihren 9ten Jahrgang vollenden, qualificiren sich, bei ihrer mit großer Sachkenntniß, sowie mit Umsicht und Geschick gehandhabten Redaction als ein lehrreiches und interessantes Organ für die Behandlung der provinziellen Zeitgeschichte und Landeskunde. Da diese Blätter noch immer nicht die verdiente allgemeine Anerkennung gefunden haben, so nehmen wir Veranlassung, dieselben den Herren Beamten unseres Ressorts, namentlich aber den Polizei- und Communalbehörden zur Anschaffung zu empfehlen, indem wir bemerken, daß der vierteljährliche Abonnementspreis „20 Sgr." beträgt. Oppeln, den 15. December 1870.

797. Im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin ist ein Werk:

„die Preußischen Apothekergesetze mit sämmtlichen Ergänzungen und Erläuterungen für den practischen Gebrauch zusammengestellt von W. Staas."

in dritter vermehrter und verbesserter Auflage erschienen.

Dasselbe enthält eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung der das Apothekenwesen betreffenden Bestimmungen bis in die neueste Zeit hinein, die ihrer Uebersichtlichkeit wegen zum Handgebrauch für die Betheiligten besonders dienlich erscheint und ist deshalb diese Schrift den Apothekern zur Anschaffung zu empfehlen.

Es geschieht dies hiemit um so mehr, als die Letzteren laut Apotheker-Ordnung Tit. II. §. 2 ad 3 verpflichtet sind, „die nachträglichen Verordnungen" auch bei den Apotheken-Visitationen vorzulegen und als sich an diese Sammlung spätere Verordnungen nachregistriren lassen.

Oppeln, den 18. December 1870.

798. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreis-Chaussee von Troppau nach Deutsch-Crawarn, im Kreise Ratibor, vom 1sten Januar 1871 ab der tarifmäßige Chausseezoll für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 20. December 1870.

803. Es ist höheren Orts die Anlage einer Apotheke in Branitz, Leobschützer Kreises, genehmigt worden.

Bewerber um die Concession können sich, unter Einreichung ihres Fähigkeitszeugnisses, ihrer Lehr- und Servir-Atteste, eines vollständigen Lebenslaufes und des von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises des Besitzes der zur Anlage und zum Betriebe einer Apotheke nothwendigen Mittel binnen 6 Wochen bei uns melden. Oppeln, den 19. December 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

792. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 5ten September 1870 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Naclo unter dem Namen **Sedan** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Radzionkau, Beuthen und Deutsch-Piekar, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen. Breslau, den 29. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 29. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

793. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 18ten Juli 1870 präsentirte Muthung wird dem Grafen Guido Henckel von Donnersmark auf Neudeck unter dem Namen

Neue Abwehr

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. q. r. x. y. z. a'. b'. und a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 489,180 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Zabrze und Mikulschütz, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schneider zu Beuthen O. S. zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 30. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

799. Mit Rücksicht auf den §. 40 des revidirten Schlesischen Provinzial-Städte-Feuersocietäts-Reglements vom 1sten September 1852 und den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859 werden den bei der vorgenannten Societät Versicherten die ordentlichen Feuersocietäts-Beiträge für das erste Semester 1871 unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa erforderlich werden sollten, hiermit gänzlich erlassen.

Denjenigen Gebäudebesitzern aber, welche in dem ersten Semester 1871 der vorgenannten Societät mit neuen Versicherungen oder mit Versicherungs-Erhöhungen oder aber durch Classenversetzungen zu treten, sowie Denjenigen, welche nach §. 35 des vorberegten Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird der Beitragserlaß nicht zu Theil.

Die sämmtlichen Magisträte der Provinz mit Ausnahme des Magistrats hierselbst, werden angewiesen sich hiernach zu achten.

Breslau, den 16. December 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

801. Des Königs Majestät haben dem Pfarrer und Erzpriester Rak zu Groß-Pramsen, Kreis Neustadt, den Rothen Adlerorden vierter Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Berufen: der bisherige Hilfsprediger Rudolph Carl Feigs in Schildberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Königshütte.

Verliehen: dem Beigeordneten, Maurermeister Gonska zu Guttentag das Prädikat „Stadtältester".

Bestätigt: die Ersatzwahl des Zimmermeister Schultz zu Kattowitz als Rathsherr und die Wahl des Kaufmann Müller zu Ziegenhals als Rathmann.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.









